

Praxiskommentar zum EnWG

Gesetz und Verordnungen

Loseblattwerk mit 7. Aktualisierung 2015. Loseblatt. Rund 2150 S. Im Ordner
ISBN 978 3 8022 1049 5

[Recht > Öffentliches Recht > Energierecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Praxiskommentar zum EnWG

– Gesetz und Verordnungen –

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. jur. Peter Rosin**,

White & Case LLP, Düsseldorf,

Rechtsanwalt **Dr. jur. Mario Pohlmann**,

E.ON SE, Düsseldorf,

Rechtsanwalt **Andrees Gentschs**,

BDEW, Berlin,

Dr. jur. Andreas Metzenthin,

Vattenfall GmbH, Berlin,

Ass. jur. Andreas Böwing,

RWE Deutschland AG, Essen

Bearbeitet von

Ina Adler, MBA, ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig; **Prof. Dr. jur. Patric Bachert**, Hochschule Osnabrück, Osnabrück; **RiLG Dr. jur. Sebastian Becker**, Duisburg; **Rechtsanwalt Torsten Benzin**, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin; **Rechtsanwalt Dr. jur. Maximilian Boemke**, Ashurst LLP, Frankfurt/Main; **Rechtsanwalt Michael Brill, LL.M. (Wellington)**, Clifford Chance, Frankfurt/Main; **Rechtsanwalt Thomas Burmeister**, White & Case LLP, Düsseldorf; **Dr. jur. Gisela Drozella**, geb. Böhnelt, Vattenfall GmbH, Berlin; **Dr. jur. Patrik Eismann**, E.ON Energie Deutschland GmbH, München; **Rechtsanwalt Dr. jur. Mathias Elspaß**, Clifford Chance, Düsseldorf; **Rechtsanwalt Dr. jur. Oliver Engel**, Bayernwerk AG, Regensburg; **Rechtsanwalt Dr. jur. Lukas Ernst, LL.M.**, Clifford Chance, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Stephanie Feurstein**, AULINGER Rechtsanwälte | Notare, Bochum; **Rechtsanwalt Holger Feser**, InvestInvent AG, Zürich; **Rechtsanwalt Jörg Gerbatsch**, Thüringer Energie AG, Erfurt; **Rechtsanwalt Franz-Rudolf Groß, LL.M.**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Kathrin Hartung**, bayernets GmbH, München; **Rechtsanwalt Dr. jur. Björn Heinlein**, Clifford Chance, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Mira Heinrich**, Clifford Chance, Düsseldorf; **Rechtsanwalt Dr. jur. Volker Heise**, EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg; **Rechtsanwalt Dr. jur. Rolf Hempel**, CMS Hasche Sigle, Stuttgart; **Rechtsanwalt Dr. jur. Guido Hermeier**, White & Case LLP, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Annett Heublein**, BDEW, Berlin; **Rechtsanwalt Torsten Höck**, VFEW, Stuttgart; **Rechtsanwalt Dr. jur., Dipl.-Kfm. Guido Jansen**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; **Rechtsanwalt Dr. jur. Sven Leif Erik Johannsen, LL.M. oec.**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; **Dr.-Ing. Harald Krebs**, Vattenfall GmbH, Berlin; **Rechtsanwältin Katrin Lucks, LL.M.**, Amprion GmbH, Dortmund; **Rechtsanwältin Dr. jur. Karoline Mätzig**, PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg; **Dr. rer.pol. Max Marquard**, BDEW, Berlin; **Rechtsanwalt Christian Marquering, LL.M. Eur.**, ONTRAS Gastransport GmbH; **Rechtsanwältin Jana Michaelis, LL.M.**, White & Case LLP, Düsseldorf; **Dr.-Ing. Lorenz Müller**, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin; **Rechtsanwalt Dr. jur. Tim H. E. Olbricht**, Gastransport Nord GmbH, Oldenburg; **Rechtsanwalt Dr. rer.pol. Florian Presser**, E.ON Energie Deutschland GmbH, München; **Rechtsanwalt Dr. jur. Reinhard Ruge, LL.M.**, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin; **Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger**, LDEW, Mainz; **Rechtsanwältin Sonja Schmutzer**, Stadtwerke München GmbH, München; **Dipl.-Kfm. Steffen Schnabel**, E.ON SE, Düsseldorf; **Rechtsanwalt Dr. jur. Ulrich Scholz, LL.M.**, Freshfields Bruckhaus Deringer, Köln; **Rechtsanwältin Heike Schoon**, BDEW, Berlin; **Rechtsanwältin Claudia Schoppen**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen; **Rechtsanwalt Martin W. Schrenk**, Currenta GmbH & Co. OHG, Leverkusen; **Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim Schütze**, Clifford Chance, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Kerstin Semmler**, Amprion GmbH, Dortmund; **Rechtsanwalt Dr. jur. Christoph Sieberg**, Freshfields Bruckhaus Deringer, Köln; **Rechtsanwältin Shaghayegh Smousavi, MBA**, CMS Hasche Sigle, Düsseldorf; **Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Stappert**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Marie Steckhan**, E.ON SE, Essen; **Rechtsanwältin Geertje Stolzenburg**, BDEW, Berlin; **Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Jürgen Taschke**, DLA Piper UK LLP, Frankfurt/Main; **Rechtsanwalt Tobias Teschner**, rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln; **Rechtsanwalt Gordon Thomas**, GASCADE Gastransport GmbH, Kassel; **Rechtsanwalt Dr. jur. Sebastian Tomala**, Vattenfall GmbH, Berlin; **Rechtsanwalt Dr. jur. Angelo Vallone**, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf; **Ass. jur. Christian Walter, LL.M. oec.**, Thüringer Energie AG, Erfurt; **Ass. jur. Christoph Weißenborn**, BDEW, Berlin; **Rechtsanwältin Christina Will**, White & Case LLP, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Dr. jur. Miriam H. Wirtz, LL.M. oec. int.**, E.ON SE, Düsseldorf; **Rechtsanwältin Dr. jur. Nadja Wüstemann**, Pauly Rechtsanwälte, Köln

Stand Juni 2015



EW Medien und Kongresse GmbH

Frankfurt am Main | Berlin | Essen

Zitiervorschlag:

Rosin/Pohlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing/*Bearbeiter*, § 10 EnWG Rn. 3 oder GVV Rn. 5

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Werk sind nach bestem Wissen unter Anwendung aller gebotenen Sorgfalt erstellt worden. Trotzdem kann von dem Verlag und den Autoren keine Haftung für etwaige Fehler übernommen werden.

Produktmanagement und Lektorat:

JVAB – Juristische Verlagsagentur Berlin UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführerin: Jessica Gutsche

© Copyright 2011 EW Medien und Kongresse GmbH, Frankfurt am Main

All rights reserved. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlages EW Medien und Kongresse GmbH unzulässig. Dies gilt auch für herkömmliche Vervielfältigungen (darunter Fotokopien, Nachdruck), Übersetzungen, Aufnahme in Mikrofilmarchive, elektronische Datenbanken und Internet-Sites sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM oder anderen digitalen Datenträgern.

EW Medien und Kongresse GmbH

Kleyerstr. 88

60326 Frankfurt am Main

Buchverlag | Fachinformationen

Montebruchstr. 20

42519 Essen

Telefon: 02054.924 - 123

Telefax: 02054.924 - 139

E-Mail: vertrieb@ew-online.de

Internet: www.ew-online.de

ISBN 978-3-8022-1049-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

A. Allgemeines

- I. Normzweck und Entstehungsgeschichte
- II. Geltungsbereich
 1. Leitungsgebundene Energieversorgung
 2. Allgemeininteresse
- III. Normadressaten

B. Regelungsgehalt

- I. Abs. 1: Allgemeine Gesetzeszwecke
 1. Einzelziele
 - a) Versorgungssicherheit
 - b) Preisgünstigkeit
 - c) Verbraucherfreundlichkeit
 - d) Effizienz der Versorgung
 - e) Umweltverträglichkeit
 - f) Beruhen auf erneuerbaren Energien
 2. Zielkonflikte
- II. Abs. 2: Regulierungszwecke
 1. Regelungsinhalt
 2. Regulierungsbegriff
 3. Rangverhältnis von Regulierungs- zu allgemeinen Gesetzeszielen
- III. Abs. 3: Europäisches Gemeinschaftsrecht
- IV. Aktuelle behördliche Entscheidungen und Judikatur
 1. Zu Beiladungsfällen
 2. Zur Netzentgeltregulierung
 - a) Mehrerlösabschöpfung
 - b) Doppelte EK-Deckelung
 3. Zu § 315 BGB
 4. Zum neuen Gasnetzzugangsmodell
 5. Zu Areal- und Objektnetzen
 6. Nachzahlungsklauseln in Lieferantenrahmenverträgen
 7. Zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten
 - a) Zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität
 - b) Beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas
 8. Ausschreibung von Minutenreserve
 9. Zur Zulässigkeit langfristiger Gaslieferverträge

§ 2 Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen

A. Überblick

B. Versorgungspflicht der Energieversorgungsunternehmen (Abs. 1)

C. Verpflichtungen nach EEG und KWK-G (Abs. 2)

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3a Verhältnis zum Eisenbahnrecht

A. Vorbemerkung

B. Entstehungsgeschichte

C. Regelungsgehalt

- I. Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie
- II. Insbesondere Fahrstrom

Inhaltsverzeichnis

III. Keine abweichende Regelung im Eisenbahnrecht

D. Rechtliche Auswirkungen der Regelung

§ 4 Genehmigung des Netzbetriebs

A. Allgemeines

B. Genehmigungspflicht

- I. Energieversorgungsnetz
- II. Aufnahme des Netzbetriebes
- III. Zuständige Behörde
- IV. Bearbeitungsfrist
- V. Vollständige Unterlagen
- VI. Inhalt der Genehmigung
 1. Rechtsnatur und Umfang
 2. Adressat der Genehmigung
 3. Nebenbestimmungen

C. Versagung der Genehmigung / Untersagung des Betriebs

- I. Zu den einzelnen Voraussetzungen
- II. Untersagung des Betriebs bei nachträglichem Eintritt eines Versagungsgrundes

D. Rechtsnachfolge

- I. Gesamtrechtsnachfolge
- II. Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz
- III. Entflechtung nach §§ 7 oder 8–10 EnWG

E. Untersagung des Betriebs bei fehlender Genehmigung

F. Einheitliche Stelle

G. Rechtsschutz

§ 4a Zertifizierung und Benennung des Betreibers eines Transportnetzes

§ 4b Zertifizierung in Bezug auf Drittstaaten

§ 4c Pflichten der Transportnetzbetreiber

§ 4d Widerruf der Zertifizierung nach § 4a, nachträgliche Versehung mit Auflagen

§ 5 Anzeige der Energiebelieferung

A. Allgemeines

B. Anzeigepflicht nach § 5 S. 1

- I. Voraussetzungen der Anzeigepflicht
 1. Energieversorgung von Haushaltskunden
 2. Belieferung
 3. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit, Wechsel der Firma
 4. Ausnahmen von der Anzeigepflicht
 5. Darlegung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
- II. Liste der Unternehmen
- III. Untersagung der Tätigkeit
 1. Untersagungsgründe
 2. Zeitpunkt und Inhalt der Untersagungsverfügung
 3. Bestandsschutz von Genehmigungen nach § 3 EnWG 1998/§ 5 EnWG 1935
 4. Weitere Fragen des Bestandsschutzes
- IV. Keine Anwendung bei EU-EVU
- V. Kritik an der Regelung
- VI. Sanktionen bei fehlender Anzeige
- VII. Rechtsschutz
- VIII. Amtshaftungsansprüche bei nichterfolgter Untersagung

§ 5a Speicherungspflichten, Veröffentlichung von Daten

A. Überblick

B. Zweck der Norm

C. Praktischer Anwendungsbereich/Verhältnis zu REMIT und zur Markttransparenzstelle

D. Regelungsgehalt

- I. Speicherungs- und Herausgabepflicht nach Abs. 1
 1. Energieversorgungsunternehmen als Verpflichtete
 2. Erforderliche Daten
 3. Dauer der Aufbewahrung
 4. Herausgabepflicht
 5. Handelnde Behörde
 6. Erforderlichkeit der Herausgabe
 7. Aufbewahrung der Daten
- II. Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde (Abs. 2)
 1. Anwendungsbereich
 2. Einvernehmen mit dem BKartA
- III. Befreiung von Speicherpflicht (Abs. 3)
 1. Allgemeines
 2. Befreiung von der Speicherungspflicht nach Abs. 1
 3. Einzelne Befreiungstatbestände
- IV. Ordnungswidrigkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a
- V. Rechtsschutz

§ 5b Anzeige von Verdachtsfällen, Verschwiegenheitspflichten

Teil 2 Entflechtung

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften für Verteilernetzbetreiber und Transportnetzbetreiber

§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

A. Überblick

- I. Historie der Entflechtung
- II. Entflechtungsvorgaben des 3. Binnenmarktpakets auf einen Blick
 1. Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber
 - a) Variante 1: Vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung (Ownership Unbundling)
 - b) Variante 2: Independent System Operator (ISO)
 - c) Variante 3 (sog. dritter Weg): Independent Transmission Operator (ITO)
 2. Verteilernetzbetreiber
 3. Speicherbetreiber und Betreiber von LNG-Analgen
- III. Auslegungspapiere der EU-Kommission, der nationalen Regulierungsbehörden und der ERGEG
 1. Interpreting Notes der EU-Kommission 2004
 2. Interpretative Notes der EU-Kommission 2010
 3. ERGEG-Guidelines for Good Practice on Functional and Informational Unbundling for Distribution System Operators
 4. Auslegungspapiere der deutschen Regulierungsbehörden
- IV. Überwachung der Entflechtungsvorschriften
 1. Befugnisse der Regulierungsbehörden im Rahmen des Vollzugs der Entflechtungsvorschriften
 2. Sanktionsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden bei Verstößen
- V. Ausblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Adressatenkreis
 1. Vertikal integrierte EVU
 2. Rechtlich entflochtene Netzbetreiber
 3. Von den Entflechtungsvorgaben ganz oder teilweise ausgenommene Unternehmen der Energiewirtschaft
- II. Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs (§ 6 S. 1)
- III. Sicherstellung der Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung (§ 6 S. 2)
- IV. Stichtagsregelung für Anwendbarkeit der §§ 9 bis 10e auf Transportnetze (§ 6 S. 3)

Inhaltsverzeichnis

§ 6a Verwendung von Informationen

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen (§ 6a Abs. 1)
 1. Adressatenkreis
 2. Wirtschaftlich sensible Informationen
 3. Kenntnis in Ausübung der Geschäftstätigkeit des Netzbetreibers
 4. Sicherstellung der Vertraulichkeit
 - a) Von Netzkundeninformationen betroffene Prozesse
 - b) Informativische Entflechtung und EDV-Systeme
 - c) Informationsmanagement in Shared Services und bei externen Dienstleistern
 - d) Umsetzung durch kleinere und mittlere Unternehmen
 - e) Umsetzung durch Speicherbetreiber und Betreiber von LNG-Anlagen
 5. Ausnahmen
 - a) Gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung von Informationen
 - b) Einwilligung des Netzkunden
 - c) Wahrung der Vertraulichkeit und Rentabilitätskontrolle
 - d) Verhältnis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften
- II. Diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen (§ 6a Abs. 2)
 1. Adressatenkreis
 2. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen
 3. Diskriminierungsfreie Verwendung von Netzinformationen nach Abs. 2
 - a) Entscheidung des Netzbetreibers über die Offenlegung
 - b) Art und Weise der Offenlegung
 - c) Informationsmanagement in Shared Services und bei externen Dienstleistern
 - d) Von Netzinformationen besonders betroffene Prozesse
 - e) Diskriminierungsfreie Verwendung von Informationen und Rentabilitätskontrolle
 - f) Umsetzung durch kleinere und mittlere Unternehmen
 - g) Umsetzung durch Speicherbetreiber und Betreiber von LNG-Anlagen
 4. Sicherstellung der Vertraulichkeit sensibler Informationen nach § 6a Abs. 2 S. 2

§ 6b Rechnungslegung und Buchführung

A. Überblick

- I. Historische Entwicklung der Vorgaben zur Entflechtung des Rechnungswesens
- II. Ziele der Entflechtung des Rechnungswesens nach den Vorgaben des EnWG

B. Buchhalterische Entflechtung

- I. Anwendungsbereich
- II. Anforderungen
 1. Aufstellung des Jahresabschlusses
 2. Ausweis von Geschäften größeren Umfangs im Anhang
 3. Kontentrennung
 4. Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses
 5. Erstellung des Lageberichts
 6. Prüfung des Jahresabschlusses
 7. Übersendung des Prüfungsberichts an die Regulierungsbehörde
 8. Offenlegung des Tätigkeitsabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger
 9. Veröffentlichung des Geschäftsberichts im Internet
- III. Handelsrechtliche Anforderungen an das Rechnungswesen
 1. Ableitung der Mindestanforderungen aus den Zielvorgaben des EnWG
 2. Handelsrechtliche Grundsätze für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse
 3. Anwendung einzelner HGB-Vorschriften auf die Tätigkeitsabschlüsse
 4. Abgrenzung der Tätigkeiten
- IV. Tätigkeitsabschlüsse als Basis für die Ermittlung der Netzentgelte nach den Netzentgeltverordnungen
 1. GuV-Rechnung
 2. Bilanz

C. Praktische Umsetzung

- I. Entflechtung des Jahresabschlusses nach Tätigkeiten
 1. Grundsätze für die Entflechtung
 2. Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse im externen Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung)

- 3. Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse im internen Rechnungswesen (Kostenrechnung)
- 4. Statistische Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse
- II. Ausweis von einzelnen Posten der Bilanz und der GuV-Rechnung
- III. Beziehungen zwischen Bilanz- und GuV-Posten
- D. Interne Leistungsverrechnung**
 - I. Grundsätze für die Leistungsverrechnung
 - II. Leistungsaustausch zwischen den Tätigkeitsbereichen (Welche Leistungen sind zu verrechnen?)
 - III. Leistungsbewertung (Wie sind die Leistungen zu bewerten?)
 - IV. Arten der Leistungsverrechnung (Wie sollen die Leistungen erfasst und verrechnet werden?)
 - V. Zeitpunkt für die Leistungsverrechnung
- E. Schlüsselung**
 - I. Grundsätze
 - II. Schlüsselgrößen aus der Praxis
 - 1. Personalschlüssel
 - 2. Anlagenschlüssel
 - 3. Umsatzzschlüssel
 - 4. Aufwandsschlüssel
 - 5. Rohmargenschlüssel
 - 6. Prozessorientierter Schlüssel
- F. Ausweis der Finanzierung**
- G. Auswirkungen der Netzentgeltgenehmigungspraxis auf die Bilanzierung**

§ 6c Ordnungsgeldvorschriften

- A. Überblick**
- B. Anwendbarkeit der Ordnungsgeldvorschriften des HGB (§ 6c Abs. 1 EnWG)**
 - I. Allgemeines
 - II. Verfahren
- C. Jährliche Datenübermittlung durch zuständige Regulierungsbehörde (§ 6c Abs. 2 EnWG)**

§ 6d Betrieb eines Kombinationsnetzbetreibers

- I. Normzweck und Historie
- II. Regelungsgehalt

Abschnitt 2 Entflechtung von Verteilernetzbetreibern und Betreibern von Speicheranlagen

§ 7 Rechtliche Entflechtung

- A. Überblick**
- B. Regelungsgehalt**
 - I. Sicherstellung der Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich seiner Rechtsform (§ 7 Abs. 1)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung
 - 3. Unabhängige Verteilernetzgesellschaften
 - a) Umsetzungsmodelle
 - aa) Tochter-Modell
 - bb) Mutter-Modell
 - cc) Holding-Modell
 - b) Rechtsform
 - aa) GmbH
 - bb) GmbH & Co. KG
 - cc) Aktiengesellschaft
 - c) Personengesellschaft
 - 4. Ausgestaltung der Netzgesellschaft in der Praxis
 - a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen der rechtlichen Entflechtung
 - aa) Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübergang nach § 613a BGB
 - bb) Betriebliche Altersvorsorge
 - cc) Interessenausgleich und Sozialplan
 - dd) Betriebsvereinbarungen und Betriebsräte

Inhaltsverzeichnis

- II. Ausnahme für De-minimis-Unternehmen (§ 7 Abs. 2)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. 100.000 angeschlossene Kunden
 - a) Spartenbezogene Betrachtung
 - b) Netzkunden
 - c) Mittelbar angeschlossen
 - 3. Beispiele: Beurteilung des Kundenbegriffes nach § 7 Abs. 2
 - 4. Konzernklausel
 - 5. Zeitpunkt für die Feststellung der Kundenzahl
 - 6. Gleiche Regelung für vertikal integrierte Gasverteilernetze

§ 7a Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzbetriebs (§ 7a Abs. 1)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. Sicherstellung der Unabhängigkeit hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes
- II. Personelle Entflechtung (§ 7a Abs. 2)
 - 1. Leitungspersonal und Letztentscheider (§ 7a Abs. 2 Nr. 1)
 - a) Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1)
 - b) Befugnis zu Letztentscheidungen (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2)
 - c) Rechtsfolge
 - aa) Angehörigkeit zu einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetriebs
 - bb) Verbot von Doppelfunktionen
 - 2. Erbringung von Netzaktivitäten außerhalb der Netzgesellschaft (§ 7a Abs. 2 Nr. 2)
 - a) Andere Teile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens
 - b) Rechtsfolge
 - aa) Zulässigkeit von Shared Services
 - bb) Fachliches Weisungsrecht
- III. Berufliche Handlungsunabhängigkeit (§ 7a Abs. 3)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. Betroffener Personenkreis – Leitungspersonal
 - 3. Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der beruflichen Unabhängigkeit
- IV. Entscheidungsbefugnisse der Netzgesellschaft (§ 7a Abs. 4)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. Tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers (§ 7a Abs. 4 S. 1 und 2)
 - a) Erforderliche Vermögenswerte für den Netzbetrieb
 - b) Verfügungsbefugnis durch Eigentum oder durch Verpachtung
 - c) Eigentumsmodell
 - d) Pachtmodell
 - e) Unabhängige Ausübung der Entscheidungsbefugnisse
 - aa) Auswirkungen der Regelung auf Netz-GmbHs
 - bb) Unzulässigkeit von Beherrschungsverträgen
 - cc) Ausstattung und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Verteilernetzgesellschaft
 - dd) Personelle Ausstattung der Netzgesellschaft
 - 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Aufsichtsrechte (§ 7a Abs. 4 S. 3)
 - a) Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle
 - aa) Weisungen
 - bb) Festlegung allgemeiner Verschuldensobergrenzen
 - cc) Genehmigung jährlicher Finanzpläne
 - dd) Gleichwertige Instrumente
 - ee) Rentabilitätskontrolle zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen
 - b) Kontrollkompetenzen des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft
 - 4. Sicherstellung der Einhaltung der Aufgaben der Verteilernetzbetreiber (§ 7a Abs. 4 S. 4)
 - 5. Unzulässigkeit von Weisungen (§ 7a Abs. 4 S. 4)
- V. Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5)
 - 1. Gleichbehandlungsprogramm und -beauftragter (§ 7a Abs. 5 S. 1)
 - a) Adressatenkreis
 - b) Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes (Gleichbehandlungsprogramm)

- c) Mitbestimmung des Betriebsrates beim Gleichbehandlungsprogramm
- d) Mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasste Mitarbeiter
- e) Festlegung und Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern des Unternehmens und der Regulierungsbehörde
- f) Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragter)
 - aa) Eingliederung des Gleichbehandlungsbeauftragten im Unternehmen
 - bb) Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten
 - cc) Rechte
- 2. Festlegung der Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen (§ 7a Abs. 5 S. 2)
- 3. Jährlicher Gleichbehandlungsbericht (§ 7a Abs. 5 S. 3)
- VI. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten des Verteilernetzbetreibers (§ 7a Abs. 6)
 - 1. Adressatenkreis
 - 2. Ausschluss der Verwechslungsgefahr mit Vertriebsaktivitäten
 - a) Vorgaben zur Markenpolitik
 - b) Vorgaben zum Kommunikationsverhalten
 - aa) Kommunikation durch Werbung
 - bb) Einschränkung für Dienstleister, unter eigenem Logo aufzutreten
 - cc) Umgang mit Kundenzeitschriften
 - dd) Kommunikation durch Hinweisschilder an Infrastrukturanlagen
 - ee) Generelles Verbot der Nutzung von Werbeflächen durch den eigenen Vertrieb
 - ff) Nutzung gemeinsamer Büro- und Geschäftsräume
 - gg) Sanktionen im Fall der fehlenden oder fehlerhaften Umsetzung der getrennten Markenpolitik oder des getrennten Kommunikationsverhaltens
- VII. Ausnahme für De-minimis-Unternehmen (§ 7a Abs. 7)

§ 7b Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern und Transportnetzeigentümern

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Entflechtung des Speicheranlagenbetreibers
 - 1. Normadressat
 - a) Speicheranlage
 - b) Teil eines vertikal integrierten EVU
 - 2. Entflechtungsregelungen
 - a) Rechtliche Entflechtung
 - b) Operationelle Entflechtung
 - aa) Personelle Entflechtung
 - bb) Berufliche Unabhängigkeit und unabhängige Entscheidungsbefugnisse
 - cc) Gleichbehandlungsmanagement
- II. Entflechtung des Transportnetzeigentümers
 - 1. Normadressat
 - 2. Entflechtungsregelungen

Abschnitt 3 Besondere Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber

§ 8 Eigentumsrechtliche Entflechtung

A. Überblick

- I. Ziel der Entflechtungsvorschriften
- II. Historie
- III. Zeitlicher Anwendungsbereich

B. Regelungsgehalt

- I. § 8 Abs. 1
- II. § 8 Abs. 2
 - 1. Eigentum am Transportnetz, § 8 Abs. 2 S. 1
 - a) Der TSO
 - b) Unmittelbares Eigentum
 - c) Bruchteilseigentum als Unterfall des unmittelbaren Eigentums
 - d) Durch Beteiligung vermitteltes Eigentum/mittelbares Eigentum
 - e) Pipe-in-Pipe als mittelbares Eigentum

Inhaltsverzeichnis

- f) Nutzungsverträge/„Pachtmodell“
 - aa) Begründung der Ausnahme
 - bb) Voraussetzungen der Ausnahme nach der Auffassung der BNetzA
 - cc) Eigentümerähnliche Stellung
 - dd) Überlassung durch anderen TSO oder ISO
 - ee) Wesentlichkeit/Verhältnis zum Gesamttransportnetz
 - ff) Weitere teleologische Reduktion des § 8 Abs. 2 S. 1 erforderlich
 - g) Grenzüberschreitendes Gemeinschaftsunternehmen
 - 2. Kontrolle über Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb, § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3
 - a) Sektorübergreifender Anwendungsbereich
 - b) Räumlicher Anwendungsbereich
 - c) Privilegierung staatlicher Kontrolle nach der StromRL 2009/72/EG bzw. der GasRL 2009/73/EG
 - 3. Verbot, Mitglieder des Aufsichtsrates und gesetzlicher Organe zu bestellen, § 8 Abs. 2 S. 4
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Aufsichtsrat und zur gesetzlichen Vertretung berufenes Organ
 - c) Bestellung
 - 4. Verbot, Mitglied des Aufsichtsrates oder des gesetzlichen Organes zu sein, § 8 Abs. 2 S. 5
 - 5. Definition der Rechte i.S.d. S. 2-4, § 8 Abs. 2 S. 6
 - a) Ausübung von Stimmrechten
 - aa) Deutsche Umsetzung
 - bb) Auffassung der EU-Kommission
 - b) Befugnis, Organmitglieder zu bestellen
 - c) Halten einer Mehrheitsbeteiligung
 - 6. Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsvorgaben der § 8 Abs. 2
 - 7. Gemeinschaftsunternehmen, § 8 Abs. 2 S. 7
 - a) Typische Fallkonstellationen
 - b) Unterscheidung nationaler/grenzüberschreitender Sachverhalt
 - 8. Ihreseits entflochten und zertifiziert, § 8 Abs. 2 S. 8
 - 9. Gewährleistung der finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel, § 8 Abs. 2 S. 9
- III. § 8 Abs. 3 – Übermittlung sensibler Informationen und Personalübergang

§ 9 Unabhängiger Systembetreiber

§ 10 Unabhängiger Transportnetzbetreiber

A. Überblick

- I. Entflechtung des Netzbetriebs
- II. Systematik der Entflechtungsregelungen
- III. Tatbestandsvoraussetzungen

B. Entflechtungsoptionen für Transportnetzbetreiber

C. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber

- I. Vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
 - 1. Kontrollkriterium
 - 2. Aktivitätskriterium
 - 3. Geographisches Kriterium
 - 4. Sonderstellung Finanzinvestoren
- II. Stichtagsregelung
 - 1. Umfang der Privilegierung
 - 2. Dauer der Privilegierung
 - 3. Neue Infrastrukturvorhaben

D. Aufgabenbereich des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

E. Rechtsform des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

F. Gemeinschaftsunternehmen

G. Ausblick

H. Fazit

§ 10a Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

§ 10b Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen

A. Einführung

- I. Sinn und Zweck
- II. Europäische Vorgaben

B. Inhalt der Regelung

- I. Erklärungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens
- II. Abs. 1
 1. Überblick
 2. Sinn und Zweck
 3. Satz 1 – Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse
 - a) Adressat der Regelung
 - b) Erforderliche Vermögenswerte
 4. Satz 2 – Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung
 - a) Darlehen
 - b) Kapitalerhöhung
 5. Satz 3 – Aufsichtsratsentscheidung
- III. Abs. 2
 1. Überblick
 2. Sinn und Zweck
 3. Satz 1 – Struktur und Satzung
 - a) Struktur
 - b) Satzung
 4. Satz 2 – Keine Einflussnahme auf das laufende Geschäft
 - a) Normadressat
 - b) Reichweite des Verbots der Einflussnahme
 - c) Beherrschungsverträge
 - d) Gewinnabführungsverträge
 - e) Organisatorische Rahmenbedingungen
- IV. Abs. 3
 1. Überblick
 2. Sinn und Zweck
 3. Satz 1 – Beteiligungsverbot für Töchter des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens
 - a) Normadressat
 - b) Reichweite des Beteiligungsverbots
 - c) Nachweis
 4. Satz 2 – Beteiligungsverbot für den UTB
 - a) Normadressat
 - b) Nachweis
 5. Konzernstruktur
 - a) Direkte Tochter der Konzernmutter
 - b) Tochter einer Zwischenholding
 - c) Tochter einer „Wassergesellschaft“
 6. Praxisbeispiele
 - a) Neckarwerke Stuttgart GmbH
 - b) Gaspool Balancing Services GmbH und TRAC-X GmbH
 - c) GAZPROM Germania GmbH
- V. Abs. 4
 1. Überblick
 2. Sinn und Zweck
 3. Normadressat
 4. Notwendige Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Transportnetzes
- VI. Abs. 5
 1. Überblick
 2. Sinn und Zweck
 3. Normadressat
 4. Satz 1 – Marktüblichkeit der Bedingungen
 - a) Marktüblichkeit
 - b) Kommerzielle und finanzielle Beziehungen
 - c) Cash-Pool-Vereinbarungen
 - d) Weitere Beispiele
 5. Satz 2 – Vorlagepflicht bei BNetzA
 6. Satz 3 – Verweis auf Zertifizierungsvorschriften
 7. Satz 4 – Eingriffsrecht der BNetzA

Inhaltsverzeichnis

VII. Abs. 6

1. Überblick
2. Sinn und Zweck
3. Haftungsausschluss

§ 10c Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

A. Einführung

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung (§ 10c Abs. 1 EnWG)
 1. Pflicht zur Mitteilung von Ernennung/Bestätigung/Abberufung (§ 10c Abs. 1 S. 1 EnWG)
 - a) Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht
 - b) Inhalt der RL
 - c) Einzelheiten
 - aa) Anlass für die Mitteilung
 - bb) Als oberste Unternehmensleitung
 - cc) Gegenstand der Mitteilung
 - dd) Unverzüglich
 - ee) Form der Mitteilung
 - ff) Exkurs: Mitteilungspflicht von sonstigen personellen Veränderungen beim UTB
 2. Pflicht zur Mitteilung der Gründe für die beabsichtigte Vertragsbeendigung (§ 10c Abs. 1 S. 2 EnWG)
 - a) Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht
 - b) Inhalt der RL
 - c) Einzelheiten
 - aa) Vertragsbeendigung
 - bb) Gründe, aus denen die Vertragsbeendigung vorgesehen ist
 - cc) Zeitpunkt der Mitteilung
 3. Zustimmungspflicht und schwebende Unwirksamkeit (§ 10c Abs. 1 S. 3 EnWG)
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 - c) Einzelheiten
 - aa) Entscheidungen und Regelungen
 - bb) Verbindlich werden
 - cc) Innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Mitteilung
 - dd) Keine Einwände erheben
 - ee) Gestaltungsüberlegungen
 4. Prüfungsmaßstab für die Regulierungsbehörde (§ 10c Abs. 1 S. 4 EnWG)
 - a) Inhalt der RL
 - b) Einzelheiten
 - aa) Beschränkter Maßstab
 - bb) Rechtsschutz bei Versagung der Zustimmung
- II. Cooling-on (§ 10c Abs. 2 EnWG)
 1. Allgemeines
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 - c) Grundrechtskonformität der Vorschrift
 2. Cooling-on für die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung des UTB (§ 10c Abs. 2 S. 1 EnWG)
 - a) Einzelheiten
 - aa) Unternehmensleitung
 - bb) Mehrheit der Angehörigen
 - cc) Frist: Letzte drei Jahre vor der Ernennung
 - dd) Unternehmen des viEVU
 - ee) Mehrheitsanteilsigner dieser Unternehmen
 - ff) Anstellung
 - gg) Interessen- oder Geschäftsbeziehung unterhalten
 - b) Umsetzung beim UTB
 3. Cooling-on für die übrigen Angehörigen der Unternehmensleitung des UTB (§ 10c Abs. 2 S. 2 EnWG)
 - a) Frist
 - b) Aufgabe der Unternehmensleitung
 - c) Mit der Aufgabe beim UTB vergleichbare Aufgabe

4. Übergangsregelung (§ 10c Abs. 2 S. 3 EnWG)
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 - c) Stichtag
 - d) Richtlinienkonformität
- III. Inkompatibilitäten (§ 10c Abs. 3 EnWG)
 1. Allgemeines
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 2. Beschäftigungsverbot und Verbot von Interessen- und Geschäftsbeziehung (§ 10c Abs. 3 S. 1 EnWG)
 - a) Verpflichtung des UTB
 - b) Bezugspersonen
 - c) viEVU oder einem seiner Teile
 - d) Anstellung
 - e) Interessen- oder Geschäftsbeziehung
 3. Ausnahme für privaten Energieverbrauch (§ 10c Abs. 3 S. 2 EnWG)
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Einzelheiten
 - aa) Energie für den privaten Verbrauch
 - bb) Marktübliche Bedingungen
 - cc) Belieferung durch den UTB
- IV. Kein Anteilsbesitz am viEVU/Vorgaben für die Vergütung (§ 10c Abs. 4 EnWG)
 1. Vorbemerkung
 2. Anteilerwerbsverbot (§ 10c Abs. 4 S. 1 EnWG)
 - a) Allgemeines
 - aa) Sinn und Zweck
 - bb) Inhalt der RL
 - b) Einzelheiten
 - aa) Verpflichtung des UTB und des viEVU
 - bb) Bezugspersonen
 - cc) Stichtag
 - dd) Anteile
 - ee) Des viEVU oder eines seiner Unternehmensteile
 - ff) Erwerb
 - gg) Ausnahme: Anteile des UTB
 3. Veräußerungspflicht (§ 10c Abs. 4 S. 2 EnWG)
 - a) Adressaten der Veräußerungspflicht
 - aa) Unternehmensleitung
 - bb) Sonstige Mitarbeiter des UTB
 - cc) Richtlinienkonformität der Beschränkung der Veräußerungspflicht
 - b) Anteile vor dem 3.3.2012 erworben
 - c) Veräußerung bis 31.3.2016
 - d) Veräußern
 4. Vorgaben für die Vergütung (§ 10c Abs. 4 S. 3 EnWG)
 - a) Allgemeines
 - aa) Sinn und Zweck
 - bb) Inhalt der RL
 - b) Einzelheiten
 - aa) Verpflichtung des UTB
 - bb) Vergütung
 - cc) Bezugspersonen
 - dd) Keine Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des viEVU
 - ee) Rechtsfolgen von Verstößen
- V. Cooling-off (§ 10c Abs. 5 EnWG)
 1. Allgemeines
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 - c) Auswirkungen
 2. Einzelheiten
 - a) Bezugspersonen
 - b) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem UTB
 - c) Frist von vier Jahren
 - d) Inhalt der Vorschrift
 - e) Stichtagsregelung

Inhaltsverzeichnis

- VI. Regelungen für die zweite Führungsebene beim UTB (§ 10c Abs. 6 EnWG)
 - 1. Allgemeines
 - a) Sinn und Zweck
 - b) Inhalt der RL
 - c) Grundrechtskonformität der Vorschrift
 - d) Aussicht auf gerichtliche Klärung
 - 2. Normadressaten
 - a) Zweite Führungsebene
 - b) Verantwortlichkeit für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes
 - 3. Rechtsfolge

§ 10d Aufsichtsrat des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

A. Einführung

- I. Sinn und Zweck der Norm
- II. Europäische Vorgaben

B. Inhalt der Regelung

- I. Abs. 1
 - 1. Überblick
 - 2. Verweis ins AktG
 - 3. Rechtsformen
 - a) Aktiengesellschaft
 - b) Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - c) GmbH
 - d) Geschäftsordnung
- II. Abs. 2
 - 1. Überblick
 - 2. Die Regelungen im Einzelnen
 - a) Satz 1 – Entscheidungen
 - aa) Inhalt
 - bb) Verhältnis zum AktG
 - b) Satz 2 – Finanzplan, Höhe der Verschuldung, Dividenden
 - aa) Inhalt
 - bb) Verhältnis zum AktG
 - cc) Schwelle für Genehmigungserfordernis
 - dd) Gewinnabführungsverträge
 - c) Satz 3 – Laufender Geschäftsbetrieb
 - aa) Inhalt
 - bb) Verhältnis zum AktG
 - cc) Laufender Geschäftsbetrieb
- III. Abs. 3
 - 1. Überblick
 - 2. Besetzung des Aufsichtsrats
 - 3. Arbeitnehmervertreter
 - 4. Nachweis
 - 5. Die Regelungen im Einzelnen
 - a) Satz 1 – Verweis auf § 10c Abs. 1 bis 5
 - aa) Inhalt
 - bb) Europarechtskonformität
 - b) Satz 2 – Verweis auf § 10c Abs. 1 S. 1 und 2 und S. 4 Nr. 2
 - aa) Gesetzgebungsverfahren
 - bb) Inhalt

§ 10e Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Gleichbehandlungsprogramm
 - 1. Inhalt, Aufbau, Bekanntmachung und Genehmigung
 - a) Entstehungsgeschichte und Zweck
 - b) Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms
 - c) Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

2. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen
3. Mitbestimmungspflicht des Betriebsrats bei der Einführung des Gleichbehandlungsprogramms
- II. Person, Stellung und Rechte des Gleichbehandlungsbeauftragten
 1. Unterscheidung zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem Entflechtungsbeauftragten
 2. Person, Unabhängigkeit und organisatorische Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten
 - a) Interne oder externe Besetzung
 - b) Fachkompetenz und Durchsetzungsfähigkeit
 - c) Natürliche oder juristische Person
 - d) Persönliche und organisatorische Unabhängigkeit
 3. Rechte und Ausstattung des Gleichbehandlungsbeauftragten
- III. Genehmigung der Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten durch die BNetzA
 1. Mitteilung der Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten an die BNetzA
 2. Inhalte der Mitteilung und Zustimmungshindernisse
 3. Zustimmung der BNetzA
- IV. Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten
 1. Fortlaufende Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms (§ 10e Abs. 2 S. 1)
 2. Der Gleichbehandlungsbericht (§ 10e Abs. 4 S. 1 und 2)
 3. Meldung von erheblichen Verstößen und Änderung der kommerziellen und finanziellen Beziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen an die BNetzA (§ 10e Abs. 4 S. 3)
 4. Bericht an den Aufsichtsrat und Beratung der Geschäftsführung (§ 10e Abs. 4 S. 4)
 5. Meldung der Investitionsentscheidungen ins Transportnetz und über Investitionshemmnisse an die BNetzA (§ 10e Abs. 5)
 6. Teilnahme an Gremiensitzungen (§ 10e Abs. 6)
- V. Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs

Abschnitt 1 Aufgaben der Netzbetreiber

§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Grundpflichten aller Netzbetreiber (§ 11 Abs. 1)
 1. Adressat: die Netzbetreiber des Strom- und Gasbereichs
 2. Ziel: sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz
 3. Betrieb, Wartung, bedarfsgerechter Ausbau
 - a) Diskriminierungsfreier Betrieb
 - b) Wartung
 - c) Bedarfsgerechter Ausbau
 - d) Grenze der Ausbaupflicht: wirtschaftliche Zumutbarkeit
 4. Erfüllung der Aufgaben nach §§ 12-16
- II. Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme (§ 11 Abs. 1a)
 1. Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen
 2. Pflicht zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen durch Netzbetreiber
 3. Erstellung und Veröffentlichung eines Katalogs von Sicherheitsanforderungen, Prüf- und Festlegungsbefugnisse der BNetzA
- III. Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Haftung von Netzbetreibern (§ 11 Abs. 2)
 1. Unselbständigkeit der Verordnungsermächtigung
 2. Mögliche Regelungsgegenstände für Verordnungen
 3. Gesetzliche Haftungsregelungen für Netzbetreiber
 4. Regelungsbedarf für Haftungsbeschränkungen im Bereich der Offshore-Netzanbindung

§ 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich
- II. Kernaufgabe der ÜNB: Regelverantwortung (§ 12 Abs. 1)
 1. Regelung der Elektrizitätsübertragung, Regelzone, Regelverantwortung

Inhaltsverzeichnis

2. Austausch mit anderen Verbundnetzen
 - a) Kooperationspflichten
 - b) Verbund
 - c) Nationaler Verbund
 - d) Internationaler Verbund
 - aa) UCTE und ENTSO-E
 - bb) Regionalinitiativen, TSC (TSO Security Cooperation) und Coreso
 3. Bereitstellung und Betrieb des Übertragungsnetzes
 4. Beitrag zur sicheren Energieversorgung
 5. Freiwillige Übertragung der Regelverantwortung und zwangsweise Bildung einer einheitlichen Regelzone
 - a) Freiwillige Übertragung der Regelverantwortung
 - b) Zwangsweise Bildung einer einheitlichen Regelzone
- III. Informationspflichten der ÜNB (§ 12 Abs. 2)
- IV. Bereitstellung von Übertragungskapazität und Versorgungssicherheit (§ 12 Abs. 3)
1. Bereitstellung von Übertragungskapazität
 2. Einsatz geeigneter technischer Anlagen
- V. Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität (§ 12 Abs. 3a)
- VI. Informationsrechte der ÜNB und Leistungsbilanz (§ 12 Abs. 4 und 5)
1. Informationsrechte der ÜNB
 - a) Informationsrechte nach § 12 Abs. 4 EnWG
 - b) Zum Verhältnis der Informationsbedarfe nach EEG und EnWG
 2. Bericht zur Leistungsbilanz

§ 12a Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung

§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 12c Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

§ 12d Öffentlichkeitsbeteiligung bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans

§ 12e Bundesbedarfsplan

A. Überblick

- I. Hintergrund und Normzweck
 1. Bisherige Rechtslage
 2. Ausbaubedarf auf der Übertragungsnetzebene
 3. Umsetzung der Elektrizitätsmarktinnenrichtlinie
- II. Entstehungsgeschichte

B. Ablauf der Bundesbedarfsplanung im Einzelnen

- I. Szenariorahmen, § 12a EnWG
 1. Grundsätzliche Bedeutung und Inhalt, § 12a Abs. 1 EnWG
 - a) Jährliche Aufstellung
 - b) Szenarien als ausschließlicher Inhalt
 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und Genehmigung durch die BNetzA, § 12a Abs. 2 und 3 EnWG
- II. Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan, §§ 12b bis 12d EnWG
 1. Jährliche Aufstellung, § 12b Abs. 1 S. 1 EnWG
 2. Adressaten: Alle ÜNB
 3. Inhalt, § 12b Abs. 1 und 2 EnWG
 - a) Generalklausel, § 12b Abs. 1 S. 2 EnWG
 - b) Entwicklung aus dem Szenariorahmen, §§ 12b Abs. 2, 12a Abs. 1 S. 1 EnWG
 - c) (Mindest-) Inhalt, § 12b Abs. 1 S. 3 EnWG
 - aa) Liste der in den Netzentwicklungsplan aufzunehmenden Angaben
 - bb) Pilotprojekte, § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a und 3b EnWG
 - cc) EnLAG-Vorhaben
 - d) Festlegung konkreter Maßnahmen
 - e) Kohärenz mit europäischem Rahmen, § 12b Abs. 1 S. 5 EnWG
 4. Verfahren, § 12b Abs. 3, § 12c EnWG
 - a) Konsultation durch die ÜNB, § 12b Abs. 3 EnWG
 - b) Mitwirkungspflichten der Verteilnetzbetreiber
 - c) Prüfung durch die BNetzA
 - d) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die BNetzA
 - e) Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die BNetzA
 5. Wirkungen und Verbindlichkeit des Netzentwicklungsplans

- III. Erleichterte Aufstellung folgender Szenariorahmen und Netzentwicklungspläne
- IV. Bundesbedarfsplan
 - 1. Aufstellung mindestens alle drei Jahre, § 12e Abs. 1 S. 1 EnWG
 - 2. Inhalt des Bundesbedarfsplangesetzes
 - a) Inhalt des Bundesbedarfsplans als freie gesetzgeberische Entscheidung
 - b) Folgeprobleme bei Abweichung zwischen Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan
 - c) Bundesbedarfsplangesetz 2013
 - aa) Bundesbedarfsplan und Bedarfsfeststellung
 - bb) Keine Festlegung von Trassenverlauf oder Standort notwendiger Anlagen
 - cc) Pilotprojekte
 - dd) NABEG-Vorhaben
 - ee) Rechtsschutz
 - 3. SUP-Pflichtigkeit des Erlasses des Bundesbedarfsplans
 - 4. Bedeutung der Aufnahme eines Vorhabens in den Bundesbedarfsplan
- C. Zulassung der Vorhaben des Bundesbedarfsplans**
 - I. NABEG-Vorhaben
 - 1. Bundesfachplanung (§§ 4 ff. NABEG)
 - 2. Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren (§§ 18 ff. NABEG)
 - a) Subsidiäre Anwendbarkeit der §§ 43 ff. EnWG und 76 ff. VwVfG
 - b) Zuständige Behörde(n)
 - II. Vorhaben nach §§ 43 ff. EnWG und EnLAG sowie sonstige Vorhaben
 - 1. Vorhaben nach §§ 43 ff. EnWG
 - 2. EnLAG-Vorhaben
 - 3. Sonstige Vorhaben
 - III. Einteilung von Leitungsvorhaben nach geltendem Recht
 - IV. Sonderproblem: Erdkabelvorhaben
 - 1. Kein allgemeines Erdkabelverbot
 - 2. Erdkabel als Gegenstand der Bundesbedarfsplanung gem. §§ 12a ff. EnWG
- D. Besondere Rolle der BNetzA bei der Bundesbedarfsplanung**

§ 12f Herausgabe von Daten

§ 12g Schutz europäisch kritischer Anlagen, Verordnungsermächtigung

A. Allgemeines

- I. Zweck der Norm
- II. Europarechtlicher Hintergrund
- III. Systematik
- IV. Begriff der europäisch kritischen Infrastruktur
 - 1. Anlagenbegriff
 - 2. Erhebliche Auswirkung
 - 3. Mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU

B. Regelungsgehalt

- I. Bestimmung europäisch kritischer Infrastrukturen (Abs. 1)
 - 1. Bericht der ÜNB
 - 2. Festlegung der BNetzA
- II. Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragte (Abs. 2)
 - 1. Benennung von Sicherheitsbeauftragten
 - 2. Erstellung von Sicherheitsplänen
- III. Verordnungsermächtigung (Abs. 3)
- IV. Einstufung als Verschlusssache (Abs. 4)

§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

A. Überblick

- I. Inhalt der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber
- II. Systemverantwortung und Versorgungssicherheit nach § 1 EnWG
- III. Das Stufensystem von Maßnahmen nach § 13 EnWG und § 11 EEG im Überblick
- IV. Zusammenarbeit mit und Eigenverantwortung von nachgelagerten Netzbetreibern

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in der jeweiligen Regelzone
2. Gefährdung oder Störung nach § 13 Abs. 3 EnWG
 - a) Örtliche Ausfälle
 - b) Kurzfristige Netzengpässe
 - c) Spezialfall: Überlastung der Netzkapazität durch EEG-Strom nach § 11 EEG
 - d) Spannung, Frequenz, Systemstabilität
 - e) Gefährdung
 - f) Störung
3. Berechtigung und Verpflichtung zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung
4. Netzbezogene Maßnahmen
 - a) Topologiemassnahmen
 - b) Ausnutzung betrieblich zulässiger Toleranzbänder
 - c) Vorrang netz- vor marktbezogenen Maßnahmen?
5. Marktbezogene Maßnahmen
 - a) Arten marktbezogener Maßnahmen
 - b) Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 EEG als marktbezogene Maßnahmen
 - c) Verhältnis der Abregelungsvereinbarungen nach EEG, AusglMechAV und § 13 Abs. 2 EnWG
6. Anweisungen nach § 13 Abs. 1a EnWG gegen angemessene Vergütung
- II. Notfallmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG
 1. Voraussetzungen von Notfallmaßnahmen
 2. Arten und Auswahl von Notfallmaßnahmen
 3. Verhältnis zu Maßnahmen nach § 11 EEG
 4. Maßnahmen bei Großstörungen
 5. Ruhen der Leistungspflichten § 13 Abs. 4 EnWG
 6. Ausnahme vom Ruhen der Leistungspflichten nach § 13 Abs. 4a EnWG
 - a) Nichtannahme von Angeboten über Abschaltvereinbarungen
 - b) Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG
 7. Informationspflicht nach § 13 Abs. 5 EnWG
- III. Informationspflicht bei Versorgungsstörung nach § 13 Abs. 6 EnWG
- IV. Schwachstellenanalyse nach § 13 Abs. 7
- V. Regulatorische Behandlung der Kosten der Aufgaben der Systemverantwortung
 1. Kostenanerkennung nach EnWG, ARegV und StromNEV im Rahmen der Netznutzungsentgelte
 2. Kostenanerkennung nach EEG

§ 13a Stilllegung von Erzeugungsanlagen

§ 13b Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

§ 13c Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke, Festlegungskompetenz

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

A. Überblick

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Normzweck

B. Regelungsgehalt

- I. Die Entsprechungsklausel, § 14 Abs. 1 S. 1
 1. Normadressat
 2. Entsprechende Anwendung der §§ 12 und 13
 - a) Entsprechende Anwendung des § 12
 - b) Entsprechende Anwendung des § 13
 3. Schwachstellenanalyse, § 14 Abs. 1 S. 2
- II. Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung, § 14 Abs. 1a und Abs. 1b
 1. Unterschiedliche Anforderungen für Verteilernetzbetreiber und Hochspannungsnetzbetreiber
 2. § 14 Abs. 1a
 3. § 14 Abs. 1b
- III. Pflicht zur Unterstützung § 14 Abs. 1c
 1. Unterstützung eines Übertragungsnetzbetreibers oder vorgelagerten Verteilernetzbetreibers
 2. Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers / vorgelagerten Verteilernetzbetreibers
 3. Haftungsausschluss bei Unterstützungsmaßnahmen
- IV. Berücksichtigungspflichten im Rahmen der Planung des Verteilernetzausbaus, § 14 Abs. 2
 1. Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen und dezentrale Erzeugungsanlagen, § 14 Abs. 2 S. 1
 2. Verordnungsermächtigung zur Festlegung allgemeiner Grundsätze, § 14 Abs. 2 S. 2

§ 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten
- II. Verpflichtung zum Angebot reduzierter Netzentgelte
 1. Bestehender Netznutzungsvertrag
 2. Vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt
 3. Zum Zwecke der Netzentlastung
 4. Zumutbarkeit für den Letztverbraucher
 - a) Prüfung der Zumutbarkeit vor Abschluss des Vertrages
 - b) Keine pauschale Bejahung der Zumutbarkeit aufgrund Vertragsschluss
 - c) Prüfung nach Vertragsschluss
 5. Verpflichtung zur Reduzierung des Netzentgelts
 - a) Verpflichtung des Netzbetreibers
 - b) Umfang der Reduzierung
 - c) Gefahr für den sicheren und effizienten Netzbetrieb
 6. Steuerung durch den Netzbetreiber oder Dritte
- III. Elektromobilität

§ 14b Steuerung von vertraglichen Abschaltvereinbarungen, Verordnungsermächtigung

§ 15 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen

A. Allgemeines

- I. Entstehung
- II. Adressaten
- III. Aufbau

B. Absatz 1 – Netzverknüpfung

- I. Regelung des Gastransports
 1. Netzkopplungsvertrag
 2. Kooperationsvereinbarung
- II. Bereitstellung und Betrieb der Fernleitungsnetze
 1. Im internationalen Verbund
 2. Der Marktgebietsverantwortliche
- III. Sicheres und zuverlässiges Gasversorgungssystem

C. Absatz 2 – Informationspflichten

- I. Informationsberechtigte und -verpflichtete
- II. Informationsumfang nach Satz 1
- III. Informationsumfang nach Satz 2
- IV. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

D. Absatz 3 – Sicherstellung von Transportdienstleistungen

§ 15a Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber

A. Hintergrund

- I. Rechtlicher Hintergrund
- II. Sachlicher Hintergrund
 1. Energiewende
 2. Schaffung von Anreizen für Investitionen in die Netzinfrastruktur

B. Die Normadressaten

- I. Betreiber von Fernleitungsnetzen (Fernleitungsnetzbetreiber, FNB)
- II. Die Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur, BNetzA)
- III. Weitere Mitwirkungspflichtige
 1. Nachgelagerte Netzbetreiber
 2. Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)
 3. Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ÜNB)

C. Der Gegenstand der Norm

- I. Formelle Anforderungen an den NEP
 1. Fristen und zeitliche Abläufe
 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhaltsverzeichnis

- 3. Modellierung
- 4. Datenschutz
- II. Inhaltliche Anforderungen an den NEP
- III. Verbindlichkeit des NEP

D. Fazit

§ 16 Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen

§ 16a Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten (§ 16a Satz 1)
 - 1. Betreiber von Gasverteilernetzen (§ 16a S. 1 Hs. 1)
 - 2. Verantwortung für Sicherheit und Zuverlässigkeit (§ 16a S. 1 Hs. 2)
- II. Aufgaben
- III. Schwachstellenanalyse (§ 16a Satz 2)

Abschnitt 2 Netzanschluss

§ 17 Netzanschluss

A. Allgemeines

- I. Überblick
- II. Zwecksetzung und historische Entwicklung der Vorschrift
 - 1. Allgemeine kartellrechtliche Netzanschlussverpflichtung (vor 2005)
 - 2. Regulierungsrechtliche Netzanschlussverpflichtung (seit 2005)
 - 3. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (2006)
 - 4. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) 2011

B. Anspruch auf Netzanschluss (Abs. 1)

- I. Rechtsnatur des Anspruchs: Kontrahierungszwang
- II. Anschlussberechtigter
 - 1. Letztverbraucher
 - 2. Gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen
 - a) Netze und Leitungen
 - b) Gleich- oder nachgelagert
 - 3. Erzeugungsanlagen
 - a) Begriff der Erzeugungsanlage und Beginn der Anschlusspflicht
 - b) Betreiber der Erzeugungsanlage
 - aa) Wirtschaftliches Risiko
 - bb) Tatsächliche Herrschaft über die Anlage
 - cc) Beginn der Betreiberstellung
 - c) Errichter der Erzeugungsanlage
 - d) Projektentwicklungsträger
 - 4. Speicheranlagen
 - 5. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie
- III. Anschlussverpflichteter: „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“
- IV. Umfang des Anspruchs: Grundsätzlich freie Wahl der Anschlussesebene
- V. Bedingungen des Netzanschlusses
 - 1. Angemessenheit
 - a) Netzanschlusskosten
 - b) Baukostenzuschuss
 - c) Kostenvorbehaltsklausel
 - d) Vorauszahlung
 - e) Herstellung des Anschlusses
 - f) Anschlussbestimmung
 - g) Haftung
 - h) Vertragsstrafe bei Leistungsüberschreitung und Leistungsunterschreitung
 - i) Technische Anforderungen
 - 2. Diskriminierungsfreie Behandlung des Anschlussnehmers
 - 3. Transparenz der Anschlussbedingungen
 - 4. Schlechterstellung im Vergleich zu verbundenen Unternehmen

C. Anschlussverweigerung (Abs. 2)

- I. Verhältnis zum Anspruch in Abs. 1
- II. Verweigerungsgründe
 - 1. Technische Unmöglichkeit
 - a) Allgemeines
 - b) Gasbereich
 - c) Elektrizitätsbereich
 - 2. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - a) Allgemeines
 - b) Kapazitätsmangel
 - c) Spannungsebenenwechsel
 - d) Gründe in der Person des Anschlussnehmers
 - 3. Verhältnis der Verweigerungsgründe nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG zu den Verweigerungsgründen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 EnWG
 - a) Besondere Regelung in der KraftNAV
 - b) Besondere Regelung in der GasNZV für Biogasanlagen
 - 4. Verweigerung infolge einer Netzanschlusszusage
- III. Nachweispflicht
- IV. Begründungserfordernis (§ 17 Abs. 2 S. 2-4 EnWG)

D. Netzanbindung von Offshore-Windanlagen (Abs. 2a und Abs. 2b)

- I. Anbindungspflicht (§ 17 Abs. 2a S. 1 EnWG)
- II. Sammelanbindung (§ 17 Abs. 2a S. 2 EnWG)
- III. Offshore-Netzplan (§ 17 Abs. 2a S. 3 und 4 und Abs. 2b S. 1 EnWG)
 - 1. § 17 Abs. 2a S. 3
 - 2. § 17 Abs. 2a S. 4
 - 3. § 17 Abs. 2b S. 1
- IV. Eigentum der Anbindungsleitung (§ 17 Abs. 2a S. 5 EnWG)
- V. Erstattungsanspruch (§ 17 Abs. 2a S. 6)
- VI. Belastungsausgleich (§ 17 Abs. 2a S. 7)
- VII. Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 17 Abs. 2b S. 2)
- VIII. Kein Entfallen der Anbindungspflicht bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

E. Verordnungsermächtigung (Abs. 3)

F. Durchsetzung der Anschlusspflicht

§ 17a Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

§ 17b Offshore-Netzentwicklungsplan

§ 17c Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

§ 17d Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

§ 17e Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen

§ 17f Belastungsausgleich

§ 17g Haftung für Sachschäden an Windenergieanlagen auf See

§ 17h Abschluss von Versicherungen

§ 17i Evaluierung

§ 17j Verordnungsermächtigung

§ 18 Allgemeine Anschlusspflicht

A. Überblick

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Normzweck
- III. Abgrenzung zu § 17 EnWG
- IV. Abgrenzung Netzanschluss, Anschlussnutzung und Netzzugang
- V. Verhältnis zu NAV/NDAV
- VI. Verfassungskonformität des § 18 EnWG

Inhaltsverzeichnis

B. Regelungsgehalt

- I. Allgemeine Anschlusspflicht, § 18 Abs. 1
 1. Verpflichteter
 - a) Betreiber eines Energieversorgungsnetzes
 - b) Gemeindegebiete, in denen Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden
 - aa) Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung
 - bb) Gemeindegebiet
 - cc) Zur Versorgung von Letztverbrauchern
 - c) Kundenanlagen, geschlossene Verteilernetze, Arealnetze
 2. Berechtigter
 3. Veröffentlichung von allgemeinen Bedingungen
 - a) Allgemeine Bedingungen i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1
 - b) Veröffentlichung allgemeiner Bedingungen im engeren Sinn (NAV/NDAV)
 - c) Veröffentlichung ergänzender Bedingungen
 4. Netzanschluss in Niederspannung oder Niederdruck
 5. Anschlussnutzung
 6. Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (Abs. 1 S. 2)
 7. Darlegungs- und Beweislast
- II. Begrenzung der allgemeinen Anschlusspflicht, § 18 Abs. 2
 1. Begrenzung im Falle von Eigenbedarfsdeckung oder bei Drittanschluss (§ 18 Abs. 2 S.1)
 - a) Elektrizitätserzeugungsanlage zur Deckung des Eigenbedarfs, § 18 Abs. 2 S. 1 Alt. 1
 - b) Anschluss an das Netz eines Dritten, § 18 Abs. 2 S. 1 Alt. 1
 2. Anschlusspflicht nach § 17 bleibt bestehen (§ 18 Abs. 2 S. 2)
 3. Ausnahme von der Begrenzung für KWK- und EEG- Anlagen (§ 18 Abs. 2 S. 3)
 4. Darlegungs- und Beweislast
- III. Verordnungsermächtigung

C. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die allgemeine Anschlusspflicht

- I. Zivilrechtliche Rechtsfolgen eines Verstoßes
 1. Zivilrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
 2. Schadensersatzpflicht nach § 32 EnWG
 3. Rechtsweg bei Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis
- II. Öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen eines Verstoßes
 1. Anordnungen nach § 30
 2. Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31
 3. Vorteilsabschöpfung nach § 33
 4. Aufsichtsmaßnahmen nach § 65
 5. Kartellrechtliche Anordnungen

NAV

A. Entstehungsgeschichte

B. Anwendungsbereich

C. Netzanschlussverhältnis und Anschlussnutzungsverhältnis

D. Ergänzende Bedingungen

E. Errichtung, Finanzierung und Betrieb des Netzanschlusses

- I. Umfang des Netzanschlusses
- II. Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber
- III. Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers
 1. Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs
 2. Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs
 3. Gerichtliche Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB
 4. Keine AGB-rechtliche Angemessenheitskontrolle
 5. Berücksichtigung von Eigenleistungen
 6. Nachvollziehbarkeit der Berechnung
 7. Fälligkeit, Rechnungseinwendungen und Verjährung
 8. Vorauszahlungen
 9. Neuverteilung der Kosten bei veränderten Umständen
- IV. Baukostenzuschüsse
 1. Verursacherprinzip
 2. Voraussetzungen
 3. Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses

4. Nachforderung bei erheblicher Überschreitung
5. Rechnungslegung, Anzahlungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit
6. Baukostenzuschüsse in höheren Spannungsebenen

F. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- I. Pflicht des Netzbetreibers zur Ermöglichung der Anschlussnutzung
- II. Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
 1. Unterbrechung der Anschlussnutzung aus technischen Gründen
 2. Unterbrechung der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen und zur Gefahrenabwehr
 3. Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs gegenüber dem Netzbetreiber
 4. Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten
 5. Entsperrung des Netzanschlusses

G. Haftung des Netzbetreibers bei Störungen der Anschlussnutzung

- I. Haftungsprivilegierung der Netzbetreiber durch § 18 NAV
- II. Anwendungsbereich
- III. Haftung des Anschlussnetzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer
 1. Haftung des Anschlussnetzbetreibers für Sachschäden
 2. Haftung des Anschlussnetzbetreibers für Vermögensschäden
- IV. Erweiterung der Haftungsprivilegierung auf vorgelagerte Netzbetreiber
- V. Analoge Anwendung des § 18 NAV gegenüber Anschlussnehmern

H. Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und des Anschlussnutzungsverhältnisses

- I. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses
- II. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

NDAV

A. Allgemeines

B. Regelungsgehalt

- I. Allgemeine Vorschriften
 1. Anwendungsbereich
 2. Vertragsinhalt
 3. Rechtsverhältnisse
 - a) Netzanschluss
 - b) Anschlussnutzung
- II. Netzanschluss
 1. Herstellung des Netzanschlusses
 2. Kostenerstattung für den Netzanschluss
 3. Baukostenzuschuss
 4. Gasanlage
- III. Anschlussnutzung
 1. Unterbrechung der Anschlussnutzung
 2. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung
- IV. Das Zutrittsrecht des Netzbetreibers
- V. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
- VI. Kündigung und Beendigung
- VII. Übergangsvorschriften

§ 19 Technische Vorschriften

A. Einleitung

B. Die Regelung im Einzelnen

- I. Festlegung technischer Mindestanforderungen
 1. Elektrizität (Abs. 1)
 - a) Adressaten der Vorschrift
 - b) Adressaten der festzulegenden technischen Mindestanforderungen
 - c) Berücksichtigung der Netzanschlussbedingungen
 2. Gas (Abs. 2)
- II. Vorgaben für technische Mindestanforderungen (Abs. 3)
 1. Allgemeine Zielsetzung
 2. Besondere Anforderungen im Bereich Gas
 3. Technische Sicherheit
 4. Mitteilungspflicht
 5. Unterrichtungspflicht des BMWi

Inhaltsverzeichnis

- III. Beteiligung (Abs. 4)
 - 1. Adressaten
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Besonderheit im Vergleich zur Mitteilung nach Abs. 3 S. 4
 - 4. Regulierungsbehördliches Einschreiten
 - 5. Festlegungskompetenz

§ 19a Umstellung der Gasqualität

A. Einleitung

B. Die Regelung im Einzelnen

- I. Der Umstellungsprozess nach S. 1
 - 1. Tatbestandliche Voraussetzungen
 - 2. Rechtsfolgen
- II. Die Kostenumlage nach S. 2

C. Bewertung

Abschnitt 3 Netzzugang

§ 20 Abs. 1, 1a, 1c, 2 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

A. Normzweck und Entstehungsgeschichte – Begriffe und Netzzugangsmodell

- I. Der Weg zum regulierten Netzzugang
- II. Konkurrenz von Regulierungs- und Kartellrecht

B. Regelungsgehalt von § 20 Abs. 1

- I. Anspruch auf Netzzugang
 - 1. Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei Gas und Strom
 - 2. Abgrenzung Netzanschluss, Netznutzung und Anschlussnutzung
 - 3. Adressaten und Begünstigte
 - 4. Ausnahmen vom Zugangsanspruch
- II. „Jedermann“-Anspruch
 - 1. Diskriminierungsfreiheit und „sachlich gerechtfertigte Kriterien“
 - 2. Transparenz, Effizienz und Massengeschäftstauglichkeit
- III. Musterverträge, Bedingungen, Entgelte
- IV. Effiziente Zusammenarbeit der Netzbetreiber

C. Regelungsgehalt von § 20 Abs. 1a

- I. Ausgestaltung des Zugangs bei Elektrizitätsversorgungsnetzen
 - 1. Vertragsinhalte und Rechtsnatur der Verträge
 - 2. AGB-rechtliche Implikationen
 - 3. Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag
 - 4. Bilanzkreisvertrag
 - 5. Standardisierung von Verträgen
 - a) Regelungsinhalte der GPKE
 - b) Abweichungen von den Standardprozessen
 - c) Formulierungsvorschläge der Verbände
 - 6. Dissens bei Vertragsverhandlungen
- II. Zugang zum „gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz“ (§ 20 Abs. 1a S. 4)
 - 1. Transaktionsunabhängiges Punktmodell
 - 2. Zusammenarbeitsverpflichtung der Netzbetreiber
- III. Bilanzkreissystem
 - 1. Bilanzkreisbildung
 - 2. Sub- und Unterbilanzkreise
 - 3. Fahrplanmanagement
 - 4. Ausgeglichene Leistungsbilanz
 - 5. Saldierung und Datenaustausch
 - 6. Bilanzkreisabrechnung
 - 7. Bildung von Netzbilanzkreisen

D. Regelungsgehalt von § 20 Abs. 1c – Messstellenbetrieb durch Dritte

E. Regelungsgehalt von § 20 Abs. 1d – Betrieb von Kundenanlagen

F. Regelungsgehalt von § 20 Abs. 2

- I. Verweigerungsgründe beim Netzzugang
 - 1. Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit
 - 2. Kapazitätsmangel
 - 3. Reziprozitäts- und Braunkohleklausele
 - 4. „Take-or-pay“-Klausel
- II. Form, Begründungszwang und Abhilfemaßnahmen bei Verweigerung
- III. Rechtsschutz

§ 20 Abs. 1b Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

A. Einführung

- I. Gasnetzzugang vor Inkrafttreten des EnWG 2005
 - 1. Gasnetzzugang nach Maßgabe des EnWG 1998
 - 2. Voraussetzungen
 - 3. Verweigerungsgründe
- II. Konzeption des Gasnetzzugangs gemäß EnWG und GasNZV
- III. KoV
 - 1. Inhalt und Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen
 - a) Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarungen
 - b) Beitritt und Verpflichtung zum Beitritt
 - c) Verhältnis der KoV zu EnWG und GasNZV
 - 2. KoV I
 - a) Einzelbuchungsvariante
 - b) Zweivertragsvariante
 - 3. KoV II
 - 4. KoV III
 - 5. KoV IV
 - 6. KoV V
 - 7. KoV VI
 - 8. KoV VII
 - 9. KoV VIII

B. Regelungsinhalt

- I. Marktgebiete (§ 2 Nr. 10 GasNZV)
 - 1. Definition des Begriffes „Marktgebiet“
 - 2. Bedeutung und Funktion der Marktgebiete für das Entry-Exit-System
 - 3. Reduzierung der Marktgebiete (§ 21 GasNZV)
 - a) Keine Verpflichtung nach dem EnWG
 - aa) Keine unmittelbare Verpflichtung zur Reduzierung
 - (1) Netze und Teilnetze
 - (2) Bilanzzonen
 - bb) Keine mittelbare Verpflichtung aus dem Gedanken des Optimierungsgebots
 - b) Verpflichtung zur Reduzierung der Marktgebiete gem. § 21 GasNZV
 - aa) Rechtmäßigkeit des § 21 GasNZV
 - bb) Vorgaben an die Reduzierung der Marktgebiete
 - cc) Umsetzung der Reduzierung der Marktgebiete
- II. Abwicklung des Gastransports im Verhältnis Transportkunde – Netzbetreiber (S. 1 bis 4, 9 bis 11)
 - 1. Kapazitätsbuchung
 - a) Grundlagen
 - aa) Kapazitätsrechte (§ 8 Abs. 2 S. 2 GasNZV)
 - bb) Standardisierte Kapazitätsprodukte (§ 11 GasNZV)
 - cc) Frei zuordenbare Kapazitäten (§ 8 Abs. 2 S. 1, 9 GasNZV)
 - (1) Lastflusszusagen (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV)
 - (2) Zuordnungsaufgaben (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GasNZV)
 - (3) Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte von der freien Zuordenbarkeit (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GasNZV)
 - (4) Teilnetze (§ 6 Abs. 4 GasNZV 2005)
 - dd) Feste und unterbrechbare Kapazitäten (§ 11 Abs. 1 GasNZV)
 - (1) Feste Kapazitäten
 - (2) Unterbrechbare Kapazitäten
 - ee) Zur marktgebietsübergreifenden Harmonisierung des deutschen Kapazitätsmarktes
 - (1) Bündelung
 - (2) Zonung
 - (3) Standardisierung

Inhaltsverzeichnis

- b) Kapazitätsbuchungen für die unterschiedlichen Transportformen
 - aa) Transport innerhalb eines Netzgebietes
 - bb) Netzübergreifender Transport innerhalb eines Marktgebietes
 - cc) Marktgebietsüberschreitender Transport
 - (1) Mini-Müt
 - (2) Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung
- c) Netzzugang bei örtlichen Verteilernetzen
- 2. Vertragliche Grundlagen
 - a) Einspeisevertrag (§ 3 Abs. 3 GasNZV)
 - aa) Gegenstand und Voraussetzungen
 - bb) Kontrahierungszwang und vertraglicher Mindestinhalt
 - cc) Maximale Vertragslaufzeiten (§ 14 GasNZV)
 - dd) Kapazitätshandel und Kapazitätsvergabe (§§ 12 f. GasNZV)
 - (1) Primärkapazitätsplattform
 - (2) Sekundärkapazitätsplattform
 - (3) Vergabeverfahren (§ 13 Abs. 1 bis Abs. 3 GasNZV)
 - (4) Vertragliche Engpässe
 - ee) Zugang zu und Einbindung von Speichern (§ 38 f. GasNZV)
 - b) Ausspeisevertrag (§ 3 Abs. 3 GasNZV)
 - aa) Gegenstand und Voraussetzungen
 - bb) Lieferantenrahmenvertrag
 - c) Bilanzkreisvertrag (§ 3 Abs. 2 GasNZV)
 - aa) Gegenstand und Voraussetzungen
 - bb) Vertragsschluss
 - cc) Bilanzierung von Gasmengen (§§ 22 ff. GasNZV)
 - (1) Tagesbilanzierung
 - (2) Abschaffung des Basisbilanzausgleichs
 - (3) Stündliches Anreizsystem
 - (4) Standardlastprofile (§ 24 GasNZV)
 - (5) Mehr- oder Mindermengenabrechnung (§ 25 GasNZV)
 - (6) Ausgleichs- und Regelenergieumlage (§ 27 ff. GasNZV)
 - (7) Datenbereitstellungspflichten (§ 26 GasNZV)
 - dd) Übertragung von Gas am VHP
 - ee) Verrechnung von Einspeise- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen
- 3. Nutzung der gebuchten Kapazitäten
 - a) Grundfall der Nutzung: Nominierungsverfahren (§ 15 GasNZV)
 - b) Freigabepflichten in Bezug auf ungenutzte Kapazitäten (§ 16 GasNZV)
 - aa) Freigabepflicht des Transportkunden
 - bb) Freigabepflicht des Netzbetreibers für den Fall einer Null-Nominierung
 - cc) Freigabepflicht des Netzbetreibers für den Fall einer missbräuchlichen Kapazitätshortung
 - c) Lieferantenwechsel und Rucksackprinzip (§ 41 f. GasNZV)
 - aa) „Bisheriger Lieferant“
 - bb) „Für die Versorgung erforderliche und gebuchte Kapazitäten“: Umfang und Zuordenbarkeit bei Marktgebiets- oder Grenzüberschreitung
 - cc) Umfang und Zuordenbarkeit bei Marktgebietsüberschreitung
 - dd) Kapazitäten in vorgelagerten Marktgebieten
 - ee) Umfang und Zuordenbarkeit der Kapazitäten bei Grenzüberschreitung
 - ff) Unmöglichkeit der Belieferung ohne Rucksack und Begründungslast (Unmöglichkeit unter Berücksichtigung einer Verweisung auf den VHP/auf andere Entry-Punkte (inklusive Speicher))
 - (1) Unmöglichkeit der Belieferung ohne Rucksack
 - (2) Begründungslast
 - gg) Lieferantenwechsel: Festlegung der BNetzA zum Austausch von Datenformaten im Gasbereich (GeLi Gas)
- 4. Netzzugang für Biogas (§§ 31 ff. GasNZV)
 - a) Vorrangregelungen (§ 34 GasNZV)
 - b) Netzanschluss (§ 33 GasNZV)
 - c) Gasbeschaffenheit (§ 36 GasNZV)
 - d) Besondere Biogasbilanzierung (§ 35 GasNZV)
 - aa) Biogas-Bilanzkreise
 - bb) Bilanzierungszeitraum
 - cc) Flexibilitätsrahmen
 - dd) Ausgleich von Differenzmengen
- 5. Bepreisung

6. Veröffentlichungs- und Informationspflichten (§ 40 GasNZV)
 - a) Pflichten der Netzbetreiber
 - b) Pflichten der Marktgebietsverantwortlichen (§ 40 Abs. 2 GasNZV)
 - c) Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit Biogaseinspeisungen (§ 33 Abs. 3 GasNZV)
- III. Abwicklung des Gastransports im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander (Kooperationspflicht; S. 5 bis 8)
 1. Vertragliche Grundlagen
 2. Netzkopplungsvertrag (§ 7 GasNZV)
 3. Interne Bestellungen vorgelagerter Netzbetreiber (§§ 11 ff. KoV)
- IV. Sonstige Regelungen des Gasnetz Zugangs
 1. Messung (§§ 43 ff. GasNZV)
 2. Festlegungen der BNetzA (§ 50 GasNZV)
 3. Bußgeldvorschriften (§ 51 GasNZV)

§ 20a Lieferantenwechsel

A. Normzweck

B. Regelungsgehalt von § 20a

- I. Bestätigung des Lieferbeginns, Abs. 1
- II. Ablauf des Wechselverfahrens, Abs. 2
- III. Keine Wechselkosten, Abs. 3
- IV. Fristversäumnis und Schadensersatz, Abs. 4

StromNZV

GasNZV

§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

StromNEV

GasNEV

§ 21a Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung

ARegV

§ 21b Messstellenbetrieb

A. Überblick und Historie

- I. Ursprüngliche Regelung vor 2003
- II. Erster Schritt zur Liberalisierung im EnWG 2005
- III. Gesetz zur Öffnung des Mess- und Zählwesens 2008
- IV. Erlass der Messzugangsverordnung 2008
- V. Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (WiM) 2010
- VI. Einführung intelligenter Messsysteme mit der EnWG-Novelle 2011
- VII. Energieeffizienzrichtlinien 2012
- VIII. EnWG-Novelle 2012
- IX. Ausblick: Verordnungspaket „Intelligente Netze“
- X. Zusätzliche Regelungen im Energiewirtschaftsrecht zum Messwesen auf Verordnungsstufe

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Anwendungsbereich von § 21b
- II. Grundzuständigkeit des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung nach § 21b Abs. 1
 1. Messstellenbetrieb und Messung
 2. Keine anderweitige Vereinbarung
- III. Durchführung des Messstellenbetriebs durch einen Dritten, § 21b Abs. 2
 1. Auf Wunsch des Anschlussnutzers
 2. Messstellenbetrieb und Messung durch Dritte

Inhaltsverzeichnis

3. Anforderungen an den Dritten
 - a) Ausgestaltung der Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber – technische Rahmenbedingungen
 - b) Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber – organisatorische und persönliche Rahmenbedingungen
 - c) Einwandfreie Messung und Übermittlung der Daten
4. Recht des Netzbetreibers zur Ablehnung
5. Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Messstellenbetreiber, § 21b Abs. 2 S. 4
6. Ausgestaltung des Messstellenbetreiberwechsels, § 21b Abs. 2 S. 5
7. Umgang mit personenbezogenen Daten, § 21 Abs. 2 S. 6
8. Entflechtung, § 21b Abs. 2 S. 6
- IV. Auseinanderfallen von Messung und Messstellenbetrieb, § 21b Abs. 3
- V. Anspruch auf Einbau eigener Messeinrichtungen oder Messsysteme, § 21b Abs. 4
- VI. Wahlrecht des Anschlussnutzers, § 21b Abs. 5
- VII. Sanktionen

MessZV

§ 21c Einbau von Messsystemen

§ 21d Messsysteme

§ 21e Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie

§ 21f Messeinrichtungen für Gas

§ 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

§ 21h Informationspflichten

§ 21i Rechtsvorschriften

A. Normzweck

B. Regelungsgehalt

- I. Grundsätze des Messstellenbetriebs
- II. Ausgestaltung der Einbauverpflichtung für Messsysteme
- III. Nähere Ausgestaltung von Anforderungen an Messsysteme für Strom und Messeinrichtungen für Gas
- IV. Datenschutz
- V. Handlungsbefugnisse der Regulierungsbehörden
- VI. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a
- VII. Zählerstandsgangmessung
- VIII. Ausblick

§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen

A. Überblick

- I. Normzweck
 1. Ausgleichsbedarf und Marktmechanismen
 2. Inhalt und Zweck
 - a) Ausgleichsbedarf und -aufgaben
 - b) Marktmechanismen
- II. Entstehungsgeschichte
 1. Ausgangslage
 2. Europarechtliche Vorgaben
 3. Nationales Gesetzgebungsverfahren
- III. Rechtsentwicklung
 1. Rechtsverordnungen
 - a) Strombereich
 - b) Gasbereich
 2. Festlegungen der Regulierungsbehörde

B. Regelungsgehalt

- I. § 22 Abs. 1 Satz 1
 1. Betreiber von Energieversorgungsnetzen

2. Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen
 - a) Deckung von Verlusten (Verlustenergie)
 - b) Ausgleich von Differenzen (Differenzausgleich)
 - aa) Regelenergie Strom
 - bb) Regelenergie Gas
 - cc) Ausgleichsenergie Strom
 - dd) Ausgleichsenergie Gas
 - ee) Differenzmengen Strom
 - ff) Jahresmehr- und Jahresminderungen Strom
 - gg) Mehr- und Mindermengen Gas
 - hh) Differenzmengen Gas
 - ii) EEG-Ausgleichsenergie
 - jj) Kompensation ungewollten Austauschs
3. Beschaffungsverfahren
 - a) Transparenz
 - b) Diskriminierungsfreiheit
 - c) Marktorientierung
 - aa) Ausschreibungsverfahren Verlustenergie Strom
 - bb) Regelenergie Strom
 - cc) Regel- und Verlustenergie Gas
 - dd) Differenzmengen Strom und Gas
 - ee) EEG-Ausgleichsenergie
 - ff) Kompensation ungewollten Austauschs
- II. § 22 Abs. 1 Satz 2
 1. Preisgünstige Ausgestaltung
 2. Systemsicherheit- und -zuverlässigkeit
- III. § 22 Abs. 2 Satz 1 bis 4
 1. Beschaffung von Regelenergie
 2. Ausschreibungsverfahren
 3. Zusammenarbeitspflichten
 4. Konkretisierung durch StromNZV
 5. Konkretisierung durch Festlegungen
 - a) Minutenreserve
 - b) Primärregelleistung
 - c) Sekundärregelleistung
 6. Umsetzung der Vorgaben
 7. Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde

§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen

A. Überblick

- I. Normzweck
- II. Entstehungsgeschichte
- III. Rechtsentwicklung
 1. Rechtsverordnungen
 - a) StromNZV
 - aa) Regelenergie
 - bb) Ausgleichsenergie
 - cc) Verlustenergie
 - dd) Differenzmengen
 - ee) Jahresmehr- und Jahresminderungen
 - b) GasNZV
 - aa) Regelenergie
 - bb) Ausgleichsenergie
 - cc) Mehr- und Mindermengen
 2. Festlegungen der Regulierungsbehörde

B. Regelungsgehalt

- I. § 23 S. 1
 1. Netzbetreiber
 2. Ausgleich des Energieversorgungsnetzes
 3. Bedingungen und Entgelte
- II. § 23 S. 2
 1. Betriebsführung und Kostenorientierung
 2. Veröffentlichungspflichten

Inhaltsverzeichnis

§ 23a Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang

§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen

§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen

§ 26 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Vorgelagerte Rohrleitungsnetze und Speicheranlagen
- II. Verhandelter Zugang

§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten (§ 27 S. 1 Hs. 1)
- II. Anspruch auf Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen (§ 27 S. 1 Hs. 1)
- III. Zugangsbedingungen (§ 27 S. 1 Hs. 2 und 3)
- IV. Verweigerung des Netzzugangs (§ 27 S. 2 und 4)
- V. Verordnungsermächtigung (§ 27 S. 5)

C. Hinweis für die Praxis

- I. Beweislast (§ 27 S. 2)
- II. Rechtsschutz

§ 28 Zugang zu Speicheranlagen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anspruchsvoraussetzungen (§ 28 Abs. 1)
 1. Betreiber von Speicheranlagen
 2. Speicheranlage
 - a) Bilanzielle Speicher
 - b) Untertagespeicher
 - c) Übertagespeicher
 3. Hilfsdienste
 4. Ausnahmetatbestände
- II. Anspruch auf Speicherzugang (§ 28 Abs. 1, 2. Hs.)
 1. Speicherzugang
 2. Technische oder wirtschaftliche Erforderlichkeit
 3. Verhandelter Speicherzugang
 4. Zugangsbedingungen
- III. Verweigerung des Zugangs (§ 28 Abs. 2)
- IV. Veröffentlichungspflichten (§ 28 Abs. 3)
 1. Anforderungen des EnWG
 2. Anforderungen der Verordnung
- V. Verordnungsermächtigung (§ 28 Abs. 4)

C. Rechtsschutz

§ 28a Neue Infrastrukturen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten (§ 28a Abs. 1 Hs. 1)
- II. Freistellungs Voraussetzungen (§ 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5)
- III. Antragsverfahren (§ 28a Abs. 3)
 1. Antragsbefugnis (§ 28a Abs. 3 Satz 1)

2. Inhaltliche Anforderungen an einen Antrag (§ 28a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 und § 28a Abs. 2)
 - a) Allgemeine Anforderungen
 - b) Spezielle Anforderungen
 3. Entscheidung der Regulierungsbehörde
 4. Entscheidung der Kommission
- IV. Veröffentlichung (§ 28a Abs. 4)

Abschnitt 4 Befugnisse der Regulierungsbehörde, Sanktionen

§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung

§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

A. Normzweck

B. Regelungsgehalt

- I. Missbrauchsverbot (§ 30 Abs. 1)
 1. Generalklausel (§ 30 Abs. 1 Satz 1)
 - a) Normadressat
 - b) Missbrauch der Marktstellung
 2. Regelbeispiele (§ 30 Abs. 1 Satz 2)
 - a) Verstoß gegen Netzanschluss- und Netzzugangsregelungen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - aa) Gesetzesverstoß
 - bb) Verstoß gegen Entscheidungen i.S.d. § 29 Abs. 1?
 - b) Behinderungsmisbrauch (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - aa) Unbillige Behinderung anderer Unternehmen (Alt. 1)
 - bb) Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen (Alt. 2)
 - c) Diskriminierung im engeren Sinne – externe Diskriminierung – (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)
 - aa) Unterschiedliche Behandlung
 - bb) Vergleichene Unternehmen
 - cc) Sachliche Rechtfertigung
 - d) Diskriminierung im weiteren Sinne – interne Diskriminierung – (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)
 - aa) Vergleichene Unternehmen
 - bb) Zugang zu Waren und Leistungen
 - cc) Günstigere Bedingungen oder Entgelte
 - dd) Sachliche Rechtfertigung
 - e) Preis- und Konditionenmissbrauch (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)
 - aa) Missbrauchstatbestand (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hs. 1)
 - bb) Konkretisierung der Wettbewerbsanalogie (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hs. 2)
 - cc) Fiktion der sachlichen Rechtfertigung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hs. 3)
 - f) Preis- und Konditionenpaltung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)
 3. Entgelt- und Konditionenmissbrauch bei Leitungswettbewerb (§ 30 Abs. 1 Satz 3)
 4. Missbrauchsaufsicht bei Netzen i.S.d. § 24 Satz 2 Nr. 5 (§ 30 Abs. 1 Satz 4)
- II. Missbrauchsverfügung (§ 30 Abs. 2)
 1. Allgemeine Grundsätze
 - a) Ermessen
 - b) Bestimmtheit der Verfügung
 2. Abstellungsanordnung (§ 30 Abs. 2 Satz 1)
 - a) Feststellung des Missbrauchs
 - b) Verpflichtung zur Abstellung der Zuwiderhandlung
 3. Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 30 Abs. 2 Satz 2)
 - a) Art der Abhilfemaßnahme
 - b) Erforderlichkeit der Abhilfemaßnahme
 - c) Verhältnismäßigkeit
 4. Konkretisierung möglicher Abhilfemaßnahmen (§ 30 Abs. 2 Satz 3)
 - a) Änderungsanordnungen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)
 - b) Netzanschluss- und Netzzugangsanordnungen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

C. Weitere praktische Hinweise

- I. Amtsermittlungsgrundsatz
- II. Kostenpflicht
- III. Folgen des Missbrauchs
- IV. Verhältnis zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht
- V. Verhältnis zu § 65

Inhaltsverzeichnis

§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde

A. Normzweck

B. Regelungsgehalt

- I. Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags (§ 31 Abs. 1)
 1. Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags (§ 31 Abs. 1 Satz 1)
 - a) Antragsbefugnis
 - aa) Antragsteller
 - bb) Erhebliche Interessenberührung
 - b) Bestimmtheit des Antrags
 - c) Zuständigkeit
 2. Begründetheit – Allgemeiner Prüfungsumfang (§ 31 Abs. 1 Satz 2)
 - a) Legalitätsprinzip
 - b) Begründetheit des Antrags
 - aa) Relevante Normen und Entscheidungen
 - bb) Fallpraxis der BNetzA
 3. Erweiterter Prüfungsumfang bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 23a (§ 31 Abs. 1 Satz 3)
 4. Besondere Interessenberührung (§ 31 Abs. 1 Satz 4)
- II. Antragsform und Darlegungsart (§ 31 Abs. 2)
 1. Formale Antragsvoraussetzungen (§ 31 Abs. 2 Satz 1)
 - a) Identifizierung des Netzbetreibers (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
 - b) Verhalten des Netzbetreibers (§ 31 Abs. 2. Satz 1 Nr. 2)
 - c) Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)
 - d) Betroffenheit des Antragstellers (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)
 2. Rechtsfolge bei Unzulässigkeit (§ 31 Abs. 2 Satz 2)
- III. Entscheidungsbefugnisse und -fristen (§ 31 Abs. 3)
 1. Entscheidungsbefugnisse
 - a) Entscheidungsinhalt im Fall des § 31 Abs. 1 Satz 2
 - b) Entscheidungsinhalt im Fall des § 31 Abs. 1 Satz 3
 2. Zwei-Monats-Frist (§ 31 Abs. 3 Satz 1)
 3. Fristverlängerung bei Anforderung zusätzlicher Informationen (§ 31 Abs. 3 Satz 2)
 4. Fristverlängerung mit Zustimmung des Antragstellers (§ 31 Abs. 3 Satz 3)
 5. Besondere Fristverlängerung (§ 31 Abs. 3 Satz 4)
- IV. Besondere Verfahrensvorschriften (§ 31 Abs. 4)
 1. Abschluss des Verfahrens (§ 31 Abs. 4 Satz 1)
 2. Beweiserhebungskosten (§ 31 Abs. 4 Satz 2)

C. Weitere wichtige Hinweise

- I. Verhältnis zu anderen Vorschriften
 1. Verhältnis zu § 30
 2. Verhältnis zu § 65 Abs. 3
 3. Verhältnis zu § 110
- II. Kostenpflicht
- III. Amtsermittlungsgrundsatz
- IV. Zusammenwirken mit anderen Behörden

§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Monitoring

A. Allgemeines

- I. Zweck der Norm
- II. Entwicklung
- III. Normadressat und Zuständigkeit
- IV. Ziel und Verwendung der Ergebnisse des Monitorings

B. Regelungsgehalt

- I. Gegenstand des Monitorings (Absatz 1)
- II. Befugnisse der Bundesnetzagentur (Absatz 2)

- III. Praktische Durchführung des Monitorings
 - 1. Konsultation der Fragebögen
 - 2. Datenerhebung mittels der Fragebögen
 - 3. Auswertung der Daten und Veröffentlichung des Monitoringberichts

Teil 4 Energielieferung an Letztverbraucher

§ 36 Grundversorgungspflicht

A. Normzweck und Entstehungsgeschichte

B. Inhalt der Grundversorgungspflicht (§ 36 Abs. 1)

- I. Grundversorger als Verpflichteter der Grundversorgung
- II. Haushaltskunde als Berechtigter der Grundversorgung
 - 1. Definition des Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG
 - 2. Strombezug „überwiegend für den Eigenverbrauch“
 - 3. Feststellung des 10.000 kWh Jahresverbrauchs
 - 4. Abgrenzung des „Letztverbrauchers“ von sonstigen Dritten
 - 5. Keine Besitzstörung durch Versorgungseinstellung gegenüber Mietern
- III. Natur des Grundversorgungs-Rechtsverhältnisses
- IV. Abgrenzung der „Grundversorgung“ zur „Ersatzversorgung“ und der Versorgung von Sonderkunden
 - 1. Abgrenzung gegenüber der Ersatzversorgung
 - 2. Abgrenzung zur Sonderkundenversorgung
 - a) Abgrenzung gemäß der Kundengruppe
 - b) Abgrenzung nach dem Versorgungsunternehmen
 - c) Abgrenzung nach dem Versorgungsgegenstand
 - d) Abgrenzung nach dem Inhalt des Versorgungsvertrages
- V. Inhalt der Grundversorgungspflicht
 - 1. Abschluss der Grundversorgungsverträge
 - 2. Beendigung der Grundversorgungsverträge
 - 3. Inhalt der Grundversorgungsverträge
 - 4. Berechnung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG
 - a) Preisbildung durch Tarifgeltung für „jeden Haushaltskunden“
 - b) Anwendbarkeit von § 1 EnWG sowie weiterer gesetzlicher Preisbildungsgrundsätze
 - c) Auswirkungen spezieller gesetzlicher Grundversorgerpflichten auf die Preisbildung
 - d) Beibehaltung der Bedarfsarten im Rahmen der Grundversorgung entsprechend § 3 BTO/Elt
 - e) Aufteilung des Strompreises in einen Arbeits-, einen Leistungs- und einen Verrechnungspreis
 - 5. Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Preise der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG 2005 durch eine Behörde
 - 6. Allgemeine Bedingungen der Grundversorgung
 - a) Geltung der StromGVV bzw. der GasGVV als Vertragsinhalt der Grundversorgungsverträge
 - b) Geltung der „Ergänzenden Bedingungen“ als Vertragsinhalt der Grundversorgungsverträge
- VI. Öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung der Allgemeinen Preise und Allgemeinen Bedingungen
 - 1. Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinen Preise und Allgemeinen Bedingungen
 - 2. Veröffentlichung der Allgemeinen Preise und Allgemeinen Bedingungen im Internet
 - 3. Bekanntgabe und Veröffentlichung der jeweils aktuellen Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung
- VII. Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Grundversorgung (Abs. 1 S. 2)
 - 1. Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
 - 2. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch erhebliche Außenstände
 - 3. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch atypische Abnahmeverhältnisse

C. Bestimmung des Grundversorgers (§ 36 Abs. 2)

- I. Festlegung des für die Grundversorger-Bestimmung relevanten Netzgebietes
- II. Bestimmung der Anzahl der Haushaltskunden in einem Netzgebiet
- III. Bestimmungsturnus des Grundversorgers
- IV. Bestimmung des Grundversorgers beim Übergang zwischen EnWG 1998 und EnWG 2005
- V. Veröffentlichung des Ergebnisses der Feststellung im Internet und Mitteilung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- VI. Rechtsnatur der Feststellung durch den Netzbetreiber
- VII. Letztentscheidungsbefugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde
- VIII. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Grundversorgers

D. Fortgeltung der Grundversorgungsrechtsverhältnisse bei Grundversorgerwechsel (Abs. 3)

E. Ausschluss der Grundversorgung für geschlossene Verteilernetze (Abs. 4)

Inhaltsverzeichnis

§ 37 Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht

A. Normzweck und Entstehungsgeschichte

B. Grundversorgungsausschluss bei Drittversorgung und beim Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen (Abs. 1)

- I. Grundsätzlicher Ausschluss des allgemeinen Grundversorgungsanspruchs bei Drittversorgung und beim Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen (Abs. 1 S. 1)
 1. Anlagenbetrieb zur Deckung des Eigenbedarfs
 2. Die Versorgung durch einen Dritten
 3. Praxisfälle
- II. Rechtsfolge der Drittbelieferung bzw. der Eigenverbrauchsdeckung (Abs. 1 S. 1 und 2)
 1. Rechtsfolge des § 37 Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG
 2. Ausnahmen vom Grundversorgungsausschluss (Abs. 1 S. 3)
 - a) Betrieb von Notaggregaten
 - b) Betrieb von EEG- oder KWK-Eigenerzeugungsanlagen
 - aa) Betrieb von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung
 - bb) Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien
 - cc) Deckung des Eigenbedarfs durch die Stromerzeugungsanlage
 - c) Zumutbarkeit der Reserveversorgung nach § 37 Abs. 1 S. 2 EnWG (Abs. 2)

C. Verordnungsermächtigung nach Abs. 3

§ 38 Ersatzversorgung mit Energie

A. Normzweck und Entstehungsgeschichte

B. Inhalt der Ersatzversorgung (§ 38 Abs. 1)

- I. Anwendungsbereich der Ersatzversorgung
 1. Versorgung eines Letztverbrauchers
 2. Grundversorger als Ersatzversorgungsverpflichteter
 3. Beschränkung auf das Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz
 4. Bezug von Energie ohne Zuordnung zu einer Lieferung bzw. ohne Zuordnung zu einem Liefervertrag
 - a) Entnahme von Strom oder Gas ohne Zuordnung zu einer Lieferung
 - b) Entnahme von Strom oder Gas ohne Zuordnung zu einem Liefervertrag
 - c) Nichtzustandekommen eines Liefervertrages trotz Bezuges von Strom oder Gas
 - aa) Abgrenzung zum Beginn eines Grundversorgungs-Lieferverhältnisses ohne vorherige Anmeldung
 - bb) Strombezug durch „verwaiste Entnahmestellen“
 - d) Energiebezug ohne Anmeldung durch Nicht-Haushaltskunden
 - aa) Rechtslage vor Inkrafttreten von § 38 EnWG 2005
 - bb) Rechtslage nach Inkrafttreten des EnWG 2005
 - e) Anschluss- bzw. Interimsversorgung eines Kunden nach Auslaufen seines bisherigen Liefervertrags
 - aa) Haushaltskunde hat bisherigen Liefervertrag mit dem Grundversorger
 - bb) Haushaltskunde hat bisherigen Liefervertrag mit einem anderen Versorger als dem Grundversorger
 - cc) Nicht-Haushaltskunde hat bisherigen Liefervertrag mit einem anderen Versorger als dem Grundversorger
 - f) Abgrenzung zum „Strom- bzw. Gasdiebstahl“
- II. Inhalt des Ersatzversorgungsvertrages
 1. Allgemeine Preise der Ersatzversorgung
 2. Allgemeine Bedingungen der Ersatzversorgung
- III. Charakter des Rechtsverhältnisses auf Ersatzversorgung nach § 38 EnWG

C. Dauer der Ersatzversorgung und Bemessung der verbrauchten Energiemenge (Abs. 2)

- I. Dauer und Beendigung der Ersatzversorgung (Abs. 2 S. 1)
 1. Beginn der Ersatzversorgung
 2. Ende der Ersatzversorgung
 3. Mitteilungspflicht des Grundversorgers v.a. über die Belieferung durch den Grundversorger im Rahmen der Ersatzversorgung und über das Ende der Ersatzversorgung
 4. Rechtslage bei Weiterversorgung des Kunden nach Verstreichen der Ersatzversorgungsfrist
 - a) Weiterversorgung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG
 - b) Weiterversorgung bei Nicht-Haushaltskunden
- II. Berechnung der verbrauchten Strommenge im Rahmen der Ersatzversorgung (Abs. 2 S. 2)

- D. Veröffentlichung und Bekanntgabe der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung**
 - I. Bekanntgabe der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung
 - II. Bekanntgabe der Allgemeinen Bedingungen der Ersatzversorgung
 - III. Veröffentlichung der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung im Internet
- E. Ersatzversorgungspflicht und Verweigerung der Ersatzversorgung**
- F. Abwicklung der Grund- und Ersatzversorgung zwischen Grundversorger und dem Betreiber des allgemeinen Niederspannungs- oder Niederdrucknetzes**
- G. Ersatzversorgung in höheren Spannungs- oder Druckebenen**

§ 39 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen

- A. Allgemeines**
- B. Verordnungsermächtigung nach Abs. 1**
- C. Verordnungsermächtigung nach Abs. 2**

GVV

- A. Systematische Einordnung der GVV in das Energiewirtschaftsrecht**
 - I. Unbündling der Energiewirtschaft
 - II. Erstmals Regelungen zur Ersatzversorgung von Letztverbrauchern
 - III. Grundversorgungspflicht als Regulierungsexot
 - IV. Ausstrahlungswirkung auf Sonderkundenverträge
 - V. Auslegung der GVV
- B. Überblick über den Regelungsinhalt**
 - I. Überblick über die Regelungen der GVV
 - II. § 1 GVV – Anwendungsbereich
 - 1. Beschränkung auf Haushaltskunden
 - 2. Betreiber von Eigenversorgungsanlagen
 - 3. Gewerbekunden
 - 4. Konzessionsrecht
 - 5. Keine Bestimmungen zur Tarifgestaltung
 - 6. Rechtsnatur der Grund- und Ersatzversorgung
 - III. § 2 GVV – Abschluss des Grundversorgungsvertrages
 - 1. Erleichterter Abschluss des Vertrages
 - 2. Konkludenter Vertragsschluss
 - 3. Mitteilungs- und Hinweispflichten
 - IV. § 3 GVV – Regelungen zur Ersatzversorgung
 - 1. Beginn des Ersatzversorgungsverhältnisses
 - 2. Ende der Ersatzversorgung
 - V. §§ 4-7 GVV – Art und Umfang der Versorgung
 - 1. Abnahme- und Lieferpflichten
 - 2. Preisanpassungen und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen
 - a) Fristen für die Ankündigung und das Wirksamwerden von Änderungen
 - b) Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht
 - c) Unwirksamkeit der Änderungen bei Kündigung
 - d) Anwendbarkeit der Vorschriften des § 5 Abs. 2 GVV auf Umsatzsteuererhöhungen?
 - 3. Befreiung von der Lieferpflicht
 - VI. §§ 8-10 – Aufgaben und Rechte der Grundversorger
 - 1. Messeinrichtungen
 - 2. Zutrittsrecht
 - a) Benachrichtigungspflicht
 - b) Nichteinhaltung der Benachrichtigungspflicht
 - 3. Vertragsstrafe
 - VII. §§ 11-18 – Ablesung und Abrechnung der gelieferten Energie
 - 1. Ablesung
 - 2. Abrechnung
 - 3. Abschlagszahlungen
 - 4. Vorauszahlungen
 - 5. Sicherheitsleistung
 - 6. Rechnungen und Abschläge
 - 7. Zahlung, Verzug
 - 8. Berechnungsfehler

Inhaltsverzeichnis

VIII. §§ 19-21 GWV – Beendigung der Grundversorgung

1. Unterbrechung der Versorgung
 - a) Androhungsfrist
 - b) Vorankündigung
 - c) Mindestrückstand
2. Kündigung
3. Fristlose Kündigung

IX. §§ 22-23 – Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand
2. Übergangsregelungen

C. Praxisrelevante Auslegungsfragen

I. Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages – faktischer Vertragsschluss

1. Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages durch faktische Energieentnahme durch den Haushaltskunden
 - a) Mitteilung in anderer Form
 - b) Unterlassen einer Mitteilung
2. Abgrenzung Grundversorgung gegenüber Ersatzversorgung bei Haushaltskunden
 - a) Interimsgrundversorgungsvertrag
 - b) außerordentliche Kündigung des Grundversorgungsvertrages ohne nachfolgenden Sonderkundenvertrag
 - c) Ordentliche Kündigung des Grundversorgungsvertrages ohne nachfolgenden Sonderkundenvertrag
 - d) Beendigung des bestehenden Sonderkundenvertrages
 - e) Energieentnahme zwischen zwei Sonderkundenverträgen
 - f) Ausfall des Energielieferanten
 - g) Zusammenfassung
3. Unbefugte Energieentnahme
4. Energiebezug trotz Ablauf der Ersatzversorgung

II. Einschätzung der Kundeneigenschaft (Haushaltskunde versus Nicht-Haushaltskunde)

III. Preisanpassungen

1. Änderungen der Allgemeinen Preise
2. Briefliche Mitteilung
3. „Zeitgleiche“ briefliche Mitteilung
4. Briefliche Mitteilung auch bei Preissenkungen?
5. Fehlen einer brieflichen Mitteilung
6. „Lückenmonat“
7. Pflicht des Kunden zum rechtzeitigen Versorgerwechsel?
8. Billigkeitskontrolle
 - a) Gesetzliches einseitiges Leistungsbestimmungsrecht
 - b) Billigkeitsmaßstäbe
 - c) Rechtsfolgen einer unbilligen Preisanpassung
 - d) Gerichtliche Instrumente der Billigkeitskontrolle
 - e) Zeitliche Restriktionen der Billigkeitskontrolle

IV. Umfang der Grundversorgung

V. Eigene Ablesung des Grundversorgers

VI. Zahlung

1. Zahlungsverweigerung
2. Berechtigung zum Zahlungsaufschub durch Hinweis auf Unbilligkeit gem. § 315 BGB (§ 17 Abs. 1 Satz 3 GWV)

VII. Unterbrechung der Versorgung

1. Vorankündigungsfrist von drei Werktagen
2. Androhung nebst Vorankündigung
3. Übertragbarkeit der 100 €-Grenze aus StromGKV auf GasGKV?
4. Erfordernis einer Vorankündigung der Unterbrechung bei deliktischem Handeln?
5. Haftung wegen unberechtigter Sperrung

VIII. Fristlose Kündigung

IX. Weitere praxisrelevante Auslegungsfragen

§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normzweck
- II. Normadressaten
 1. Lieferant
 2. Letztverbraucher
- III. Allgemeine Anforderungen der Rechnungsgestaltung, § 40 Abs. 1
- IV. Besondere Anforderungen der Rechnungsgestaltung, § 40 Abs. 2
- V. Rechnungsstellung, § 40 Abs. 3
 1. Abrechnung nach Verbrauchszeiträumen, § 40 Abs. 3 S. 1
 2. Unterjährige Abrechnung, § 40 Abs. 3 S. 2
 3. Monatliche Verbrauchsinformation bei Messsystemen i.S.v. § 21d Abs. 1, § 40 Abs. 3 S. 3
- VI. Zeitpunkt der Rechnungsstellung, § 40 Abs. 4
- VII. Spezielle Tarife nach § 40 Abs. 5
- VIII. Begriffliche Einheitlichkeit nach § 40 Abs. 6
- IX. Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA nach § 40 Abs. 7

C. Rechtsfolgen

- I. Nach EnWG
- II. Nach allgemeinem Zivilrecht
- III. Nach UWG

§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anwendungsbereich
 1. Haushaltskunden
 2. Sondervertragskunden
- II. Vorgaben zum Vertragsinhalt (§ 41 Abs. 1)
 1. Einfach und verständlich
 2. Mindestvertragsinhalt
- III. Zahlungsmöglichkeiten und Vorauszahlungen (§ 41 Abs. 2)
- IV. Pflichten bei Änderung der Vertragsbedingungen (§ 41 Abs. 3)
 1. Rechtzeitige Information auf transparente und verständliche Weise
 2. Fristloses Sonderkündigungsrecht
 3. AGB-Kontrolle
 - a) Preisänderungsklauseln
 - b) Klauseln zur Änderung der Vertragsbedingungen
- V. Informationspflichten auf Rechnungen, Werbematerialien und Website (§ 41 Abs. 4)
 1. Begriff der Werbematerialien
 2. Allgemeine Informationen
 3. Bereitstellung der Informationen in Rechnungen
- VI. Verordnungsermächtigung

C. Rechtsfolgen

§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normzweck
- II. Normadressaten
- III. Inhalt der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 bis Abs. 5
 1. Ausweisungsort, § 42 Abs. 1
 - a) Rechnungen für Letztverbraucher
 - b) Werbematerial
 - c) Websites
 2. Ausweisungsinhalt, § 42 Abs. 1 und 2
 - a) Energieträgermix, § 42 Abs. 1 Nr. 1
 - b) Umweltauswirkungen, § 42 Abs. 1 Nr. 2
 - c) Angaben zu bundesdeutschen Durchschnittswerten, § 42 Abs. 2
 3. Produktspezifische Angaben, § 42 Abs. 3

Inhaltsverzeichnis

- IV. Informationspflicht nach § 42 Abs. 6
- V. Meldepflicht gegenüber der BNetzA nach § 42 Abs. 7

C. Verordnungsermächtigung nach § 42 Abs. 8

D. Rechtsfolgen und Sanktionsmaßnahmen

Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

§ 43a Anhörungsverfahren

§ 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

§ 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung

§ 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

§ 43e Rechtsbehelfe

§ 43f Unwesentliche Änderungen

§ 43g Projektmanager

§ 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes

A. Überblick

- I. Regelungsanlass und Regelungsinhalt
- II. Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz und Planungsvereinheitlichungsgesetz
- III. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)
- IV. Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG und EnWG)
- V. Vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren

B. Regelungsgehalt

- I. Betroffene Energieanlagen (§ 43 S. 1, 4, 5 und 7 EnWG, § 2 Abs. 3 EnLAG)
 - 1. Hochspannungsfreileitungen (§ 43 S. 1 Nr. 1)
 - 2. Gasversorgungsleitungen (§ 43 S. 1 Nr. 2)
 - 3. Offshore-Netzanbindungen (§ 43 S. 1 Nr. 3)
 - 4. Grenzüberschreitende HGÜ-Verbindungen (§ 43 S. 1 Nr. 4)
 - 5. Stromkabel im 20-km-Küstenstreifen (§ 43 S. 4 und 5)
 - 6. Hochspannungserdkabel (§ 43 S. 7 und § 43h)
 - 7. Höchstspannungserdkabel (§ 2 Abs. 3 EnLAG)
- II. Errichtung und Betrieb einer Anlage
- III. Änderung einer Anlage
- IV. Planfeststellungsverfahren
 - 1. Anwendung der §§ 72 bis 78 VwVfG (§ 43 S. 5 und 7)
 - 2. Scoping
 - 3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Antragstellung und zuständige Behörde
 - 4. Projektmanager (§ 43g)
 - 5. Beteiligung von Behörden und Abstimmungspflicht (§ 43b Nr.2)
 - 6. Auslegung, Internetbekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 43a Nr. 1)
 - 7. Öffentlichkeitsbeteiligung bei dringlichen Sonderprojekten (§ 43b Nr. 1a und b)
 - 8. Beteiligung von Naturschutzverbänden und sonstigen Umweltschutzvereinigungen
 - 9. Einwendungen gegen den Plan und Präklusion
 - 10. Änderungen des ausgelegten Planes (§ 43a Nr. 2)
 - 11. Erörterungstermin (§ 43a Nr. 2)
 - 12. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - a) Erstmalige Errichtung der Anlage
 - b) Änderung und Erweiterung der Anlage
 - c) Zusammenfassende Darstellung
 - 13. Planrechtfertigung
 - 14. Exkurs: Die Verkabelungsmöglichkeit des EnLAG und das Verhältnis zum Niedersächsischen Erdkabelgesetz bzw. Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm
 - 15. Abwägungsgebot und Abwägungsgrundsätze (§ 43 S. 2)
 - 16. Wesentliche Abwägungskriterien
 - a) Planungsalternativen

- b) Exkurs: Die Vor- und Nachteile von Freileitung und Kabel
 - aa) Elektrische Festigkeit (Isolierung)
 - bb) Belastbarkeit und Überlastbarkeit
 - cc) Schadensanfälligkeit, Fehlverhalten und Nichtverfügbarkeiten
 - dd) Langzeiterfahrung und Lebensdauer
 - ee) Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär)
 - ff) Zulässige Maßnahmen im Schutzbereich
 - gg) Baubedingter Verkehr und Schall
 - hh) Niederfrequente elektrische und magnetische Emissionen
 - ii) Schadstoffemissionen
 - jj) Bodenerwärmung und Bodenveränderung
 - kk) Landschaftsbildbeeinträchtigung
 - ll) Vergleich der Emissionen klimarelevanter Gase
 - mm) Kostenbetrachtung
- c) Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes
- d) Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse
- e) Elektrische und elektromagnetische Immissionen
- f) Lärmimmissionen
- g) Denkmalschutz
- h) Bauordnungsrecht
- i) Verkehrssicherungspflicht und Regeln der Technik
- 17. Nicht ausräumbare Genehmigungshindernisse
- 18. Beschlussfassung und Bekanntgabe
- 19. Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses
 - a) Genehmigungswirkung
 - b) Konzentrationswirkung
 - c) Gestaltungswirkung
 - d) Präklusionswirkung
 - e) Enteignungsrechtliche Vorwirkung
- 20. Planänderung, Planergänzung und ergänzendes Verfahren (§ 43d)
- 21. Wirkungsdauer des Beschlusses und Verlängerungsoption (§ 43c)
- V. Plangenehmigungsverfahren
 - 1. Voraussetzungen
 - 2. Entfallen eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens bei Neubauvorhaben (§ 74 Abs. 7 VwVfG)
 - 3. Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen an bestehenden Leitungen (§ 43f)
 - 4. Unterschiede zum Planfeststellungsverfahren
 - 5. Rechtswirkungen der Plangenehmigung
- VI. Rechtsschutzmöglichkeiten
 - 1. Rechtsweg und formelle Besonderheiten (§ 43e Abs. 3)
 - 2. Klagemöglichkeiten des Vorhabenträgers
 - a) Untätigkeitsklage
 - b) Verpflichtungsklage
 - c) Anfechtungsklage
 - 3. Klagemöglichkeiten der Grundstückseigentümer
 - 4. Klagebefugnis der Gemeinde
 - 5. Klagebefugnis sonstiger Dritter
 - 6. Verwaltungsgerichtliche Prüfungs- und Entscheidungskompetenz (§ 43d)
 - 7. Einstweiliger Rechtsschutz (§ 43e Abs. 1 und 2)
- VII. Übergangsregelungen (§ 118)

§ 44 Vorarbeiten

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten (§ 44 Abs. 1)
- II. Duldungspflichtige Grundstücke
- III. Privilegierte Vorhaben und duldungspflichtige Maßnahmen
- IV. Bekanntmachungspflicht (§ 44 Abs. 2)
- V. Gesetzliches Schuldverhältnis
- VI. Duldungsanordnung (§ 44 Abs. 1 Satz 2)
- VII. Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3)
- VIII. Rechtsmittel

Inhaltsverzeichnis

§ 44a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Veränderungssperre (§ 44a Abs. 1 Satz 1)
 1. Voraussetzungen
 2. Inhalt der Veränderungssperre
 - a) Sachlicher Inhalt
 - b) Räumlicher Geltungsbereich
 - c) Beginn und Dauer
 3. Wirkungen der Veränderungssperre
 4. Rechtsschutz gegen die Veränderungssperre
- II. Entschädigungsanspruch (§ 44a Abs. 2 Satz 1)
- III. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 44a Abs. 2 Satz 2)
- IV. Beschränkungsverlangen (§ 44a Abs. 2 Satz 3)
- V. Vorkaufsrecht (§ 44a Abs. 3)
 1. Voraussetzungen und Ausgestaltung
 2. Verfassungsrechtliche Bedenken

§ 44b Vorzeitige Besitzeinweisung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 44b Abs. 1)
 1. Sofortiger Beginn der Bauarbeiten
 2. Weigerung der Betroffenen
 3. Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung
 4. Vor-vorzeitige Besitzeinweisung (§ 44b Abs. 1a)
 5. Benötigte Grundstücke
- II. Verfahrensvorschriften (§ 44b Abs. 2)
- III. Beweissicherungsverfahren (§ 44b Abs. 3)
- IV. Besitzeinweisungsbeschluss (§ 44b Abs. 4)
- V. Entschädigungsregelung (§ 44b Abs. 5)
- VI. Folgen der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung (§ 44b Abs. 6)
- VII. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 44b Abs. 7), Rechtsmittel

§ 45 Enteignung

A. Überblick

- I. Regelungszweck
- II. Rechtsentwicklung
- III. Sonstige gesetzliche Mitbenutzungsrechte

B. Regelungsgehalt

- I. Zulässigkeit der Enteignung (§ 45 Abs. 1)
 1. Enteignungsbegünstigte
 2. Enteignungsberechtigte Vorhaben
 - a) Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
 - b) Sonstige Vorhaben
 3. Erforderlichkeit der Enteignung (energiewirtschaftliche Notwendigkeit)
 4. Beispiele energiewirtschaftlicher Notwendigkeit
 5. Enteignungsgegenstand und Formen der Enteignung
 - a) Entziehung bzw. Beschränkung des Grundeigentums
 - b) Entziehung bzw. Beschränkung von Rechten am Grundeigentum
- II. Feststellungsbescheid (§ 45 Abs. 2)
 1. Zuständige Behörde
 2. Antragstellung
 3. Inhalt und Umfang des Feststellungsbescheids¹
 4. Übertragbarkeit des Feststellungsbescheids⁷
 5. Bindungswirkung⁰
 6. Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid³
- III. Landesrechtliches Enteignungsverfahren (§ 45 Abs. 3)⁷
 1. Zuständigkeiten⁹
 2. Einleitung des Verfahrens und Verfahrensarten¹
 3. Gültliche Einigung⁵

4. Prüfungsumfang und -kriterien9
5. Prüfung der Linienführung von Leitungsbauprojekten3
6. Nachweis des Versuchs eines freihändigen Rechtserwerbs7
7. Miet- und Gestattungsverträge6
8. Enteignung von Verkehrswegen (Bundesfernstraßen)3
9. Mitbenutzung von Bundeswasserstraßen1
10. Mitbenutzung von Grundstücken der Deutschen Bahn3
11. Entschädigungsverfahren (§ 45 Abs. 2 S. 2)4
12. Grundsätze der Entschädigung8
13. Höhe der Trassenentschädigung1
14. Enteignungsbeschluss und Ausführungsanordnung9
15. Rechtsmittel gegen den Enteignungsbeschluss2

§ 45a Entschädigungsverfahren

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Rechtsgrund des Entschädigungsanspruchs
- II. Mögliche Entschädigungspositionen
- III. Höhe der Entschädigung
- IV. Verfahrensfragen und Zuständigkeiten

§ 45b Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

§ 46 Wegenutzungsverträge

A. Allgemeines

- I. Normzweck
- II. Historische Entwicklung des Konzessionsvertragsrechts
 1. Entwicklung bis 1998
 2. EnWG-Novelle 1998
 3. EnWG-Novelle 2005
 4. EnWG-Novelle 2011
 5. EnWG-Novelle 2012

B. Regelungsgehalt

- I. Allgemeiner Anspruch auf Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages nach Abs. 1
 1. Anwendungsbereich für einfache Wegenutzungsrechte nach Abs. 1
 - a) Öffentliche Verkehrswege im Gemeindegebiet
 - b) Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern
 2. Anspruchsberechtigte
 3. Anspruchsverpflichteter
 4. Inhalt und Umfang des Gestattungsanspruchs
 - a) Rechtsnatur des Kontrahierungsanspruchs
 - b) Pflicht zur diskriminierungsfreien Gestattung der Leitungsverlegung und Verweigerungsgründe
- II. Qualifizierte Wegenutzungsverträge nach Abs. 2 (Konzessionsverträge)
 1. Gegenstand qualifizierter Wegenutzungsverträge nach Abs. 2 S. 1
 - a) Öffentliche Verkehrswege im Gemeindegebiet
 - b) Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung
 2. Vertragsparteien von Konzessionsverträgen
 - a) Gemeinden i.S.d. Abs. 2 S. 1
 - aa) Landkreise
 - bb) Zweckverbände
 - b) Energieversorgungsunternehmen
 3. Inhalt des Konzessionsvertrages nach Abs. 2 S. 1
 4. Laufzeitbegrenzung nach Abs. 2 S. 1
 5. Bestehen des Anspruchs auf Übereignung
 6. Inhalt des Übereignungsanspruchs
 - a) Notwendige Verteilungsanlagen
 - b) Übernahmepflicht
 - c) Wirtschaftlich angemessene Vergütung
 7. Zurückbehaltungsrecht des Übereignungsverpflichteten

Inhaltsverzeichnis

8. Netzentflechtungs- und Einbindungskosten
9. Überlassung von Tarifkunden
10. Vertragliche Endschafftsbestimmungen
11. Auskunftspflichten des bisherigen Netzbetreibers nach Abs. 2 S. 4
 - a) Entstehung des Auskunftsanspruchs der Gemeinde
 - b) Umfang des Auskunftsanspruchs
- III. Verlängerung und Neuabschluss von Konzessionsverträgen nach Abs. 3
 1. Reguläres Vertragsende nach Abs. 3 S. 1 und 2
 - a) Art und Weise der Bekanntmachung des Vertragsendes
 - b) Inhalt der Bekanntmachung des Vertragsendes
 - c) Zeitpunkt der Bekanntmachung
 2. Vorzeitige Verlängerung nach Abs. 3 S. 3
 - a) Verlängerung
 - b) Bekanntgabepflicht bei vorzeitiger Verlängerung
 - c) Vertragsbeendigung und Neuabschluss
 3. Auswahlentscheidung der Gemeinde
 - a) Formale Anforderungen an die Auswahlentscheidung
 - b) Auswahlkriterien der Gemeinde
 - c) Entscheidung der Gemeinde im Auswahlverfahren
 - d) Rechtsfolgen bei Verstößen
 4. Bekanntmachung der Auswahlentscheidung nach § 46 Abs. 3 S. 5 und Rügepflicht
 5. Analoge Anwendung bei vertragslosem Zustand
- IV. Eigenbetriebe nach Abs. 4
- V. Verhältnis zum Kartellrecht nach Abs. 5

§ 47 (aufgehoben)

§ 48 Konzessionsabgaben

A. Allgemeines

- I. Norminhalt und Zweck
- II. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht
- III. Praktische Bedeutung
- IV. Entstehungsgeschichte des Konzessionsabgabenrechts

B. Definition der Konzessionsabgaben (§ 48 Abs. 1)

- I. Konzessionsabgaben als Wegenutzungsentgelte (Abs. 1 S. 1 und 2)
 1. Konzessionsabgabe als zivilrechtliche Entgelte
 - a) Zivilrechtliche Ausgestaltung des Wegenutzungsvertragsrechts
 - b) Zivilrechtliches und öffentlich-rechtliches Konzessionsabgabenrecht
 - c) Konzessionsabgaben als zivilrechtliche Entgelte
 2. Wegenutzungsverträge als regelmäßige rechtliche Grundlage
 3. Rechtsgrundlage im vertragslosen Zustand
- II. Tatbestandsmerkmale der Konzessionsabgabe im Einzelnen
 1. EVU
 2. Öffentliche Verkehrswege
 3. Leitungen
 4. Unmittelbare Versorgung
 5. Letztverbraucher
 6. Gemeindegebiet

C. Verordnungsermächtigung (§ 48 Abs. 2)

D. Wegerechtsinhaber als Schuldner der Konzessionsabgabe (§ 48 Abs. 3)

- I. Konzessionsabgabepflicht für eigene Lieferungen
- II. Konzessionsabgabepflicht für Lieferungen fremder EVU
- III. Besonderheiten im Zusammenhang mit der rechtlichen Entflechtung vertikal integrierter EVU

E. Nachvertragliche Konzessionsabgaben oder Konzessionsabgaben im vertragslosen Zustand

- I. Einjährige Wegenutzung nach Ablauf des Konzessionsvertrags (§ 48 Abs. 4)
- II. Konzessionsabgaben nach Fristablauf des § 48 Abs. 4

F. Novellierung des EnWG 2011

G. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) als Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung und untergesetzliche Konkretisierung des § 48 EnWG

- I. Allgemeines
- II. Regelungsziel der KAV
 1. Anwendungsbereich (§ 1 KAV)
 - a) Regelungsbereich (Abs. 1)
 - b) Konzessionsabgabenbegriff (Abs. 2)
 - c) Tarif- und Sondervertragskunde i.S.d. KAV (Abs. 3 und 4)
 2. Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben (§ 2 KAV)
 - a) Bemessungsgrundlage (Abs. 1)
 - b) Höchstbeträge Tarifkundenversorgung (Abs. 2)
 - aa) Staffelung der Höchstbeträge nach Gemeindegröße
 - bb) Zulässige Höchstbeträge bei Stromlieferungen (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)
 - cc) Zulässige Höchstbeträge bei Gaslieferungen an Tarifkunden (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)
 - c) Höchstbeträge bei Versorgung von Sondervertragskunden (Abs. 3)
 - d) Grenzpreisregelung bei Stromversorgung von Sondervertragskunden (Abs. 4)
 - aa) Regelungsinhalt
 - bb) Streitfall Preisbestandteile/Berücksichtigung Stromsteuer
 - cc) Grenzpreisvergleich
 - e) Grenzmengen- und Grenzpreisregelungen bei der Versorgung von Sondervertragskunden mit Gas (Abs. 5)
 - f) Durchleitungskonzessionsabgaben (Abs. 6)
 - g) Sonderkundenbelieferung als konzessionsabgabenrechtliche Tarifkundenbelieferung (Abs. 7)
 - h) Weiterverteilerkonzessionsabgaben (Abs. 8)
 3. Leistungen neben den Konzessionsabgaben (§ 3 KAV)
 - a) Nebenleistungsverbote (Abs. 1)
 - aa) Gewährung von Kommunalrabatten (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)
 - bb) Regelung zur sog. Folgekostenzahlung (Abs. 1 S. 1 Nr. 2)
 - cc) Zulässigkeit sog. Verwaltungskostenbeiträge (Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
 - b) Nebenleistungsverbote bei der Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrswege (Abs. 1 S. 2)
 - c) Regelbeispiele für Nebenleistungsverbote (Abs. 2)
 - aa) Leistungen ohne angemessene Gegenleistung (Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1)
 - bb) Aufstellung kommunaler und regionaler Energiekonzepte (Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2)
 - cc) Übertragung von Versorgungseinrichtungen (Abs. 2 Nr. 2)
 4. Tarifgestaltung (§ 4 KAV)
 - a) Ausweispflicht (Abs. 1)
 - b) Örtliches Absenkungsgebot (Abs. 2)
 - c) Geltungsanordnung (Abs. 3)
 5. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen (§ 5 KAV)
 - a) Abschlagszahlungen (Abs. 1)
 - b) Vorauszahlungen (Abs. 2)
 6. Aufsichtsrechte und -maßnahmen (§ 6 KAV)
 - a) Auskunfts- und Begehungsrechte (Abs. 1)
 - b) Behördliche Eingriffsbefugnisse (Abs. 2)
 7. Konzessionsabgaben an Landkreise (§ 7 KAV)
 8. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten der Verordnung

KAV

Teil 6 Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Technische Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Energieanlagen (§ 49 Abs. 1)
 1. Errichten und Betreiben von Energieanlagen
 2. Technische Sicherheit (§ 49 Abs. 1 S. 1)
 3. Allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 S. 2)
- II. Vermutung für die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit (§ 49 Abs. 2)
- III. Besonderheiten für ausländische Anlagen / Anlagenteile (§ 49 Abs. 3)
- IV. Verordnungsermächtigung (§ 49 Abs. 4 und 4a)
- V. Maßnahmen der Energieaufsichtsbehörden der Länder
 1. Anordnungsbefugnis der Energieaufsicht (§ 49 Abs. 5)

Inhaltsverzeichnis

2. Auskunftspflichten (§ 49 Abs. 6)
3. Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte (§ 49 Abs. 7)

C. Rechtsschutz

- I. Anlagenbetreiber
- II. Andere Personen
- III. Umweltvereinigungen
- IV. Schadensersatzklage

§ 50 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

§ 51 Monitoring der Versorgungssicherheit

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Zuständigkeit (§ 51 Abs. 1)
- II. Gegenstand des Monitorings (§ 51 Abs. 1)
- III. Umfang und Durchführung des Monitorings (§ 51 Abs. 2 S. 1 und 2)
 1. Monitoringaspekte (§ 51 Abs. 2 S. 1)
 2. Befugnisse des BMWi (§ 51 Abs. 2 S. 2)
 3. Adressaten des Auskunftsverlangens
- IV. Rechtsschutz (§ 51 Abs. 2 S. 3)
- V. Fristen für die Erstellung und Veröffentlichung der Berichte

C. Praktische Hinweise

§ 52 Meldepflicht bei Versorgungsstörungen

A. Allgemeines

B. Regelungsgehalt

- I. Berichtspflichten
 1. Normadressaten
 2. Berichtsempfänger
 3. Inhalt des Berichts
 - a) Mindestangaben zu Versorgungsunterbrechungen
 - b) Zeitpunkt und Dauer der Versorgungsunterbrechung / Durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher
 - c) Ausmaß der Versorgungsunterbrechung
 - d) Ursache der Versorgungsunterbrechung
 - e) Vermeidungsmaßnahmen
 - f) Formale Vorgaben
- II. Weitere praktische Hinweise

§ 53 Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten im Elektrizitätsbereich

A. Allgemeines

B. Regelungsgehalt

- I. Normadressaten
- II. Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage
- III. Verfahren
 1. Ausschreibungsverfahren
 2. Gleichwertiges Verfahren
 3. Ziel der Verfahren
- IV. Inhalte und Veröffentlichung

§ 53a Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

A. Allgemeines

- I. Normzweck und Entstehungsgeschichte
- II. Verhältnis von § 53a zu anderen Normen
 1. Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall
 - a) Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
 - b) Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG)
 - c) Freiwilliger Krisenmechanismus der deutschen Gaswirtschaft

- 2. Präventive Primärenergiebevorratung
- 3. VO Nr. 994/2010 v. 20.10.2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der RL 2004/67/EG des Rates (GasVSVO)
- 4. Deliktsrechtliche Wirkung von § 53a EnWG
- III. Praktische Relevanz
- B. Regelungsgehalt**
 - I. Lieferverpflichtung (§ 53a S. 1 und S. 2)
 - 1. Normadressaten
 - 2. Normbegünstigte
 - a) Begriff des Haushaltskunden (Nr. 1)
 - b) Begriff der Betreiber von gasbetriebenen Fernwärmeanlagen (Nr. 2)
 - 3. Inhalt und Reichweite der Lieferverpflichtung
 - a) Abgrenzung zur Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG
 - b) Fälle aus Art. 8 Abs. 1 GasVSVO
 - c) Fälle aus § 53a S. 2
 - aa) Teilweise Unterbrechung der Gasversorgung
 - bb) Außergewöhnlich hohe Gasnachfrage
 - d) Wirtschaftliche Zumutbarkeit
 - II. Der Anhang II der GasVSVO (§ 53a S.3)
- C. Europarechtlicher Rahmen**
 - I. Mitteilung der Kommission zur „Energiepolitik für Europa“ vom Januar 2007
 - II. Beschlüsse des Europäischen Rates vom 8./9.3.2007
 - III. Reformvertrag im Rahmen des EU-Gipfels vom 21./22.6.2007
 - IV. Der zweite strategische Energiebericht der EU-Kommission vom 13.11.2008
 - V. VO Nr. 994/2010 vom 2.10.2010

§ 53b Verordnungsermächtigung zum Gesamtanlagenregister

Teil 7 Behörden

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 54 Allgemeine Zuständigkeit

§ 54a Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, Verordnungsermächtigung

§ 55 Bundesnetzagentur, Landesregulierungsbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde

§ 56 Tätigwerden der Bundesnetzagentur beim Vollzug des europäischen Rechts

§ 57 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission

§ 57a Überprüfungsverfahren

§ 58 Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden

§ 58a Zusammenarbeit zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

§ 58b Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen

Abschnitt 2 Bundesbehörden

§ 59 Organisation

§ 60 Aufgaben des Beirates

§ 60a Aufgaben des Länderausschusses

§ 61 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

§ 62 Gutachten der Monopolkommission

§ 63 Berichterstattung

Inhaltsverzeichnis

§ 64 Wissenschaftliche Beratung

§ 64a Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden

Teil 8 Verfahren und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Abschnitt 1 Behördliches Verfahren

§ 65 Aufsichtsmaßnahmen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Verbotsverfügungen (§ 65 Abs. 1)
 1. Ermächtigung der „Regulierungsbehörde“
 2. Ermessensvorschrift
 3. Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen als Adressaten der Aufsichtsmaßnahmen
 4. Verhalten
 5. Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften
 6. Rechtsfolge
 - a) Maßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art
 - b) Verhältnismäßigkeit / Subsidiarität struktureller Abhilfemaßnahmen
- II. Gebotsverfügungen (§ 65 Abs. 2)
- III. Durchführung von Investitionen in Transportnetze (§ 65 Abs. 2a)
 1. Keine fristgemäße Durchführung einer Investition
 2. Keine zwingenden Investitionshindernisse
 3. Fortbestehende Relevanz der Investition unter Zugrundelegung des jüngsten Netzentwicklungsplanes
 4. Fristsetzung zur Durchführung der Investition
 5. Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach Ablauf der Frist
- IV. Feststellungen von Zuwiderhandlungen (§ 65 Abs. 3)
- V. Unberührtheitsklausel (§ 65 Abs. 4)
- VI. Entsprechende Anwendung auf „nach Landesrecht zuständige Behörden“ (§ 65 Abs. 5)
- VII. Maßnahmen nach der REMIT-Verordnung (§ 65 Abs. 6)

C. Hinweise für die Praxis

§ 66 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Einleitung des Verfahrens (§ 66 Abs. 1)
 1. Einleitung eines Verfahrens
 2. Von Amts wegen oder auf Antrag
- II. Beteiligte (§ 66 Abs. 2)
 1. Beteiligtenfähigkeit
 2. Geborene und gekorene Beteiligte
 3. Antragsteller (§ 66 Abs. 2 Nr. 1)
 4. Natürliche und juristische Personen, gegen die sich das Verfahren richtet (§ 66 Abs. 2 Nr. 2)
 5. Beiladung auf Antrag (§ 66 Abs. 2 Nr. 3)
 - a) Antragserfordernis
 - b) „Personen und Personenvereinigungen“
 - c) Erhebliche Interessenberührung
 - d) Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände
 - e) Ermessensentscheidung
- III. Beteiligung der Regulierungsbehörde (§ 66 Abs. 3)

§ 66a Vorabentscheidung über die Zuständigkeit

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Verfügung der Regulierungsbehörde (§ 66a Abs. 1)
- II. Präklusion (§ 66a Abs. 2)

C. Hinweise für die Praxis

§ 67 Anhörung, mündliche Verhandlung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 67 Abs. 1)
- II. Fakultative Stellungnahme Vertreter berührter Wirtschaftskreise (§ 67 Abs. 2)
- III. Öffentliche mündliche Verhandlung (§ 67 Abs. 3)
- IV. Ausschließung der Öffentlichkeit
- V. Anwendung der §§ 45 und 46 VwVfG (§ 67 Abs. 4)
 1. § 45 VwVfG – Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
 2. § 46 VwVfG – Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

C. Praktische Hinweise

§ 68 Ermittlungen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Generalklausel zu Beweiserhebungs- und Ermittlungsbefugnissen (§ 68 Abs. 1)
- II. Verfahrensvorschriften für einzelne Beweismittel (§ 68 Abs. 2 bis 6)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 69 Auskunftsverlangen, Betretungsrecht

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Auskunftsverlangen (§ 69 Abs. 1, 2, 6, 7)
- II. Herausgabeverlangen (§ 69 Abs. 1, 2, 8)
- III. Einsichts- und Prüfungsrecht; Betretungsrecht (§ 69 Abs. 1 bis 3 und 8)
- IV. Verwahrung und Beschlagnahme (§ 69 Abs. 5)
- V. Durchsuchungsrecht (§ 69 Abs. 4)
- VI. Kostenerstattungspflicht (§ 69 Abs. 9)
- VII. Energiewirtschaftsrechtliche Sektorenuntersuchung (§ 69 Abs. 10)

§ 70 Beschlagnahme

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Kennzeichnungsobliegenheit bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 71 Satz 1)
- II. Obliegenheit zur Vorlage einer bereinigten Fassung (§ 71 Satz 2)
- III. Rechtsfolgen von Verstößen gegen Satz 1 und 2 (§ 71 Satz 3)
- IV. Anhörungserfordernis (§ 71 Satz 4)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 71a Netzentgelte vorgelagerter Netzebenen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. „Soweit Entgelte [...] enthalten sind“
- II. Begrenzung auf Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden
- III. Keine anderweitige Feststellung durch Entscheidung der BNetzA oder Urteil
- IV. Anwendung bei Genehmigungszuständigkeit der BNetzA für das Verteilernetz

Inhaltsverzeichnis

§ 72 Vorläufige Anordnungen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Erforderlichkeit eines öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Beteiligteninteresses
- II. Rechtsschutz

C. Hinweise für die Praxis

§ 73 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Zustellung und Begründung (§ 73 Abs. 1)
 1. Entscheidungen der Regulierungsbehörde
 2. Begründung der Entscheidung
 3. Belehrung über das zulässige Rechtsmittel
 4. Zustellung der Entscheidung
- II. Entscheidungen durch Festlegung oder Änderungsbeschluss (§ 73 Abs. 1a)
- III. Verfahrensabschluss ohne Entscheidung (§ 73 Abs. 2)
- IV. Kosten einer Beweiserhebung (§ 73 Abs. 3)

§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Pflichtveröffentlichungen (§ 74 Satz 1)
- II. Ermessensveröffentlichungen (§ 74 Satz 2)
- III. Folgen unterbliebener oder unvollständiger Veröffentlichung

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit

A. Überblick

- I. Gegenstand der Beschwerde
- II. Anlehnung an das GWB
- III. Rechtsnatur des Beschwerdeverfahrens und anwendbare Vorschriften
- IV. Beschwerdearten und Ergänzungsbedürftigkeit von § 75
- V. Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

B. Regelungsgehalt

- I. Beschwerdearten und deren spezifische Zulässigkeitsvoraussetzungen
 1. Anfechtungsbeschwerde (§ 75 Abs. 1 S. 1)
 - a) Statthaftigkeit
 - b) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - aa) Beschwerdebefugnis infolge Verfahrensbeteiligung
 - bb) Beschwerdebefugnis infolge Rechtsverletzung
 2. Verpflichtungsbeschwerde (§ 75 Abs. 3)
 - a) Statthaftigkeit
 - b) Beschwerdeentscheidung
 - c) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - aa) Erfolgreicher Antrag des Betroffenen
 - bb) Beschwerdebefugnis
 - cc) Untätigkeit der Regulierungsbehörde
 3. Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde
 - a) Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde (§ 83 Abs. 2 S. 2)
 - b) Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 83 Abs. 3
 4. Allgemeine Leistungsbeschwerde
 - a) Leistungsbeschwerde
 - b) Vorbeugende Unterlassungsbeschwerde
 5. Feststellungsbeschwerde

- II. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - 1. Beteiligte des Beschwerdeverfahrens (§ 79)
 - 2. Beschwer
 - a) Formelle Beschwer
 - b) Materielle Beschwer
 - 3. Fristen
 - 4. Begründung
 - 5. Form
 - 6. Anwaltszwang
- III. Neue Tatsachen und Beweismittel (§ 75 Abs. 1 S. 2)
 - 1. Datengrundlage für die Gerichtsentscheidung
 - 2. Nachschieben von Gründen
- IV. Beschwerdegericht – Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (§ 75 Abs. 4)
- V. Rücknahme der Beschwerde

§ 76 Aufschiebende Wirkung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1)
 - 1. Bedeutung der aufschiebenden Wirkung
 - 2. Grundsatz: Sofortige Vollziehung (§ 76 Abs. 1 Hs. 1)
 - 3. Ausnahmen von der sofortigen Vollziehung (§ 76 Abs. 1 Hs. 2)
 - 4. Beginn und Ende der aufschiebenden Wirkung
- II. Zwischenanordnungen (§ 76 Abs. 2)
- III. Vorläufige Anordnungen des Beschwerdegerichts (§ 76 Abs. 3)

§ 77 Anordnung der sofortigen Vollziehung und der aufschiebenden Wirkung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Regulierungsbehörde (§ 77 Abs. 1)
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Materielle Voraussetzungen
 - a) Öffentliches Interesse
 - b) Überwiegendes Interesse eines Beteiligten
 - 3. Verfahren
 - 4. Zeitpunkt der Anordnung (§ 77 Abs. 2)
- II. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht (§ 77 Abs. 3 S. 1)
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Materielle Voraussetzungen
 - a) Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 (§ 77 Abs. 1 Nr. 1)
 - b) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit (§ 77 Abs. 1 Nr. 2)
 - c) Unbillige Härte (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)
 - 3. Gerichtliche Prüfungstiefe im Eilverfahren
 - 4. Verfahren und Beschluss
- III. Aussetzung der sofortigen Vollziehung durch die Regulierungsbehörde (§ 77 Abs. 3 S. 2 und 3)
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Materielle Voraussetzungen (insbesondere Ermessen)
 - 3. Verfahren und Wirkung
- IV. Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Beschwerdegericht (§ 77 Abs. 3 S. 4)
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Materielle Voraussetzungen
 - 3. Verfahren
- V. Allgemeine Verfahrensvorschriften (§ 77 Abs. 4)
 - 1. Teilbarkeit (§ 77 Abs. 4 S. 1)
 - 2. Glaubhaftmachung (§ 77 Abs. 4 S. 2)
 - 3. Aufhebung der Vollziehung (§ 77 Abs. 4 S. 3)
 - 4. Auflagen und Befristungen (§ 77 Abs. 4 S. 4 und 5)
- VI. Zeitliche Geltung (§ 77 Abs. 5)

Inhaltsverzeichnis

§ 78 Frist und Form

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Beschwerdeeinlegungsschrift (§ 78 Abs. 1, 2, 5)
 1. Fristbeginn
 2. Fristende
 3. Rechtsfolge bei Fristversäumnis
 4. Form und Inhalt der Beschwerdeeinlegung
- II. Begründungsfrist (§ 78 Abs. 3)
 1. Beginn
 2. Fristende
 - a) Monatsfrist und Berechnung
 - b) Fristverlängerung
 3. Rechtsfolge bei Fristversäumnis
- III. Inhalt und Form der Beschwerdebegründung (§ 78 Abs. 4, 5)
 1. Anträge (§ 78 Abs. 4 Nr. 1)
 2. Tatsachen und Beweismittel (§ 78 Abs. 4 Nr. 2)
 3. Auslegung und Bindung an die Anträge
 4. Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 5)
 5. Rechtsfolgen bei Missachtung

§ 79 Beteiligte am Beschwerdeverfahren

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Beteiligte kraft Gesetzes
 1. Beschwerdeführer (§ 79 Abs. 1 Nr. 1)
 2. Regulierungsbehörde (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)
 - a) Beteiligung der Regulierungsbehörde (§ 79 Abs. 1 Nr. 2)
 - b) Beteiligung der Regulierungsbehörde (§ 79 Abs. 2)
 3. Beigeladene (§ 79 Abs. 1 Nr. 3)
- II. Beteiligte ohne gesetzliche Regelung
- III. Stellung der Verfahrensbeteiligten
- IV. Folgen von Verfahrensfehlern

§ 80 Anwaltszwang

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anwendungsbereich
- II. Anwaltszwang (§ 80 S. 1)
- III. Vertretung der Regulierungsbehörde (§ 80 S. 2)
- IV. Vortrag anderer sachkundiger Personen

§ 81 Mündliche Verhandlung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Mündliche Verhandlung (§ 81 Abs. 1 Hs. 1)
 1. Grundsatz der mündlichen Verhandlung
 2. Ablauf der mündlichen Verhandlung
- II. Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 81 Abs. 1 Hs. 2)
- III. Ausbleiben der Beteiligten (§ 81 Abs. 2)

§ 82 Untersuchungsgrundsatz

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 82 Abs. 1)
 1. Reichweite der Ermittlungspflicht
 - a) Rechtserheblichkeit der aufzuklärenden Tatsache
 - b) Ermittlungspflicht der Regulierungsbehörde

- c) Beweisbedürftigkeit
- d) Anlass zu Ermittlungen
- e) Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten (§ 82 Abs. 3)
- 2. Folgen der Verletzung der Aufklärungspflicht
- 3. Beweiserhebung
- 4. Beweislast
- II. Hinweispflicht des Vorsitzenden (§ 82 Abs. 2)
- III. Erleichterung der Beweisführung (§ 82 Abs. 4)

§ 83 Beschwerdeentscheidung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Form (§ 83 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6)
- II. Grundlagen der Beschwerdeentscheidung (§ 83 Abs. 1)
 - 1. Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 83 Abs. 1 S. 1)
 - 2. Rechtliches Gehör (§ 83 Abs. 1 S. 2 bis S. 4)
 - 3. Maßgeblicher Zeitpunkt
 - a) Anfechtungsbeschwerde
 - b) Verpflichtungsbeschwerde
 - c) Sonstige Beschwerdearten
 - d) Nachschieben von Gründen
- III. Inhalt der Entscheidung (§ 83 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4)
 - 1. Erfolgreiche Beschwerde
 - 2. Erfolgreiche Anfechtungsbeschwerde (§ 83 Abs. 2 S. 1)
 - 3. Erfolgreiche Verpflichtungsbeschwerde
 - 4. Erfolgreiche Leistungs- oder Feststellungsbeschwerde
 - 5. Verböserung
- IV. Erledigung und Feststellungsentscheidungen (§ 83 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3)
 - 1. Erledigung in der Hauptsache
 - a) Übereinstimmende Erledigungserklärung
 - b) Einseitige Erledigungserklärung
 - 2. Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde (§ 83 Abs. 2 S. 2)
 - a) Geltungsbereich
 - b) Feststellungsantrag
 - c) Berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers
 - aa) Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses
 - bb) Wiederholungsgefahr
 - cc) Rehabilitationsinteresse
 - 3. Feststellung (§ 83 Abs. 3)
- V. Ermessensüberprüfung (§ 83 Abs. 5)

§ 83a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

A. Normzweck und Regelungsgehalt

B. Anwendungsvoraussetzungen (§ 83a Abs. 1)

C. Verfahren (§ 83a Abs. 2, 3 und 6)

D. Entscheidung des Gerichts

- I. Entscheidung bei erfolgloser Rüge (§ 83a Abs. 4)
- II. Entscheidung bei erfolgreicher Rüge (§ 83a Abs. 5)

§ 84 Akteneinsicht

A. Überblick

- I. Anwendungsbereich
- II. Systematik

B. Akteneinsichtsrecht der Hauptbeteiligten

- I. Einsichtsrecht in Gerichtsakten (§ 84 Abs. 1)
 - 1. Hauptbeteiligte
 - 2. Gegenstand des Einsichtsrechts
 - 3. Verfahren zur Gewährung der Akteneinsicht
 - 4. Inhalt des Akteneinsichtsrechts

Inhaltsverzeichnis

- II. Einsichtsrecht in Sonderakten (§ 84 Abs. 2)
 - 1. Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte (§ 84 Abs. 2 S. 1)
 - 2. Akten der Regulierungsbehörde (§ 84 Abs. 2 S. 2)
 - 3. Verfahren und Inhalt der Akteneinsicht
 - 4. Anordnung der Offenlegung (§ 84 Abs. 2 S. 4 bis 6)
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Verlangen von Geheimhaltung aus wichtigen Gründen
 - c) Entscheidungserheblichkeit
 - d) Keine anderweitige Möglichkeit der Sachaufklärung
 - e) Verhältnismäßigkeit der Offenlegung
 - f) Verfahren
 - g) Entscheidung des Gerichts

C. Verwertungsverbot (§ 84 Abs. 2 S. 3)

D. Akteneinsichtsrecht der Nebenbeteiligten (§ 84 Abs. 3)

§ 85 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Verweisung nach § 85 Nr. 1
- II. Verweisung nach § 85 Nr. 2
- III. Anwendbarkeit sonstiger Verfahrensvorschriften

Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde

§ 86 Rechtsbeschwerdegründe

A. Überblick

- I. Der BGH als Rechtsinstanz
- II. Standort des § 86 im Rahmen der Rechtsbeschwerde

B. Regelungsgehalt

- I. Zugelassene Rechtsbeschwerde (§ 86 Abs. 1 und 2)
 - 1. Hauptsachebeschlüsse (§ 86 Abs. 1)
 - 2. Zulassung (§ 86 Abs. 2)
 - a) Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 86 Abs. 2 Nr. 1)
 - b) Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 86 Abs. 2 Nr. 2)
- II. Zulassungsentscheidung (§ 86 Abs. 3)
- III. Zulassungsfreie Rechtsbeschwerde (§ 86 Abs. 4)
 - 1. Anwendungsbereich und Konkurrenzen
 - 2. Zulässigkeit
 - 3. Begründetheit
 - 4. Entscheidung

§ 87 Nichtzulassungsbeschwerde

A. Regelungsgehalt und Regelungszweck

B. Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

- I. Statthaftigkeit (§ 87 Abs. 1)
- II. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

C. Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 87 Abs. 3)

D. Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 87 Abs. 4 i.V.m. § 78 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1)

E. Maßgebliche Vorschriften (§ 87 Abs. 4)

F. Begründetheit der Nichtzulassungsbeschwerde

G. Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 87 Abs. 2) und Rechtsfolgen (§ 87 Abs. 5)

§ 88 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

A. Überblick

B. Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

- I. Beschwerdebefugnis (§ 88 Abs. 1)
- II. Ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzungen

C. Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 88 Abs. 3)

D. Begründung der Rechtsbeschwerde (§ 88 Abs. 5 i.V.m. § 78 Abs. 3)

E. Maßgebliche Vorschriften (§ 88 Abs. 5)

F. Begründetheit der Rechtsbeschwerde (§ 88 Abs. 2 und 4)

- I. Zum Prüfungsmaßstab: Bindung an tatsächliche Feststellungen (§ 88 Abs. 4)
- II. Rechtsverletzung (§ 88 Abs. 2)
- III. Beruhen auf Rechtsverletzung (§ 88 Abs. 2)

G. Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 88 Abs. 5)

H. Rücknahme der Rechtsbeschwerde

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 89 Beteiligtenfähigkeit

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Festlegung der Beteiligtenfähigkeit
- II. Beteiligtenfähige Personen
 1. Juristische Personen
 2. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen
 3. Behörden, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Sondervermögen
- III. Verfahrensbeteiligte ohne Beteiligtenfähigkeit
 1. Gebot des effektiven Rechtsschutzes
 2. Adressat behördlicher Verfügung

C. Weitere praktische Hinweise

§ 90 Kostentragung und -festsetzung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Kostentragung unter Berücksichtigung des Billigkeitsgrundsatzes (§ 90 Satz 1)
- II. Kostenauflegung bei unbegründetem Rechtsmittel (§ 90 Satz 2 Alt. 1) und grobem Verschulden (§ 90 Satz 2 Alt. 2)
- III. Kostenbegriff
- IV. Kostenhöhe
- V. Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung (§ 90 Satz 3)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 90a Elektronische Dokumentenübermittlung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anwendungsbereich
- II. Qualifizierte elektronische Signatur
- III. Zugang beim Gericht

C. Weitere praktische Hinweise

§ 91 Gebührenpflichtige Handlungen

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. § 91 Abs. 1
 1. Gebühren- und Auslagenbegriff
 2. Gebührenpflichtige Leistungen einschließlich Auslagen
- II. § 91 Abs. 2

Inhaltsverzeichnis

- III. § 91 Abs. 3
- IV. § 91 Abs. 4
- V. § 91 Abs. 5
- VI. § 91 Abs. 6
- VII. § 91 Abs. 7
- VIII. Ermächtigungsgrundlagen (§ 91 Abs. 8, 8a und 9)
- IX. § 91 Abs. 10

C. Weitere praktische Hinweise

- I. EnWGKostV als Anhang
- II. Landesbehörden, die der BNetzA unterstehen
- III. Info-Blatt der BNetzA

§ 92 (weggefallen)

§ 93 Mitteilung der Bundesnetzagentur

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Veröffentlichungspflicht (§ 93 Satz 1)
- II. Anpassung von Gebühren- und Beitragssätzen (§ 93 Satz 2)

C. Weitere praktische Hinweise

Abschnitt 5 Sanktionen, Bußgeldverfahren

§ 94 Zwangsgeld

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Schriftliche Androhung des Zwangsgeldes
- II. Zwangsgeldhöhe
- III. Zustellung
- IV. Rechtsschutz

§ 95 Bußgeldvorschriften

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Bußgeldkatalog (§ 95 Abs. 1 und 1a)
 - 1. Netzbetrieb ohne Genehmigung (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) / Transportnetzbetrieb ohne Zertifizierung (§ 95 Abs. 1 Nr. 1a) / nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitige Unterrichtung einer Regulierungsbehörde (§ 95 Abs. 1 Nr. 1b)
 - 2. Nichterstattung einer Anzeige u.a. (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)
 - 3. Zuwiderhandlung nach einer vollziehbaren Anordnung (§ 95 Abs. 1 Nr. 3) / nicht, nicht richtig, nicht vollständiges Übermitteln von Daten (§ 95 Abs. 1 Nr. 3a) / nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Entwurfs oder eines Netzentwicklungsplans (§ 95 Abs. 1 Nr. 3b) / nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Berichts (§ 95 Abs. 1 Nr. 3c) / nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitiges Erstellen eines Sicherheitsplans oder nicht, nicht rechtzeitiges Bestimmen eines Sicherheitsbeauftragten (§ 95 Abs. 1 Nr. 3d)
 - 4. Missbrauch der Marktstellung (§ 95 Abs. 1 Nr. 4)
 - 5. Weitere Zuwiderhandlungen (§ 95 Abs. 1 Nr. 5)
 - 6. Falsche Berichtvorlage (§ 95 Abs. 1a)
 - a) Sanktionierte Handlungen
 - b) Leichtfertigkeit
- II. Bußgeldrahmen (§ 95 Abs. 2)
- III. Verwaltungsvorschriften zur Bemessung der Geldbuße
- IV. Verjährungszeitraum und Verjährungsfristen
- V. Kritik
- VI. Beginn der Verjährung

C. Weitere praktische Hinweise

§ 95a Strafvorschriften

§ 95b Strafvorschriften

§ 96 Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
 1. Allgemeine Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
 2. Spezielle Zuständigkeit der Regulierungsbehörde
- II. Verfahren bei gleichzeitiger Verwirklichung einer Straftat (§ 96 Satz 1 Nr. 1)
- III. Verfahren bei gleichzeitiger Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit (§ 96 Satz 1 Nr. 2)
- IV. Risiko der Doppelermittlung
- V. Abgabe des Verfahrens durch die Regulierungsbehörde an die Staatsanwaltschaft

§ 97 Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Allgemeine Zuständigkeiten
- II. Besondere Zuständigkeiten für die Vollstreckung
- III. Zufluss an die Bundeskasse

§ 98 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren

A. Überblick

- I. Zuständigkeit des Oberlandesgerichts
- II. Verfahrensrechtliche Vorschriften

B. Regelungsgehalt

C. Weitere praktische Hinweise

§ 99 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Entscheidung über Rechtsbeschwerde (§ 99 Satz 1)
- II. Zurückweisung (§ 99 Satz 2)

§ 100 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Anwendung der Strafprozessordnung
- II. Zuständiger Senat
- III. Wiederaufnahmegründe
 1. Wiederaufnahme zugunsten des Betroffenen
 2. Wiederaufnahme zu Ungunsten des Betroffenen

§ 101 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 6 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Vor §§ 102 bis 105

§ 102 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Hauptfrage aus dem EnWG (§ 102 Abs. 1 Satz 1)
 1. Vorliegen einer „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit“
 2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeit „aus diesem Gesetz“
 3. Rechtsfolgen
- II. Energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage (§ 102 Abs. 1 Satz 2)
 1. Erfordernis einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit in der Hauptfrage?
 2. Abhängigkeit der Entscheidung (nichtenergiewirtschaftsrechtliche Hauptfrage) von einer Entscheidung, die nach dem EnWG zu treffen ist (energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage)
 3. Bedeutung von Erklärungen des Beklagten für die Einschlägigkeit des § 102 Abs. 1 Satz 2?
 4. Anwendbarkeit des § 102 Abs. 1 Satz 2 bei „geklärter“ Vorfrage?
 5. Anwendbarkeit des § 102 Abs. 1 Satz 2 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes?
 6. Rechtsfolge
- III. Funktionelle Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen (§ 102 Abs. 2)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 103 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Verordnungsermächtigung (§ 103 Abs. 1)
- II. Grenzüberschreitende Zuständigkeitskonzentration durch Staatsvertrag (§ 103 Abs. 2)
- III. Anwaltliche Vertretung (§ 103 Abs. 3)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 104 Benachrichtigung und Beteiligung der Regulierungsbehörde

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Pflicht des Gerichts zur Unterrichtung der Regulierungsbehörde (§ 104 Abs. 1 Satz 1)
- II. Pflicht des Gerichts zur Übersendung von Unterlagen an die Regulierungsbehörde (§ 104 Abs. 1 Satz 2)
- III. Behördliche Mitwirkungsbefugnisse im Prozess (§ 104 Abs. 2 Satz 1)
- IV. Mitteilungspflicht des Gerichts gegenüber den Parteien (§ 104 Abs. 2 Satz 2)

C. Weitere praktische Hinweise

§ 105 Streitwertanpassung

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

Abschnitt 7 Gemeinsame Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

§ 106 Zuständiger Senat beim Oberlandesgericht

§ 107 Zuständiger Senat beim Bundesgerichtshof

§ 108 Ausschließliche Zuständigkeit

Teil 9 Sonstige Vorschriften

§ 109 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 109 Abs. 1)
 1. Funktionaler Unternehmensbegriff
 2. Öffentliche Hand als Eigentümer oder Betreiber
- II. Geltungsbereich (§ 109 Abs. 2)

§ 110 Geschlossene Verteilernetze

A. Überblick

- I. Entstehungsgeschichte des § 110
- II. Alternative zu § 110 für einen Teil der Objektnetze nach § 110 EnWG 2005
- III. Entscheidungspraxis zu geschlossenen Verteilernetzen

B. Regelungsgehalt

- I. Befreiungen (§ 110 Abs. 1)
 1. § 14 Abs. 1b
 2. § 14a
 3. § 18
 4. § 19
 5. § 21a
 6. § 22 Abs. 1
 7. § 23a
 8. § 32 Abs. 2
 9. § 33
 10. § 35
 11. § 52
 12. Weitere Ausnahmen
 - a) § 5
 - b) § 6b Abs. 8
 - c) § 36 Abs. 4
- II. Tatbestandsmerkmale und materielle Voraussetzungen (§ 110 Abs. 2)
 1. Energieversorgungsnetz
 2. Gebiet
 3. Verknüpfte Tätigkeiten oder Produktionsverfahren
 4. Energieverteilung an den Netzeigentümer oder -betreiber oder verbundene Unternehmen
 5. Grundsätzlich keine Versorgung von Haushaltskunden über das Netz
 6. Enge oder weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale
- III. Formelle Voraussetzungen, Verwaltungsverfahren (§ 110 Abs. 3)
 1. Einstufung als geschlossenes Verteilernetz
 2. Antrag
 3. Entscheidung der Behörde
 4. Beiladungen
- IV. Verfahren zur Entgeltüberprüfung (§ 110 Abs. 4)
 1. Überprüfung/Genehmigung
 2. Überprüfungsverfahren

C. Anwendungshinweise

- I. Geltung anderer Normen und sich daraus ergebende Fragen
 1. EEG
 2. KWKG
 3. § 19 Abs. 2 StromNEV
 4. KraftNAV
 5. EnStatGO
 6. Verordnungen zum EnWG1
- II. Erhebungsbogen der BNetzA für geschlossene Stromverteilernetze4

§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Gesetzeszweck und -historie

B. Lex-Specialis Anordnung durch § 111 Abs. 1 und 2

- I. Vorrang des EnWG gegenüber §§ 19, 20 und 29 GWB
- II. Abschließende Regelung nach § 111 Abs. 2
- III. Durchbrechung des Spezialitätsgrundsatzes aufgrund Art. 102 AEUV
- IV. Verbleibende Zuständigkeit der Kartellbehörden

C. Bindungswirkung veröffentlichter Netznutzungsentgelte in Kartellverfahren (§ 111 Abs. 3)

- I. Regelungsgehalt und Regelungszweck
- II. Anwendungsvoraussetzungen
- III. Rechtsfolge: Bindungswirkung

Inhaltsverzeichnis

D. Die Auswirkungen des § 111 im Zivilprozess

- I. Der Spezialitätsgrundsatz des § 111 im Zivilprozess
- II. Zivilgerichtliche Kontrolle unter Anwendung des Art. 102 AEUV
- III. Überprüfung von Energiepreisen und Netzentgelten nach § 315 BGB

§ 111a Verbraucherbeschwerden

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Adressatenkreis
- II. Beanstandungen zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden)
 1. Beschwerden
 2. Umfang der Beschwerde
 3. Anschluss an das Versorgungsnetz
- III. Beantwortung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang
- IV. Schriftliche Beantwortung bei Ablehnung unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren
- V. Information über die Beanstandung an Unternehmen, die abhelfen können
- VI. Umsetzung der Vorgaben

§ 111b Schlichtungsstelle, Verordnungsermächtigung

A. Überblick

B. Normzweck

C. Regelungsgehalt

- I. Schlichtungsverfahren
 1. Anspruch auf Schlichtung und Teilnahmeverpflichtung
 2. Zulassungsvoraussetzung
 3. Beteiligung
 4. Verfahrensdauer
 5. Anspruch auf Gerichtsverfahren
 6. Bindungswirkung von Schlichtungsempfehlungen
 7. Verjährung
- II. Mahnverfahren trotz Schlichtungsverfahren
 1. Gesetzliches Mahnverfahren
 2. Rechtshängigkeit und Anhängigkeit
 3. Veranlassung der Schlichtungsstelle
 4. Ruhen des Mahnverfahrens
- III. Anerkennung der Schlichtungsstelle
- IV. Voraussetzungen für die Anerkennung einer privatrechtlichen Schlichtungsstelle
 1. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichter
 2. Rechtliches Gehör
 3. Organisatorische und fachliche Voraussetzungen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens
 4. Zügige Verfahrensabwicklung
 5. Vertraulichkeit der Informationen
 6. Veröffentlichung der Verfahrensregeln
- V. Anforderungen an die Tätigkeit der Schlichtungsstelle
 1. Formanforderungen
 2. Jährlicher Tätigkeitsbericht
 3. Veröffentlichung von Schlichtungsentscheidungen
- VI. Entgelte der Schlichtungsstelle
 1. Beteiligung des Verbrauchers an den Kosten
 2. Offensichtliche Missbräuchlichkeit des Verbraucherantrags
- VII. Beauftragte Schlichtungsstelle
- VIII. Klarstellung zu den Befugnissen der Regulierungs- und Kartellbehörde

§ 111c Zusammentreffen von Schlichtungsverfahren und Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahren

A. Normzweck

B. Regelungsgehalt

- I. Vorrang des Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahrens
- II. Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens
- III. Informationsaustausch zwischen der Schlichtungsstelle und den Regulierungsbehörden

Teil 10 Evaluierung, Schlussvorschriften

§ 112 Evaluierungsbericht

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

- I. Zuständigkeit, Empfänger und Frist (§ 112 Satz 1)
- II. Gegenstand und Umfang der Evaluierung (§ 112 Satz 1 bis 3)
 1. Zweiseitige Ausgestaltung der Evaluierung (§ 112 Satz 1 bis 2)
 2. Inhalte der Evaluierung (§ 112 Satz 3)
 3. Durchführung der Evaluierung
- III. Evaluierungsbericht der Bundesregierung
 1. Ergebnis der Bundesregierung
 2. Maßnahmenpaket der Bundesregierung
 3. Evaluierung und Handlungsempfehlung der Bundesregierung
 - a) § 112 Satz 3 Nr. 1
 - b) § 112 Satz 3 Nr. 2
 - c) § 112 Satz 3 Nr. 3
 - aa) Zusammensetzung der Strom- und Gaspreise
 - bb) Transparenz der Strom- und Gaspreise
 - cc) Verbrauchszähler und Messung
 - dd) Lieferantenwechsel
 - ee) Überprüfung der Messpreise im Rahmen der Netzentgeltregulierung
 - ff) Mindestanforderungen im Vertrag zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber
 - d) § 112 Satz 3 Nr. 4
 - e) § 112 Satz 3 Nr. 5
 - f) § 112 Satz 3 Nr. 6
 - aa) Einführung eines einheitlichen Marktgebietes bei Gasversorgungsnetzen
 - bb) Entwicklung eines netzübergreifenden Regelzonenmodells bei Elektrizitätsversorgungsnetzen
 - g) § 112 Satz 3 Nr. 7
 - aa) Wettbewerb bei Gasspeichern
 - bb) Netzzugangsbedingungen für Biogasanlagen
 - h) Über den Evaluierungsauftrag hinausgehende Themen der Evaluierung
 - aa) Gasnetzzugang- und entgelte
 - bb) Effizienzmaßnahmen bei Netzbetrieb und Netzausbau
 - cc) Struktur der Übertragungsnetzbetreiber und Entflechtung

§ 112a Bericht der Bundesnetzagentur zur Einführung einer Anreizregulierung

§ 113 Laufende Wegenutzungsverträge

A. Überblick

- I. Normzweck
- II. Historie der Übergangsvorschrift

B. Regelungsgehalt

- I. Bestandsschutz und Anpassung laufender Wegenutzungsverträge
 1. Umfang des Anwendungsbereiches
 2. Wirkungen auf Wegenutzungsverträge

§ 114 Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen

§ 115 Bestehende Verträge

§ 116 Bisherige Tarifkundenverträge

§ 117 Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

A. Allgemeines

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Normzweck
- III. Praktische Relevanz der Regelung

Inhaltsverzeichnis

B. Regelungsinhalt / Analoge Anwendung des § 48 auf die Wasserversorgung

- I. Voraussetzung der analogen Anwendung
- II. Analoge Anwendung des § 48 EnWG auf die Wasserversorgung
- III. Analoge Anwendbarkeit der Konzessionsabgabenverordnung
- IV. Auswirkungen des am 4.8.2011 in Kraft getretenen EnWG

§ 117a Regelung bei Stromeinspeisung in geringem Umfang

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

§ 117b Verwaltungsvorschriften

A. Überblick

B. Regelungsgehalt

§ 118 Übergangsregelungen

A. Überblick

B. Entwurf einer Anreizregulierungsverordnung (§ 118 Abs. 1)

C. Steuerliche Erleichterung der Entflechtung (§ 118 Abs. 2)

- I. Regelungen des § 6 Abs. 2 a.F.
- II. Geplante Neufassung des § 6 Abs. 2

D. Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 118 Abs. 3 bis 5)

E. Netzentgeltbefreiung für Stromspeicher (§ 118 Abs. 6)

- I. Überblick
- II. Gesetzgebungshistorie
- III. Privilegierte Anlagen
 1. Neue Stromspeicher (§ 118 Abs. 6 S. 1)
 - a) Pumpspeicherkraftwerke
 - b) Power-to-Gas-Anlagen
 - c) Druckluftspeicherkraftwerke
 - d) Weitere Anlagentypen
 2. Bestehende Pumpspeicherkraftwerke (§ 118 Abs. 6 S. 2)
- IV. Voraussetzungen der Netzentgeltbefreiung zugunsten neuer Stromspeicher
 1. Entnahme aus und Einspeisung in dasselbe Netz der allgemeinen Versorgung (§ 118 Abs. 6 S. 3)
 - a) „Tatsächliche Speicherung“
 - b) Entnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung
 - c) Einspeisung in der dasselbe Netz der allgemeinen Versorgung mit zeitlicher Verzögerung
 2. Errichtung und Inbetriebnahme (§ 118 Abs. 6, S. 1 und 6, Hs. 1)
- V. Voraussetzungen der Netzentgeltbefreiung zugunsten bestehender Pumpspeicherkraftwerke
 1. Erhöhung von Leistung und speicherbarer Energiemenge (§ 118 Abs. 6 S. 2)
 2. Tatsächliche Netzentlastung (§ 118 Abs. 6 S. 4)
- VI. Rechtsfolgen und Verfahren
 1. Freistellung von Stromnetzentgelten (§ 118 Abs. 6 S. 1, 2)
 2. Freistellung von Gasnetzentgelten (§ 118 Abs. 6 S. 8)
 3. Verfahren (§ 118 Abs. 6 S. 5)

F. Neue Infrastrukturen (§ 118 Abs. 7)

- I. Überblick
- II. Erstreckung von Ausnahmen für Erdgas-Infrastrukturen (§ 118 Abs. 7 S. 1)
- III. Erstreckung von Ausnahmen für Strom-Infrastrukturen (§ 118 Abs. 7 S. 2)

G. Kostenschulden (§ 118 Abs. 8)

H. Pflichten im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung und mit Herkunftsnachweisen (§ 118 Abs. 9)

- I. Anwendung von § 20a und einzelner Regelungen des § 40 EnWG (§ 118 Abs. 10)
- II. Planfeststellung und -genehmigung für bestimmte Hochspannungsleitungen (§ 118 Abs. 11)

§ 118a Übergangsregelung für den Reservebetrieb von Erzeugungsanlagen nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes

§ 118b (weggefallen)

Bearbeiterverzeichnis

Ina Adler, MBA, Jg. 1958; Studium der Arabistik und Anglistik in Leipzig; betriebswirtschaftliches Zusatzstudium an der UEL London; 1991 bis 1996 Management Assistant bei der British Gas Deutschland GmbH; mehrjährige Tätigkeit bei der VNG-Verbundnetz Gas AG; seit 2011 bei der ONTRAS Gastransport GmbH im Bereich Recht/Regulierung u.a. für Netzentwicklungsplanung zuständig.

Patric Bachert, Prof. Dr. jur., Jg. 1967; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Gießen und Warwick (GB); nach Tätigkeit als Verwaltungsrichter Promotion im Energiewirtschaftsrecht; anschließend Rechtsanwalt bei Clifford Chance; seit 2006 Professor an der Hochschule Osnabrück.

Sebastian Becker, Dr. jur., Jg. 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Brüssel und London mit den Schwerpunkten Kartell-, Wettbewerbs- und Energierecht; Studium des japanischen Zivilrechts an der Humboldt Universität zu Berlin sowie der Fernuniversität in Hagen mit anschließendem einhalbjährigen Aufenthalt in Tokio; berufliche Stationen bei Shin Nihon Ernst & Young (Tokio), bei der Japan Fair Trade Commission (Tokio) sowie dem Nippon Keidanren (Tokio); von 2008 bis 2012 bei der Partnerschaftsgesellschaft Clifford Chance (Düsseldorf), davon 2 Jahre als Rechtsanwalt; seit 2012 Richter am Landgericht Duisburg.

Torsten Benzin, Jg. 1976; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und in Moskau; Rechtsanwalt seit 2008; zunächst bei White & Case LLP in Düsseldorf in der Energie-rechtspraxis tätig, seit 2011 in der Rechtsabteilung von 50Hertz Transmission GmbH im Bereich Energie-recht.

Maximilian Boemke, Dr. jur., Jg. 1976; Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster; energierechtliche Stationen im Referendariat (Verwaltungshochschule Speyer, Energieversorgungsunternehmen); Dissertation zur Einführung von Wettbewerb auf Strommärkten; Rechtsanwalt; von 2006–2012 bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Essen und Düsseldorf; seit 2012 als Counsel bei Ashurst, LLP in Frankfurt mit den Schwerpunkten Energiewirtschafts- und Umweltrecht; diverse Fachvorträge (u.a. zur Kalkulation von Wasserentgelten) und Veröffentlichungen, Kommentator im „Berliner Kommentar zum EEG“.

Andreas Böwing, Jg. 1955; nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Referendariat 1984 Eintritt in die Rechtsabteilung der RWE; seit 2011 Leiter Regulierungsmanagement bei der RWE Deutschland AG.

Michael Brill, LL.M. (Wellington), Jg. 1978; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Rechtsanwalt bei Clifford Chance seit 2006; Beratungsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht und Projektfinanzierungen.

Thomas Burmeister, Jg. 1971; Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Rechtsanwalt; Partner bei White & Case LLP; spezialisiert auf die Beratung und Prozessvertretung zu allen vertrieblichen und regulatorischen Fragestellungen der Energiewirtschaft sowie die Begleitung von Transaktionen im Energiebereich.

Gisela Drozella, geb. Böhnel, Dr. jur., Jg. 1969; Studium der Rechtswissenschaften in Passau und Tours; Zweites Staatsexamen in Bayern; wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Internationales und Ausländisches Wirtschaftsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen; nach zweijähriger Verbandstätigkeit seit 2002 Justiziarin bei der Vattenfall GmbH in Berlin.

Patrik Eismann, Dr. jur., Jg. 1973; Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth; Dissertation zum insolvenzrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz; zunächst als Referent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, München, ab 2008 in der Rechtsabteilung und seit 2010 als Leiter Produktmanagement Privatkunden der E.ON Energie Deutschland GmbH tätig.

Mathias Elspaß, Dr. jur., Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften in Marburg, Bonn und London; Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten Recht der regulierten Märkte (insbesondere Telekommunikations- und Energierecht); Rechtsanwalt; seit 2005 bei Clifford Chance

Bearbeiterverzeichnis

im Bereich Energie- und Umweltrecht tätig; Veröffentlichungen zum Energiewirtschafts- und Energieumweltrecht.

Oliver Engel, Dr. jur., Jg. 1961; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes und der Universität Bayreuth; seit 1991 Syndikus in den Rechtsabteilungen der EVO Energieversorgung Oberfranken AG, Bayernwerk AG, E.ON Energie AG, E.ON Netz GmbH; Schwerpunkttätigkeit im Bereich des Leitungsbaus und der rechtlichen Sicherung; Mitglied im Fachausschuss „Leistungs- und Wegerecht“ des BDEW und der Paritätischen Kommission.

Lukas Ernst, Dr. jur., LL.M., Jg. 1982; Rechtsanwalt, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn; anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.); Teilnahme am „Master of European Regulation of Network Industries“ im Jahr 2008/09. Seit 2013 Rechtsanwalt bei Clifford Chance; Beratung zu regulatorischen Fragestellungen und im Bereich öffentliches Recht, insbesondere Planungsrecht mit Bezug zum Energieleitungsbau und allgemeines Umweltrecht.

Holger Feser, Jg. 1983; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Vancouver mit Schwerpunkt in den Bereichen Umweltrecht und öffentlichem Wirtschaftsrecht; von 2012 bis 2014 Rechtsanwalt bei der Partnerschaftsgesellschaft Clifford Chance mit Schwerpunkt im Bereich Erneuerbare Energien; seit 2014 als Rechtsanwalt bei der InvestInvent AG für die Betreuung eines Renewable Energy Fonds zuständig.

Stephanie Feurstein, Jg. 1978; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; Rechtsanwältin; von 2006 bis 2008 Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Düsseldorf im Bereich Energerecht; seit 2008 Rechtsanwältin bei AULINGER Rechtsanwälte | Notare; Beratungsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht; mehrere Fachveröffentlichungen und Fachvorträge zum Energerecht.

Andreas Gentzsch, Jg. 1964; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Lille II/Frankreich. 1995-2004 als Jurist im Ferngasunternehmen BEB Erdgas und Erdöl GmbH in Hannover, zuletzt als Chefsyndikus und Prokurist. 2004 Beginn seiner Tätigkeit im Verband. Seit 2009 Mitglied der Geschäftsführung beim BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Er verantwortet die Geschäftsbereiche Recht, Betriebswirtschaft und Verbandsorganisation.

Jörg Gerbatsch, Jg. 1972; Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; 2000 bis 2010 Justiziar bei der E.ON Thüringer Energie AG; seit 2000 Syndikusanwalt; von 2009 bis 2014 Geschäftsführer einer Kraftwerkstochtergesellschaft der E.ON Thüringer Energie AG; seit 2010 Prokurist und Leiter des Geschäftsbereiches Recht/Versicherungen der E.ON Thüringer Energie AG, seit Sommer 2013 Thüringer Energie AG; Träger von Aufsichtsratsmandaten bei mehreren Thüringer Stadtwerken.

Franz-Rudolf Groß, LL.M. (University of London), Jg. 1973; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes und an der Rijksuniversiteit Utrecht sowie Masterstudium am Queen Mary College der University of London; energiewirtschaftsrechtliche Stationen im Referendariat; seit 2003 Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft im Bereich Energiewirtschafts- und Kartellrecht; zahlreiche Fachveröffentlichungen zu energie- und kartellrechtlichen Themen.

Kathrin Hartung, Jg. 1973; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg; Rechtsanwältin; von 2000 bis 2010 bei der EnBW AG in den Bereichen Wirtschaft & Politik (Projektleiterin, Schwerpunkt allgemeines Energerecht) und Regulierung & Compliance (Senior Manager Regulierung, Schwerpunkt Regulierungsrecht und Entflechtung); von 2010 bis 2013 bei der TransnetBW GmbH (Senior Manager Regulierung, verantwortlich für die Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber); seit Februar 2013 Leiterin Recht & Personal beim Fernleitungsnetzbetreiber bayernnets GmbH.

Björn Heinlein, Dr. jur., Jg. 1971; Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Commerzbank AG; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; Rechtsanwalt; seit 2002 bei Clifford Chance; seit 2009 Partner; Beratungsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht, insbesondere Beratung im Zusammenhang mit Energie-Großprojekten (Kraftwerke, Pipeline-Projekte, Offshore-Windparks etc.), Energie-M&A sowie Projektfinanzierungen.

Mira Heinrich, Jg. 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Marburg; Rechtsanwältin; seit 2014 bei Clifford Chance im Bereich Energie- und Umweltrecht tätig.

Volker Heise, Dr. jur., Jg. 1970; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen; Rechtsanwalt; seit 2001 Justiziar bei der EWE Aktiengesellschaft in Oldenburg (Oldb.); derzeit in der Rechtsabteilung der EWE AG als Leiter des Bereichs Vertrieb; Arbeitsschwerpunkte bisher insbesondere in den Bereichen Gasspeicherung und Gasbeschaffung; Veröffentlichungen zum Bank- und Energierecht.

Rolf Hempel, Dr. jur., Jg. 1975; Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen; Rechtsanwalt seit 2004; Partner bei CMS Hasche Sigle; spezialisiert auf deutsches und EU-Kartellrecht, Fusionskontrolle, Energiekartellrecht und Energieregulierung.

Guido Hermeier, Dr. jur., Jg. 1980; Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Bonn; Mitarbeiter am Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) sowie Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Immobilienrecht an der Universität Regensburg; Rechtsanwalt; 2010 bis 2015 bei Clifford Chance; seit 2015 bei White & Case LLP im Bereich Energierecht mit Schwerpunkt im Bereich Erneuerbare Energien tätig; Veröffentlichungen zum Energiewirtschaftsrecht sowie der Regulierung des Telekommunikations- und Eisenbahnsektors.

Annett Heublein, Jg. 1971; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt -Universität zu Berlin; Rechtsanwältin; seit 2002 beim BGW bzw. BDEW tätig; Fachgebietsleiterin Wettbewerbs- und Haftungsrecht; seit 2010 u.a. Tätigkeitsschwerpunkt Umsetzung von Art. 3 Abs. 13 der Stromrichtlinie und Art. 3 Abs. 9 der Gasrichtlinie in Deutschland und Aufbau der Schlichtungsstelle Energie.

Torsten Höck, Jg. 1977; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn; 2004 bis 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn; von 2009 bis 2014 beim BDEW zunächst in der Rechtsabteilung und später als Büroleiter der Hauptgeschäftsführung, dort unter anderem zuständig für das Konzessionsvertragsrecht; seit 2014 Geschäftsführer des Verbandes für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

Guido Jansen, Dr. jur., Dipl.-Kfm., Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und der Betriebswirtschaftslehre an der FernUniversität Hagen; Dissertation zur Ermittlung der Kosten für Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze; von 2003 bis 2007 Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Köln; seit 2008 Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Düsseldorf; Arbeitsschwerpunkte: Energie- und Kartellrecht; diverse Fachvorträge sowie zahlreiche Fachveröffentlichungen.

Sven Leif Erik Johannsen, Dr. jur., LL.M. oec., Jg. 1980; Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Tätigkeit am Institut für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht in Halle; seit 2010 Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Bereich Kartellrecht und Energiewirtschaftsrecht.

Harald Krebs, Dr.-Ing., Jg. 1960; Studium der Elektrotechnik an der TU Berlin; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Hochspannungstechnik und Starkstromanlagen der TU Berlin; von 1989 bis 1999 bei der WIBERA Wirtschaftsberatung AG; ab 1999 bei der VEAG Vereinigte Energiewerke AG; seit 2002 in verschiedenen Funktionen im Vattenfall-Konzern energiewirtschaftlich tätig; Veröffentlichungen zu ausgewählten elektrizitätswirtschaftlichen und energierechtlichen Themen.

Katrin Lucks, LL.M., Jg. 1981; Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und an der Karls-Universität Prag, LL.M.-Studiengang „Umweltrecht“ an der Leuphana Universität Lüneburg; seit 2010 als Rechtsanwältin bei der Amprion GmbH in Dortmund tätig; Schwerpunkt Energierecht.

Karoline Mätzig, Dr. jur., Jg. 1979; Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden; zunächst wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Dresden, Lehrstuhl Prof. Dr. Büdenbender, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Energiewirtschaftsrecht und Arbeitsrecht, mit dem Schwerpunkt Energiewirtschaftsrecht; 2008–2014 Rechtsanwältin bei Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft; seit 2014 Rechtsanwältin bei PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft; Beratungsschwerpunkt Energiewirtschaftsrecht.

Bearbeiterverzeichnis

Max Marquard, Dr. rer. pol., Jg. 1982; Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Loughborough University; 2007 bis 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); 2011 bis 2013 Manager Accounting bei der Zalando GmbH; seit Juni 2013 tätig als Fachgebietsleiter Rechnungswesen, Finanzierung und Konzessionen beim BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Christian Marquering, LL.M. Eur., Jg. 1968; Studium der Rechtswissenschaften in Hannover, Stockholm und Leipzig, Rechtsanwalt; von 1999 bis 2006 bei WIBERA/PricewaterhouseCoopers AG, Beratung von Versorgungsunternehmen; 2006 bis 2009 bei Stadtwerke Köln GmbH, Rechtsabteilung; von 2009 bis 2012 bei VNG – Verbundnetz Gas AG, Bereich Recht; seit 2012 bei ONTRAS Gastransport GmbH, Bereich Recht und Regulierung, Schwerpunkt Energiewirtschaftsrecht.

Andreas Metzenthin, Dr. jur.; Leiter Legal Affairs Business Region Continental/UK im Vattenfall-Konzern, Leiter Recht/General Counsel der Vattenfall GmbH; nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Referendariat in Nordrhein-Westfalen Promotion am Zentrum für Deutsches und Internationales Kartellrecht der Freien Universität Berlin sowie dem ihm angegliederten Institut für Energierecht Berlin e.V.; 1991 Wechsel zur VEAG Vereinigte Energiewerke AG, 2002 zur Holding des neu gegründeten Vattenfall-Europe-Konzerns, hier in unterschiedlichen Funktionen rechtsberatend für alle Sparten des Konzerns und ihre Holding tätig; im Jahre 2010 für Recht in Deutschland und Polen zuständig; 2011 bis 2013 neben den Landesaufgaben in Deutschland international für die rechtliche Betreuung der konventionellen Strom- und Wärmeerzeugung des Vattenfall-Konzerns, seit 2014 für die rechtliche Betreuung aller Geschäftssparten in Kontinentaleuropa/UK verantwortlich.

Jana Michaelis, LL.M. (Lund), Jg. 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Rostock, Berlin, Lund; zunächst 1,5-jährige Tätigkeit in einem Spitzenverband der Energieversorgungsunternehmen in Berlin; 7-jährige Tätigkeit als Rechtsanwältin bei der Kanzlei Clifford Chance; seit 2015 Rechtsanwältin bei White & Case LLP; Beratungsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht, insbesondere Vertriebsrecht und Regulierung; Litigation, insbesondere Schiedsverfahren.

Lorenz Müller, Dr.-Ing., Jg. 1972; Studium der Elektrotechnik an der Universität Dortmund; wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion am Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung der Universität Dortmund; seit 2003 im Übertragungsnetz (2003 bis 2009 Vattenfall Europe Transmission GmbH, seit 2010 50Hertz Transmission GmbH) in verschiedenen Leitungspositionen mit den Schwerpunkten Netzverträge, Energiebeschaffung, Erneuerbare Energien sowie Energieregulierung und -markt tätig; seit 2011 Prokurist und Leiter des Bereichs Energy Management bei der 50Hertz Transmission GmbH.

Tim H. E. Olbricht, Dr. jur.; Jg. 1976; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; Referendariat in Düsseldorf; Rechtsanwalt seit 2005; bis 2006 als Rechtsanwalt in Kanzleien in Düsseldorf tätig; seit 2006 als Justiziar im EWE Konzern tätig, zunächst als Leiter im rechtlichen Bereich der EWE NETZ GmbH, dann im rechtlichen Bereich der EWE ENERGIE AG, seit März 2012 Prokurist des Gastransport Nord GmbH.

Mario Pohlmann, Dr. jur.; Promotion über die Basis der heutigen Förderung Erneuerbarer Energien – das Stromeinspeisungsgesetz; seit 1999 im E.ON Konzern tätig; nach der Verantwortung verschiedener Bereiche des Unternehmens, wie M&A, Grundsatzfragen Regulierung und Recht, seit 2008 Leitung der Abteilung Kartell- und Energierecht der E.ON SE; Vertretung des Unternehmens in den wesentlichen kartellrechtlichen Verfahren der EU-Kommission der letzten Jahre; gleichzeitig verantwortlich für grundlegende energierechtliche Fragen des Konzerns in Europa.

Florian Presser, Dr. rer. pol., Jg. 1979; Studium der Rechts- und Politikwissenschaften in München und Genf; Dissertation zum grenzüberschreitenden Stromhandel; Rechtsanwalt seit 2008; Lehrbeauftragter für Handels- und Gesellschaftsrecht an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf 2009-2014; zunächst bei Becker Büttner Held in München in der Energierechtspraxis tätig, seit 2010 in der Rechtsabteilung und im Produktmanagement Privatkunden der E.ON Energie Deutschland GmbH.

Peter Rosin, Dr. jur., Jg. 1962; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; Rechtsanwalt; Partner bei White & Case, Energy/M&A, seit 2015 und Leiter der deutschen Energiegruppe von White & Case; Beratungsschwerpunkt Energierecht in allen Stufen der Wertschöpfungskette (Erzeugung/Produktion, Netz und Vertrieb) sowie Beratung zu strategischen energiewirtschaftlichen

Fragestellungen und M&A-Transaktionen mit energierechtlichem Bezug; seit mehr als 20 Jahren in der Energiewirtschaft tätig, u.a. als Leiter der Rechtsabteilung „Rechtsfragen des Vertriebs/Energierrechtliche Grundsatzfragen“ bei der früheren RWE Energie; von 2001–März 2015 Clifford Chance, u.a. Head of Global Power.

Reinhard Ruge, Dr. jur., LL.M. (London), Jg. 1974; Rechtsanwalt; Stellvertretender Leiter Recht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin; Aufbau und Leitung des Fachgebiets Recht der 50Hertz bis Ende 2011. Ab 2006 Justiziar der Vattenfall Europe AG und ab 2003 der Deutschen Bahn AG mit den Schwerpunkten Netzregulierung und Kartellrecht. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der London School of Economics & Political Science; Promotion im DFG-Graduiertenkolleg an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Referendariat am OLG Hamburg. Vorträge und Veröffentlichungen zum Energierecht, Regulierungsrecht, Kartellrecht, Verwaltungsrecht, Planungsrecht und Eisenbahnrecht.

Michaela Schmidt-Schlaeger, Jg. 1955; Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg; seit 1984 Rechtsanwältin; 1985 bis 1989 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht der Philipps-Universität Marburg; von 1991 bis Juni 2008 als Rechtsanwältin tätig beim BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (früher VDEW) im Bereich Recht und Umwelt in Frankfurt/Main und Berlin; seit Juli 2008 Geschäftsführerin des neu gegründeten Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. – LDEW in Mainz.

Sonja Schmutzer, Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin; von 2002 bis 2003 Tätigkeit als Rechtsanwältin bei Schott & Störkmann, Berlin; von 2003 bis 2008 Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der Stadtwerke Düsseldorf AG, dort seit 2005 Leiterin des Bereiches Regulierungsmanagement; seit 2008 Managerin Energiepolitik bei der Stadtwerke München GmbH mit Themenschwerpunkt Netze und Regulierung und zuständig für die Betreuung des Kontaktbüros der Stadtwerke München GmbH in Brüssel, dort seit 2011 Leiterin des Bereichs Energiepolitik.

Steffen Schnabel, Dipl.-Kfm., Jg. 1969; Studium der Betriebswirtschaft in Berlin; von 2000 bis 2003 bei PriceWaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Bereich Energy and Mining tätig; von 2003 bis 2008 beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (vormals tätig beim Verband der Elektrizitätswirtschaft) Fachgebietsleiter Anreizregulierung und Rechnungswesen; seit 2008 bei der E.ON SE, Düsseldorf, im Bereich Accounting Policies tätig; Vorträge und Veröffentlichungen zum Thema Anreizregulierung, Unbundling und energiewirtschaftlichen Fragen der Bilanzierung nach IFRS und HGB.

Ulrich Scholz, Dr. jur., LL.M., Jg. 1966; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Köln sowie an der Tulane Law School, New Orleans; Rechtsanwalt; Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer; Beratungsschwerpunkte: Europäisches und Deutsches Kartellrecht mit besonderem Schwerpunkt im Bereich des Energiekartellrechts, Energiewirtschaftsrecht auf allen Stufen der Wertschöpfungskette einschl. der Begleitung von Transaktionen im Energiebereich, der Beratung in behördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, sowie Energievertragsrecht.

Heike Schoon, Jg. 1972; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau und am King's College London; Rechtsanwältin; zunächst mehrjährige Tätigkeit im Bereich Energierecht und Kartellrecht bei der Kanzlei Clifford Chance in Düsseldorf; von 2005 bis September 2010 in verschiedenen Funktionen (u.a. Leiterin Grundsatzfragen, dann Leiterin Recht) bei der RheinEnergie in Köln tätig; seit Oktober 2010 Leiterin der Vertretung für kleinere und mittlere Unternehmen beim BDEW in Berlin; Vorträge und Veröffentlichungen zum Thema Energierecht (hier insbesondere Unbundling) und Kartellrecht.

Claudia Schoppen, Jg. 1962; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, seit 1992 Rechtsanwältin, zunächst in Hamburg und bei Heinemann und Partner in Essen, seit 2001 bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft in Essen. Beratungsschwerpunkt: Umwelt- und Planungsrecht.

Martin W. Schrenk, Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Br.; Rechtsanwalt; Leiter Energiehandel bei der Currenta GmbH & Co. OHG, Leverkusen. Zuvor u.a. in der Rechtsabteilung des Bayer Konzerns, bei der Kanzlei Clifford Chance in Düsseldorf und in der Rechtsabteilung des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) in Berlin als Rechtsanwalt tätig; spezialisiert auf energierechtliche Beratung seit 1999.

Bearbeiterverzeichnis

Joachim Schütze, Dr. jur., Jg. 1960; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Münster; Rechtsanwalt; Partner bei Clifford Chance; spezialisiert auf Beratung und Prozessvertretung in Bezug auf sämtliche Fragen des Kartell- und Beihilferechts, insbesondere mit Bezügen zur Energiewirtschaft.

Kerstin Semmler, Jg. 1973; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes; seit 2012 Prokuristin und Leiterin des Rechtsbereichs der Amprion GmbH in Dortmund, zuvor Rechtsanwältin bei Clifford Chance in Düsseldorf mit den Beratungsschwerpunkten Energiewirtschafts- und Energieumweltrecht davor mehr als 6 Jahre in verschiedenen Positionen für die Energiewirtschaft tätig, u.a. als Prokuristin und Bereichsleiterin Vorstandsbüro/Grundsatzfragen bei einem führenden Energieproduzenten in Südwestdeutschland.

Christoph Sieberg, Dr. jur., Jg. 1972; Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Münster; seit 2002 Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, seit 2010 als Counsel; Beratungsschwerpunkt Energierecht, insbesondere Netzregulierung und regulatorische Fragen in Zusammenhang mit Großprojekten und M&A-Transaktionen.

Shaghayegh Smousavi, MBA, Jg. 1976; Studium des Deutschen und Französischen Rechts in Saarbrücken, Rennes und Frankfurt/Main; zunächst mehrjährige Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Französisches und Internationales Steuerrecht; anschließend mehrjährige Anwaltstätigkeit bei Clifford Chance, zuletzt als Counsel; seit 2013 Partnerin bei CMS Hasche Sigle.

Holger Stappert, Dr. jur., Jg. 1968; Studium der Rechtswissenschaften in Bielefeld und Bonn; nach dem Studium wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag; Promotion zur Netzentgeltkontrolle; seit 2001 als Rechtsanwalt zugelassen; zunächst bis 2007 als Rechtsanwalt bei der internationalen Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer; seit 2007 Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Leiter der Industriegruppe Energy & Utilities; Beratungsschwerpunkte: Kartell- und Energierecht einschl. Regulierung, Energievertragsrecht, Energiehandel und Projekte.

Marie Steckhan, Jg. 1979; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bayreuth und Göttingen; Rechtsanwältin; wirtschaftsrechtliches Zusatzstudium an der Universität Hamburg; im Anschluss mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin bei BDO AG; seit 2008 als Justiziarin bei Open Grid Europe GmbH und seit 2013 bei E.ON SE im Bereich Energierecht und Regulierungsmanagement tätig.

Geertje Stolzenburg, Rechtsanwältin; seit 2003 beim VDEW bzw. BDEW tätig; als Fachgebietsleiterin für Energie- und Regulierungsrecht Tätigkeitsschwerpunkt auf den Gebieten Energieregulierungsrecht, Netzzugang Strom und Messwesen; bereits seit dem Jahr 2004 zentraler Ansprechpartner für das Thema Entflechtung; in dieser Funktion an der Erarbeitung aller von den Verbänden zum Thema Entflechtung veröffentlichten Muster und Arbeitshilfen maßgeblich beteiligt; vor ihrer Tätigkeit beim Verband in der Rechtsabteilung der Bewag AG in Berlin in den Bereichen Privatrecht, Unternehmensrecht und Energierecht tätig.

Jürgen Taschke, Prof. Dr. jur., Jg. 1956; Studium der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität, Frankfurt/Main; seit 1986 als Rechtsanwalt auf dem Gebiet der wirtschaftsstrafrechtlichen Verteidigung und später mit Schwerpunkt der Verteidigung von Unternehmen in Ermittlungs- und Strafverfahren tätig; von 1992 bis 2009 bei Pünder Volhard Weber & Axster und der Nachfolgesozietät Clifford Chance, seit 2009 bei DLA Piper UK LLP; seit 2009 Honorarprofessor an der Goethe-Universität in Frankfurt/Main; Präsident des Hessischen Anwaltsgerichtshofs.

Tobias Teschner, Jg. 1978; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln; zunächst als Stabstellenleiter für gaswirtschaftliche Fragen bei der Gasversorgung Süddeutschland GmbH beschäftigt; von Mai 2007 bis November 2012 dann Rechtsanwalt bei der Kanzlei Clifford Chance; Beratungsschwerpunkt im Energierecht, insbesondere im Bereich der Gaswirtschaft; 2012 bis 2014 als Referent in der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur zuständig für die Regulierung von Gasnetzentgelten; seit 2015 tätig in der Rechtsabteilung der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft in Köln.

Gordon Thomas, Jg. 1974; nach einer kaufmännische Ausbildung Studium der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Kartell-, Wettbewerbs- und Energierecht in Berlin mit anschließenden Stationen beim Bundeswirtschaftsministerium und einer internationalen Anwaltskanzlei in New York City; zunächst mehrjährige Tätigkeit in der Rechtsabteilung der RWE Transportnetz Gas und Thyssengas; seit 2011 bei

GASCADE im Regulierungsmanagement; Schwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht und Regulierungsfragen.

Sebastian Tomala, Dr. jur., Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin; energierechtliche Stationen im Referendariat (Kanzleien, Energieversorgungsunternehmen); promotionsbegleitende Tätigkeit in der Rechtsabteilung eines Gasversorgungsunternehmens; Rechtsanwalt; seit 2003 Justiziar im Vattenfall-Konzern, zzt. Rechtsabteilung der Vattenfall GmbH; umfassende energie- und regulierungsrechtliche Beratung auf verschiedenen energiewirtschaftlichen Wertschöpfungsstufen; Fachveröffentlichungen zum Energierecht.

Angelo Vallone, Dr. jur., Jg. 1976; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Promotion zum Dr. jur. im Jahr 2005; 2006 bis 2010 Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Köln; anschließend Tätigkeit in der Rechtsabteilung der RWE Power AG in Essen; seit 2011 Rechtsanwalt (derzeit Counsel) bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Düsseldorf.

Christian Walter, LL.M. oec.; Jg 1979; Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; Aufbaustudiengang Privates und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der FSU Jena, Magisterarbeit im Energierecht; von 2006 bis 2007 wiss. Mitarbeiter bei Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Köln); 2009 bis 2011 wiss. Mitarbeiter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht; seit 2010 Referent bei der E.ON Thüringer Energie AG, seit 2013 Thüringer Energie AG, zuständig für den Bereich öffentliches Recht und Vergaberecht, seit 2011 Betreuung des Bereiches Konzessionsvertragsrecht und Netzübertragung.

Christoph Weißenborn, Ass. jur., Jg. 1968; Ausbildung zum Schifffahrtskaufmann in Hamburg; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz; Referendariat in Baden-Württemberg und in Edinburgh (UK); Ass. jur.; seit 1999 beim BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, (ehem. VDEW, Frankfurt am Main und Berlin), Fachgebietsleiter im Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft; Schwerpunkte: EEG, KWK-Gesetz und Stromkennzeichnung, vorher auch Recht der Versorgungsverhältnisse; von Mai 2000 bis März 2003 parallel Geschäftsführer des Vereins zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V.; seit Oktober 2007 parallel Beisitzer bei der Clearingstelle EEG in Berlin als Vertreter der Energiewirtschaft.

Christina Will, Jg. 1977; Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden; zunächst wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Frau Prof. Dr. Stein; danach wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Energiewirtschaftsrecht und Arbeitsrecht, Prof. Dr. Büdenbender; von 2010 bis 2015 Rechtsanwältin bei Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft; seitdem bei White & Case LLP als Local Partner; Beratungsschwerpunkt: Energiewirtschaftsrecht.

Miriam H. Wirtz, Dr. jur., LL.M. oec. int., Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Passau und Lausanne; wirtschaftsrechtliches Zusatzstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; im Anschluss mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin bei Clifford Chance; seit 2004 Justiziarin bei E.ON SE im Bereich Energie- und Kartellrecht.

Nadja Wüstemann, Dr. jur., Jg. 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg und der Universität zu Köln; Rechtsanwältin; seit 2015 in der Kanzlei PAULY Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt Energiewirtschafts- und Umweltrecht, davor im Energierechtsteam der internationalen Großkanzleien Clifford Chance und White & Case in Düsseldorf sowie im Bereich des Umweltvertragsrechts u.a. bei einer führenden deutschen Umwelt- und Technikrechtskanzlei in Köln.

§ 10b Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Unternehmen

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen müssen gewährleisten, dass Unabhängige Transportnetzbetreiber wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen insbesondere die Befugnis haben, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder durch eine Kapitalerhöhung zu beschaffen. Satz 1 und 2 gelten unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsrates nach § 10d.

(2) Struktur und Satzung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers haben die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers vom vertikal integrierten Unternehmen im Sinne der §§ 10 bis 10e sicherzustellen. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder den Netzbetrieb zu unterlassen; sie unterlassen ebenfalls jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach den §§ 12a bis 12f oder § 15a durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber.

(3) Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Transportnetzbetreiber halten. Der Transportnetzbetreiber darf weder direkt oder indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, halten noch Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass er jederzeit über die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes verfügt.

(5) Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und der Unabhängige Transportnetzbetreiber haben bei zwischen ihnen bestehenden kommerziellen und finanziellen Beziehungen, einschließlich der Gewährung von Krediten an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber, marktübliche Bedingungen einzuhalten. Der Transportnetzbetreiber hat alle kommerziellen oder finanziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen der Regulierungsbehörde in der Zertifizierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Befugnisse der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Teil 3 Abschnitt 3 bleiben unberührt. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat diese kommerziellen und finanziellen Beziehungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen umfassend zu dokumentieren und die Dokumentation der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die organschaftliche Haftung der Mitglieder von Organen des vertikal integrierten Unternehmens für Vorgänge in Bereichen, auf die diese Mitglieder nach diesem Gesetz keinen Einfluss ausüben durften und tatsächlich keinen Einfluss ausgeübt haben, ist ausgeschlossen.

Übersicht

	Rn.
A. Einführung	1
I. Sinn und Zweck	1
II. Europäische Vorgaben	3
B. Inhalt der Regelung	5
I. Erklärungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens	8
II. Abs. 1	11
1. Überblick	11
2. Sinn und Zweck	12

§ 10b EnWG

3.	Satz 1 – Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse	15
	a) Adressat der Regelung	16
	b) Erforderliche Vermögenswerte	18
4.	Satz 2 – Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung	19
	a) Darlehen	22
	b) Kapitalerhöhung	25
5.	Satz 3 – Aufsichtsratsentscheidung	26
III.	Abs. 2	29
	1. Überblick	29
	2. Sinn und Zweck	30
	3. Satz 1 – Struktur und Satzung	31
	a) Struktur	33
	b) Satzung	36
	4. Satz 2 – Keine Einflussnahme auf das laufende Geschäft	41
	a) Normadressat	45
	b) Reichweite des Verbots der Einflussnahme	46
	c) Beherrschungsverträge	48
	d) Gewinnabführungsverträge	49
	e) Organisatorische Rahmenbedingungen	52
IV.	Abs. 3	54
	1. Überblick	54
	2. Sinn und Zweck	55
	3. Satz 1 – Beteiligungsverbot für Töchter des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens	56
	a) Normadressat	58
	b) Reichweite des Beteiligungsverbots	60
	c) Nachweis	62
	4. Satz 2 – Beteiligungsverbot für den UTB	63
	a) Normadressat	64
	b) Nachweis	66
	5. Konzernstruktur	68
	a) Direkte Tochter der Konzernmutter	72
	b) Tochter einer Zwischenholding	73
	c) Tochter einer „Wassergesellschaft“	74
	6. Praxisbeispiele	75
	a) Neckarwerke Stuttgart GmbH	75
	b) Gaspool Balancing Services GmbH und TRAC-X GmbH	76
	c) GAZPROM Germania GmbH	77
V.	Abs. 4	79
	1. Überblick	79
	2. Sinn und Zweck	80
	3. Normadressat	81
	4. Notwendige Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Transportnetzes	82
VI.	Abs. 5	84
	1. Überblick	84
	2. Sinn und Zweck	85
	3. Normadressat	86
	4. Satz 1 – Marktüblichkeit der Bedingungen	87
	a) Marktüblichkeit	88
	b) Kommerzielle und finanzielle Beziehungen	91
	c) Cash-Pool-Vereinbarungen	94
	d) Weitere Beispiele	96
	5. Satz 2 – Vorlagepflicht bei BNetzA	98
	6. Satz 3 – Verweis auf Zertifizierungsvorschriften	100
	7. Satz 4 – Eingriffsrecht der BNetzA	102
VII.	Abs. 6	105
	1. Überblick	105
	2. Sinn und Zweck	107
	3. Haftungsausschluss	108

A. Einführung

I. Sinn und Zweck

Mit dem Ziel der Gewährung der Unabhängigkeit enthält § 10b Bestimmungen in Bezug auf die Rechte und Pflichten des UTB im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. 1

Spezielle Ausführungen zu Sinn und Zweck finden sich nachstehend unter der Kommentierung zu den jeweiligen Absätzen des § 10b.¹ 2

II. Europäische Vorgaben

Europäischer Hintergrund der besonderen Entflechtungsvorgaben für Transportnetzbetreiber in §§ 8 bis 10e ist das 3. Energiebinnenmarktpaket der Europäischen Union.² § 10b dient speziell der Umsetzung von **Art. 18 der Stromrichtlinie**³ bzw. **Art. 18 der Gasrichtlinie**.⁴ 3

Der deutsche Gesetzgeber hat dabei teilweise eine andere Reihenfolge der Verpflichtungen gewählt. So setzt Abs. 1 den Art. 18 Abs. 1 der Strom- und Gasrichtlinie um. Abs. 2 setzt jedoch Art. 18 Abs. 4 der Strom- und Gasrichtlinie um. Abs. 3 entspricht Art. 18 Abs. 3 der Strom- und Gasrichtlinie. Mit Abs. 4 wird dann Art. 18 Abs. 2 der Strom- und Gasrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Abs. 5 wiederum setzt Art. 18 Abs. 6 und 7 der Strom- und Gasrichtlinie um. 4

B. Inhalt der Regelung

Die Regelung beinhaltet die **organschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit** des UTB.⁵ 5

Die Vorgaben sind derart umfangreich, dass es im Zusammenspiel mit §§ 10, 10a, 10c, 10d und § 10e zu einer völligen „rechtlichen und operationellen Loslösung“ kommt.⁶ 6

Der UTB muss mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sein, mit denen seine Unabhängigkeit im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gewährleistet wird. Insbesondere muss er wirksame Entscheidungsbefugnisse in wesentlichen Fragen besitzen (Abs. 1) und seine Unabhängigkeit in Struktur und Satzung gewährleisten (Abs. 2). Es darf keine indirekte Beeinflussung durch Beteiligung an oder von dem vertikal integrierten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen vorliegen (Abs. 3) und es ist sicherzustellen, dass der UTB über die erforderlichen Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Netzes verfügt (Abs. 4). Zudem müssen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen marktüblich ausgestaltet sein (Abs. 5). Eine organschaftliche Haftung wird ausgeschlossen (Abs. 6). 7

I. Erklärungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

Die Vorschrift adressiert an vielen Stellen nicht den UTB an sich, sondern vielmehr das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen. Dieses muss nach dem Wortlaut bestimmte Voraussetzungen „gewährleisten“. 8

In den Anträgen auf Zertifizierung nach § 4a wurde diese Pflicht durch das Beifügen von entsprechenden **schriftlichen Erklärungen der Holding-Gesellschaften** belegt.⁷ 9

Diese Erklärungen wurden von der BNetzA als Nachweis für die Gewährleistung der Vorgaben des § 10b anerkannt.⁸ 10

1 Siehe Rn. 12, 30, 55, 80, 85, 107.

2 Schneider/Theobald/*de Wyl/Finke*, § 4 Rn. 228.

3 RL 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG.

4 RL 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

5 Theobald/*Theobald*, S. 360.

6 Schneider/Theobald/*de Wyl/Finke*, § 4 Rn. 228.

7 Vgl. z.B. BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 53 f.

8 Vgl. z.B. BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 53 f.

Praxistipp

Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen muss erklären, dass es jegliche Einflussnahme auf die Vermögenswerte der UTB unterlassen wird.

Von der Erklärung umfasst sein muss insbesondere die Zusicherung der Gewährung von wirksamen Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des UTB und die Zusage, dass der UTB diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG ausüben könne. Ferner muss das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen erklären, dass der UTB die Befugnis hat, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder eine Kapitalerhöhung zu beschaffen. Jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft des UTB oder den Netzbetrieb sowie auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans werden unterlassen. Ebenfalls ist zu erklären, dass die Unabhängigkeit des UTB weder durch eine Beherrschung noch durch eine Eingliederung beeinträchtigt sei. Ferner muss die Erklärung die Zusage des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens umfassen, jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft des UTB oder den Netzbetrieb oder auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Entwicklungsplans zu unterlassen.

II. Abs. 1

1. Überblick

- 11 Der UTB muss wirksame Entscheidungsbefugnisse in wesentlichen Fragen besitzen.⁹ Er muss in angemessenem Umfang mit Vermögenswerten ausgestattet sein, um den Netzbetrieb gewährleisten zu können und er muss diese Vermögenswerte ohne Einflussnahme des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nutzen können.¹⁰

2. Sinn und Zweck

- 12 Die in Abs. 1 genannten Vorgaben sind laut der Gesetzesbegründung notwendig, damit der UTB in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben **ohne direkte oder indirekte Beeinflussung** durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen ausüben zu können.¹¹ Der UTB muss dafür u.a. über eine angemessene Ausstattung mit Vermögenswerten in Bezug auf den Netzbetrieb verfügen, die er ohne Einflussnahme des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nutzen kann.¹²
- 13 Die Möglichkeit in Abs. 1, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, dient letztlich auch dazu, die nach Abs. 4 gebotene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit herzustellen.¹³
- 14 Abs. 1 ist bei alledem jedoch nicht darauf gerichtet, dem UTB wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen zu ermöglichen.¹⁴

3. Satz 1 – Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse

- 15 Nach Abs. 1 S. 1 muss gewährleistet sein, dass der UTB wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den **Betrieb**, die **Wartung** und den **Ausbau** des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzt und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Leitung und anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben kann.

a) Adressat der Regelung

- 16 Adressat der Regelung ist das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, welches von sich aus entsprechende Vorkehrungen treffen muss.¹⁵

⁹ BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 42.

¹⁰ Danner/Theobald/Theobald, § 10b EnWG zu Abs. 1.

¹¹ BT-Drucks. 17/6072, S. 61.

¹² BT-Drucks. 17/6072, S. 61 f.

¹³ Kment/Knauff, § 10b Rn. 3.

¹⁴ BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 53.

¹⁵ BT-Drucks. 17/6072, S. 61.

Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen muss im Zertifizierungsverfahren erklären, dass es eine Einflussnahme auf die Vermögenswerte des UTB unterlässt. 17

b) Erforderliche Vermögenswerte

Den Begriff „erforderliche Vermögenswerte“ verwendet der Gesetzgeber auch in § 10a Abs. 1 S. 2. Insoweit kann auf § 10a Abs. 1 S. 2 verwiesen werden. 18

Praxistipp

Übertragungsnetzbetreiber haben wirksame Entscheidungsbefugnisse über die erforderlichen Vermögenswerte, wenn sie Eigentümer der direkt für den Transportbetrieb erforderlichen Netzbetriebsmittel wie Leitungen, Masten, Leistungsschalter, Steuerungs- und Schutztechnik oder Transformatoren sind sowie wenn sie Eigentümer der den Netzbetriebsmitteln direkt zugeordneten Anlagen wie Sekundärtechnik, Straßen, Beleuchtung, Abwasserleitung oder Begrünung sind bzw. im Falle einer Nutzungsüberlassung durch Dritte wie ein Eigentümer über diese Betriebsmittel verfügen können.¹⁶

4. Satz 2 – Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung

Der UTB muss gem. Abs. 1 S. 2 die Befugnis besitzen, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch die Aufnahme von Darlehen oder durch eine Kapitalerhöhung zu verschaffen. 19

Die Befugnis in Abs. 1 stellt eine besondere Ausprägung der Entscheidungsbefugnisse eines UTB dar,¹⁷ sie ist für die Eigenständigkeit des UTB wesentlich.¹⁸ 20

Das Recht, sich am Kapitalmarkt weitere Finanzmittel zu beschaffen, darf nicht durch bestimmte Konzernregelungen eingeschränkt werden.¹⁹ Eine Einflussnahme durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen ist insoweit untersagt.²⁰ 21

a) Darlehen

Der erforderliche Finanzmittelbedarf kann insbesondere durch den Abschluss von **externen Darlehensverträgen und Kreditvereinbarungen** über den Banken- und Kapitalmarkt gedeckt werden. 22

Für die Aufnahme von Darlehen sind hinreichende **Sicherungsmittel** erforderlich – als solche kommen insbesondere das **Transportnetz** selbst und die damit zusammenhängenden, nach § 10a Abs. 1 S. 2 im Eigentum des Unabhängigen Transportnetz stehenden **Vermögenswerte** in Betracht.²¹ 23

Nicht ausgeschlossen ist auch eine **Kreditgewährung durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen**, sofern die Marktüblichkeit der Konditionen nach Abs. 5 gewährleistet ist.²² 24

b) Kapitalerhöhung

Mangels spezialgesetzlicher Vorgaben kann für die Kapitalerhöhung auf die allgemein gültigen Regelungen der **§§ 182 ff. AktG** und **§§ 55 ff. GmbHG** verwiesen werden. 25

5. Satz 3 – Aufsichtsratsentscheidung

Nach Abs. 1 S. 3 gelten Abs. 1 S. 1 und 2 unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsrates **nach § 10d**. Dies bedeutet, dass die oben dargestellte Befugnis des UTB in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse und der Möglichkeit, sich zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen, nicht unbegrenzt gilt,²³ sondern durch Abs. 1 S. 3 insoweit eingeschränkt ist, als dass sich die Maßnahmen innerhalb des Rahmens des **vom Aufsichtsrat** des 26

16 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 43.

17 Kment/Knauff, § 10b Rn. 3.

18 Schneider/Theobald/de Wyl/Finke, § 4 Rn. 235.

19 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 33.

20 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 33.

21 Kment/Knauff, § 10b Rn. 4.

22 Kment/Knauff, § 10b Rn. 4.

23 Danner/Theobald/Theobald, § 10b EnWG zu Abs. 1.

§ 10b EnWG

UTB **beschlossenen Finanzplans** bewegen müssen.²⁴ Diese Begrenzung der Befugnis war notwendig, um die Konsolidierbarkeit der Transportnetzgesellschaft zu gewährleisten.²⁵

- 27 Der vom Aufsichtsrat beschlossene Finanzplan wiederum muss dergestalt ausgestaltet sein, dass das Netz betrieben, ausgebaut und optimiert werden kann und die im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Neuinvestitionen finanziert werden können – andernfalls ist der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig und (teil-)nichtig.²⁶
- 28 Als angemessen sieht die BNetzA ferner eine in einer Satzung verankerte Befugnis des Aufsichtsrates an, nach der **dem vom genehmigten Finanzplan nicht umfasste Finanzierungsverträge** durch den Aufsichtsrat zu genehmigen seien, wenn sie einen bestimmten Wert übersteigen, solange die festgelegte **Schwelle** hinsichtlich ihrer Höhe nicht geeignet ist, die tatsächliche Unabhängigkeit der Unternehmensleitung des UTB zu beeinträchtigen.²⁷ Die Europäische Kommission hatte die Frage der Angemessenheit der Höhe der in der Satzung genannten Schwelle aufgeworfen – ist sie unangemessen, so könne sie die Autonomie der Unternehmensleitung untergraben.²⁸

III. Abs. 2

1. Überblick

- 29 In Abs. 2 wird die bereits in Abs. 1 geforderte Unabhängigkeit des UTB spezifiziert.²⁹

2. Sinn und Zweck

- 30 Abs. 2 enthält besondere **gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen**, um die Unabhängigkeit des UTB trotz seiner Einbindung in den Konzernverbund des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sicherzustellen.³⁰

3. Satz 1 – Struktur und Satzung

- 31 Struktur und Satzung der UTB müssen die Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sicherstellen, Abs. 2 S. 1.
- 32 Gesellschaftsrechtlich begründete Einflussnahmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens werden so unterbunden.³¹

a) Struktur

- 33 Mit „Struktur“ ist der **organisatorische Aufbau** des UTB gemeint.³²
- 34 Schon durch die Organisation soll sichergestellt werden, dass der UTB in seinen Entscheidungen und Aktivitäten frei vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen ist.³³
- 35 Neben den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben bezüglich Existenz, Aufgaben und Befugnisse der Organe gem. §§ 76 ff. AktG (Vorstand), §§ 95 ff. AktG (Aufsichtsrat) und §§ 118 ff. AktG (Hauptversammlung) bzw. §§ 6, 35 ff. GmbHG (Geschäftsführung) und §§ 48 ff. GmbHG (Gesellschafterversammlung) sind die energierechtlichen Vorgaben der §§ 10 ff. zu beachten. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 muss ein UTB etwa über eine eigene Rechts-, Buchhaltungs- und IT-Abteilung verfügen.

24 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

25 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

26 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 7.

27 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 44.

28 Europäische Kommission, Stellungnahme v. 6.9.2012 nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland - Zertifizierung der Amprion GmbH – C(2012) 6254 final – S. 6.

29 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 33.

30 Kment/Knauff, § 10b Rn. 6.

31 Kment/Knauff, § 10b Rn. 7.

32 Kment/Knauff, § 10b Rn. 8.

33 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

b) Satzung

Je nach Gesellschaftsform muss entweder die **Satzung einer Aktiengesellschaft** oder der **Gesellschaftsvertrag einer GmbH** die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers von anderen Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sicherstellen.³⁴ 36

Der Gesetzgeber spricht zusammenfassend von der „Satzung“. Auch im Folgenden wird der Begriff „Satzung“ verwendet, gemeint sind nachfolgend damit auch etwaige „Gesellschaftsverträge“. 37

Der Inhalt der Satzung muss zum einen die zwingenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der **§§ 23, 281 AktG** (Feststellung und Inhalt der Satzung) bzw. **§ 3 GmbHG** (Inhalt des Gesellschaftsvertrags) einhalten, zum anderen die energierechtlichen Beschränkungen der §§ 10c und 10d erfüllen.³⁵ 38

Ist der UTB als **GmbH** strukturiert, ist gegenüber einer nicht den energierechtlichen Vorgaben unterliegenden GmbH eine **Anpassung der Satzung** erforderlich, da aufgrund der Entflechtungsregeln Weisungsbefugnisse zugunsten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens unzulässig sind.³⁶ Das normalerweise aus § 37 Abs. 1 GmbH folgende Weisungsrecht muss durch die Satzung eines UTB verdrängt werden, sodass die GmbH insoweit mit der Struktur einer AG vergleichbar ist.³⁷ Ebenfalls ist es erforderlich, die Rechte von Minderheitsgesellschaftern auszuschließen, „um einen effektiven Schutz von netzbezogenen Geschäftsgeheimnissen gegenüber der Muttergesellschaft zu gewährleisten“. ³⁸ 39

Die BNetzA prüft in den Zertifizierungsverfahren dementsprechend, ob die jeweilige Satzung mit den Vorgaben der §§ 10 bis 10e vereinbar ist.³⁹ 40

4. Satz 2 – Keine Einflussnahme auf das laufende Geschäft

Der UTB hat die „alleinige Verantwortung“ für das laufende Tagesgeschäft und den Netzbetrieb.⁴⁰ 41

Dementsprechend fordert Abs. 2 S. 2, dass das **Weisungsrecht** des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auf Grundlagengeschäfte der Gesellschaft **beschränkt** ist, soweit diese nicht in die Kompetenz des Aufsichtsrats des UTB fallen.⁴¹ 42

Es handelt sich um eine handlungsbezogene Beschränkung, um Interessenskonflikte zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem UTB zu vermeiden.⁴² 43

Die Regelung stellt eine erhebliche Einschränkung der Mitgliedschafts- und Aufsichtsratsrechte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens als Gesellschafter des UTB dar.⁴³ 44

a) Normadressat

Abs. 2 S. 2 adressiert wiederum das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen direkt. 45

b) Reichweite des Verbots der Einflussnahme

Das Verbot einer Beeinflussung durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen bezieht sich auf die **Kernaufgaben** und das **Alltagsgeschäft** des UTB. 46

Zum Alltagsgeschäft gehört insbesondere auch die **Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans**.⁴⁴ 47
Der Netzentwicklungsplan soll nicht von sachfremden Bereichen aus anderen Bereichen der Energieversorgung wie Vertriebs-, Erzeugungs- oder Produktionsinteressen beeinflusst werden, sondern nur von den

34 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

35 Kment/Knauff, § 10b Rn. 9.

36 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 5.

37 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 5.

38 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 5.

39 Vgl. z.B. BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 54; BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 44 f.

40 Theobald/Theobald, S. 360.

41 Vgl. BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 54.

42 Kment/Knauff, § 10b Rn. 10.

43 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 9.

44 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

§ 10b EnWG

Markterfordernissen und ggf. von Versorgungssicherheitsanforderungen.⁴⁵ Das Beeinflussungsverbot bezieht sich auf jegliche Tätigkeiten, die für die Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans notwendig sind.⁴⁶

c) Beherrschungsverträge

- 48 **Nicht zulässig** ist nach dem Hinweispapier der BNetzA ein „klassischer gesellschaftsrechtlicher Beherrschungsvertrag, der dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen herkömmliche – und in anderen Bereichen übliche – Entscheidungsbefugnisse in die Unternehmensleitung des UTB ermöglicht“ oder eine „sonstige einem Beherrschungsvertrag vergleichbare vertragliche Konstruktion“.⁴⁷

d) Gewinnabführungsverträge

- 49 Gewinnabführungsverträge i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG zwischen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und UTB sind nach dem Hinweispapier der BNetzA **im Grundsatz zulässig**.⁴⁸ Wichtig ist, dass der Vertrag keine Beherrschungsmöglichkeit des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens vorsieht.⁴⁹
- 50 Das Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrages habe grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des UTB, solange dieser über die notwendigen Mittel gem. Abs. 4 verfüge.⁵⁰
- 51 In diesem Zusammenhang sieht die BNetzA die Bildung von Rücklagen durch den UTB ohne Einflussnahme des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens „im Hinblick auf in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen nach dem Netzentwicklungsplan in der Regel als wirtschaftlich vernünftig“ an.⁵¹

e) Organisatorische Rahmenbedingungen

- 52 Gewisse organisatorische Rahmenbedingungen zwischen dem UTB und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sind nach Sicht der BNetzA **nicht zu beanstanden**, wenn sie den berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens als Gesellschafter und börsenorientiertem Unternehmen geschuldet sind.⁵²
- 53 Als zulässig ist etwa die Geltung einer Konzernrichtlinie zur **Bilanzierung nach IFRS** erachtet worden, da diese erforderlich sei, um einen Konzernabschluss aufstellen zu können und da die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach der sog. Einheitstheorie die Entscheidungsfreiheit des UTB nicht in für den Netzbetrieb relevanter Art und Weise beschränke.⁵³

IV. Abs. 3

1. Überblick

- 54 Abs. 3 enthält ein **wechselseitiges Verbot von Beteiligungen** zwischen dem UTB und Töchterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen. Ferner darf der UTB **keine finanziellen Zuwendungen** von diesen Unternehmen erhalten.

2. Sinn und Zweck

- 55 Mit dem in Abs. 3 enthaltenen Beteiligungsverbot und dem Zuwendungsverbot soll verhindert werden, dass der UTB bereits aufgrund von Beteiligungsverhältnissen ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des vertikal

45 BT-Drucks. 17/6072, S. 62; BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

46 Schneider/Theobald/de Wyl/Finke, § 4 Rn. 235.

47 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

48 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

49 Vgl. z.B. BNetzA, Beschl. v. 5.2.2013 – BK7-12-031 – S. 38.

50 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK7-12-026 – S. 28; BNetzA, Beschl. v. 5.2.2013 – NK7-12-027 – S. 29.

51 BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 54.

52 BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 55.

53 BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 55.

integrierten Energieversorgungsunternehmens hat und sich dadurch rein faktisch in seinem Geschäftsverhalten beeinflussen lässt.⁵⁴

3. Satz 1 – Beteiligungsverbot für Töchter des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

Nach Abs. 3 S. 1 ist es Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, untersagt, direkt oder indirekt Anteile am UTB zu halten. 56

Im Umkehrschluss folgt daraus, dass eine Tochtergesellschaft des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens Anteilseigner an einem UTB werden kann, wenn bei ihr weder die Funktion der Erzeugung, der Gewinnung noch des Vertriebs von Energie an Kunden wahrgenommen wird. 57

a) Normadressat

Adressat von Abs. 3 S. 1 sind Tochterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Damit gemeint sind Tochterunternehmen der Holding.⁵⁵ 58

Sofern der Gesetzgeber in Abs. 3 S. 1 den Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ statt „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ verwendet und den „Transportnetzbetreiber“ ohne den Zusatz „Unabhängiger“ Transportnetzbetreiber nennt, handelt es sich offensichtlich um ein **redaktionelles Versehen**. 59

b) Reichweite des Beteiligungsverbots

Das Verbot des Abs. 3 S. 1 gilt **uneingeschränkt** – auch für Minimalbeteiligungen ohne unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf das jeweils andere Unternehmen und die Führung seiner Geschäfte.⁵⁶ 60

Eine Gesellschaft, die Kontrolle über den UTB ausübt, darf nach dem Hinweispapier der BNetzA **keine Fachabteilungen** vorhalten, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.⁵⁷ 61

c) Nachweis

Die BNetzA verlangt im Zertifizierungsverfahren von den Antragstellern als Nachweis der Einhaltung des § 10b Abs. 3 S. 1 die Beifügung aller **Beteiligungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und dessen Tochtergesellschaften**.⁵⁸ 62

4. Satz 2 – Beteiligungsverbot für den UTB

Nach Abs. 3 S. 2 ist es dem UTB untersagt, direkt oder indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, zu halten. Ferner ist es dem UTB untersagt, Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von den o.g. Tochterunternehmen zu erhalten. 63

a) Normadressat

Satz 2 richtet sich nach dem eindeutigen Wortlaut an den UTB selbst. 64

Sofern der Gesetzgeber in Abs. 3 S. 2 den Begriff „Transportnetzbetreiber“ ohne den Zusatz „Unabhängiger“ Transportnetzbetreiber nennt und den Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ statt „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ verwendet, handelt es sich offensichtlich um ein **redaktionelles Versehen**. 65

54 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

55 BK-EnR/Säcker/Mohr, § 10b Rn. 5.

56 Kment/Knauff, § 10b Rn. 12.

57 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 37.

58 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

§ 10b EnWG

b) Nachweis

- 66 Die BNetzA wünscht als Nachweis der Einhaltung des Beteiligungsverbots eine Beifügung aller **Beteiligungen und die Anteilseignerstruktur des UTB** im Zertifizierungsantrag.⁵⁹
- 67 Der UTB soll nach dem Hinweispapier der BNetzA ferner durch verbindliche **Erklärung** nachweisen, dass er nicht durch Verträge oder sonstige Vereinbarungen indirekt am Erfolg von Tochterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens partizipiert.⁶⁰

5. Konzernstruktur

- 68 Der Gesetzgeber hat mit Abs. 3 großen Einfluss auf die Struktur von Konzernen genommen.⁶¹
- 69 Hinsichtlich der Konzernstruktur des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens folgt aus der Vorschrift, dass keine gestufte Organisationsstruktur unter Beteiligung von „Energietöchtern“ möglich ist.⁶²
- 70 Der UTB muss entweder dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen als Muttergesellschaft zugeordnet sein oder einer Unternehmensgesellschaft ohne Bezug zum Energiesektor.
- 71 Tochterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, müssen Schwesterunternehmen des UTB sein.⁶³

a) Direkte Tochter der Konzernmutter

- 72 Unkritisch ist eine Ansiedlung des UTB als direkte Tochter der Konzernmutter.⁶⁴

b) Tochter einer Zwischenholding

- 73 Der UTB darf einer Zwischenholding unterstellt werden, wenn diese nicht gleichzeitig die Kontrolle über einen Verteilernetzbetreiber oder ein Unternehmen aus den Wettbewerbsbereichen ausübt.⁶⁵

c) Tochter einer „Wassergesellschaft“

- 74 Es ist eine Unternehmensstruktur erlaubt, nach der der UTB Tochter einer Wassergesellschaft, d.h. einer Gesellschaft, die sich mit der Ver- und Entsorgung von Wasser beschäftigt, ist, da eine solche Gesellschaft nicht unter den Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ fällt.⁶⁶

6. Praxisbeispiele

a) Neckarwerke Stuttgart GmbH

- 75 Die Neckarwerke Stuttgart GmbH als 100 %-Tochter der EnBW AG durch eine unmittelbare Beteiligung sowie durch mittelbare Beteiligungen über die EnBW EnHol Beteiligungsgesellschaft mbH sowie über die TWS Verwaltungsgesellschaft mbH hält einen Anteil von 13,12 % an der TransnetBW GmbH. Dies sieht die BNetzA als **unkritisch** an, da keines dieser Tochterunternehmen eine oder mehrere der Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie wahrnehme, es handele sich vielmehr um reine Holdings.⁶⁷ Die Beteiligung stand einer Zertifizierung der TransnetBW GmbH als UTB nicht im Wege.

59 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

60 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

61 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

62 Kment/Knauff, § 10b Rn. 13.

63 Kment/Knauff, § 10b Rn. 13.

64 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 34.

65 BK-EnR/Säcker/Mohr, § 10b Rn. 5.

66 BK-EnR/Säcker/Mohr, § 10b Rn. 5.

67 BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 56.

b) Gaspool Balancing Services GmbH und TRAC-X GmbH

Mehrere Gastransportnetzbetreiber halten Beteiligungen an den Gemeinschaftsunternehmen Gaspool Balancing Services GmbH und TRAC-X Transport Capacity Exchange GmbH. Diese Beteiligungen hat die BNetzA als **zulässig** angesehen, da es sich bei diesen Gemeinschaftsunternehmen um Unternehmen handelt, die keine Funktionen aus den Wettbewerbsbereichen wahrnehmen.⁶⁸ **76**

c) GAZPROM Germania GmbH

In einem Aufsichtsmaßnahmenverfahren gem. § 65 EnWG hat die BNetzA beschlossen, dass die GAZPROM Germania GmbH durch ihre indirekte gesellschaftsrechtliche Beteiligung an den Fernleitungsnetzbetreibern **GASCADE Gastransport GmbH** und **NEL Gastransport GmbH** und dem gleichzeitigen Vertrieb von komprimiertem Erdgas (CNG, Compressed Natural Gas) als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge **gegen** das Beteiligungsverbot in **§ 10 Abs. 3 S. 1 EnWG verstoße**.⁶⁹ **77**

Die GAZPROM Germania GmbH argumentiert dagegen, bei dem Vertrieb von komprimiertem Erdgas an Tankstellen als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge fehle es an dem für die klassische Energieversorgung typischen Merkmal der „Leitungsgebundenheit“.⁷⁰ Sie hat Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt. **78**

V. Abs. 4**1. Überblick**

Abs. 4 sieht eine Gewährleistungspflicht des UTB vor, jederzeit über die **notwendigen Mittel** für Errichtung, Betrieb und Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes zu verfügen. **79**

2. Sinn und Zweck

Abs. 4 dient der Gewährleistung der **tatsächlichen Unabhängigkeit** des UTB im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen.⁷¹ **80**

3. Normadressat

Adressat der Norm ist der UTB. **81**

4. Notwendige Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Transportnetzes

Der finanzielle Rahmen muss ausreichend sein, um den **Betrieb und Erhalt** des Netzes aufrechtzuerhalten und er muss finanzielle Mittel für **Neuinvestitionen** ermöglichen, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Anschlussverpflichtungen oder dem Netzentwicklungsplan ergeben.⁷² Der UTB muss die Befugnis haben, eigenständig auf dem Kapitalmarkt neue, für das **Alltagsgeschäft** notwendige Finanzmittel zu akquirieren, vgl. Abs. 1 S. 2. **82**

Die Verpflichtung aus Abs. 4 wird jedoch begrenzt durch den vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach **§ 10d Abs. 2 S. 2** zu setzenden angemessenen **Finanzrahmen** für den UTB.⁷³ Diese Begrenzung war notwendig, um die Konsolidierbarkeit der Transportnetzgesellschaft zu gewährleisten.⁷⁴ Soweit er sich im Alltagsgeschäft bewegt, darf der UTB aber innerhalb des o.g. Finanzrahmens eigenständig handeln und eine eigenständige Akquise betreiben.⁷⁵ **83**

68 Vgl. z.B. BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK7-12-034 – S. 34; BNetzA, Beschl. v. 5.2.2013 – BK7-12-027 – S. 34; BNetzA, Beschl. v. 5.2.2013 – BK7-12-031 – S. 47.

69 BNetzA, Beschl. v. 20.5.2014 – BK7-13-073 –.

70 BNetzA, Beschl. v. 20.5.2014 – BK7-13-073 – S. 9.

71 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 5.

72 Vgl. BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 57; BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 46.

73 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

74 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

75 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

VI. Abs. 5

1. Überblick

- 84 Abs. 5 enthält eine Klarstellung, dass kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und UTB nicht per se ausgeschlossen sind, sie müssen allerdings marktüblich ausgestaltet sein.⁷⁶

2. Sinn und Zweck

- 85 Die Vorgabe in Abs. 5 der Marktüblichkeit der Bedingungen zwischen dem UTB und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen **stärkt die Unabhängigkeit** des UTB, da dadurch eine tatsächliche Vergleichbarkeit der Finanzierungsmöglichkeiten, die dem UTB zur Verfügung stehen, geschaffen wird.⁷⁷

3. Normadressat

- 86 Abs. 5 S. 1 adressiert sowohl an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen als auch den UTB. Beide müssen auf die Einhaltung der Vorgaben achten. Abs. 5 S. 2 und S. 4 richten sich hingegen nur an den UTB.

4. Satz 1 – Marktüblichkeit der Bedingungen

- 87 Kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen dem UTB und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen müssen nach Abs. 5 S. 1 marktüblich ausgestaltet sein.

a) Marktüblichkeit

- 88 Für die Einhaltung der Marktüblichkeit sind insbesondere nachvollziehbare und sachgerechte Kostenregelungen wichtig. Ferner dürfen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen keinen Bezug auf konzerninterne Regelungen zur Haftung nehmen.
- 89 Der UTB soll sich allein nach wirtschaftlichen Kriterien für ein Angebot entscheiden und nicht in jedem Fall eine Anfrage beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen stellen.⁷⁸
- 90 Die Einhaltung der Marktüblichkeit kann entweder durch die Durchführung von Ausschreibungen oder durch Vereinbarung von Konditionen, die derzeit am Markt üblich sind, sichergestellt werden.⁷⁹

b) Kommerzielle und finanzielle Beziehungen

- 91 Der Abs. 5 umfasst alle Beziehungen kommerzieller und finanzieller Natur zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem UTB.
- 92 Hierzu gehört insbesondere auch die Gewährung von Krediten an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen durch den UTB.⁸⁰
- 93 Von den kommerziellen Beziehungen abzugrenzen ist die Erbringung von Dienstleistungen.⁸¹ Sie werden nicht von Abs. 5 erfasst. Dienstleistungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens für den UTB sind nach § 10a Abs. 3 S. 1 verboten und Dienstleistungen des UTB für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen können nur im Rahmen der strengen Voraussetzungen des § 10a Abs. 3 S. 2 erbracht werden.⁸²

76 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 38.

77 BT-Drucks. 17/6072, S. 62; Danner/Theobald/Theobald, § 10b EnWG zu Abs. 5.

78 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

79 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK7-12-034 – S. 35.

80 BK-EnR/Säcker/Mohr, § 10b Rn. 18.

81 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 48.

82 Siehe Kommentierung zu § 10a Abs. 3.

c) Cash-Pool-Vereinbarungen

Cash-Pool-Vereinbarungen zwischen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und UTB sind weiterhin **zulässig**, wenn sie die Befugnis des UTB nicht einschränken, sich zusätzliche Mittel auf dem Kapitalmarkt zu verschaffen. Gegenüber einer marktüblichen Fremdfinanzierung dürfen dem UTB durch eine Cash-Pool-Vereinbarung keine Nachteile und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen keine Vorteile entstehen.⁸³ 94

Eine Liquiditätsbündelung im Konzern ist weiterhin möglich, wenn die Marktüblichkeit der Konditionen eingehalten wird, die volle finanzielle Handlungsfähigkeit des UTB auch bei Fremdkapitalakquise sichergestellt ist und die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist, d.h. das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen keine vertraulichen Informationen über Netzbetrieb und -ausbau erlangt.⁸⁴ 95

d) Weitere Beispiele

Die BNetzA sieht die wechselseitige Vermietung oder Verpachtung von **Gestängeplätzen** zwischen UTB und vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen als eine „*gängige Form der Zusammenarbeit unter Netzbetreibern*“ an.⁸⁵ Auch die streckenweise Nutzung von Masten eines anderen Netzbetreibers, um darauf Lichtwellenleiter für den Betrieb des Kommunikationsnetzes zu führen, sei eine „*unter Netzbetreibern verbreitete Form der Zusammenarbeit ... (und) damit grundsätzlich als marktüblich anzusehen*“, so die BNetzA.⁸⁶ 96

Mietverträge über Büro- und Geschäftsräume bzw. Lagereinrichtungen zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem UTB stellen nach der BNetzA ebenfalls keine Gefahr für die Unabhängigkeit des UTB dar, solange sie marktüblichen Konditionen entsprechen.⁸⁷ 97

5. Satz 2 – Vorlagepflicht bei BNetzA

Abs. 5 S. 2 enthält ein **Kontrollelement**: Die einschlägigen Vereinbarungen zwischen UTB und vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sind der BNetzA im Rahmen der Zertifizierung vorzulegen. 98

So will der Gesetzgeber sicherstellen, dass das Erfordernis der Marktüblichkeit und damit die finanzielle und kommerzielle Unabhängigkeit des UTB vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen als wesentliches Element der Entflechtung auch tatsächlich eingehalten wird.⁸⁸ 99

6. Satz 3 – Verweis auf Zertifizierungsvorschriften

Satz 3 besagt, dass die sonstigen Befugnisse der BNetzA zur Einhaltung der Pflichten aus Teil 3 Abschnitt 3 von der Zertifizierung unberührt bleiben. 100

Dies dient lediglich der **Klarstellung**, da Gegenstand der Zertifizierungsprüfung gerade nicht die Prüfung von Kosten oder der Effizienz oder von sonstigen Netzzugangsbedingungen ist, sondern nur die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben.⁸⁹ 101

7. Satz 4 – Eingriffsrecht der BNetzA

Abs. 5 S. 4 enthält eine **fortlaufende, umfassende Dokumentationspflicht** des UTB in Bezug auf kommerzielle und finanzielle Beziehungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und die Verpflichtung, der BNetzA diese Dokumentation **auf Verlangen** zur Verfügung zu stellen. 102

Die BNetzA soll eingreifen können, wenn sich die ursprünglichen Vereinbarungen, die bei der Zertifizierung vorgelegt wurden, verändern sollten.⁹⁰ 103

83 BNetzA, Beschl. v. 12.12.2011 – BK6-11-157, BK7-11-157 – Zertifizierungsverfahren, Hinweispapier zur Antragstellung, S. 38.

84 Säcker/Mohr, N&R Beilage 2/2012, 1, 7.

85 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 47; BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 57.

86 BNetzA, Beschl. v. 11.4.2013 – BK6-12-004 – S. 58.

87 BNetzA, Beschl. v. 9.11.2012 – BK6-12-044 – S. 49.

88 BT-Drucks. 17/6072, S. 62; Danner/Theobald/Theobald, § 10b EnWG zu Abs. 5.

89 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

90 Danner/Theobald/Theobald, § 10b EnWG zu Abs. 5.

§ 10b EnWG

- 104 Informationen über die finanziellen und kommerziellen Beziehungen und deren Änderungen erhält die BNetzA über die regelmäßige Unterrichtungspflicht des **Gleichbehandlungsbeauftragten** gem. § 10e Abs. 4 S. 3.⁹¹

VII. Abs. 6

1. Überblick

- 105 Nach Abs. 6 ist die **organschaftliche Haftung** der Mitglieder von Organen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens für Vorgänge in Bereichen, auf die diese Mitglieder nach dem EnWG keinen Einfluss nehmen durften und dies auch nicht getan haben, **ausgeschlossen**.
- 106 Der Gesetzgeber hat sich insoweit am Eisenbahnrecht angelehnt, vgl. **§ 9a Abs. 6 AEG**.

2. Sinn und Zweck

- 107 Abs. 6 beinhaltet eine „*haftungsrechtliche Konsequenz aus der weitreichenden Autonomie des UTB*“.⁹² Die Regel schützt die Mitglieder eines Organs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

3. Haftungsausschluss

- 108 Eine organschaftliche Haftung wird für die Bereiche ausgeschlossen, in denen die Mitglieder eines Organs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nicht tätig sein durften und es auch tatsächlich nicht waren, wie z.B. dem Alltagsgeschäft des Netzbetriebs.⁹³
- 109 Die Vorschrift trägt nach der Gesetzesbegründung dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass eine persönliche Haftung grundsätzlich ein Verschulden des Haftenden voraussetzt, welches wiederum eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des Haftenden auf das schädigende Ereignis voraussetzt.⁹⁴ Eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf ein schädigendes Ereignis durch die Organe des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wird bereits normativ ausgeschlossen, sodass Abs. 6 letztlich der **Klarstellung** dient.⁹⁵

91 Siehe Kommentierung zu § 10e Abs. 4.

92 Kment/*Knauff*, § 10b Rn. 1.

93 Danner/*Theobald/Theobald*, § 10b EnWG zu Abs. 6.

94 BT-Drucks. 17/6072, S. 62.

95 BK-EnR/*Säcker/Mohr*, § 10b Rn. 19.

§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

[...]

(1b) Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz eine Einspeisung von Gas erfolgen soll, über Einspeisekapazitäten erforderlich (Einspeisevertrag). Zusätzlich muss ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz die Entnahme von Gas erfolgen soll, über Ausspeisekapazitäten abgeschlossen werden (Ausspeisevertrag). Wird der Ausspeisevertrag von einem Lieferanten mit einem Betreiber eines Verteilernetzes abgeschlossen, braucht er sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Sie sind zu dem in Satz 5 genannten Zweck verpflichtet, bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitäten, der Erbringung von Systemdienstleistungen und der Kosten- oder Entgeltwälzung eng zusammenzuarbeiten. Sie haben gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln und unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit alle Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Netzbetreibern auszuschöpfen, mit dem Ziel, die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzonen möglichst gering zu halten. Betreiber von über Netzkopplungspunkte verbundenen Netzen haben bei der Berechnung und Ausweisung von technischen Kapazitäten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitäten in den miteinander verbundenen Netzen ausweisen zu können. Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, die Rechte an gebuchten Kapazitäten so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Gas an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes bereitzustellen (entry-exit System). Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes haben den Netzzugang nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen durch Übernahme des Gases an Einspeisepunkten ihrer Netze für alle angeschlossenen Ausspeisepunkte zu gewähren.

[...]

Übersicht

	Rn.
A. Einführung	1
I. Gasnetzzugang vor Inkrafttreten des EnWG 2005	2
1. Gasnetzzugang nach Maßgabe des EnWG 1998	2
2. Voraussetzungen	5
3. Verweigerungsgründe	7
II. Konzeption des Gasnetzzugangs gemäß EnWG und GasNZV	9
III. KoV	13
1. Inhalt und Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen	14
a) Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarungen	14
b) Beitritt und Verpflichtung zum Beitritt	18
c) Verhältnis der KoV zu EnWG und GasNZV	19
2. KoV I	20
a) Einzelbuchungsvariante	21
b) Zweivertragsvariante	24
3. KoV II	26
4. KoV III	27
5. KoV IV	31
6. KoV V	34

§ 20 Abs. 1b EnWG

7. KoV VI	37
8. KoV VII	39
9. KoV VIII	45
B. Regelungsinhalt	46
I. Marktgebiete (§ 2 Nr. 10 GasNZV)	48
1. Definition des Begriffes „Marktgebiet“	50
2. Bedeutung und Funktion der Marktgebiete für das Entry-Exit-System	57
3. Reduzierung der Marktgebiete (§ 21 GasNZV)	59
a) Keine Verpflichtung nach dem EnWG	60
aa) Keine unmittelbare Verpflichtung zur Reduzierung	61
(1) Netze und Teilnetze	62
(2) Bilanzzonen	63
bb) Keine mittelbare Verpflichtung aus dem Gedanken des Optimierungsgebots	64
b) Verpflichtung zur Reduzierung der Marktgebiete gem. § 21 GasNZV	65
aa) Rechtmäßigkeit des § 21 GasNZV	66
bb) Vorgaben an die Reduzierung der Marktgebiete	69
cc) Umsetzung der Reduzierung der Marktgebiete	72
II. Abwicklung des Gastransports im Verhältnis Transportkunde – Netzbetreiber (S. 1 bis 4, 9 bis 11)	77
1. Kapazitätsbuchung	78
a) Grundlagen	80
aa) Kapazitätsrechte (§ 8 Abs. 2 S. 2 GasNZV)	81
bb) Standardisierte Kapazitätsprodukte (§ 11 GasNZV)	83
cc) Frei zuordenbare Kapazitäten (§§ 8 Abs. 2 S. 1, 9 GasNZV)	85
(1) Lastflussszusagen (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV)	88
(2) Zuordnungsaufgaben (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GasNZV)	91
(3) Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte von der freien Zuordenbarkeit (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GasNZV)	92
(4) Teilnetze (§ 6 Abs. 4 GasNZV 2005)	93
dd) Feste und unterbrechbare Kapazitäten (§ 11 Abs. 1 GasNZV)	94
(1) Feste Kapazitäten	95
(2) Unterbrechbare Kapazitäten	96
ee) Zur marktgebietsübergreifenden Harmonisierung des deutschen Kapazitätsmarktes	101
(1) Bündelung	102
(2) Zonung	103
(3) Standardisierung	104
b) Kapazitätsbuchungen für die unterschiedlichen Transportformen	106
aa) Transport innerhalb eines Netzgebietes	107
bb) Netzübergreifender Transport innerhalb eines Marktgebietes	108
cc) Marktgebietsüberschreitender Transport	109
(1) Mini-Müt	110
(2) Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung	111
c) Netzzugang bei örtlichen Verteilernetzen	112
2. Vertragliche Grundlagen	120
a) Einspeisevertrag (§ 3 Abs. 3 GasNZV)	121
aa) Gegenstand und Voraussetzungen	121
bb) Kontrahierungszwang und vertraglicher Mindestinhalt	126
cc) Maximale Vertragslaufzeiten (§ 14 GasNZV)	128
dd) Kapazitätshandel und Kapazitätsvergabe (§§ 12 f. GasNZV)	138
(1) Primärkapazitätsplattform	139
(2) Sekundärkapazitätsplattform	143
(3) Vergabeverfahren (§ 13 Abs. 1 bis Abs. 3 GasNZV)	148
(4) Vertragliche Engpässe	167
ee) Zugang zu und Einbindung von Speichern (§ 38 f. GasNZV)	169
b) Ausspeisevertrag (§ 3 Abs. 3 GasNZV)	172
aa) Gegenstand und Voraussetzungen	173
bb) Lieferantenrahmenvertrag	176
c) Bilanzkreisvertrag (§ 3 Abs. 2 GasNZV)	177
aa) Gegenstand und Voraussetzungen	181
bb) Vertragsschluss	192
cc) Bilanzierung von Gasmengen (§§ 22 ff. GasNZV)	193
(1) Tagesbilanzierung	196
(2) Abschaffung des Basisbilanzausgleichs	200
(3) Stündliches Anreizsystem	202
(4) Standardlastprofile (§ 24 GasNZV)	208
(5) Mehr- oder Mindermengenabrechnung (§ 25 GasNZV)	214

(6) Ausgleichs- und Regelenergieumlage (§ 27 ff. GasNZV)	217
(7) Datenbereitstellungspflichten (§ 26 GasNZV)	222
dd) Übertragung von Gas am VHP	223
ee) Verrechnung von Einspeise- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen	227
3. Nutzung der gebuchten Kapazitäten	230
a) Grundfall der Nutzung: Nominierungsverfahren (§ 15 GasNZV)	230
b) Freigabepflichten in Bezug auf ungenutzte Kapazitäten (§ 16 GasNZV)	233
aa) Freigabepflicht des Transportkunden	234
bb) Freigabepflicht des Netzbetreibers für den Fall einer Null-Nominierung	236
cc) Freigabepflicht des Netzbetreibers für den Fall einer missbräuchlichen Kapazitätshortung	237
c) Lieferantenwechsel und Rucksackprinzip (§ 41 f. GasNZV)	241
aa) „Bisheriger Lieferant“	242
bb) „Für die Versorgung erforderliche und gebuchte Kapazitäten“: Umfang und Zuordenbarkeit bei Marktgebiets- oder Grenzüberschreitung	248
cc) Umfang und Zuordenbarkeit bei Marktgebietsüberschreitung	249
dd) Kapazitäten in vorgelagerten Marktgebieten	253
ee) Umfang und Zuordenbarkeit der Kapazitäten bei Grenzüberschreitung	254
ff) Unmöglichkeit der Belieferung ohne Rucksack und Begründungslast (Unmöglichkeit unter Berücksichtigung einer Verweisung auf den VHP/auf andere Entry-Punkte (inklusive Speicher))	255
(1) Unmöglichkeit der Belieferung ohne Rucksack	256
(2) Begründungslast	257
gg) Lieferantenwechsel: Festlegung der BNetzA zum Austausch von Datenformaten im Gasbereich (GeLi Gas)	258
4. Netzzugang für Biogas (§§ 31 ff. GasNZV)	259
a) Vorrangregelungen (§ 34 GasNZV)	260
b) Netzanschluss (§ 33 GasNZV)	261
c) Gasbeschaffenheit (§ 36 GasNZV)	265
d) Besondere Biogasbilanzierung (§ 35 GasNZV)	267
aa) Biogas-Bilanzkreise	269
bb) Bilanzierungszeitraum	271
cc) Flexibilitätsrahmen	273
dd) Ausgleich von Differenzmengen	277
5. Bepreisung	280
6. Veröffentlichungs- und Informationspflichten (§ 40 GasNZV)	282
a) Pflichten der Netzbetreiber	283
b) Pflichten der Marktgebietsverantwortlichen (§ 40 Abs. 2 GasNZV)	285
c) Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit Biogaseinspeisungen (§ 33 Abs. 3 GasNZV)	286
III. Abwicklung des Gastransports im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander (Kooperationspflicht; S. 5 bis 8)	287
1. Vertragliche Grundlagen	288
2. Netzkopplungsvertrag (§ 7 GasNZV)	289
3. Interne Bestellungen vorgelagerter Netzbetreiber (§§ 11 ff. KoV)	291
IV. Sonstige Regelungen des Gasnetzzugangs	292
1. Messung (§§ 43 ff. GasNZV)	292
2. Festlegungen der BNetzA (§ 50 GasNZV)	293
3. Bußgeldvorschriften (§ 51 GasNZV)	296

A. Einführung

Antreiber für eine **vollkommene Novellierung des Gasnetzzugangs**, wie er nun im § 20 Abs. 1b ausgebildet ist, war die Europäische Kommission, die seit Mitte der 1990er Jahre den Wandel der Energiewirtschaft der Mitgliedstaaten maßgeblich forcierte. Hauptansatzpunkt der Richtlinien zum Erdgasbinnenmarkt 98/30/EG und 2003/55/EG sowie 2009/73/EG ist die wettbewerbsorientierte Marktöffnung und der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen. Dabei zeigte sich von vornherein, dass diese Entwicklung auf lange Zeit angelegt war und immer wieder neue Impulse benötigte. Die schrittweise Umsetzung der sich weiterentwickelnden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch das **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung¹ (EnWG 1998)** und das EnWG 2005, durch die **Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen² (GasNZV;** mit dem Zusatz 2005 wird auf die ursprüngliche Fassung der GasNZV hingewiesen) als auch durch die Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber (**KoV**) stellen die wesentlichen Eckpfeiler dieser Entwicklung dar.

1 Vom 24.4.1998, BGBl. I S. 730.

2 Vom 3.9.2010, BGBl. I S. 1261.

§ 20 Abs. 1b EnWG

I. Gasnetzzugang vor Inkrafttreten des EnWG 2005

1. Gasnetzzugang nach Maßgabe des EnWG 1998

- 2 Der Zugang zu den Energieversorgungsnetzen im EnWG 1998 war in § 6 EnWG 1998 auf die Elektrizitätsversorgungsnetze beschränkt und insoweit nach dem „**System des verhandelten Netzzugangs**“ ausgestaltet. Damit richtete sich der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen nach allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Zugangsansprüchen zu Infrastruktureinrichtungen gem. §§ 19 Abs. 4 Nr. 4, 20 Abs. 1, 2 GWB, die nach Abschaffung der Freistellung der Energieversorgung von den Kartellvorschriften des GWB im Jahr 1998 auch auf den Bereich der Gasversorgung Anwendung fanden. Ähnlich wie im Strombereich war es den Verbänden der Gaswirtschaft überlassen, die wesentlichen Bedingungen für den Zugang zu erarbeiten. Jedoch blieben gerade die Grundsätze des Zugangsmodells im Gasbereich bis zuletzt zwischen den Parteien umstritten, sodass eine abschließende Regelung auf Ebene der Verbändevereinbarungen nicht erzielt werden konnte.³
- 3 Mit der EnWG-Novelle vom 20.5.2003 durch das **Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** vom 20.5.2003 (BGBl. I S. 686) wurde eine Zugangsregelung für den Gasbereich in § 6a EnWG 1998 geschaffen. Die Verabschiedung des Gesetzes geschah auf Druck der Kommission, die bereits ernsthaft mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gedroht hatte, da die RL 98/30/EG bereits zum Jahr 2000 hätte umgesetzt sein müssen. Nach dieser neuen Regelung sollte – wie bereits zuvor im Strombereich – der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen nach dem System des verhandelten Netzzugangs⁴ erfolgen. Der Gesetzgeber gab somit einer **privatwirtschaftlichen Lösung** Vorrang vor einem System des regulierten Netzzugangs und ließ den Akteuren auf dem Markt weiterhin Verhandlungsspielräume. Mit dieser Umsetzung lehnte der Gesetzgeber den Vorschlag der Kommission ab, die das System des regulierten Netzzugangs bevorzugte und in den bereits parallel diskutierten Beschleunigungsrichtlinien auch favorisierte. Allerdings behielt sich der Gesetzgeber in §§ 6a Abs. 4, 8, 11 Abs. 2 S. 1 EnWG 1998 vor, den Bundeswirtschaftsminister zum Erlass von regulierenden Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Der Erlass von Netzzugangsverordnungen ist zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht ernstlich erwogen worden.
- 4 Im Wesentlichen richteten sich die Voraussetzungen des Netzzugangs mithin auch weiterhin nach § 6a EnWG 1998. Diese Regelung gab „anderen Unternehmen“ unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zum Gasversorgungsnetz und zur Durchleitung.

2. Voraussetzungen

- 5 Der Anspruch aus § 6a Abs. 2 S. 1 EnWG 1998 war – ungeachtet der Zweifel an der rechtsdogmatischen Einordnung der Norm⁵ – darauf gerichtet, den berechtigten Unternehmen „*das Versorgungsnetz für Durchleitungen zur Verfügung zu stellen, die guter fachlicher Praxis entsprechen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden*“. Das **Kriterium der guten fachlichen Praxis** dient ausweislich des § 6a Abs. 2 S. 4 EnWG 1998 der Erreichung der Ziele des § 1 EnWG 1998 (sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung im Interesse der Allgemeinheit) und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs.
- 6 Konkretisiert wurden diese Bedingungen durch die **Verbändevereinbarung** zum Netzzugang bei Erdgas vom 3.5.2002,⁶ deren Einhaltung gem. § 6a Abs. 2 S. 5 EnWG die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermuten ließ. Diese Regelung, mit der der Gesetzgeber der mangelnden normativen Verbindlichkeit der Verbändevereinbarungen entgegenzuwirken versuchte, war von Beginn an umstritten, da auch die Verbändevereinbarung selbst nicht anerkannt war.⁷

3 Vgl. dazu *Le Vaillant*, emw 2005, 6.

4 Vgl. § 6a Abs. 1 EnWG 1998.

5 Siehe Schneider/Theobald/Zencke, § 12 Rn. 5 ff.

6 BAnz. Nr. 87b vom 14.5.2002.

7 Bereits der Monitoring-Bericht des BMWA vom August 2003 gelangte zu dem Ergebnis, dass das Zugangssystem nach der V II Gas nicht wettbewerbstauglich sei, vgl. Monitoring-Bericht, S. 49. Vgl. dazu auch *Salje*, RdE 2003, 207; *Kühne*, BB 2003, 383 ff.; *von Hammerstein/Hertel*, ZNER 2002, 193 ff.

3. Verweigerungsgründe

Der Anspruch auf Durchleitung und Netzzugang aus § 6a Abs. 2 S. 1 EnWG 1998 wurde zwar grundsätzlich, allerdings **nicht absolut gewährt**. Er griff nicht ein, soweit der Betreiber nachweisen konnte, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG 1998 **nicht möglich oder nicht zumutbar** war. Dabei war jedoch stets das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten: Die Regel war ein Anspruch auf Netzzugang, die Verweigerung blieb die Ausnahme. Typische, allerdings nicht abschließende Verweigerungsgründe waren:

- die **Reziprozitätsklausel**, die zunächst nur für die Elektrizitätswirtschaft galt und durch Art. 4 § 2 Abs. 1 Neuregelungsgesetz⁸ auf die Gaswirtschaft erweitert wurde. Unter dem Aspekt der Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb können Netzbetreiber anderen (ausländischen) Unternehmen den Netzzugang verweigern, wenn sie umgekehrt in einem vergleichbaren Fall keine Möglichkeit zum Netzzugang zulasten des Durchleitungspetenten im Ausland haben.⁹ Die Klausel diente für eine begrenzte Zeit als Druckmittel mit dem Ziel, die Markttöffnung auch in anderen Staaten zu beschleunigen.
- Entsprechend dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 275 BGB konnte auch die **Unmöglichkeit** der Durchleitung einen Verweigerungsgrund darstellen. Praktisch konnte dies bei Kapazitätsauserschöpfung (insbesondere bei Transportdurchleitungen) oder Inkompatibilität der Gasqualitäten eingreifen.¹⁰
- Ein wichtiger Verweigerungsgrund war gesetzlich in § 6a Abs. 3 EnWG 1998 normiert. Danach war eine Gewährung des Zugangs insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferungsverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtung **ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten** entstanden wären. Diese Norm trug damit den Besonderheiten längerfristig laufender Gaslieferungsverträge und ihrer „Take-or-pay“-Klauseln Rechnung.¹¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das seine Zuständigkeit auf das Bundeskartellamt übertragen konnte, sollte auf Antrag entscheiden, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des § 6a Abs. 3 S. 1 EnWG 1998 bezüglich der Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vorliegen.

Eine vergleichbare Regelung von Verweigerungsgründen enthält § 20 Abs. 2 EnWG.¹²

II. Konzeption des Gasnetzzugangs gemäß EnWG und GasNZV

Die nur begrenzt erfolgreiche Entwicklung eines verbindlichen Gasnetzzugangssystems mithilfe des § 6a EnWG wurde durch den Erlass der RL 2003/55/EG beendet; denn die Richtlinie sah u.a. ausdrücklich vor, dass ein System für den diskriminierungsfreien Zugang Dritter zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen zu entwickeln war, das vor der Anwendung durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden sollte. Damit war in Deutschland ein **Systemwechsel hin zu einem regulierten Netzzugang** vorprogrammiert.¹³

Der Bundesgesetzgeber erfüllte den Auftrag der Richtlinie – wenn auch wiederum erheblich verspätet – im EnWG. Zunächst sah der erste Entwurf zu dem novellierten EnWG jedoch keine Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung des Netzzugangs vor.¹⁴ Dort waren nur allgemeine Grundsätze für den Zugang normiert.¹⁵ Diese Regelungen wurden im Gesetzgebungsprozess stark kritisiert. Die zentrale, für den Gasnetzzugang wesentliche Rechtsnorm § 20 Abs. 1b EnWG wurde in den Gesetzesentwurf erst am 15.4.2005 eingefügt.¹⁶ Im anschließenden Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss forderten die sog. B-Länder¹⁷ zahlreiche Änderungen bei den Gasnetzzugangsregeln. Ihr Ziel war eine Präzisierung der Anforderungen an den regulierten

⁸ Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts.

⁹ *Büdenbender*, RdE 2001, 165, 167.

¹⁰ Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts.

¹¹ *Büdenbender*, RdE 2001, 165, 169; *Salje*, RdE 2003, 205, 207.

¹² Vgl. *Bartsch/Röhling/Salje/Scholz/Sieberg*, Kap. 50 Rn. 39.

¹³ Zum deutschen Gasnetzzugang im europäischen Vergleich vgl. *Prinz/Papanikolau/Albin*, emw 2007, 6 ff., 20 ff.

¹⁴ Zur Gesetzgebungsgeschichte ausführlich *Danner/Theobald/Neveling*, § 20 Abs. 1b EnWG Rn. 13 ff.

¹⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 29.7.2004, BT-Drucks. 15/3917.

¹⁶ BR-Drucks. 248/05.

¹⁷ Länder, die von einer CDU- oder CSU-Regierung geführt werden, während die A-Länder von einer SPD-Regierung geführt werden (Begriffsdefinition durch Kultusministerkonferenz in den 1970iger Jahren).

§ 20 Abs. 1b EnWG

Gasnetzzugang. Die Änderungsanträge führten schließlich zur Abänderung des § 20 Abs. 1b EnWG, der nahezu in dieser Form auch Gesetz wurde.¹⁸

- 11 Als Eckpfeiler der Entwicklung hin zu einem freien Markt greift das novellierte EnWG den Gedanken der wettbewerbsorientierten Marktöffnung und des freien Zugangs zu den Netzen in ihren Regelungen auf, insbesondere in § 20 Abs. 1b EnWG.¹⁹ Die Gasversorgungsunternehmen sollen entsprechend der Konzeption des EnWG die Gasversorgungsnetze diskriminierungsfrei nutzen können und für diese Nutzung ein kostenbasiertes Entgelt zahlen. Der Gesetzgeber hat zur Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die **Einführung eines sog. Entry-Exit-Systems** vorgesehen. Nach Maßgabe dieses Systems soll der Transportkunde lediglich einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag benötigen, um seinen Transport über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze abzuwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Gesetz eine **Zusammenarbeitspflicht aller Netzbetreiber** vor, die sich in der Kooperationsvereinbarung²⁰ niedergeschlagen hat. Netzbetreiber müssen nach den Zugangsregelungen Ein- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die frei verfügbar sind. Ein transaktionsabhängiger Transportpfad soll nicht mehr festgelegt werden (sog. **Transaktionsunabhängigkeit**). Zur Realisierung der Vorgaben des § 20 Abs. 1b EnWG sind Netzbetreiber zu umfangreichen Kooperationsmaßnahmen verpflichtet (siehe nur § 20 Abs. 1b EnWG).
- 12 Die GasNZV 2005 wurde nahezu zeitgleich mit dem EnWG diskutiert, aus zeitlichen Gründen an die Entwicklung hin zu dessen Entry-Exit-System allerdings zunächst kaum angepasst. Lediglich § 3 Abs. 1 GasNZV 2005 enthielt bereits einen deutlichen Hinweis auf § 20 Abs. 1b EnWG und dadurch mittelbar auf das Entry-Exit-Modell.²¹ Obwohl die novellierte GasNZV diesen Hinweis auf § 20 Abs. 1b EnWG nicht mehr enthält, ist sie vom Entry-Exit-Modell durchdrungen und setzt es erkennbar voraus. Das wird insbesondere durch die Bildung von Marktgebieten gem. § 20 GasNZV deutlich, die lediglich im Kontext eines bestehenden Entry-Exit-Systems Sinn ergibt.²² § 13 GasNZV greift die Unterscheidung zwischen Ein- und Ausspeisekapazitäten auf und setzt deren unabhängige Buchbarkeit voraus.

III. KoV

- 13 Die Netzbetreiber sind gem. § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG verpflichtet, gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln und unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit alle Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Netzbetreibern auszuschöpfen, mit dem Ziel, die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurde zur Umsetzung dieser und der weiteren Vorgaben des § 20 Abs. 1b EnWG ein Konsultationskreis gegründet und bei der BNetzA eingerichtet. Teilnehmer waren sowohl die Netzbetreiber- als auch die Netznutzerverbände. Ergebnis der Konsultationen war die Verständigung auf die Grundsätze eines Kooperationsmodells auf der Grundlage des § 20 Abs. 1b EnWG.²³ Die Verbände BGW und VKU verpflichteten sich im Zuge dieser Konsultationen, die Grundsätze des Kooperationsmodells vertraglich zu fixieren. Sie legten im März 2006 einen ersten Entwurf einer „Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1b EnWG zwischen Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (sog. Kooperationsvereinbarung, im Folgenden: **KoV I**) vor. Die von der BNetzA geführten Konsultationen mündeten in der Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs der Kooperationsvereinbarung am 1.6.2006. Nach einer Feinabstimmung mit der BNetzA erfolgte am 19.7.2006 sodann die Unterzeichnung durch einige Netzbetreiber, wobei weitere Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt der Kooperationsvereinbarung beitraten.²⁴ Diese KoV I hatte jedoch nur eine begrenzte Halbwertszeit. Die BNetzA untersagte den Gasnetzbetreibern die Anwendung der KoV I, soweit in der KoV I die **Einzelbuchungsvariante** neben der **Zweivertragsvariante** festgeschrieben war, wonach eine Buchung im Rahmen einer Transportkette angeboten wurde.²⁵ Im Anschluss daran wurde die KoV I überarbeitet. Diese erste überarbeitete Fassung (im Folgenden: **KoV II**) lag am 25.4.2007 vor. Neue Entwicklungen (u.a.

18 Siehe die Vorschläge der B-Länder und die Begründungen dazu bei *Däuper*, ZNER 2006, 211 f.

19 Zur Kritik aufgrund fortbestehender Wettbewerbsprobleme und zu ökonomischen Lösungsansätzen: *Bandulet/Elsenbast/Krug*, IR 2010, 245.

20 Siehe dazu Rn. 13 ff.

21 *Danner/Theobald/Neveling*, § 20 Abs. 1b Rn. 23.

22 Siehe hierzu ausführlich unten Rn. 48 ff.

23 Pressemitteilung der BNetzA vom 31.1.2006.

24 Siehe dazu *Breuer/Kreienbrock/Seidewinkel/Kopp-Colomb*, RdE 2006, 264 ff.

25 BNetzA, Beschl. v. 17.11.2006 – BK7-06-074 –.

das Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln, im Folgenden: **GABi Gas**)²⁶ machten die erneute Überarbeitung notwendig, die am 29.7.2008 mit der sog. **KoV III** abgeschlossen wurde. Laut § 8 Abs. 6 GasNZV hatten die Netzbetreiber spätestens am 1.7.2011 und mit Wirkung ab 1.10.2011 eine neue Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die am 30.6.2011 beschlossen wurde (die sog. **KoV IV**).²⁷ Die Umsetzung einiger Beschlüsse der BNetzA²⁸ machte die weitere Anpassung der KoV erforderlich, die mit der sog. **KoV V** am 29.6.2012 erfolgte. Vor dem Hintergrund abermals geänderter regulatorischer und ordnungspolitischer Rahmenbedingungen²⁹ wurde am 28.6.2013 die Kooperationsvereinbarung VI (kurz: **KoV VI**) beschlossen, die am 1.10.2013 in Kraft getreten ist. Am 30.6.2014 wurde mit der **KoV VII** die bislang letzte Fassung der Kooperationsvereinbarung beschlossen, die am 1.1.2015 in Kraft getreten ist. Seit Dezember 2014 stehen bereits wesentliche Inhalte der KoV VIII fest. Die BNetzA hat mit ihrem Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung Netzkodex Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) und dem dort ergangenen Beschluss vom 19.12.2014 (BK7-14-020) umfangreiche Neuregelungen für den Gasnetzzugang geschaffen, die in dieser Kommentierung noch nicht berücksichtigt sind, da sie erst für das neue Gaswirtschaftsjahr 2015/2016 – also ab dem 1.10.2015 – Wirkung beanspruchen und in der KoV umgesetzt werden müssen.

1. Inhalt und Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen

a) Rechtsnatur der Kooperationsvereinbarungen

Bei der KoV³⁰ handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Netzbetreibern, die auf diese Weise ihrer aus § 20 Abs. 1b EnWG resultierenden Verpflichtung zur Kooperation nachkommen. Nach § 1 Ziff. 1 KoV verpflichten sich die Vertragspartner, untereinander **in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten**, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Demzufolge enthält die KoV Regelungen:

- zu den Marktgebieten (Teil 2),
- zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen (Teil 3) und
- zur Regelenergie und zu Bilanzkreisen (Teil 4).

Flankiert werden diese Regelungen durch allgemeine Vorschriften in den Teilen 1 und 5.

Ein Instrument, um **netzgebietsübergreifende Transporte** im Rahmen des Zweivertragsmodells zu gewährleisten, stellen die in den Anlagen zur KoV enthaltenen Geschäftsbedingungen dar. Hierbei handelt es sich um einen Entwurf von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber, die diese zum Gegenstand ihrer Netzzugangsverträge machen, sodass aufgrund der einheitlichen Gestaltung in sämtlichen Netzzugangsverträgen eine Vereinheitlichung der einzelnen Transportverhältnisse einhergeht. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Kooperation der Netzbetreiber.

Die durch die KoV zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Geschäftsbedingungen sollen in die jeweiligen Netzzugangsverträge/Netznutzungsverträge mit den Transportkunden **einbezogen** werden. Da es sich bei der KoV grundsätzlich nicht um einen Vertrag zulasten Dritter handeln darf, ist die Einbeziehung der Geschäftsbedingungen nicht von vornherein der nachträglichen Disposition der Vertragsparteien des Netzzugangsvertrages/Netznutzungsvertrages entzogen. In diesem Vertragsverhältnis wird jedoch regelmäßig der Netzbetreiber die Netzzugangsbedingungen einseitig stellen (vgl. § 21 EnWG). Das **Fordern der Geschäftsbedingungen** stellt sich insoweit als eine rechtmäßige Ausfüllung der regulatorischen Rahmenbedingungen dar, so wie sie in §§ 20 Abs. 1, 1b und 21 EnWG vorgesehen sind. Insoweit wird man auch unterscheiden müssen zwischen

26 BNetzA, Beschl. v. 28.5.2008 – BK7-08-002 – „GABi Gas“; dazu BNetzA, Bericht zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems gemäß § 30 GasNZV v. 1.4.2011; *Held/Thole*, emw 2008, 12; wird mit Wirkung ab 1.10.2015 aufgehoben durch BNetzA, Beschl. v. 19.12.2014 – BK7-14-020 – (Umsetzung Netzkodex Gasbilanzierung, „GABi Gas 2.0“).

27 Zu den weiteren Entwicklungen aufgrund des europäischen „Gas Grid Code“ im Bereich der KoV IV, der „GABi Gas“ und „KARLA Gas“ vgl. *Thole*, IR 2012, 100 ff.

28 BNetzA, Beschl. v. 28.10.2011 – BK7-11-075 –; Beschl. v. 26.3.2012 – BK7-11-044 –; Beschl. v. 27.3.2012 – BK7-11-002 – „Konni Gas“ und Mitteilung Nr. 1 der BNetzA zu KARLA Gas v. 28.3.2012.

29 Insbesondere sind hier der Beschl. d. BNetzA v. 31.10.2012 – BK7-12-201 – sowie die Mitteilung Nr. 7 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas“ v. 9.11.2012 zu nennen.

30 Im Folgenden wird nur dann zwischen den einzelnen Fassungen der KoV unterschieden, soweit es auf eine bestimmte Fassung ankommt. Im Übrigen werden insbesondere bei der Zitierung von einzelnen Vorschriften solche der KoV VII in Bezug genommen. Eine vollständige Kommentierung aller Vorschriften der KoV erfolgt jedoch nicht.

§ 20 Abs. 1b EnWG

- einerseits solchen Zugangsbedingungen, die den operativen Ablauf des Netzzugangs, insbesondere die aufgrund des Zweivertragsmodells notwendige Kooperation der Netzbetreiber beim netzübergreifenden oder ggf. sogar marktgebietsübergreifenden Transport darstellen und
 - andererseits solchen Bedingungen, die ausschließlich auf die vertragliche Abwicklung im „Innenverhältnis“ zwischen Netzbetreiber und Transportkunde beschränkt sind.
- 17 Ein Abweichen von der ersten Kategorie der Netzzugangsbedingungen ist nicht möglich, da insoweit die Umsetzung des Zweivertragsmodells infrage gestellt werden könnte und das reibungslose Funktionieren des Netzzugangs und des Durchbuchens der Kapazitäten vom Einspeisepunkt zum Ausspeisepunkt gefährdet sein könnte. Dagegen wäre grundsätzlich eine Abweichung von der zweiten Kategorie der Netzzugangsbedingungen denkbar, wobei insoweit auch weiterhin diese aufgrund der Einbeziehung der BNetzA als zulässige Ausfüllung der regulatorischen Rahmenbedingungen aufzufassen sind.

b) Beitritt und Verpflichtung zum Beitritt

- 18 Nicht alle Netzbetreiber haben vorbehaltlos ihren Beitritt durch Unterzeichnung der KoV erklärt. Eine Vielzahl von Netzbetreibern hat ihren Beitritt zur KoV nur unter Abänderung einzelner Regelungen der KoV oder unter verschiedenen sog. Vorbehalten erklärt. Die BNetzA hat unabhängig von den Missbrauchsverfahren deutlich gemacht, dass sie den Beitritt der Netzbetreiber zur KoV als notwendig ansieht, um die Verpflichtung zur Kooperation zu erfüllen.³¹

c) Verhältnis der KoV zu EnWG und GasNZV

- 19 Das Verhältnis der KoV einerseits zum EnWG und zur GasNZV andererseits ist dadurch bestimmt, dass Erstere lediglich ein **Regelwerk auf Verbandsebene** ist, während Letztere gesetzliche Regelungen sind. **Rechtliche Außenwirkung** entfaltet die KoV nur durch die Aufnahme der NZB in die Verträge mit den Netznutzern. Zwar erfährt die KoV eine gesteigerte Bedeutung dadurch, dass sie in § 20 Abs. 1b EnWG angelegt ist, was jedoch für sich allein noch nicht zu einer Verrechtlichung der KoV dergestalt führt, dass sie in den Rang einer Verordnung oder gar eines Gesetzes aufsteige. Ihr ist jedoch eine **Indizwirkung kraft gesetzlichen Konkretisierungsauftrags** beizumessen,³² sodass durch sie die gesetzlichen Pflichten des EnWG und der GasNZV konkretisiert und ggf. auch für die Marktteilnehmer handhabbar gemacht werden. Dies ändert auch weiterhin nichts daran, dass die KoV vollumfänglich behördlich und gerichtlich überprüfbar bleiben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelungen – sofern sie von der BNetzA akzeptiert wurden – als interessensgerechte Ausfüllung der Vorgaben im EnWG und in der GasNZV angesehen werden können.

2. KoV I

- 20 Die KoV I sah als Optionen des Gasnetzzugangs eine Wahlmöglichkeit zwischen Einzelbuchungsvariante und der Zweivertragsvariante vor.

a) Einzelbuchungsvariante

- 21 Laut § 1 Ziff. 1 KoV I war bei der Einzelbuchungsvariante die **einzelnetzbezogene Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung** zulässig, sodass Transportkunden die Möglichkeit hatten, Transport auf der Grundlage von mehreren Ein- und Ausspeiseverträgen durchzuführen. Damit entsprach die Einzelbuchungsvariante einem Entry-Exit-System, in dem jedoch eine transportpfadabhängige Buchung des Transportweges durch die einzelnen betroffenen Netze erforderlich war.³³
- 22 Mit **Beschluss vom 17.11.2006** hat die BNetzA der Einzelbuchungsvariante generell auf der Grundlage von EnWG und GasNZV eine Absage erteilt, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des sog. Optionsmodells lediglich alternativ neben den von § 20 Abs. 1b EnWG geforderten transportpfadunabhängigen Netzzugang tritt.³⁴
- 23 In ihrer Entscheidung setzte sich die BNetzA zunächst mit der Frage auseinander, ob die Ausgestaltung der Einzelbuchungsvariante in der Form der KoV I rechtmäßig ist. Die BNetzA bejahte zunächst einen **Verstoß der Einzelbuchungsvariante gegen das in § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG verankerte Gebot des diskriminierungsfreien**

³¹ BNetzA, Beschl. v. 17.11.2006 – BK7-06-074 – S. 83 f.

³² Britz, ZNER 2006, 91, 94.

³³ Huber/Storr, RdE 2007, 1, 7.

³⁴ Vgl. hierzu auch die erste zivilgerichtliche Entscheidung zu den Kooperationspflichten der Netzbetreiber und der Transaktionsunabhängigkeit des Entry-Exit-Modells, LG Kiel, Urt. v. 24.5.2006 – 14 O Kart 57/06 – IR 2006, 183 f.

Netzzugangs. Darüber hinaus sah die BNetzA in der konkreten Ausgestaltung der Einzelbuchungsvariante nach der Kooperationsvereinbarung einen Verstoß gegen das Effizienzgebot aus § 20 Abs. 1 S. 2 und 4 EnWG, gegen die Regulierungsziele aus § 1 Abs. 1 EnWG und gegen das Wettbewerbsgebot gem. § 1 Abs. 2 EnWG. Des Weiteren lag nach der Auffassung der Regulierungsbehörde ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 S. 4 EnWG vor, wonach die Regelung für den Netzzugang massengeschäftstauglich sein muss.³⁵ Schließlich kam die BNetzA zu dem Schluss, dass die Einzelbuchungsvariante nicht lediglich in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Form der KoV I, sondern generell mit dem in EnWG und GasNZV zugrunde gelegten Regelwerk nicht vereinbar ist. Unabhängig von der Frage, ob diese Absage an die sog. Einzelbuchungsvariante in ihrer Absolutheit rechtlich zu beanstanden ist oder nicht, führte die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Praxis dazu, dass die Versuche seitens der Netzbetreiber, neben dem Zweivertragsmodell alternativ die Einzelbuchungsvariante im Rahmen des sog. Optionsmodells anzubieten, aufgegeben wurden.

b) Zweivertragsvariante

Nach § 1 Abs. 1 KoV I wird in der Zweivertragsvariante der Transport netzübergreifend innerhalb eines Marktgebietes **auf der Grundlage eines Einspeisevertrags und eines Ausspeisevertrags** sichergestellt, wobei der Ausspeisevertrag das Recht auf Transport vom virtuellen Handlungspunkt (**VHP**) beinhaltet. Ein- und Ausspeisungen müssen unabhängig voneinander erfolgen können. Die damit möglicherweise einhergehenden Ein- und Ausspeisedifferenzen sind über Regel- und Ausgleichsenergie auszugleichen.³⁶ Damit entspricht die Zweivertragsvariante dem von dem Gesetzgeber geforderten **Entry-Exit-Modell ohne Transportpfadabhängigkeit**.³⁷ 24

Mit der Zweivertragsvariante soll verhindert werden, dass bestimmte Transportpfade aus rein strategischen Erwägungen heraus (aus-)gebucht werden, insbesondere auch, um auf diese Art und Weise den Gasmarkt gegenüber Drittanbietern abzuschotten. Andererseits eröffnet die Zweivertragsvariante Händlern die Möglichkeit, Arbitragegeschäfte vorzunehmen, indem mithilfe einer bewusst herbeigeführten Unter- oder Überspeisung Preisdifferenzen zwischen Gas als einem Endprodukt und Gas als einer Regelenergieleistung ausgenutzt werden, gerade unter Berücksichtigung der an den Ölpreis gekoppelten Langzeitverträge einiger Gasanbieter. Zudem ist zu beachten, dass die Zweivertragsvariante Regel- und Ausgleichsenergiekosten bedingt. 25

3. KoV II

Die KoV II setzte die aufgrund der Entscheidung der BNetzA vom 17.11.2006 notwendigen Änderungen um. Dazu gehörte zunächst die **Abschaffung der Einzelbuchungsvariante** und der nachgelagerten Bilanzierung. Bei der Neufassung wurden auch verschiedene **Vereinfachungen** der Abwicklung, insbesondere in Bezug auf die interne Bestellung und die Kommunikation zwischen Netzbetreibern, aufgenommen. Für die Transportkunden entfiel mit der neuen Fassung für den Großteil der Fälle die Verpflichtung zur Ausspeisenominierung. 26

4. KoV III

Die Verabschiedung der KoV III wurde im Wesentlichen durch die zwischenzeitlichen Änderungen der GasNZV und die **Festlegung** der Beschlusskammer 7 der BNetzA vom 28.5.2008 **zum Regel- und Ausgleichsenergiemarkt** notwendig. 27

Am 1.10.2007, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der KoV II, mit der das Zweivertragsmodell als einzige Netzzugangsvariante etabliert wurde, eröffnete die BNetzA eine Konsultation zur Neugestaltung des Regel- und Ausgleichsenergiemarktes. Im Rahmen der Konsultation wurde deutlich, dass die BNetzA eine Umstellung des in der GasNZV verankerten Systems der Stundenbilanzierung auf ein System der Tagesbilanzierung zum 1.10.2008 präferierte. Die Beschlusskammer 7 stellte am 20.3.2008 die GABi Gas vor. Auf der Basis dieses Grundmodells wurden die Bilanzkreisnetzbetreiber aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ein Standardangebot für den Bilanzkreisvertrag vorzulegen. Dieser Aufforderung kamen die Bilanzkreisnetzbetreiber mit einem gemeinsamen Entwurf am 7.4.2008 nach. Die Beschlusskammer 7 der BNetzA erließ daraufhin am 28.5.2008 eine Festlegung zur Neuregelung des Ausgleichsenergiemarktes Gas, mit der eine **Tagesbilanzierung** etabliert wurde und in der die Bilanzkreisnetzbetreiber verpflichtet wurden, bestimmte Regelungen ab dem 1.10.2008 in ihre Bilanzkreisverträge aufzunehmen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung zur Tagesbilanzierung 28

³⁵ Vgl. dazu auch *Brodt*, S. 65 ff., 74 ff.

³⁶ Siehe hierzu die Kommentierung zu den §§ 22, 23 EnWG.

³⁷ Zu den praktischen Auswirkungen *Ohmen*, emw 2006, 42; *Wiegelmann/Heidel*, emw 2006, 12.

§ 20 Abs. 1b EnWG

zierung ab dem 1.10.2008 machte umfassende Änderungen der Kooperationsvereinbarung notwendig. Ein erster Entwurf der geänderten Kooperationsvereinbarung wurde am 20.6.2008 an die BNetzA gesandt, nach Diskussion verschiedener Einzelpunkte mit ihr wurde die Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung am 29.7.2008 von BDEW, VKU und GEODE beschlossen, sodass die Neuregelungen rechtzeitig zum 1.10.2008 in Kraft treten konnten.

- 29 Die wesentlichen Änderungen betreffen zunächst die **NZB** in Anlage 3 der KoV III, in die die Regelungen der Festlegung unverändert übernommen wurden. Dabei kam es zu **verschiedenen ergänzenden Änderungen**, z.B. in Bezug auf die Mehr- und Mindermengenabrechnung bei leistungsgemessenen Kunden. Daneben machte der Systemwechsel zu einem System der Tagesbilanzierung noch eine Vielzahl von Änderungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Netzbetreiber untereinander notwendig. So mussten z.B. neue Informationspflichten etabliert werden, um die Abwicklung des neuen Bilanzierungssystems zu gewährleisten. Die BNetzA hat in ihrer Festlegung zudem vorgesehen, dass die Bilanzkreisnetzbetreiber zur Anwendung von Standardlastprofilen verpflichtet sind, wenn Ausspeisenetzbetreiber in ihrem Marktgebiet nicht in der Lage sind, Standardlastprofile zuzuteilen und anzuwenden. Diese Verpflichtungen, die keine Stütze in der GasNZV finden, mussten in der Kooperationsvereinbarung im Verhältnis der Netzbetreiber genauer ausgestaltet werden.
- 30 Neben den Änderungen, die zur Umsetzung der Festlegung vom 28.5.2008 notwendig waren, wurden in die Kooperationsvereinbarung auch die Ergänzungen aufgenommen, die aufgrund der Änderung der GasNZV vom 14.4.2008 zur **besonderen Behandlung von Biogas** geboten waren. Hier wurde jedoch auf Wunsch der BNetzA in der Kooperationsvereinbarung die Frage der Ausgestaltung der besonderen Biogasbilanzierung noch ausgespart. Diese Frage soll nach dem Willen der BNetzA im Nachgang auf der Grundlage eines Leitfadens geregelt werden.

5. KoV IV

- 31 Im Mittelpunkt der KoV IV stand die **weitere Standardisierung des Netzzugangs**. Eine erneute Überarbeitung der KoV war aufgrund der Novellierung der GasNZV und unterschiedlicher Festlegungen der BNetzA zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor vom 24.2.2011 (im Folgenden **KARLA**) erforderlich geworden. Neu war, dass die KoV IV standardisierte Geschäftsbedingungen zu jedem Standardvertrag enthielt, wodurch die bis dahin in der Anlage 3 der KoV III enthaltenen NZB ersetzt werden. Hierbei handelte es sich um folgende Geschäftsbedingungen:
- Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System; im Folgenden **Anlage 1**);
 - Anlage 2: Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit Entry-Exit-System und Transportkunden (im Folgenden **Anlage 2**);
 - Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag (im Folgenden **Anlage 3**);
 - Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag und zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet (im Folgenden **Anlage 4**);
 - Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 4 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages (im Folgenden **Anlage 5**) und
 - Anlage 6: Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas (im Folgenden **Anlage 6**).
- 32 Zudem wurden in § 3 KoV IV genannte Leitfäden überarbeitet bzw. neu erstellt, und zwar:
- der Leitfaden Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas,
 - der Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas,
 - der Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt,
 - der Leitfaden Bilanzierung Biogas und
 - der Leitfaden Kostenwälzung Biogas.
- 33 Die **Neuregelung des Kapazitätsmanagements**, aufgrund derer feste Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten nur noch mittels eines Auktionsverfahrens vergeben werden dürfen, führten zu einer Neufassung. Hinsichtlich der Vorgaben zum Bilanzkreismanagement waren insbesondere Toleranzmengen für Letztverbraucher ohne Standardlastprofil und ein Konvertierungsentgelt im Hinblick auf die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete erforderlich. Weitere Änderungen gehen auf die Einführung eines Kochgaslastprofils sowie der angepassten Regelungen zur Einspeisung von Biogas zurück. Schließlich folgte weiterer Anpassungsbedarf aufgrund der in § 7 GasNZV enthaltenen Verpflichtungen der Netzbetreiber zum Abschluss von Netzkopplungsverträgen.

6. KoV V

Weiterer Änderungsbedarf, der dann zur Entwicklung der KoV V führte, ergab sich u.a. aus dem Beschluss der BNetzA zur Änderung der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) – Änderung der Frist zur initialen Meldung von neuen Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten zum 1.4.2012 vom 28.10.2012,³⁸ weiterer Regelungen aufgrund der Festlegung der BNetzA in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas) sowie der Umsetzung der ersten Mitteilung zu KARLA Gas vom 28.3.2012, der Festlegung der BNetzA zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Konni Gas) vom 28.3.2012³⁹ sowie dem Beschluss der BNetzA in dem Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – Aussetzung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV vom 26.3.2012.

Neu eingeführt wurde zudem auf Anregung der BNetzA eine monatliche Netzkostenabrechnung, die die bis dahin jährliche Abrechnung auf Grundlage der Vorgaben aus der Mitteilung Nr. 4 zu GABi Gas ablöste. Darüber hinaus erfolgten Anpassungen verschiedener Klauseln zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen vor dem Hintergrund, dass ab dem 1.1.2013 Forderungsausfälle für Netzbetreiber nicht mehr über das Regulierungskonto abgewickelt werden konnten, im Gegenzug aber im Rahmen der Kostenprüfung bedingt berücksichtigt werden konnten.

Die Verwendung **ergänzender Geschäftsbedingungen** war nach der KoV V nur noch eingeschränkt möglich. Solche waren nur noch zu den für den jeweiligen Vertrag aufgelisteten Themen zulässig, soweit sie erforderlich sind; Abweichungen von standardisierten Geschäftsbedingungen nur dann noch, wenn sie in § 2 Ziff. 4 KoV V oder in den Anlagen 1 bis 7 ausdrücklich zugelassen wurden.

7. KoV VI

Die Notwendigkeit zur erneuten Anpassung der KoV ergab sich insbesondere durch die Mitteilung Nr. 7 der BNetzA in dem Verwaltungsverfahren zur Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) Heranziehung des Preisindexes „APX ZTP Day-Ahead Index“ vom 9.11.2012 und den Beschluss der BNetzA zur Änderung der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor „KARLA Gas“ vom 31.10.2012⁴⁰ sowie die Änderung des EnWG durch das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften,⁴¹ mit dem u.a. der Anwendungsbereich des § 19a EnWG, der eine Umstellung des Gasqualität von L- auf H-Gas vorsieht, erweitert worden war.

Wesentliche inhaltliche Änderungen der KoV betrafen die **Regelungen zur Marktraumumstellung** der Gasqualität von L- auf H-Gas, die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19a EnWG erforderlich geworden sind. Entsprechende Vorgaben machten die §§ 8 bis 10 KoV VI sowie der neugeschaffene Leitfaden Marktraumumstellung.

8. KoV VII

Die KoV VII wurde am 30.6.2014 beschlossen und tritt zum 1.10.2014 in Kraft. Neu enthalten sind u.a. Regelungen zur Marktgebietszuordnung in § 5 KoV, die es Fernleitungsnetzbetreibern ermöglichen, Netzkopplungspunkte eines nachgelagerten Netzbetreibers einem anderen Marktgebiet zuzuordnen. Eine solche Neuordnung muss dem nachgelagerten Netzbetreiber mit einer Frist von drei Jahren und einem Monat angekündigt werden, der wiederum seine Transportkunden mit einer Frist von drei Jahren über die Änderung der Marktgebietszuordnung der betroffenen Ausspeisepunkte in Kenntnis setzen muss.

Mit der KoV VII wurden neue Veröffentlichungspflichten für die Fernleitungsbetreiber eingeführt, die einer erhöhten Transparenz bei der Vergabe von Kapazitäten dienen sollen. Die Fernleitungsbetreiber wurden u.a. verpflichtet, einmal jährlich zum 15.11. auf ihrer Internetseite folgende Angaben je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeiszone unter Nennung des betroffenen Verteilernetzbetreibers zu nennen:

- abgegebene interne Bestellung,
- vereinbarte zeitlich nicht befristete feste Kapazitäten,

³⁸ BNetzA, Beschl. v. 28.10.2011 – BK7-11-075 –.

³⁹ BNetzA, Beschl. v. 28.3.2012 – BK7-11-002 – „Konni Gas“.

⁴⁰ BNetzA, Beschl. v. 31.10.2012 – BK7-12-201 –.

⁴¹ Vom 20.12.2012, BGBl. I S. 2730.

§ 20 Abs. 1b EnWG

- angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten,
 - vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten,
 - angebotene unterbrechbare Kapazitäten,
 - vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten,
 - mitgeteilter aggregierter Wert der geschützten Letztverbraucher,
 - mitgeteilter aggregierter Wert der systemrelevanten Gaskraftwerke.
- 41 Neu erstellt wurde zudem ein Leitfaden Krisenvorsorge Gas, der prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten für eine Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG beschreibt und damit die bereits im Rahmen der KoV VI eingeführten Regelungen des § 21 KoV zur Systemverantwortung konkretisiert.
- 42 Eingeführt wurde zudem eine Pönale für Netzbetreiber bei verspäteter Mehr-/Mindermengenabrechnung. Die Pönale bemisst sich dabei der Höhe nach anhand der jährlichen Ausspeisemenge des säumigen Unternehmens und ist an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.
- 43 Darüber hinaus wurde eine neuer Leitfaden „Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel“ eingeführt, der bereichsübergreifend Strom und Gas erfasst. Er beschreibt die umzusetzenden Maßnahmen für den Fall, dass etwa in Folge einer neuen Konzessionsvergabe die Verantwortung eines Netzbetreibers für Zählpunkte in einem Netzgebiet auf einen anderen Netzbetreiber übergeht. Verbindlich ist dieser Leitfaden indes nur für den Bereich Gas.
- 44 Schließlich erfolgten Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages sowie einiger bestehender Leitfäden im Hinblick auf die Regelungen zur Marktgebietszuordnung und Marktraumumstellung.

9. KoV VIII

- 45 Die KoV VIII, die voraussichtlich zum 1.10.2015 in Kraft treten wird, wird die umfangreichen Änderungen durch den Beschluss der BNetzA vom 19.12.2014 („GaBi Gas 2.0“) berücksichtigen müssen. Mit dem Beschluss hat die BNetzA den Netzkodex Gasbilanzierung (Verordnung (EG) Nr. 312/2014 der Kommission v. 26.3.2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABL. EU Nr. L 91/15 v. 27.3.2014) umgesetzt. Das System der Ausgleichs- und Regelenergieleistung im deutschen Gasmarkt wird neu gestaltet. Die Regelungen des Beschlusses GaBi Gas 2.0 betreffen
- die Bilanzierung von Gasmengen (Ziffer 1),
 - die Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie (Ziffer 2),
 - die von dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmende Abrechnung der Differenzmengen (Ziffer 3),
 - die Einführung untertägiger Verpflichtungen (Ziffer 4),
 - die Informationsbereitstellung bei RLM-Entnahmestellen für Bilanzkreisverantwortliche (Ziffer 5),
 - die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie (Ziffer 6),
 - die Verpflichtung, zwei getrennte Bilanzierungsumlagekonten für SLP-Entnahmestellen einerseits und für RLM-Entnahmestellen andererseits einzurichten (Ziffer 7),
 - die Verpflichtung zum Vorschlag eines Anreizmechanismus für die Bereitstellung einer genauen Prognose bei SLP-Entnahmestellen (Ziffer 8),
 - Berichts- und Evaluierungspflichten (Ziffer 9) und
 - Veröffentlichungspflichten (Ziffer 10).

B. Regelungsinhalt

- 46 Während § 20 Abs. 1 EnWG den Anspruch der Netzkunden auf Zugang zu den Gasversorgungsnetzen regelt, also die Frage des „Ob“ des Netzzugangs, enthält § 20 Abs. 1b EnWG die Regelungen zum Gasnetzzugang, die sich mit der konkreten Ausgestaltung dieses Anspruchs befassen, wobei sowohl das Gasnetzzugangsmodell als auch die vertragliche Abwicklung nur in Grundzügen geregelt ist. **§ 20 Abs. 1b EnWG betrifft damit die Frage des „Wie“ des Gasnetzzugangs.** Diese Vorschrift wird **durch die Regelungen der GasNZV und der KoV weiter konkretisiert und ausgestaltet.** Daher ist im Folgenden bei der Kommentierung der einzelnen Regelungen des § 20 Abs. 1b EnWG auf die korrespondierenden Regelungen der GasNZV und der KoV bzw. den Geschäftsbedingungen in der Anlage zur KoV abzustellen und diese mit einzubeziehen.
- 47 § 20 Abs. 1b EnWG erwähnt zwar nicht ausdrücklich die Bildung von Marktgebieten. Jedoch ist ein Verständnis der Norm nicht ohne ein Verständnis von Marktgebieten möglich. Auch ist zu eruieren, inwiefern eine be-

stimmte Zusammensetzung der Marktgebiete durch Regulierungsbehörde oder Ordnungsgeber auf § 20 Abs. 1b EnWG gestützt werden kann.⁴² Die Regelungen zum Gasnetzzugang gem. § 20 Abs. 1b EnWG lassen sich in solche Regelungen unterscheiden, die die Abwicklung des Gastransports im Verhältnis zwischen Transportkunde und Netzbetreiber (S. 1 bis 4, 9 bis 11) betreffen⁴³ und die die Abwicklung des Gastransports im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander (S. 5 bis 8) regeln.⁴⁴ Ferner sind sonstige Regelungen des Gasnetz Zugangs (Festlegungskompetenz der BNetzA, Bußgeldvorschriften) aus der GasNZV und der KoV zu berücksichtigen.⁴⁵

I. Marktgebiete (§ 2 Nr. 10 GasNZV)

Obwohl das EnWG die Marktgebiete in § 20 Abs. 1b EnWG nicht näher erläutert und lediglich in § 112 S. 3 Nr. 6 EnWG kurz erwähnt, ist das Institut der „Marktgebiete“ **von zentraler Bedeutung für das Verständnis des Netzzugangs** nach § 20 Abs. 1b EnWG. Schon deshalb muss hier auf das Institut der „Marktgebiete“ eingegangen werden. 48

Auch ist zu klären, ob und, wenn ja, in welchem Umfang eine Reduzierung der Marktgebiete auf Grundlage des § 20 Abs. 1b EnWG von der BNetzA bzw. auf Grundlage der §§ 20 Abs. 1b, 24 EnWG von dem Ordnungsgeber erzwungen werden kann. 49

1. Definition des Begriffes „Marktgebiet“

Der Marktgebetsbegriff ist in § 20 Abs. 1b EnWG nicht enthalten. Das EnWG nutzt ihn lediglich in § 112 S. 3 Nr. 6 EnWG. **Das Gesetz kennt jedoch keine Legaldefinition.**⁴⁶ 50

Die Marktgebiete wurden erstmalig in den Kooperationsvereinbarungen definiert. Nach § 4 Ziff. 1 KoV I ist ein Marktgebiet die **Verknüpfung von Netzen/Teilnetzen verschiedener miteinander verbundener Netzbetreiber**, in denen ein Transportkunde seine gebuchten Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann. In § 3 Nr. 21 S. 1 KoV III heißt es zu dem Begriff des Marktgebets hingegen nur noch lapidar, dass das Marktgebiet eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen ist. Weil es sich hier um Definitionen der Netzbetreiber und nicht um Definitionen des Ordnungs- bzw. Gesetzgebers handelt, entfalten diese Definitionen im Rahmen der jeweils geltenden Kooperationsvereinbarung aber keine unmittelbare Außenwirkung. 51

Mit der Einführung der novellierten GasNZV wurde das Marktgebiet inzwischen auch auf Verordnungsebene 52 definiert. So besagt **§ 2 Nr. 10 GasNZV** nunmehr, dass ein Marktgebiet eine Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze ist, in der die Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen und in der sie ihr Gas an Letztverbraucher ausspeisen oder in andere Bilanzkreise übertragen können.

Die Legaldefinition des § 2 Nr. 10 GasNZV hat zwei bestimmende Voraussetzungen: 53

- Zunächst einmal wird vorausgesetzt, dass ein Marktgebiet eine **Zusammenfassung von gleichgelagerten und nachgelagerten Netzen** ist. Dies bedeutet, dass das Marktgebiet mindestens zwei verschiedene Netze umfassen muss.
- Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Transportkunde über den Netzzusammenschluss **Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen sowie in andere Bilanzkreise übertragen kann**. Dies bedeutet wiederum, dass über den Netzzusammenschluss die wesentlichen Eckpfeiler eines Entry-Exit-Systems verwirklicht werden müssen.

Hier wird die besondere Bedeutung der Marktgebiete für die zunächst auf den Druck der BNetzA hin von den Netzbetreibern im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen gewählte und seit 2010 auch von dem Ordnungsgeber so akzeptierte, praktische Umsetzung des abstrakt in § 20 Abs. 1b EnWG angelegten Entry-Exit-Systems deutlich.

Wesentliches Kennzeichen eines Marktgebietes ist, dass von diesem umfasste Netze **vertikal** (d.h. auf unterschiedlichen Druck- bzw. Netzebenen) **sowie auch horizontal** (d.h. auf der gleichen Druck- bzw. Netzebene) **integriert** sind und dass es insoweit keine Kapazitätsengpässe oder Netzrestriktionen gibt.⁴⁷ Ein Marktgebiet 54

42 Hierzu Rn. 48 ff.

43 Hierzu Rn. 77 ff.

44 Hierzu Rn. 287 ff.

45 Hierzu Rn. 292 ff.

46 Siehe auch *Klaue/Schwintowski*, N&R 2010, 204 zu Hintergründen und zur rechtlichen Einordnung.

47 *Küper*, Zögu 2007, 332, 335.

§ 20 Abs. 1b EnWG

erstreckt sich zwangsläufig auf mehrere Netze unterschiedlicher Druckstufen.⁴⁸ § 2 Nr. 10 GasNZV bringt das zum Ausdruck, indem nicht alternativ von einem Zusammenschluss von gleich- oder nachgelagerten Netzen, sondern kumulativ von einem Zusammenschluss von gleich- **und** nachgelagerten Netzen die Rede ist. Der physische Transport von Gas in den Marktgebieten erfolgt nicht durch vorab zu bestimmende Transportpfade. Eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Transportpfaden entfällt daher ebenso wie eine Erhebung von unterschiedlichen Netznutzungsentgelten für dann gesondert zu buchende Transportpfade.

- 55 Die **Zuordnung der Letztverbraucher** genau zu einem Marktgebiet ist erforderlich, wenn nicht ein Netz allein in einem Marktgebiet liegt, sodass alle Ausspeisepunkte dieses Netzes dem Marktgebiet angehören (vgl. § 5 KoV). Die Zuordnung erfolgt anhand von drei Zuordnungskriterien:⁴⁹
- Zuerst erfolgt die Zuordnung der Endkunden zu einem bestimmten Marktgebiet anhand von netzhydraulischen Zuordnungskriterien (vgl. § 5 Ziff. 2 S. 4 KoV).
 - Sollte eine Zuordnung nach diesem Kriterium nicht möglich sein, wird über die bestehenden Lieferverträge zugeordnet, was vor allem für größere Sondervertragskunden eine geeignete Methode ist.
 - Schließlich kommt über das dritte Zuordnungskriterium eine raterliche Zuordnung nach den jeweiligen Kundengruppen zur Anwendung.⁵⁰
- 56 Fernleitungsnetzbetreiber können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten Netzbetreiber mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren und einem Monat einem anderen Marktgebiet zuordnen. Die weiteren Einzelheiten eines solchen Marktgebietswechsels ergeben sich aus § 5 Ziff. 5 KoV.

2. Bedeutung und Funktion der Marktgebiete für das Entry-Exit-System

- 57 Die Einteilung der Bundesrepublik Deutschland in Marktgebiete hat weitreichende Konsequenzen für den Gasnetzzugang nach der – alleinverbindlichen – Zweivertragsvariante.⁵¹ Es handelt sich um einen **einheitlichen Transport- und Handelsraum**.⁵² Dieser einheitliche Transport- und Handelsraum gestaltet das Entry-Exit-System auf die folgende Weise:
- 58 Für ein Marktgebiet ist gem. § 20 Abs. 1 S. 2 GasNZV ein **Marktgebietsverantwortlicher** zu benennen. Hierbei handelt es sich gem. § 2 Nr. 11 GasNZV um eine von den Fernleitungsnetzbetreibern zu bestimmende natürliche oder juristische Person. Durch den Marktgebietsverantwortlichen wird gem. § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GasNZV der **VHP und über ihn Netzzugang im Entry-Exit-System betrieben**. Der VHP wird in § 2 Nr. 15 GasNZV legaldefiniert als ein Punkt im Marktgebiet, an dem Gas zwischen den Bilanzkreisen übertragen werden kann, der aber keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt in einem Marktgebiet entspricht.⁵³ Der VHP ist essentiell für das Zweivertragsmodell und **ermöglicht erst transportfadunabhängigen leitungsgebundenen Transport** im Marktgebiet selbst. Er liegt im Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers. Für den Handel am VHP ist eine Buchung physischer Kapazitäten nicht erforderlich.⁵⁴ Die Abwicklung des Transportes erfolgt ausschließlich über zu bildende Bilanzkreise. Der VHP wird über die Buchung einer Einspeisekapazität erreicht. Der marktgebietsseitige Transport vom Einspeisepunkt zum VHP ist mit dem Einspeisevertrag abgedeckt. Entsprechend wird über den Ausspeisevertrag der Transport vom VHP zum Ausspeisepunkt bewerkstelligt.⁵⁵

3. Reduzierung der Marktgebiete (§ 21 GasNZV)

- 59 Mit einer **sinkenden Anzahl der Marktgebiete steigt die Belebung des Gasmarktes**. Insofern war es das erklärte Ziel der BNetzA, die Anzahl der Gasmarktgebiete in Deutschland so schnell wie möglich zu reduzieren. Das Bedürfnis, die Anzahl der anfangs bestehenden Marktgebiete weiter zu reduzieren, wurde durch das

48 Däuper, ZNER 2006, 211, 217.

49 Vgl. dazu BNetzA, Monitoring-Bericht 2007 der BNetzA für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bericht gem. § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, S. 100 f.; Brühl/Weissmüller, S. 16 ff.

50 Küper, ZöGU 2007, 332, 336.

51 Zu den Grundlagen der Marktgebiete Brühl/Weissmüller, S. 12 ff.

52 Alsheimer/Kassebohm/Schulz, RdE 2008, 1, 3 ff.

53 Zur schuld- und sachenrechtlichen Abwicklung der Gaslieferungen am virtuellen Handlungspunkt Hübchen, RdE 2011, 46; allgemein Brühl/Weissmüller, S. 12.

54 Danner/Theobald/Neveling, § 20 Abs. 1b EnWG Rn. 145.

55 Brühl/Weissmüller, S. 20.

absehbare Versiegen der niederländischen L-Gas-Quellen verschärft.⁵⁶ Dabei musste aber bedacht werden, dass für die Zusammenlegung von Marktgebieten regelmäßig **große Investitionen notwendig** sind. Zudem war zu klären, wer die Kosten aus einer Reduzierung wie trägt.

a) Keine Verpflichtung nach dem EnWG

Eine Verpflichtung zur Reduzierung der Marktgebiete besteht nach dem EnWG nicht. Eine solche Pflicht kann weder unmittelbar⁵⁷ noch mittelbar⁵⁸ aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG hergeleitet werden. Laut § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG sind sämtliche Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Netzbetreibern mit dem Ziel auszuschöpfen, die Anzahl der Netze oder Teilnetze möglichst gering zu halten.

aa) Keine unmittelbare Verpflichtung zur Reduzierung

§ 20 Abs. 1b S. 7 EnWG bezieht sich entsprechend seinem ausdrücklichen Wortlaut unmittelbar nur auf Teilnetze bzw. Netze und Bilanzzonen. 61

(1) Netze und Teilnetze

Ein Netz bzw. ein Teilnetz bezeichnet lediglich einen Bestandteil eines Marktgebiets. Anders als der Begriff des Netzes sind Teilnetze in § 3 Nr. 31a EnWG legaldefiniert, und zwar als ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem Transportkunden gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen können. Ein Teilnetz kann – und wird im Regelfall – Bestandteil eines Netzes sein. Obwohl das EnWG den Begriff des Marktgebietes nicht definiert, unterscheidet es durch seine Verwendung der verschiedenen Termini von dem „Netz“ bzw. „Teilnetz“ in § 23 Abs. 1b S. 7 EnWG und von dem „Marktgebiet“ in § 112 S. 3 Nr. 6 EnWG zwischen dem „Netz“ bzw. „Teilnetz“ einerseits und dem „Marktgebiet“ andererseits. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte liegt es nahe, die jeweiligen Begrifflichkeiten voneinander zu unterscheiden, auch wenn sich die Legaldefinition des Teilnetzes aus § 3 Nr. 31a EnWG und des Marktgebiets aus § 2 Nr. 10 GasNZV ähneln. 63

(2) Bilanzzonen

Bilanzzonen sind in § 3 Nr. 10b EnWG legaldefiniert. Danach sind Bilanzzonen im Gasbereich Teil eines oder mehrerer Netze, in dem die Ein- und die Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können. Aus diesem Umstand, dass Bilanzzonen auch Bestandteil lediglich eines Netzes sein können, wird deutlich, dass keine Identität zwischen dem Begriff des Marktgebietes und der Bilanzzone besteht. 63

bb) Keine mittelbare Verpflichtung aus dem Gedanken des Optimierungsgebots

§ 20 Abs. 1b S. 7 EnWG enthält ein **Optimierungsgebot im Hinblick auf die Anzahl der Netze und Teilnetze sowie der Bilanzzonen**. Danach ist es Ziel der Kooperationsverpflichtung, die Anzahl an (Teil-)Netzen und Bilanzzonen möglichst gering zu halten. Im Rahmen dieses Optimierungsgebotes sieht das Gesetz zwar eine Kooperationspflicht zwischen den Netzbetreibern untereinander vor. Wie die Kooperationspflichten im Detail zu erfüllen sind, gibt § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG jedoch nicht vor.⁵⁹ Eine Verpflichtung, dass die Kooperation zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitfensters zu einem Erfolg führen muss mit der Folge der Reduzierung bestehender (Teil-)Netze und Bilanzzonen, statuiert der Gesetzgeber in dieser Rechtsnorm nicht. Den Netzbetreibern wird in § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG vielmehr ein **Gestaltungsspielraum** zugestanden.⁶⁰ Über die Pflicht und das Recht zur Kooperation hat der Gesetzgeber den Netzbetreibern – und eben nicht der Regulierungsbehörde – die Aufgabe zugewiesen, das Entry-Exit-Modell zu konkretisieren.⁶¹ Dies schließt auch die konkrete Umsetzung in Gestalt der Marktgebiete ein. 64

56 Vgl. dazu auch *Scholz/Sieberg*, KSzW 2011, 260; KEMA, Konzeptstudie zur Integration von H- und L-Gas-Marktgebieten vom 6.8.2010, S. 6 f.

57 Hierzu Rn. 61 ff.

58 Hierzu Rn. 64 ff.

59 Davon, dass die Kooperationspflicht des § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG nicht hinreichend konkretisiert ist, gehen auch *Salje*, EnWG, § 20 Rn. 39; *Huber/Storr*, RdE 2007, 1, 10 und *Britz*, ZNER 2006, 91, 94 aus.

60 Aufschlussreich zur „selbstregulativen Zusammenarbeit“ der Fernleitungsnetzbetreiber *Britz*, ZNER 2006, 91 ff.

61 Dazu *Scholz/Sieberg*, KSzW 2011, 260, 261; *Britz*, ZNER 2006, 91, 94 ff., spricht in diesem Zusammenhang von einer Beschränkung auf die „Moderation“.

§ 20 Abs. 1b EnWG

b) Verpflichtung zur Reduzierung der Marktgebiete gem. § 21 GasNZV

65 Seit Inkrafttreten der novellierten GasNZV waren die Netzbetreiber gem. § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV verpflichtet, die Anzahl der Marktgebiete zunächst bis zum 1.4.2011 auf höchstens eines für L-Gas und höchstens zwei für H-Gas zu reduzieren. Danach waren die Netzbetreiber gem. § 21 Abs. 1 S. 6 GasNZV verpflichtet, bis zum 1.8.2013 die Anzahl der Marktgebiete auf insgesamt maximal zwei zu reduzieren. Dieser letzte Schritt war auf der Grundlage einer von den Fernleitungsnetzbetreibern durchzuführenden **Kosten-Nutzen-Analyse** zu den in Betracht kommenden Alternativen vorzunehmen.⁶² Hält man sich vor Augen, dass der parlamentarische Gesetzgeber zur Problematik der Zusammensetzung der Marktgebiete keine Aussage getroffen hatte, stellte sich die Frage, ob ausgerechnet der als Exekutivorgan nur ausnahmsweise legislativ tätig werdende Verordnungsgeber befugt war, den Fernleitungsnetzbetreibern derart detaillierte und weitreichende Vorgaben zu setzen.⁶³ Es bestanden daher Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Rechtsnorm.⁶⁴ Die Vorgaben⁶⁵ sind jedoch gleichwohl umgesetzt worden.⁶⁶

aa) Rechtmäßigkeit des § 21 GasNZV

66 Es stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung der Netzbetreiber gem. § 21 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete vom Verordnungsgeber gesetzt werden durfte. Das ist nicht unproblematisch vor dem Hintergrund, dass **Inhalt, Zweck und Ausmaß** einer Verordnung laut **Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG** in der Ermächtigung zu bestimmen sind. Eine Bundesverordnung wie die GasNZV darf diese „Leitplanken“ nicht durchbrechen.⁶⁷ § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 Nr. 1, Nr. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 1b EnWG, m.a.W. die für § 21 GasNZV allein infrage kommende Ermächtigungsgrundlage, besagt zwar, dass der Verordnungsgeber die Bedingungen des Netzzuganges näher präzisieren und ausgestalten kann. Von der Zusammensetzung der Marktgebiete ist in diesem Zusammenhang aber nirgendwo die Rede. Dementsprechend ist zweifelhaft, ob die Zusammensetzung der Marktgebiete überhaupt noch Netzzugangsbedingung i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 Nr. 1, Nr. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs. 1b EnWG ist. In Anbetracht der weitreichenden Bedeutung der Marktgebiete für das transportpfadunabhängige Entry-Exit-System reicht dieser allgemein gehaltene Bezug zu den Bedingungen für den Netzzugang nicht aus, um Inhalt, Zweck und Ausmaß einer seitens des Verordnungsgebers vorgegebenen Marktgebietsreform verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt vorzuzeichnen.⁶⁸

67 Dabei ist zu beachten, dass nach der Vorstellung des parlamentarischen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Netzzuganges i.S.d. § 20 Abs. 1b EnWG die Beziehungen zwischen den Netzbetreibern vornehmlich durch diese selbst auszugestalten sind. Während das Verhältnis zwischen Netzbetreibern und Transportkunden in den Sätzen 1 bis 4, 9 bis 11 unmittelbar geregelt ist, bestimmen die S. 7 und 8 zum Verhältnis der Netzbetreiber untereinander lediglich, dass hier eine Kooperationspflicht besteht. Im Rahmen dieser Kooperationspflicht besteht ein **erheblicher Umsetzungsspielraum zugunsten der Netzbetreiber**, der in dem inhaltlich weitgehend offen gehaltenen Wortlaut der S. 7 und 8 zum Ausdruck kommt. Laut § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG sind die Netzbetreiber zwar gehalten, bei der Umsetzung ihrer Kooperationspflicht eine Reduzierung ihrer Netze und Teilnetze sowie der Bilanzzonen zu ermöglichen. Der Verordnungsgeber kann danach nur die **Kooperationspflichten** und die aus diesen resultierenden Ansprüche zwischen den Netzbetreibern untereinander vorgeben, nicht hingegen – wie in § 21 Abs. 1 S. 2, S. 6 GasNZV geschehen – das **Kooperationsergebnis** in seinen wesentlichen Grundzügen vorzunehmen.⁶⁹ Wie bereits oben ausgeführt, kann hieraus jedoch nicht auf eine Verpflichtung der Netzbetreiber zu einer zahlenmäßig bestimmten Reduzierung der Marktgebiete geschlossen werden; denn hierzu schweigt der Wortlaut der S. 7 und 8. Vielmehr gilt es mangels anderweitiger Regelung, den Netzbetreibern im Rahmen der Kooperationspflicht zugestandenen Umsetzungsspielraum zu respektieren, bis der parlamentarische Gesetzgeber eine i.S.d. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage gerade für einen solchen Eingriff geschaffen hat.

68 Zudem handelt es sich bei der vom Verordnungsgeber zwangsweise durchgesetzten Reduzierung der Marktgebiete um einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG und in das Eigentumsgrundrecht

62 Vgl. dazu BR-Drucks. 312/10, S. 82.

63 Scholz/Sieberg, KStZ 2011, 260, 260 f.

64 Hierzu Rn. 66 ff.

65 Hierzu Rn. 69 ff.

66 Hierzu Rn. 72 ff.

67 Vgl. hier lediglich Jarass/Pieroth, Art. 80 Rn. 11 ff.

68 Weiterführend Scholz/Sieberg, KStZ 2011, 260, 261.

69 Scholz/Sieberg, KStZ 2011, 260, 261.

gem. Art. 14 GG, sodass auch unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage für diese zwangsweise durchgesetzte Reduzierung der Marktgebiete zu fordern ist.⁷⁰

bb) Vorgaben an die Reduzierung der Marktgebiete

§ 21 EnWG verpflichtet die Netzbetreiber, die bei Inkrafttreten der novellierten GasNZV zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden sechs Marktgebiete in zwei Schritten zu reduzieren, nämlich zunächst bis zum 1.4.2011 auf höchstens eines für L-Gas und höchstens zwei für H-Gas, und danach bis zum 1.8.2013 auf insgesamt maximal zwei. § 21 Abs. 1 S. 4 GasNZV sieht die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete, d.h. von Marktgebieten, in denen H-Gas neben L-Gas gehandelt werden kann und umgekehrt, ausdrücklich als eine Möglichkeit vor, um die Reduzierung zu erreichen. Formal betrachtet richtet sich die Einordnung eines Marktgebiets als H- oder L-Gas-Marktgebiet gem. § 21 Abs. 1 S. 3 GasNZV nach der meisttransportierten Qualität. Qualitätsübergreifende Marktgebiete können geschaffen werden, indem mithilfe von Konvertierungsanlagen ein realer Austausch von H-Gas und L-Gas ermöglicht wird oder indem ein rein virtueller Austausch über den VHP stattfindet.

Der Gesetzgeber hat mit § 19a EnWG die Grundlage für **qualitätsübergreifende Marktgebiete** geschaffen. Zunächst musste geklärt werden, wer die Kosten der realen oder virtuellen Konvertierung über welchen Mechanismus trägt. In Betracht kommt hierbei vor allem eine Wälzung unmittelbar auf den Transportkunden über Lastflusszusagen und über Netzentgelte oder im Wege der Regelenergieumlage. Die BNetzA hat entschieden, dass ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von H-Gas zu L-Gas und umgekehrt vorübergehend eingeführt wird, durch das die Kosten transparent gemacht, aber die Trennung von H- und L-Gas perpetuiert wird.⁷¹

Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität aufgrund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.

cc) Umsetzung der Reduzierung der Marktgebiete

§ 20 Abs. 1b EnWG regelt die Ausgestaltung des Entry-Exit-Systems nicht im Detail. Insofern bestand bei der Ausgestaltung der Marktgebiete ein Umsetzungsspielraum.

Zu klären war jedoch, wer gemäß der Konzeption des § 20 Abs. 1b EnWG befugt ist, diesen **Umsetzungsspielraum auszufüllen**. Richtigerweise war hier zu differenzieren. Während es nach der Konzeption des § 20 Abs. 1b EnWG den Netzbetreibern obliegt, im Rahmen der Vorgaben der § 20 Abs. 1b S. 7, S. 8 EnWG selbst zu entscheiden, welche Marktgebiete gebildet werden, ist es eine Aufgabe der BNetzA zu überprüfen, ob die Kosten der Marktgebietsreduzierung über Lastflusszusagen und Netzentgelte⁷² oder über die Regelenergieumlage⁷³ auf die Transportkunden (und somit wahrscheinlich größtenteils auf die Endkunden) umgelegt werden können. In ihren Beschlüssen vom 12.9.2011 und 29.2.2012 hatte die BNetzA klargestellt, dass die Kosten für die gesetzliche Verpflichtung aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG, § 9 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNZV zu kapazitätserhöhenden Maßnahmen zum Zwecke der Durchführung der netzübergreifenden Marktgebietskooperation bei Einhaltung der jeweiligen freiwilligen Selbstverpflichtung „dauerhaft nicht beeinflussbare“ Kostenanteile i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 ARegV darstellen. Diese Einordnung der durch Lastflusszusagen verursachten Kosten stelle die wirtschaftliche Zumutbarkeit der (gesetzgeberisch intendierten) netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sicher.⁷⁴

Die Zusammenlegung der Marktgebiete obliegt gem. § 21 Abs. 1 S. 2, S. 6 GasNZV den Fernleitungsnetzbetreibern, die der BNetzA bis zum 1.10.2012 – also zwischen der Reduzierung auf drei und der Zusammenle-

⁷⁰ Vgl. hier lediglich *Jarass/Pieroth*, Art. 12 Rn. 54 und Art. 14 Rn. 37.

⁷¹ BNetzA, Beschlüsse vom 27.3.2012 zur Einführung eines Konvertierungsentgeltssystems für qualitätsübergreifende Marktgebiete (BK7-11-002). Zugleich hat die BNetzA als Anlage zu den Festlegungen gegenüber NetConnect Germany (Amtsblatt der BNetzA 09/2012, S. 1217 ff.) und Gaspool (Amtsblatt der BNetzA 09/2012, S. 1222 ff.) einen Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vorgelegt.

⁷² Vgl. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 3 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

⁷³ Siehe die Kommentierung zu §§ 22, 23 EnWG.

⁷⁴ BK7-10-165; BK7-10-166; BK7-10-167; BK7-11-117.

§ 20 Abs. 1b EnWG

gung auf zwei Marktgebiete – eine **Kosten-Nutzen-Analyse** vorlegen mussten (§ 21 Abs. 1 S. 4, 5, 7 GasNZV). Hierdurch sollten sie gem. § 21 Abs. 1 S. 5 GasNZV in die Lage versetzt werden, die „geeigneten und wirtschaftlichsten“ Marktgebietskooperationen wählen zu können.

- 75 Die **BNetzA begleitete den Prozess der Marktgebietszusammenlegung moderierend**, insbesondere indem sie gem. § 21 Abs. 1 S. 8 GasNZV berührten Wirtschaftskreisen (Marktteilnehmern und Verbänden) die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einräumte.
- 76 Des Weiteren überwachte sie den Zusammenlegungsprozess, insbesondere indem sie gem. § 21 Abs. 1 S. 9 GasNZV dessen Eignung und Wirtschaftlichkeit überprüft. Damit die BNetzA gem. § 21 Abs. 2 S. 1 GasNZV effektiv überprüfen konnte, ob die Fernleitungsnetzbetreiber die Vorgaben der GasNZV zur Marktgebietsreduzierung aus § 21 Abs. 1 GasNZV einhielten, hatten die Fernleitungsnetzbetreiber der BNetzA gem. § 21 Abs. 1 S. 10 GasNZV Informationen herauszugeben. Sollten die Fernleitungsnetzbetreiber gegen Vorgaben zur Marktgebietsreduzierung aus § 21 Abs. 1 S. 2 bis 6 GasNZV verstoßen, so ist die Regulierungsbehörde nach § 21 Abs. 2 S. 2 GasNZV i.V.m. § 65 EnWG gehalten, diese Verstöße zu unterbinden.

II. Abwicklung des Gastransports im Verhältnis Transportkunde – Netzbetreiber (S. 1 bis 4, 9 bis 11)

- 77 Für die Abwicklung des Gastransports im Verhältnis zwischen Transportkunde und Netzbetreiber sind die Kapazitätsbuchungen – sowohl einspeiseseitig als auch ausspeiseseitig – von entscheidender Bedeutung.⁷⁵ Nach einer Darstellung der vertraglichen Grundlagen⁷⁶ ist auf die Nutzung der gebuchten Kapazitäten,⁷⁷ die Sachregelung zum Netzzugang für Biogas⁷⁸ und die Bepreisung der Nutzung⁷⁹ sowie auf Veröffentlichungs- und Informationspflichten⁸⁰ einzugehen.

1. Kapazitätsbuchung

- 78 Wesen des Gastransports ist es, dass der Transportkunde an Einspeise- und Ausspeisestellen **Kapazitäten für eine Ein- bzw. Ausspeisung zu einem bestimmten Zeitpunkt bucht**. Daher sind die Gasnetzbetreiber „verpflichtet“, entsprechende Ein- und Ausspeisekapazitäten anzubieten (§ 20 Abs. 1b S. 1 EnWG). Die Formulierung des § 20 Abs. 1b S. 1 EnWG, die von einer Verpflichtung der Netzbetreiber auszugehen scheint („müssen“), ist dahingehend zu verstehen, dass diese Verpflichtung die Netzbetreiber nur im Rahmen der aus der Kooperationsvereinbarung und dem Zweivertragsmodell resultierenden Pflichten bestehen kann. Insofern ist der einzelne Netzbetreiber nur verpflichtet, Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anzubieten, wenn es sich um einen netzgebietsinternen Transport handelt; bei einem netzübergreifenden Transport kann er nur Einspeise- oder Ausspeisekapazitäten anbieten. Der Netzbetreiber, durch dessen Netzgebiet ein „Transport“ von einem anderen Netzgebiet in ein drittes Netzgebiet erfolgt, muss gegenüber dem Netzkunden ohnehin keine Einspeise- und Ausspeisekapazität anbieten. Hier wird der **Transport im Innenverhältnis zu den beiden Netzbetreibern abgewickelt**, in deren Netzgebieten jeweils der Einspeise- bzw. der Ausspeisepunkt gelegen sind. Ferner würde ein anderes Verständnis auch nicht mit der Regelung in § 20 Abs. 1b S. 11 EnWG vereinbar sein, wonach Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes vielmehr nur eine Ausspeise- bzw. eine Gesamtkapazität bereitzustellen haben, die den Zugang zum gesamten Verteilernetz ermöglicht.⁸¹
- 79 Unter dem Begriff „**Kapazität**“ ist gem. § 4 Nr. 17 KoV die **maximale stündliche Flussrate** an einem Ein- und Ausspeisepunkt definiert, die in kWh/h ausgedrückt wird.

75 Siehe Rn. 78 ff.

76 Siehe Rn. 120 ff.

77 Siehe Rn. 230 ff.

78 Siehe Rn. 259 ff.

79 Siehe Rn. 280 f.

80 Siehe Rn. 282 ff.

81 Danner/Theobald/Neveling, § 20 Abs. 1b EnWG Rn. 36, wobei Neveling allein von einer die Gesamtheit der Netzbetreiber treffenden Verpflichtung auszugehen scheint; dem steht jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber alle Verpflichtungen – z.B. die aus §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1, 1a EnWG – an die, also alle Netzbetreiber adressiert, ohne dabei nur eine Kollektivverpflichtung begründen zu wollen.

Übersicht

A. Entstehungsgeschichte	1
B. Anwendungsbereich	4
C. Netzanschlussverhältnis und Anschlussnutzungsverhältnis	9
D. Ergänzende Bedingungen	19
E. Errichtung, Finanzierung und Betrieb des Netzanschlusses	21
I. Umfang des Netzanschlusses	21
II. Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber	22
III. Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers	24
1. Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs	24
2. Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs	28
3. Gerichtliche Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB	31
4. Keine AGB-rechtliche Angemessenheitskontrolle	35
5. Berücksichtigung von Eigenleistungen	36
6. Nachvollziehbarkeit der Berechnung	37
7. Fälligkeit, Rechnungseinwendungen und Verjährung	38
8. Vorauszahlungen	40
9. Neuverteilung der Kosten bei veränderten Umständen	44
IV. Baukostenzuschüsse	45
1. Verursacherprinzip	46
2. Voraussetzungen	47
3. Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses	51
4. Nachforderung bei erheblicher Überschreitung	60
5. Rechnungslegung, Anzahlungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit	61
6. Baukostenzuschüsse in höheren Spannungsebenen	62
F. Unterbrechung der Anschlussnutzung	65
I. Pflicht des Netzbetreibers zur Ermöglichung der Anschlussnutzung	65
II. Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	68
1. Unterbrechung der Anschlussnutzung aus technischen Gründen	69
2. Unterbrechung der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen und zur Gefahrenabwehr	76
3. Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs gegenüber dem Netzbetreiber	80
4. Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten	82
5. Entsperrung des Netzanschlusses	87
G. Haftung des Netzbetreibers bei Störungen der Anschlussnutzung	93
I. Haftungsprivilegierung der Netzbetreiber durch § 18 NAV	93
II. Anwendungsbereich	94
III. Haftung des Anschlussnetzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer	97
1. Haftung des Anschlussnetzbetreibers für Sachschäden	99
2. Haftung des Anschlussnetzbetreibers für Vermögensschäden	107
IV. Erweiterung der Haftungsprivilegierung auf vorgelagerte Netzbetreiber	112
V. Analoge Anwendung des § 18 NAV gegenüber Anschlussnehmern	114
H. Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und des Anschlussnutzungsverhältnisses	115
I. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses	115
II. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses	118

A. Entstehungsgeschichte

Die am 8.11.2006 in Kraft getretene Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) stellt neben der Stromgrundversorgungsverordnung¹ eine der beiden Nachfolgeregelungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.6.1979 dar. Bis zur Reform des

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz – Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.4.2012 (BGBl. I S. 1002); siehe dazu *Groß*, NJW 2007, 1030 ff.

Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2005, mit der die Vorgaben der zweiten Binnenmarkttrichtlinie² in nationales Recht umgesetzt worden sind, sah § 10 EnWG a.F. vor, dass im jeweiligen Gemeindegebiet ein Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet war, Tarifkunden sowohl an sein Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen als auch mit Elektrizität zu versorgen. Die Kontrahierungspflicht hinsichtlich Netzanschluss und Versorgung traf mithin den jeweiligen allgemeinen Versorger, der das örtliche Verteilnetz betrieb. Die Bedingungen, zu denen der allgemeine Versorger Netzanschluss und Versorgung erfüllen musste, waren in der AVBEltV geregelt.

- 2 Nachdem für Elektrizitätsversorgungsnetze mit dem § 6 EnWG 1998 erstmals ein Durchleitungsanspruch (sog. verhandelter Netzzugang) eingeführt wurde, gab es ab dem Jahr 2002 erste Bestrebungen, die Netzanschlussbedingungen und die Versorgungsbedingungen zu trennen. Mit der EnWG-Novelle 2005 wurde schließlich der Betrieb der Versorgungsnetze rechtlich und operationell von den Energievertriebsaktivitäten entflochten. Die Aufgaben des vormaligen allgemeinen Versorgers i.S.d. § 10 EnWG a.F. wurden in der Folge auf den Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung gem. § 18 EnWG und den Grundversorger gem. § 36 EnWG aufgeteilt, sodass nunmehr eine dreiseitige Rechtsbeziehung zwischen Netzbetreiber, Energieversorger und Kunde besteht. Hieraus erwuchs auch das Erfordernis einer Reform der AVBEltV.³ Mit einiger Verzögerung wurde die AVBEltV daher im November 2006 durch Art. 4 der „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck“ aufgehoben und durch deren Art. 1 zugleich die NAV in Kraft gesetzt. Parallel hierzu wurde die Stromgrundversorgungsverordnung verabschiedet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Regelungsinhalte der AVBEltV mithin auf eine „Netzverordnung“ und eine „Versorgungs-Verordnung“ aufgeteilt worden. Gleiches geschah auch im Bereich der leitungsgebundenen Gasversorgung. Hier wurde die AVBGasV durch die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) abgelöst. Ermächtigungsgrundlage für die NAV sowie die NDAV ist jeweils § 18 Abs. 3 EnWG, während die beiden Grundversorgungsverordnungen auf § 39 Abs. 2 EnWG gestützt sind.
- 3 Die Regelungen der NAV stimmen grundsätzlich in weiten Teilen mit den netzbezogenen Regelungen der vormaligen AVBEltV überein. Die NAV diente jedoch nicht nur der Anpassung an die Entflechtung von Netz und Vertrieb, sondern führte gegenüber der AVBEltV auch eine Vielzahl von neuen Regelungen ein, durch die insbesondere die Rechtsstellung der Kunden gegenüber den Netzbetreibern verbessert wurde.⁴ Ein Beispiel hierfür stellt die Anhebung der Haftungsgrenzen in § 18 NAV gegenüber der vormaligen Regelung in § 6 AVBEltV dar. Eine Verbesserung zugunsten der Netzbetreiber stellen hingegen die Regelungen über das Zustandekommen von Netzanschlussverhältnis und Anschlussnutzungsverhältnis und deren Übergang auf den neuen Eigentümer bzw. Nutzer einer Kundenanlage in den §§ 2, 3 NAV dar, auch wenn diesbezüglich noch geringfügige Regelungslücken verbleiben.⁵ Hierdurch wurde für eine klarere Rechtslage gesorgt, für die in Anschlussebenen oberhalb der Niederspannung eigene vertragliche Regelungen getroffen werden müssen, die in der Praxis oftmals nur unvollständig vorliegen.

B. Anwendungsbereich

- 4 Die NAV regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gem. § 18 Abs. 1 EnWG jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen haben, § 1 Abs. 1 S. 1 NAV. Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben des § 18 EnWG und stellt gegenüber den allgemeinen Regelungen zum Netzanschluss in § 17 EnWG eine vorrangige Spezialvorschrift dar.⁶ Die Bestimmungen der NAV erfassen in sachlicher Hinsicht die Herstellung des von einem Letztverbraucher benötigten Anschlusses an ein Niederspannungsnetz sowie dessen dauerhafte Aufrechterhaltung und Nutzung zur Entnahme von Elektrizität. Die reine Anschlussnutzung ist dabei von der Netznutzung i.S.d. § 20 EnWG zu unterscheiden, der die Rechtsbeziehungen hinsichtlich des Zugangs zum

2 Richtlinie 2003/54/EG vom 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABL 2003, L 176/37; sowie Richtlinie 2003/55/EG vom 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABL 2003, L 176/57.

3 BR-Drucks. 367/06, S. 31; Ahnis/de Wyl, IR 2007, 77, 78; Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123; Groß, NJW 2007, 1030, 1031.

4 BR-Drucks. 367/06, S. 34; Ahnis/de Wyl, IR 2007, 77, 78.

5 Siehe hierzu Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 7 f.

6 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VIII ZR 341/12 – juris Rn. 29, siehe auch Stappert/Johannsen, Kommentierung zu § 17 Rn. 1; Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 17 ff.; Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 971.

gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz regelt. Die Bedingungen für die Netznutzung werden nicht in der NAV, sondern in der auf § 24 EnWG gestützten Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) näher konkretisiert.

Der Begriff der Niederspannung ist weder in der NAV noch im EnWG legal definiert, sodass auf das technische Regelwerk zurückzugreifen ist. Hiernach bezeichnet der Begriff Niederspannung grundsätzlich eine Wechselspannung bis 1.000 V und eine Gleichspannung bis 1.500 V.⁷ Die in § 18 EnWG statuierte Allgemeine Anschlusspflicht trifft diejenigen Betreiber eines solchen Niederspannungsnetzes, die in einem Gemeindegebiet ein Netz der allgemeinen Versorgung betreiben. Elektrizitätsnetze der allgemeinen Versorgung stehen gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 17 EnWG grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen.

Die NAV gilt unabhängig davon, von wem der angeschlossene Letztverbraucher versorgt wird, d.h. nicht nur bei einer Belieferung durch den Grund- oder Ersatzversorger i.S.d. §§ 36 ff. EnWG, sondern auch bei Belieferungen durch alle übrigen Stromlieferanten. Die NAV gilt des Weiteren für alle Letztverbraucher, d.h. eine Beschränkung auf die in § 3 Nr. 22 EnWG definierte Gruppe der Haushaltskunden besteht nicht, sodass die Verordnung auch auf größere Gewerbekunden Anwendung findet, sofern diese in der Niederspannungsebene angeschlossen sind.⁸

Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich der NAV ist jedoch gemäß ihres § 1 Abs. 1 S. 4 der Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas (EEG-Anlagen). Der Netzanschluss von Erzeugungsanlagen richtet sich nach § 17 EnWG und nicht nach § 18 EnWG und die auf dessen Abs. 3 gestützte NAV, da diese nur Rechtsbeziehungen des Netzbetreibers zu Letztverbrauchern regelt. Für den Netzanschluss von EEG-Anlagen gelten zudem die privilegierenden Regelungen in §§ 5 ff. EEG. Die ausdrückliche Herausnahme von EEG-Anlagen aus dem Anwendungsbereich der NAV erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, dass diese in der Regel auch einen Stromeigenbedarf haben, zu dessen Deckung sie auf die Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz angewiesen sind. Mit § 1 Abs. 1 S. 4 NAV wollte der Verordnungsgeber daher klarstellen, dass auch der Netzanschluss für diesen Eigenbedarf durch das EEG privilegiert wird und sich nicht nach der NAV richtet.⁹ Da die NAV der Konkretisierung der allgemeinen Anschlusspflicht gem. § 18 EnWG dient und auf § 18 Abs. 3 NAV gestützt ist, findet sie zudem generell keine Anwendung, wenn der Anschlussnehmer zur Deckung seines Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität auch in Verbindung mit einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie betreibt oder sich von einem Dritten an das Energieversorgungsnetz anschließen lässt, da § 18 Abs. 2 EnWG die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 Abs. 1 EnWG für diesen Fall ausschließt und den Anschlussnehmer stattdessen auf einen Netzanschluss nach § 17 EnWG verweist.¹⁰

In zeitlicher Hinsicht findet die NAV gem. § 1 Abs. 1 S. 3 NAV jedenfalls auf alle nach dem 12.7.2005 (Inkrafttreten der EnWG-Novelle 2005) abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse Anwendung. Darüber hinaus konnte nach § 115 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 29 NAV sowohl auf Verlangen der Netzbetreiber als bei einer entsprechenden Aufforderung durch Letztverbraucher eine Anpassung von zuvor abgeschlossenen Netzanschlussverträgen erfolgen. Hiervon ist vielfältig Gebrauch gemacht worden. Auf Anschlussnutzungsverhältnisse ist die Verordnung zudem ohnehin ohne Rücksicht auf deren Entstehungszeitpunkt anzuwenden.

C. Netzanschlussverhältnis und Anschlussnutzungsverhältnis

Die NAV unterscheidet zwei verschiedene Rechtsverhältnisse: Das Netzanschlussverhältnis, das zwischen dem **Anschlussnehmer** und dem Netzbetreiber abgeschlossen wird, und das Anschlussnutzungsverhältnis, das zwischen **Anschlussnutzer** und Netzbetreiber entsteht.

Der Begriff des **Anschlussnehmers** ist in § 1 Abs. 2 NAV definiert, wobei zwischen dem erstmaligen Anschluss und der Vorhaltung eines Anschlusses unterschieden wird.¹¹ Anschlussnehmer ist demnach zum einen jedermann i.S.d. § 18 Abs.1 S. 1 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude erstmalig an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird. Darüber hinaus ist aber auch derjenige Anschlussnehmer, der Eigentü-

⁷ Vgl. DIN EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“.

⁸ Groß, NJW 2007, 1030, 1032; Stenken/Thomale, N&R 2007, 51; Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 17.

⁹ BR-Drucks. 367/06, S. 35.

¹⁰ Siehe dazu Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 20; Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 972.

¹¹ Morell, § 1 NDAV Rn. 16.

mer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes ist, das bereits an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.¹² Anschlussnehmer ist folglich in der Regel der Hauseigentümer, nicht aber ein Mieter oder Pächter.¹³

- 11 Der Anschlussnehmer ist vom Anschlussnutzer zu unterscheiden. **Anschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Niederspannungsnetz im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses zur Entnahme von Elektrizität nutzt. Anschlussnehmer kann daher auch ein Mieter oder Pächter sein.¹⁴ Nicht erfasst sind hingegen Gäste, die im Rahmen ihres Aufenthalts Strom verbrauchen, da mit diesen kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht.¹⁵
- 12 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bezeichnet die NAV als **Netzanschlussverhältnis**. Es umfasst sowohl die Herstellung als auch den Betrieb des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber, § 2 Abs. 1 S. 1 NAV. Das Netzanschlussverhältnis entsteht nach § 2 Abs. 2 S. 1 NAV durch einen Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses erstmalig in Auftrag gibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit¹⁶ ist für diesen Netzanschlussvertrag in § 2 Abs. 2 S. 2 NAV die Schriftform i.S.v. § 126 BGB vorgeschrieben. Dies gilt indes nicht für Bestandsanlagen, die bei Inkrafttreten der NAV bereits an das Netz angeschlossen waren.¹⁷ Auf diesen Vertrag finden die für Netzanschlussverhältnisse geltenden Bestimmungen der NAV aufgrund gesetzlicher Anordnung Anwendung. Ist der Anschlussnehmer ausnahmsweise nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks, hat er gem. § 2 Abs. 3 NAV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses beizubringen.
- 13 § 4 NAV sieht Mindestinhalte vor, die der Netzanschlussvertrag enthalten muss. Hierzu gehören neben Kontakt- und Adressangaben insbesondere die Zählerbezeichnungen und deren Aufstellungsort sowie die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende elektrische Leistung.
- 14 Überträgt ein Anschlussnehmer das Eigentum an einem bereits an das Verteilernetz angeschlossenem Grundstück oder Gebäude – und damit auch an die dort bzw. darin befindlichen elektrischen Anlagen – auf einen Dritten, ordnet § 2 Abs. 4 NAV an, dass das bisherige Netzanschlussverhältnis erlischt und ein neues Netzanschlussverhältnis mit dem neuen Eigentümer entsteht. Hierbei handelt es sich gegenüber der AVBEltV um eine wichtige Neuerung, die zu einer größeren Rechtssicherheit, insbesondere für die Netzbetreiber, führt.¹⁸ Der bisherige Eigentümer ist des Weiteren auch verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang anzuzeigen und den neuen Eigentümer über die vom Netzbetreiber am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende elektrische Leistung zu informieren. Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer sodann den Vertragsschluss unverzüglich in Textform zu bestätigen und auf die Allgemeinen Bedingungen und ggf. seine Ergänzenden Bedingungen hinzuweisen. Die Bestätigung muss dieselben Mindestinhalte aufweisen wie der ursprüngliche Netzanschlussvertrag.
- 15 Darüber hinaus regelt die NAV in § 3 das **Anschlussnutzungsverhältnis**, das als gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer entsteht.¹⁹ Aus dem Anschlussnutzungsverhältnis folgt das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Nicht umfasst ist hingegen die Einspeisung von Elektrizität über den Netzanschluss und die Nutzung des Versorgungsnetzes selbst; beides ist ggf. gesondert zu regeln. Auf das Anschlussnutzungsverhältnis finden alle hierfür in der NAV vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Anordnung Anwendung.
- 16 Zur Entstehung des Anschlussnutzungsverhältnisses bedarf es keines gesonderten schriftlichen Vertrags.²⁰ Es entsteht vielmehr bereits dadurch, dass über einen Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn diese Entnahme entweder aufgrund eines abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags – einschließlich eines Grundversorgungsvertrags – oder im Rahmen der Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG erfolgt. Auch

12 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 6; Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 125.

13 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 4; Schöne/Schulz-Jander, Vbh StromWi, S. 1045 f.

14 Ahnis/de Wyl, IR 2007, 77, 79; Groß, NJW 2007, 1030, 1032; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 1 Rn. 39.

15 Ahnis/de Wyl, IR 2007, 77, 80; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 1 Rn. 39.

16 Schöne/Schulz-Jander, Vbh StromWi, S. 1052 f.

17 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 6.

18 Ahnis/de Wyl, IR 2007, 102, 104; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 2 Rn. 21 ff.; kritisch Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 7 ff.

19 BR-Drucks. 367/06, S. 37; Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 124; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 3 Rn. 10.

20 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 9; Schöne/Schulz-Jander, Vbh StromWi, S. 1051.

hierbei handelt es sich gegenüber der AVBELV um eine wichtige Neuerung, die zu mehr Rechtssicherheit zugunsten der Netzbetreiber führt.

Da ein Grundversorgungsvertrag seinerseits nach § 2 Abs. 2 StromGVV ebenfalls bereits durch die Stromentnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zustande kommen kann, ist der Abschluss eines Stromlieferungsvertrags vor der Stromentnahme im Ergebnis nicht erforderlich, damit ein Anschlussnutzungsverhältnis entsteht. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass entweder dem Lieferanten oder dem Anschlussnutzer selbst ein Recht auf Netzzugang nach § 20 EnWG zusteht, was in der Regel den Abschluss eines Netznutzungsvertrags voraussetzt. Im Bereich der Niederspannung wird ein solcher Vertrag in der Regel durch den Lieferanten abgeschlossen. Endet der Netznutzungsvertrag des Lieferanten, beispielsweise weil der Netzbetreiber diesen aufgrund von Zahlungsrückständen außerordentlich gekündigt hat, ist der Netzbetreiber gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NAV verpflichtet, den Anschlussnutzer hierüber zu informieren und ihn zugleich auf die Möglichkeiten der Grund- und Ersatzversorgung hinzuweisen. **17**

Da die NAV sowohl für das Anschlussnutzungsverhältnis als auch für das Netzanschlussverhältnis verbindliche Regelungen enthält, ist der Netzbetreiber verpflichtet, jedem Neukunden beim erstmaligen Entstehen eines solchen Verhältnisses die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Zudem sind diese auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen, § 4 Abs. 2 NAV. **18**

D. Ergänzende Bedingungen

Dem Netzbetreiber steht es frei, die aus der NAV folgenden Allgemeinen Bedingungen durch eigene „Ergänzende Bedingungen“ zu konkretisieren, sofern diese nicht i.S.d. § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG missbräuchlich sind. Spielräume für derartige Ergänzungen lässt die Verordnung insbesondere bei den „Technischen Anschlussbedingungen“ nach § 20 NAV.²¹ Ergänzende Bedingungen sind außerdem bei den Regelungen möglich, die dem Netzbetreiber einen Gestaltungsspielraum zuweisen. Dies betrifft neben den Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 insbesondere die Regelungen zur Art des Netzanschlusses nach § 7, zur Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9, zum Baukostenzuschuss nach § 11, zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14, zum Zahlungsverzug nach § 23 Abs. 2 und zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 4 NAV.²² Die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers werden ebenfalls Bestandteil des jeweiligen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses, allerdings handelt es sich insoweit um privatrechtlich vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die die §§ 305 ff. BGB Anwendung finden.²³ Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von den Vorgaben der NAV zulasten des Anschlussnehmers abweichen, sind hingegen nicht zulässig.²⁴ Liegt nach Ansicht der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde insoweit ein Verstoß vor, kann sie im Rahmen ihrer Missbrauchsaufsicht nach § 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EnWG Änderungen verlangen. **19**

§ 4 Abs. 3 NAV berechtigt den Netzbetreiber zudem, seine Ergänzenden Bedingungen, zu denen ausdrücklich auch die Technischen Anschlussbedingungen zählen, einseitig zu ändern. Voraussetzung ist lediglich eine öffentliche Bekanntmachung sowie eine zeitgleiche Bekanntmachung auf der Internetseite des Netzbetreibers. Die alleinige Veröffentlichung im Internet genügt hingegen nicht.²⁵ Die Änderungen werden sodann zum nächsten Monatsbeginn wirksam. Lediglich im Falle der Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen i.S.d. § 20 NAV bedarf es zusätzlich noch einer vorherigen Mitteilung an die jeweils zuständige Landesregulierungsbehörde bzw. an die Bundesnetzagentur. **20**

E. Errichtung, Finanzierung und Betrieb des Netzanschlusses

I. Umfang des Netzanschlusses

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit den elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers, § 5 S. 1 NAV. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des **21**

²¹ Ahnis/de Wyl, IR 2007, 102, 104 f.

²² BR-Drucks. 367/06, S. 34 f.

²³ BGH NJW 1987, 1828, 1829 zum AGBG a.F.

²⁴ BGH WM 1978, 730; Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 68.

²⁵ Ahnis/de Wyl, IR 2007, 102, 105; Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 125.

Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussssicherung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Hausanschlussssicherung gehört in jedem Fall zum Netzanschluss.

II. Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

- 22 Da der Netzbetreiber die Verantwortung für sein gesamtes Verteilernetz trägt,²⁶ ist der Netzanschluss gem. § 6 Abs. 1 NAV nicht durch den Anschlussnehmer, sondern durch den Netzbetreiber herzustellen, der hiermit vom Anschlussnehmer schriftlich beauftragt werden soll. Der Netzbetreiber entscheidet daher auch über Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse. Entscheidungsmaßstab sind dabei die „anerkannten Regeln der Technik“. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer jedoch an seiner Entscheidung zu beteiligen und dessen berechnete Interessen zu wahren. Das letztgültige Bestimmungsrecht verbleibt jedoch beim Netzbetreiber.²⁷ § 6 Abs. 3 NAV sieht zudem erstmalig vor, dass auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Koordinierung mit der Errichtung weiterer Anschlussleitungen zu erfolgen hat und der Anschlussnehmer Eigenleistungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Erdarbeiten erbringen kann. Der Anschlussnehmer hat zudem die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen und für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler den geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschluss ist nach § 7 NAV durch den Netzbetreiber so herzustellen, dass die Spannung am Ende 400 oder 230 V bei Drehstrom und 230 V bei Wechselstrom beträgt. Die Frequenz soll etwa 50 Hz betragen. Stromart und Spannung richten sich nach dem Netz, an das angeschlossen wird.
- 23 Der Netzanschluss gehört nach seiner Herstellung gem. § 8 NAV zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er muss sicherstellen, dass der Netzanschluss entweder in seinem Eigentum steht oder ihm zumindest zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen wird. Der Anschlussnehmer ist diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet. Auch spätere Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen am Netzanschluss sind vom Netzbetreiber und nicht durch den Anschlussnehmer durchzuführen.

III. Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers

1. Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs

- 24 Obwohl der Netzanschluss nach Errichtung im Eigentum des Netzbetreibers stehen soll, ist dessen Herstellung durch den Anschlussnehmer zu refinanzieren. § 9 NAV sieht einen Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers vor, wonach dieser die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung vom Anschlussnehmer erstattet verlangen kann. Gleiches gilt für die Kosten, die bei einer späteren Änderung des Netzanschlusses entstehen, sofern die Änderung vom Anschlussnehmer verursacht wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Anschlussnehmer bauliche Maßnahmen vornimmt, durch die der Zugang zum Netzanschluss verhindert werden würde, sodass eine Umlegung erfolgen muss,²⁸ oder wenn das bislang angeschlossene Gebäude durch ein neues mit einem höheren Leistungsbedarf ersetzt wird, sodass der Netzanschluss erweitert werden muss.²⁹ Die Verpflichtung zur Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist in der Regel auch Gegenstand des Netzanschlussvertrags. Die Kosten für die Unterhaltung des Netzanschlusses kann der Netzbetreiber hingegen nicht gesondert in Rechnung stellen; sie sind vielmehr über die Netzentgelte zu finanzieren.³⁰
- 25 Der Kostenerstattungsanspruch wird vom Ordnungsgeber mit der Überlegung gerechtfertigt, dass es sich um individuelle und zurechenbare Kosten handelt. Diese Individualität der Kosten „*lasse es ungerechtfertigt erscheinen, die Kosten des jeweiligen Netzanschlusses auf die allgemeinen Entgelte für den Netzzugang umzulegen.*“³¹ Der Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers findet daher nach Ansicht des Ordnungsgebers seine Grundlage im Verursachungsprinzip, da der Hausanschluss allein im Interesse des Anschlussnehmers errichtet wird.³²

26 Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 6 Rn. 5.

27 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 50; Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 985 f.

28 LG Wuppertal RdE 1993, 122.

29 Vgl. BGH RdE 1979, 153.

30 Ahnis, IR 2008, 106, 107 ff.; Arzt, N&R 2008, 2, 4 ff.; ebenso für Wasseranschlüsse BGH WM 2007, 1890.

31 BR-Drucks. 367/06, S. 42.

32 Vgl. auch BGH NJW-RR 2005, 565, 566 und Stappert/Johannsen, Kommentierung zu § 17 Rn. 42 ff.

Mit dem Erfordernis der wirtschaftlich effizienten Betriebsführung wird an einen Maßstab angeknüpft, an den sich ein Netzbetreiber im Rahmen der Entgeltregulierung gem. § 21 Abs. 2 EnWG grundsätzlich messen lassen muss. Hierdurch wollte der Verordnungsgeber das Bemühen um eine möglichst kostengünstige Herstellung des Netzanschlusses unterstreichen.³³ 26

Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs des Netzbetreibers ist gem. § 2 Abs. 4 NAV stets derjenige Anschlussnehmer, der den Netzanschluss ursprünglich in Auftrag gegeben hat, auch wenn zwischenzeitlich ein Dritter Anschlussnehmer geworden und das Netzanschlussverhältnis mit dem ursprünglichen Anschlussnehmer erloschen ist. Ursprünglicher und neuer Anschlussnehmer müssen daher gegebenenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung über einen Erstattungsanspruch des ursprünglichen Anschlussnehmers treffen. 27

2. Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 NAV kann die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs pauschal auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet werden. Aus der Formulierung „können“ ergibt sich jedoch, dass dies nicht verpflichtend ist. Der Netzbetreiber hat daher ein Wahlrecht, ob er eine genaue, einzelfallbezogene Abrechnung vornimmt oder ob er den pauschalierten Ansatz vorzieht. Da Letzteres in der Regel mit dem geringeren Aufwand verbunden ist und zudem auch eine schnellere Rechnungsstellung ermöglicht, entscheiden sich Netzbetreiber in der Praxis häufig für das pauschalierte Verfahren. Die Entscheidung des Netzbetreibers für eine der beiden Vorgehensweisen ist für den Anschlussnehmer verbindlich.³⁴ 28

Wählt der Netzbetreiber die pauschale Berechnungsweise, hat er die weiteren Vorgaben des § 9 Abs. 2 NAV zu beachten. Die Netzanschlusskosten müssen so dargestellt werden, dass der Anschlussnehmer die Anwendung der pauschalierten Berechnungsweise einfach nachvollziehen kann und wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen werden. Hat der Anschlussnehmer zulässigerweise Eigenleistungen erbracht, so sind diese auch bei der pauschalierten Berechnung angemessen durch eine entsprechend pauschale Reduzierung des Kostenerstattungsanspruchs zu berücksichtigen. Entsprechende Pauschalbeträge sind in der Regel in den Ergänzenden Anschlussbedingungen der Netzbetreiber in Form einer Preisliste enthalten. 29

Zumindest die ältere Rechtsprechung hat den Netzbetreibern bei der Festlegung von pauschalierten Annahmen für die Kostenberechnung weite Ermessensspielräume zugebilligt. So soll es etwa zulässig sein, Durchschnittssätze pro laufendem Meter Netzanschlussleitung ab der Straßenmitte festzulegen, auch wenn die Hauptleitung des Verteilernetzes im Einzelfall tatsächlich nicht in der Straßenmitte verläuft, sondern näher am anzuschließenden Objekt liegt.³⁵ 30

3. Gerichtliche Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB

Dennoch hat der Anschlussnehmer Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Höhe der pauschalierten Berechnung, da in diesem Fall nach der Rechtsprechung des BGH die gerichtliche Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB eröffnet ist.³⁶ Begründet wird dies damit, dass dem Netzbetreiber eine Monopolstellung zukommt, sodass dem Anschlussnehmer nur die Wahl bleibt, die verlangten Pauschalen zunächst zu akzeptieren oder von dem Anschluss Abstand zu nehmen. Angesichts der zwingenden Notwendigkeit eines Anschlusses an das Elektrizitätsverteilernetz stellt Letzteres keine ernsthafte Option dar. Zum Ausgleich müsse daher nach Ansicht des BGH zumindest eine gerichtliche Billigkeitskontrolle eröffnet sein, auch wenn der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag inklusive der darin geforderten Pauschalen zunächst akzeptiert habe. Dem hat sich auch der Verordnungsgeber angeschlossen.³⁷ In der Literatur wird hiergegen indes vorgebracht, dass die Möglichkeit zur Pauschalierung und die damit einhergehenden Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch die Anwendung des § 315 BGB deutlich entwertet wird.³⁸ Ein Recht zur Pauschalierung darf indes nicht zu überhöhten Abrechnungen führen. Die Netzbetreiber sind daher angehalten, Verfahren nach § 315 BGB durch Transparenz zu vermeiden. 31

33 BR-Drucks. 367/06, S. 42.

34 Morell, § 9 NDAV Rn. 17.

35 OVG Lüneburg, Urt. v. 2.8.1962, KStZ 1963, 124; zustimmend Morell, § 9 NDAV Rn. 11.

36 BGH NJW 1987, 1828, 1829; ebenso OLG Köln RdE 1994, 77, 78.

37 BR-Drucks. 367/06, S. 43.

38 Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander, Kap. 2 Rn. 36; Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 991 ff.

- 32 § 315 BGB findet nach der Rechtsprechung des BGH im Übrigen dann keine Anwendung, wenn die zu zahlende Kostenerstattungspauschale von den Vertragsparteien aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls individuell verhandelt wurde, etwa indem die Eigenleistungen des Anschlussnehmers individuell bewertet wurden und sich der Pauschalpreis hierdurch reduziert hat.³⁹ Anders als unter Geltung der AVBEltV ist die Berücksichtigung von Eigenleistungen in § 9 Abs. 1 NAV zwischenzeitlich ausdrücklich vorgesehen. Zudem ist der Netzbetreiber im Rahmen des § 18 EnWG zum diskriminierungsfreien Handeln gegenüber allen Anschlussnehmern verpflichtet. Für individuelle Vereinbarungen, die eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB durch die Gerichte ausschließen, ist daher zwischenzeitlich nur noch wenig Raum.
- 33 Zudem hat der BGH unter Geltung der AVBEltV bzw. AVBGasV die Ansicht vertreten, an die Feststellung der Billigkeit seien „keine zu hohen Anforderungen“ zu stellen.⁴⁰ Insofern ist allerdings zu berücksichtigen, dass § 10 Abs. 5 AVBEltV/AVBGasV den Maßstab einer **wirtschaftlich effizienten Betriebsführung** noch nicht explizit normativ vorgab, sondern lediglich eine wirtschaftliche Betriebsführung verlangte. Vor dem Hintergrund des veränderten Verordnungstextes, aber auch aufgrund des im Zuge der Einführung der Netzentgeltregulierung generell deutlich verschärfen Prüfmaßstabs gegenüber der Kalkulation von Netzbetreibern kann daher verlangt werden, dass die Gerichte einen dementsprechend verschärften Kontrollmaßstab anwenden.
- 34 Eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB scheidet hingegen grundsätzlich aus, wenn die Kostenerstattung nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.⁴¹ Dies dürfte allerdings nicht gelten, wenn und soweit der Netzbetreiber in die entstandenen Kosten noch eine eigene Marge einpreist. Die Berücksichtigung einer eigenen Marge erscheint zwar angemessen. Da der Anschlussnehmer aber auch bei einer Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten auf den Anschluss durch den natürlichen Monopolisten Verteilnetzbetreiber angewiesen ist, unterliegt auch die Höhe derartiger Aufschläge der gerichtlichen Billigkeitskontrolle.

4. Keine AGB-rechtliche Angemessenheitskontrolle

- 35 Ob neben der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB auch eine Angemessenheitskontrolle nach § 307 BGB erfolgen kann, ist eine Frage der Ausgestaltung des Einzelfalls. Sie ist aber regelmäßig zu verneinen, da eine AGB-rechtliche Überprüfung des Preises nach ständiger Rechtsprechung nicht erfolgt, weil es sich hierbei um eine Hauptleistungspflicht handelt.⁴² Sofern die besonderen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber bezifferte Pauschalpreise für standardisierte Leistungen enthalten, scheidet eine gerichtliche Überprüfung am Maßstab des § 307 BGB daher aus. Lediglich sog. Preisnebenabreden, etwa zur Anpassung der Pauschalen bei Veränderung bestimmter tatsächlicher Umstände oder zur Berechnung des Gesamtpreises anhand der Pauschalen, können der Angemessenheitskontrolle nach § 307 BGB unterfallen.⁴³

5. Berücksichtigung von Eigenleistungen

- 36 Bei der pauschalen Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 NAV Eigenleistungen des Anschlussnehmers in Abzug zu bringen. Derartige Eigenleistungen sind durch § 8 Abs. 3 NAV allerdings auf Erdarbeiten beschränkt, im Übrigen obliegt die Herstellung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber. Sofern im Zusammenhang mit den Erdarbeiten Kosten beim Netzbetreiber verbleiben, etwa für die Bauüberwachung, sind diese nicht in Abzug zu bringen.⁴⁴

6. Nachvollziehbarkeit der Berechnung

- 37 § 9 Abs. 1 S. 3 NAV verpflichtet die Netzbetreiber schließlich, die Netzanschlusskosten so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens **einfach nachvollziehen** kann. Dabei müssen wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um eine zum Schutz der Anschlussnehmer gegenüber der AVBEltV neu eingeführte Anforderung an die Netzbetreiber. Wann von einer einfach nachvollziehbaren Berechnungsweise auszugehen ist, konkretisiert weder

39 BGH NJW-RR 1990, 1204 f.

40 BGH NJW 1987, 1828, 1829; zustimmend OLG Köln RdE 1994, 77, 79 f.

41 OLG Düsseldorf, GWF/Recht und Steuern 1987, 42, 43. F; Morell, § 9 NDAV Rn. 15.

42 BGH NJW 1985, 3013 f.; NJW 1999, 864; NJW 2002, 2386; Palandt/Heinrichs, § 307 Rn. 59.

43 Vgl. BGH NJW 1985, 3013, 3014; Morell, § 9 NDAV Rn. 13.

44 Morell, § 9 NDAV Rn. 18.

die NAV noch ihre Begründung durch den Ordnungsgeber näher,⁴⁵ sodass dies der Rechtsprechung und Literatur überlassen wurde. Judikate zu dieser Frage liegen – soweit ersichtlich – bislang jedoch noch nicht vor. In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass insoweit nicht auf subjektive Umstände, d.h. insbesondere auf das konkrete Verständnisvermögen des jeweiligen Anschlussnehmers abzustellen ist, sondern ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist.⁴⁶ Insoweit wird man auf den Horizont des „durchschnittlichen Anschlussnehmers“ abstellen dürfen. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Anschlussnehmer im Rahmen der NAV häufig um Privatpersonen handelt, die im Gegensatz zu den Netzbetreibern über keine Erfahrungswerte mit den Kosten der Herstellung eines Netzanschlusses verfügen. Die Berechnung der Herstellungskosten sollte daher in einer Weise erläutert werden, die dieser asymmetrischen Informationsverteilung Rechnung trägt. Der Anschlussnehmer muss im Ergebnis in die Lage versetzt werden, die Berechnung ohne Hinzuziehung von Dritten selbst überprüfen zu können.

7. Fälligkeit, Rechnungseinwendungen und Verjährung

Die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs richtet sich nach § 23 Abs. 1 NAV, d.h. die Zahlung wird frühestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Netzbetreiber fällig. Eine Aufrechnung durch den Anschlussnehmer darf gem. § 23 Abs. 3 NAV nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen erfolgen. Zugleich beschränkt § 23 Abs. 1 S. 2 NAV die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs. Ein solcher kommt nur in Betracht, wenn ein Einwand gegen die Rechnung erhoben werden kann, aufgrund dessen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dies ist regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die Rechnung Rechenfehler aufweist oder Leistungen aufführt, die offensichtlich nicht erbracht wurden.⁴⁷ Allerdings soll § 315 BGB von dieser Beschränkung nach § 23 Abs. 1 S. 3 NAV unberührt bleiben. Hiermit hat der Ordnungsgeber⁴⁸ die Rechtsprechung des BGH⁴⁹ zur Vorgängerregelung in § 30 AVBEltV umgesetzt, wonach das Bestreiten der Billigkeit nicht von der Beschränkung der Einwende auf offensichtliche Fehler erfasst sei; die Beweislast für die Billigkeit verbleibe vielmehr beim Energieversorgungsunternehmen. Der Anschlussnehmer kann daher auch dann zum Zahlungsaufschub berechtigt sein, wenn er die Billigkeit der Forderung des Netzbetreibers bestreitet. Allerdings genügt hierfür nicht schon jedes pauschale Bestreiten der Billigkeit mit dem Ziel, sich einen Zinsvorteil zu verschaffen, da ein solches Vorgehen als missbräuchlicher Verstoß gegen § 242 BGB anzusehen wäre. Erforderlich ist vielmehr ein substantiiertes und begründetes Vorbringen, weshalb die Forderung des Netzbetreibers nicht der Billigkeit entsprechen soll.⁵⁰

Der Kostenerstattungsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die vom Netzbetreiber gestellte Rechnung gem. § 23 Abs. 1 NAV fällig wird.

8. Vorauszahlungen

Da die Herstellung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber obliegt und er lediglich einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Anschlussnehmer hat, ist der Netzbetreiber grundsätzlich vorleistungspflichtig und trägt in der Folge das Risiko einer Insolvenz aufseiten des Anschlussnehmers, gegenüber dem er kontrahierungspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund enthält § 9 Abs. 2 NAV ein Recht des Netzbetreibers, Vorauszahlungen für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu verlangen. Allerdings besteht dieses Recht nur unter der Voraussetzung, dass nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder zumindest nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber darf daher trotz des Umstands, dass er sich seinen Vertragspartner nicht aussuchen kann bzw. darf, nicht generell eine Vorauszahlung verlangen. Da auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist, darf das Ausfallrisiko auch nicht darauf gestützt werden, dass der Anschlussnehmer einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehört, bei der statistisch gesehen häufiger Zahlungsausfälle auftreten.⁵¹ Gerechtfertigt sind Vorauszahlungen jedoch, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungs-

⁴⁵ Vgl. BR-Drucks. 367/06, S. 42 f.

⁴⁶ Morell, § 9 NDAV Rn. 19.

⁴⁷ Vgl. BGH NJW 2003, 3131, 3132.

⁴⁸ BR-Drucks. 367/06, S. 62.

⁴⁹ BGH NJW 2003, 3131, 3132 zu § 30 AVBWasserV, sowie inzident BGH NJW 2003, 1449 zu § 30 AVBEltV.

⁵⁰ Im Ergebnis so auch Morell, § 23 NDAV Rn. 18.

⁵¹ Morell, § 9 NDAV Rn. 35.

verpflichtungen gegenüber Dritten oder auch dem Netzbetreiber selbst in der Vergangenheit nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.⁵² Eine wesentliche Überschreitung des Fälligkeitszeitpunkts in der Vergangenheit rechtfertigt die Besorgnis, dass es auch in der Zukunft zu verspäteten Zahlungen kommt.

- 41 Berücksichtigt man, dass der Netzbetreiber einer Kontrahierungspflicht unterliegt, muss er zudem berechtigt sein, vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Einholung von entsprechenden Auskünften bei Wirtschaftsauskunfteien wie der **Schufa** Holding AG oder der **Creditreform** AG zu verlangen. Ergeben sich aus solchen Auskünften ernsthafte Anhaltspunkte für ein Zahlungsausfallrisiko, ist der Netzbetreiber nach § 9 Abs. 2 NAV berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung hängt wiederum vom Einzelfall ab. Je nach Grad der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls kann dabei auch eine vollständige Vorauszahlung zulässig sein. Für die Fälligkeit der Vorauszahlung gilt wiederum § 23 Abs. 1 NAV, d.h. sie tritt zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung ein.⁵³
- 42 Der Netzbetreiber hat indes die Möglichkeit, nach Fertigstellung eines Anschlusses dessen Inbetriebnahme davon abhängig zu machen, dass zuvor die Anschlusskosten gezahlt werden. Hierbei handelt es sich angesichts der bereits erfolgten Fertigstellung nicht um eine Vorauszahlung, sodass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NAV nicht erfüllt sein müssen.⁵⁴
- 43 Ein Sonderfall besteht zudem nach § 9 Abs. 2 S. 2 NAV, wenn der Netzbetreiber mehrere Netzanschlüsse für einen Anschlussnehmer errichten muss. Da durch die Mehrzahl der Anschlüsse das Zahlungsausfallrisiko nach Ansicht des Ordnungsgebers⁵⁵ grundsätzlich erhöht wird, kann der Netzbetreiber in dieser Konstellation stets eine angemessene **Abschlagszahlung** verlangen. Welche Höhe angemessen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritt geltend gemacht, so ist jedenfalls die Forderung nach einer Abschlagszahlung angemessen, die die Kosten des nächsten, unmittelbar anstehenden Bauabschnitts vollständig abdeckt.

9. Neuverteilung der Kosten bei veränderten Umständen

- 44 § 9 Abs. 3 NAV verpflichtet den Netzbetreiber schließlich dazu, die Herstellungskosten neu aufzuteilen, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzukommen, durch die der Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes wird. Dies ist der Fall, wenn über die Netzanschlussleitung weitere Anschlussnehmer an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Die neuen Anschlussnehmer müssen dann einen Anteil an der Anschlussleitung tragen, sodass der erste Anschlussnehmer einen Teil der gezahlten Anschlusskosten zurück erhält. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen. Gegenüber der Vorgängerregelung in der AVBEltV wurde die Frist von fünf auf zehn Jahre erhöht, innerhalb derer eine solche Neuaufteilung zu erfolgen hat.

IV. Baukostenzuschüsse

- 45 Die Zahlungspflicht des Anschlussnehmers beschränkt sich nicht nur auf die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses selbst. Hinzukommen kann gem. § 11 NAV auch eine Beteiligung an den Kosten des Netzbetreibers für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Niederspannungsnetzes (einschließlich Transformatorstationen). In der Terminologie der NAV handelt es sich bei dieser Kostenbeteiligung um einen **Baukostenzuschuss**. Ein Anwendungsfall hierfür ist beispielsweise die Erschließung eines Neubaugebietes, für die das örtliche Verteilernetz und/oder Transformatoren an die neue Belastung angepasst und verstärkt werden müssen. Allerdings ist der Umfang der zur Zahlung von Baukostenzuschüssen Verpflichteten durch die Neufassung der verordnungsrechtlichen Grundlage im Rahmen der NAV gegenüber der AVBEltV deutlich reduziert worden, da die ersten 30 kW eines Anschlusses nunmehr von einem Baukostenzuschuss freigestellt sind.

1. Verursacherprinzip

- 46 Baukostenzuschüsse müssen von den Netzbetreibern im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV netzkostenmindernd in Abzug gebracht werden. Die Zahlung von Baukostenzuschüssen führt

52 BR-Drucks. 367/96, S. 43; *Morell*, § 9 NDAV Rn. 36 ff.

53 A.A. *Morell*, § 9 NDAV Rn. 38, der von einer sofortigen Fälligkeit ausgeht.

54 *Danner/Theobald/Hartmann*, IV B2, § 9 Rn. 22.

55 BR-Drucks. 367/06, S. 43.

mithin dazu, dass die Allgemeinheit von Zusatzkosten entlastet wird, die den Netzbetreibern zugunsten ermittelbarer Einzelpersonen entstehen. Die Zusatzkosten sollen zumindest anteilig von den konkret Begünstigten getragen werden. § 11 NAV verfolgt somit ebenso wie § 9 NAV das Verursacherprinzip.⁵⁶ Zudem hat die Erhebung eines Baukostenzuschusses, der sich am Umfang der zur Verfügung gestellten Leistung orientiert, einen lenkenden Effekt, da Anschlussnehmer nicht mehr als benötigt beantragen werden und so eine Überdimensionierung des Verteilernetzes verhindert wird.⁵⁷ Die Vorgängerregelung in § 9 AVBEltV sah Baukostenzuschüsse auch noch für Erweiterungen im Mittelspannungsnetz vor;⁵⁸ insoweit stellt die Regelung in § 11 NAV eine Einschränkung der Ansprüche des Netzbetreibers dar, die für ihn aber grundsätzlich wirtschaftlich neutral ist, da er derartige Kosten nach Maßgabe der StromNEV und der ARegV in die Netzentgelte einpreisen kann.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erhebung eines Baukostenzuschusses ist allerdings, dass überhaupt eine dem einzelnen Netzanschluss zuordenbare **Erweiterung oder Verstärkung des örtlichen Niederspannungsnetzes** erfolgt. Genügt das vorhandene Verteilernetz, um den Netzanschluss betreiben zu können, scheidet die Erhebung eines Baukostenzuschusses aus. 47

Darüber hinaus müssen sich die neu errichteten Anlagen bzw. die Verstärkungsmaßnahmen entweder ganz oder zumindest teilweise dem **Versorgungsbereich** zuordnen lassen, in dem der Netzanschluss erfolgt. Dabei stellt sich die Frage, wie ein Versorgungsbereich abzugrenzen ist. Weder der Verordnung selbst noch ihrer Begründung lassen sich diesbezüglich Anhaltspunkte entnehmen. Nach dem Zweck der Regelung muss der Versorgungsbereich jedenfalls kleiner sein als das gesamte Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, da das Tatbestandsmerkmal ansonsten leerliefe.⁵⁹ Nach überwiegender Auffassung obliegt die Bestimmung des Versorgungsbereichs dem Netzbetreiber, der dabei sachgerechte Kriterien anwenden muss. In Betracht kommt z.B. die Orientierung an Bebauungsplangebieten, natürlichen Gegebenheiten oder der jeweiligen Bebauungsdichte.⁶⁰ Dient eine Netzerweiterungs- oder Verstärkungsmaßnahme mehreren Versorgungsgebieten, liegt eine teilweise Zuordnung i.S.d. § 11 Abs. 1 NAV vor. In diesem Falle sind die Kosten zunächst den betroffenen Versorgungsgebieten anteilig zuzuordnen. 48

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH⁶¹ ist es jedoch grundsätzlich auch zulässig, wenn der Netzbetreiber sein gesamtes Netzgebiet als Versorgungsbereich definiert. Zwar kann die Festlegung des Versorgungsbereichs erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Baukostenzuschusses haben, da bei der Berechnung stets nur die Kosten für die Erstellung der Verteilungsanlagen berücksichtigt werden können, die für die energie-technische Erschließung des jeweiligen Versorgungsbereichs erforderlich sind. Wählt der Netzbetreiber einen großen Versorgungsbereich, hat er somit die Möglichkeit, höhere Kosten in die Berechnung einzustellen, was sich zulasten des betroffenen Anschlussnehmers auswirken kann. Umgekehrt kann die Wahl eines größeren Versorgungsgebiets jedoch zu homogeneren Baukostenzuschüssen führen, die die in § 11 Abs. 2 S. 2 NAV verlangte Durchmischung fördern und schließlich auch Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden. Der BGH hob dementsprechend hervor, dass die Wahl eines größeren Versorgungsbereichs sich nicht stets zum Nachteil des Anschlussnehmers auswirken müsse und räumte dem beklagten Netzbetreiber daher einen großen Ermessensspielraum bei der Abgrenzung des maßgeblichen Versorgungsgebiets ein. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem betroffenen Netzbetreiber in dem vom BGH entschiedenen Fall um einen örtlichen Netzbetreiber in einer thüringischen Kleinstadt handelte, der lediglich 21.500 Netzkunden versorgte. Dies war für den BGH mitentscheidend,⁶² die Abgrenzung auf Ebene des gesamten Netzgebietes zu billigen. Ob der BGH eine solche Abgrenzung auch bei einem Regionalversorger oder dem Netzbetreiber einer Großstadt gebilligt hätte, erscheint daher fraglich. 49

56 BR-Drucks. 367/06, S. 45; *Groß*, NJW 2007, 1030, 1032; *Steneken/Thomale*, N&R 2007, 51, 53.

57 *Stappert/Johannsen*, Kommentierung zu § 17 Rn. 43.3.

58 *Groß*, NJW 2007, 1030, 1032; *Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen/Schulz-Jander*, Kap. 2 Rn. 59; *Schöne/Schulz-Jander*, Vhb StromWi, S. 989; *Danner/Theobald/Hartmann*, IV B2, § 11 Rn. 16.

59 *Morell*, § 11 NDAV Rn. 21.

60 OLG Köln RdE 1995, 77; OLG Celle RdE 1994, 197; *Morell*, § 11 NDAV Rn. 22 ff.

61 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 26 f.

62 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 28.

- 50 Eine weitere wichtige Einschränkung für die Erhebung von Baukostenzuschüssen ergibt sich aus § 11 Abs. 3 NAV, wonach ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden darf, der eine Leistungsanforderung von **30 kW („Sockelfreibetrag“)** übersteigt. Anders als unter Geltung der Vorgängerregelung in § 9 AVBELTV werden daher von privaten Letztverbrauchern nur noch in Ausnahmefällen Baukostenzuschüsse erhoben.⁶³ Der ursprüngliche Entwurf der NAV hatte vorgesehen, den Schwellenwert auf 40 kW anzuheben. Dies wurde damit begründet, dass hierdurch Haushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh und damit insbesondere typische Einfamilienhäuser zukünftig in der Regel keinen Baukostenzuschuss mehr zahlen müssten.⁶⁴ Der Bundesrat hatte diese Änderung jedoch mit der (zutreffenden) Begründung abgelehnt, dass ein Wert von 40 kW weit über der Leistungsanforderung typischer Einfamilienhäuser liege. Nach den anerkannten Regeln der Technik sei hier eine Obergrenze von 30 kW anzusetzen. Ein Wert von 40 kW würde hingegen voraussichtlich zu einem Netzausbau größeren Umfangs führen, der sich wiederum in einer Erhöhung der Netzentgelte niedergeschlagen hätte.⁶⁵

3. Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses

- 51 § 11 Abs. 1 und 2 NAV enthalten Vorgaben zur Berechnung der Höhe des maximal zulässigen Baukostenzuschusses. Diese Vorgaben sind zwingendes Recht; hiervon abweichende bzw. hiergegen verstößende Individualvereinbarungen – etwa in Form einer Festpreisvereinbarung – sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung unwirksam. Sie sollen jedoch nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Netzanschlussvertrags führen, da Verstöße gegen Preisbestimmungen in der Regel nicht die Nichtigkeit des Gesamtgeschäftes bewirken. Das Geschäft bleibe vielmehr mit den zulässigen Preisen, die sich aus der Verordnung ergeben, aufrechterhalten.⁶⁶
- 52 Die Baukostenzuschüsse dürfen nach § 11 Abs. 1 S. 2 NAV höchstens 50 % der Kosten ausmachen. Dies stellt eine wichtige Änderung gegenüber der Vorgängerregelung in § 9 AVBELTV dar, die einen Baukostenzuschuss von bis zu 70 % der anfallenden Kosten zuließ.⁶⁷ Maßstab für die ansetzbaren Kosten sind auch hier wiederum nur die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten. Ob die Einhaltung dieses Maßstabs im Rahmen einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB überprüft werden kann, wenn die Ermittlung des Baukostenzuschusses auf Basis der Ist-Kosten erfolgt, ist bislang noch nicht gerichtlich entschieden worden. In der Literatur wird insoweit die Auffassung vertreten, eine Billigkeitskontrolle könne nur bei gem. § 11 Abs. 2 S. 3 NAV pauschal berechneten Baukostenzuschüssen erfolgen.⁶⁸ Dies erscheint allerdings zweifelhaft, da der Netzbetreiber auch bei Berechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten zahlreiche Ermessenseinschätzungen vornehmen muss, die – anders als bei der Berechnung der Anschlusskosten – zu einem einseitigen Gestaltungsspielraum führen, der bei einem natürlichen Monopolisten den Anwendungsbereich des § 315 BGB eröffnen kann. Für den Fall der pauschalen Berechnung des Baukostenzuschusses hat der BGH die Anwendbarkeit des § 315 BGB jedenfalls jüngst nochmals bestätigt.⁶⁹
- 53 In der älteren Rechtsprechung⁷⁰ zur Vorgängerregelung in § 9 AVBELTV ist die Ansicht vertreten worden, dass eine Berechnung der Kosten auch auf der Grundlage von Sollwert-Kosten erfolgen könne. Entscheide sich der Netzbetreiber hierfür, können nach Fertigstellung der Anlagen von beiden Seiten keine Abrechnung auf der Grundlage der Ist-Kosten mehr verlangt bzw. vorgenommen werden, sodass sowohl Nachforderungen als auch Rückforderungen nicht möglich seien. Die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf die neue Rechtslage erscheint zweifelhaft und ist im Ergebnis abzulehnen.⁷¹ Eine Abrechnung auf der Basis von Sollwert-Kosten ist nicht mit dem Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlich effizienten Betriebsführung und der dafür erforderlichen Kosten vereinbar. Ergeben sich im konkreten Einzelfall bei effizienter Betriebsführung geringere Kosten, als auf Basis eines – ohnehin nur schwer bestimmbar – Sollwerts angenommen, ist der Anschlussnehmer hieran durch Reduzierung des Baukostenzuschusses zu beteiligen. Umgekehrt muss sich der Netzbetreiber nicht an niedrigeren Sollwerten festhalten lassen, wenn diese auch bei effizienter Betriebsführung im konkre-

63 Ahnis/de Wyl, IR 2007, 102, 106; Groß, NJW 2007, 1030, 1032; Stenken/Thomale, N&R 2007, 51, 53.

64 BR-Drucks. 367/06, S. 46.

65 BR-Drucks. 367/1/06, S. 2.

66 OLG Braunschweig NJW-RR 1998, 1313, 1313 zu § 9 AVBELTV; ebenso LG Bonn RdE 1997, 205, 206.

67 Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 126; Groß, NJW 2007, 1030, 1032; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 11 Rn. 15.

68 Morell, § 11 NDAV Rn. 44; wohl ebenso Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 11 Rn. 23.

69 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 16.

70 OLG Köln RdE 1995, 77; OLG Celle RdE 1994, 197; OLG Nürnberg RdE 199, 86.

71 A.A. Morell, § 11 NDAV Rn. 29.

ten Einzelfall nicht einzuhalten waren. Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, § 11 Abs. 2 S. 3 NAV lasse auch eine Abrechnung auf der Grundlage von Pauschalen zu, die durchschnittlich in vergleichbaren Fällen entstehen. Diese Vorgehensweise ist in der Verordnung anders als eine Sollwert-Abrechnung ausdrücklich zugelassen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor, bemisst sich der von einem Anschlussnehmer zu tragende Anteil an den effizienten Herstellungskosten nach dem Verhältnis, in dem seine Anschlussleistung zu der insgesamt in dem betroffenen Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung steht, § 11 Abs. 2 NAV. Die ersten 30 kW der Anschlussleistung des Anschlussnehmers bleiben allerdings gem. § 11 Abs. 3 NAV unberücksichtigt, d.h. für diese ist kein Baukostenzuschuss zu zahlen. **54**

Die nach Durchführung der Erweiterungsmaßnahmen insgesamt im Versorgungsgebiet vorzuhaltende Leistung muss der Netzbetreiber auf der Grundlage einer realistischen, nicht überdimensionierten Schätzung bestimmen.⁷² Gleiches gilt für die Bestimmung der Anzahl der voraussichtlichen Anschlussnehmer.⁷³ Dabei ist § 11 Abs. 2 S. 2 NAV zu beachten, wonach der Durchmischung der Leistungsanforderungen Rechnung zu tragen ist. Der Gesamtleistungswert darf daher nicht nur eine reine Addition der von den einzelnen Anschlussnehmern im Versorgungsbereich beantragten Leistungswerte ermittelt werden. Es muss vielmehr auch berücksichtigt werden, dass die Inanspruchnahme unter Umständen nicht zeitgleich erfolgen wird und daher insgesamt geringer ausfallen kann.⁷⁴ **55**

Nach § 11 Abs. 2 S. 3 NAV kann auch der Baukostenzuschuss pauschal auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet werden. Der Netzbetreiber hat insoweit ein Wahlrecht; seine Entscheidung ist für den Anschlussnehmer bindend. Entscheidet er sich für eine Pauschalierung, kann der Netzbetreiber hierzu Gruppen von vergleichbaren Fällen bilden und für diese pauschalen Werte auf der Grundlage seiner Erfahrungen und des aktuellen Kostenniveaus vornehmen. Hierdurch kann der Bearbeitungsaufwand gegenüber einer Ist-Kostenabrechnung deutlich reduziert werden. Auch bei der Pauschalierung ist jedoch die Berechnung nach den Maßstäben des § 11 Abs. 2 NAV vorzunehmen. Zudem ist bei einer pauschalen Berechnung des Baukostenzuschusses der Anwendungsbereich des § 315 BGB unstreitig eröffnet.⁷⁵ **56**

Der Netzbetreiber hat des Weiteren auch ein Wahlrecht, nach welcher Methodik er die Pauschalierung vornimmt. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, sich bei mehreren in Betracht kommenden Methoden für diejenige zu entscheiden, die zu einem geringeren Baukostenzuschuss führt.⁷⁶ Neben dem von der Bundesnetzagentur für Baukostenzuschüsse in höheren Netzebenen vorgesehenen „Leistungspreismodell“, wonach sich der Baukostenzuschuss aus der Multiplikation des vertraglich vereinbarten Leistungswertes mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden, veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) ergibt, kann der Netzbetreiber weiterhin auch auf das vom Verband der Netzbetreiber VDN e.V. empfohlene, deutlich komplexere „Zwei-Ebenen-BKZ-Modell“ zurückgreifen,⁷⁷ wonach die Netzinfrastrukturkosten von nur zwei Netzebenen berücksichtigt werden, d.h. im Bereich der NAV der Mittel- und Niederspannungsebene.⁷⁸ **57**

Nach der Rechtsprechung des BGH⁷⁹ stellt die Anwendung des VDN-Modells auch keinen Verstoß gegen das in § 17 Abs. 1 EnWG normierte **Transparenzgebot** dar, selbst wenn dieses Gebot so auszulegen wäre, dass es nicht nur die Möglichkeit zur Kenntnisnahme, sondern auch die **inhaltliche Nachvollziehbarkeit** der Netzanschlussbedingungen fordert. Denn dieses Transparenzgebot gilt im Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 EnWG und der ihn ausfüllenden Verordnungen nur insoweit, als es mit dem Inhalt der vorrangigen Sondervorschrift des § 18 EnWG nicht in Widerspruch steht. Nach § 18 Abs. 1 EnWG gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen jedoch abweichend von § 17 EnWG. Der BGH stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, dass der Gesetzgeber in der Begründung zu § 18 EnWG⁸⁰ ausgeführt hat, dass die NAV im Interesse eines erhöhten **58**

72 BGH NVwZ 1985, 291, 292 f.

73 BGH NVwZ 1985, 291, 292.

74 Morell, § 11 NDAV Rn. 27.

75 BGH NJW 1987, 1828; LG Mühlhausen IR 2010, 206, 207; Morell, § 11 NDAV Rn. 44.

76 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 21.

77 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 22 ff.

78 Siehe hierzu auch Stappert/Johannsen, Kommentierung zu § 17 Rn. 42 ff.

79 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris Rn. 30 f.

80 BR-Drucks. 613/04, S. 108.

Kundenschutzes und angesichts der Besonderheiten des sog. Massenkundengeschäfts weitgehend abschließenden Charakter habe und die Geschäftsbedingungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- und Niederdrucknetz umfassend regeln sollen. Da § 11 NAV für die Bemessung der Baukostenzuschüsse die Berücksichtigung zahlreicher Parameter vorsehen, könne gegen die Verwendung einer Berechnungsmethode, die diese Parameter nachvollzieht und ausfüllt, nicht eingewandt werden, sie verstoße gegen das Transparenzgebot.

- 59 Die Netzbetreiber sind indes trotz dieser Rechtsprechung gehalten, die Berechnung der Baukostenzuschüsse möglichst transparent im Sinne einer inhaltlichen Nachvollziehbarkeit zu gestalten, da dies auf § 315 BGB gestützte Klageverfahren von vornherein vermeiden kann.

4. Nachforderung bei erheblicher Überschreitung

- 60 Der Baukostenzuschlag stellt im Grundsatz eine einmalige Leistung des Anschlussnehmers dar. § 11 Abs. 4 NAV macht von diesem Grundsatz jedoch eine Ausnahme und ermächtigt den Netzbetreiber, einen weiteren Baukostenzuschuss zu erheben, wenn die tatsächliche Leistungsanforderung des Anschlussnehmers **erheblich** über dessen ursprünglicher Anforderung liegt. Bewegt sich der Umfang der erhöhten Leistung lediglich im Rahmen des allgemeinen Verbrauchszuwachses, so fehlt es an der Erheblichkeit.⁸¹ Auf der Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien soll das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit zudem neben der absoluten und relativen Erhöhung der Leistungsanforderung auch die Auswirkungen auf die Höhe der anfallenden Baukostenzuschüsse berücksichtigen. Das Merkmal der Erheblichkeit ist danach zu verneinen, wenn sich die Höhe des Baukostenzuschusses infolge der erhöhten Leistungsanforderung nicht wesentlich verändert.⁸²

5. Rechnungslegung, Anzahlungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- 61 § 11 Abs. 4 NAV gibt vor, dass Baukostenzuschüsse und Herstellungskosten für den Netzanschluss gem. § 9 NAV getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen sind. Dies ergibt sich jedoch bereits aus der Eigenständigkeit der Regelungen in §§ 9 und 11 NAV, sodass dieser Vorgabe letztlich nur deklaratorische Bedeutung zukommt. Der Netzbetreiber genügt diesen Anforderungen jedoch nicht, wenn er dem Anschlussnehmer lediglich einen Einheitspreis pro kW nennt und sich auch auf Nachfrage nicht bereit erklärt, die Berechnungsgrundlage offenzulegen. Ein solches Verhalten ist nach der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur missbräuchlich.⁸³ Der Netzbetreiber darf die Realisierung des Netzanschlusses auch nicht davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer den Baukostenzuschlag vorbehaltlos zahlt.⁸⁴

§ 11 Abs. 5 NAV erklärt schließlich § 9 Abs. 2 NAV für entsprechend anwendbar, sodass unter den dort geltenden Voraussetzungen auch Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen verlangt werden können. Die Fälligkeit richtet sich nach § 23 Abs. 1 NAV, setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Bauleistung bereits erbracht wurde. Hiervon zu unterscheiden ist die Inbetriebsetzung, die davon abhängig gemacht werden kann, dass der Baukostenzuschuss bereits vollständig gezahlt wurde.⁸⁵

6. Baukostenzuschüsse in höheren Spannungsebenen

- 62 Für die Erhebung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Niederspannung fehlt es an einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Dennoch gehen sowohl die Bundesnetzagentur⁸⁶ als auch die Rechtsprechung⁸⁷ davon aus, dass Netzbetreiber auf der Grundlage des § 17 EnWG auch oberhalb der Niederspannungsebene Baukostenzuschüsse erheben dürfen, und zwar auch in Fällen des Netzebenenwechsels⁸⁸ und der Leistungs-

81 OLG Oldenburg, Urt. v. 1.7.1991, zitiert nach *Morell*, § 11 NDAV Rn. 49 Fn. 65.

82 BR-Drucks. 367/06, S. 46.

83 BNetzA, Beschl. v. 11.12.2007 – BK6-07-018 – S. 9, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

84 BNetzA, Beschl. v. 11.12.2007 – BK6-07-018 – S. 12, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

85 Danner/Theobald/*Hartmann*, IV B2, § 11 Rn. 31.

86 BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung – BK6p-06-003 – abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

87 OLG Düsseldorf RdE 2012, 339; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.11.2006 – VI-3 Kart 291/06 (V) – Rn. 21, zitiert nach *juris*.

88 Vgl. hierzu BNetzA, Beschl. v. 23.8.2007 – BK6-07-013 – Rn. 72 „Agrarfrost“, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de; dem folgend OLG Düsseldorf ZNER 2008, 238 sowie BGH RdE 2009, 336.

erhöhung. Eine Verpflichtung hierzu besteht nach Ansicht der Bundesnetzagentur ausweislich eines von ihr veröffentlichten Positionspapiers⁸⁹ hingegen nicht.⁹⁰

Das Positionspapier enthält auch Vorgaben zur Berechnung eines angemessenen Baukostenzuschusses. Hiernach geht die zuständige Beschlusskammer 6 von der Angemessenheit der Zuschussgröße aus, wenn der Baukostenzuschuss auf Basis des sog. **Leistungspreismodells** ermittelt wird. Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der Baukostenzuschuss aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene 2 des jeweiligen Netzbetreibers. Soweit ersichtlich orientiert sich die Praxis der Netzbetreiber an den Inhalten des Positionspapiers und wendet das Leistungspreismodell an. 63

Auf der Grundlage der jüngsten BGH-Entscheidung⁹¹ steht es dem Netzbetreiber jedoch auch frei, den Baukostenzuschuss gem. der VDN-Richtlinien nach dem „Zwei-Ebenen-BKZ-Modell“ zu berechnen. Zwar betrifft die BGH-Entscheidung nur den Anschluss an das Niederspannungsnetz und die Auslegung des § 11 NAV. Wenn der BGH das VDN-Modell jedoch für mit den engen Vorgaben des § 11 NAV vereinbar hält, ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein entsprechendes Vorgehen in höheren Netzebenen, für die keine konkret begrenzenden gesetzlichen Vorgaben bestehen, missbräuchlich sein sollte. 64

F. Unterbrechung der Anschlussnutzung

I. Pflicht des Netzbetreibers zur Ermöglichung der Anschlussnutzung

§ 16 NAV regelt die Grundpflicht des Netzbetreibers, dem Anschlussnutzer **jederzeit** die Nutzung des Netzan schlusses in dem Umfang zu ermöglichen, wie dies im Rahmen des Netzan schlussverhältnisses festgelegt wurde. Dabei hat der Netzbetreiber Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten, sodass allgemein übliche Verbrauchsgeräte einwandfrei betrieben werden können. Der Anschlussnutzer ist hingegen verpflichtet, den in § 16 Abs. 2 NAV vorgeschriebenen Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv einzuhalten, anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Die Vorgängerregelung in § 22 AVBEltV sah als Alternative hierzu noch vor, dass der Netzbetreiber zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen darf. Eine Änderung der Rechtslage ist mit dem Entfall dieser Alternative indes nicht verbunden,⁹² da Blindstrom nach der aktuellen Vertragssystematik nicht mehr dem Anschlussnutzer, sondern dem Netznutzer in Rechnung gestellt wird, d.h. entsprechende Regelungen finden sich in den Lieferantenrahmenverträgen bzw. sonstigen Netznutzungsverträgen. 65

Die Grundpflicht des Netzbetreibers zur Ermöglichung der jederzeitigen Anschlussnutzung besteht nach § 16 Abs. 1 S. 1 NAV jedoch nicht, wenn er hieran durch höhere Gewalt gehindert ist. In diesem Fall haftet er auch nicht für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung.⁹³ Der Begriff der höheren Gewalt ist weder in der NAV noch sonst im Energiewirtschaftsgesetz definiert. Nach einer von der Rechtsprechung geprägten Formel sind hiervon von außen kommende, unabwendbare Ereignisse erfasst, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorhergesehen und verhütet werden konnten,⁹⁴ wie beispielsweise Krieg, Naturkatastrophen oder staatliche Eingriffe. Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung, die in Verträgen oftmals als Ereignisse höherer Gewalt definiert sind, fallen hingegen in der Regel nicht hierunter, da es sich bei Aussperrungen schon nicht um ein von außen kommendes Ereignis handelt und Arbeitskampfmaßnahmen in der Regel verhindert werden können. Es kann jedoch ein Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorliegen. Kein Fall der höheren Gewalt liegt vor, wenn die Unterbrechung der Netznutzung darauf zurückgeht, dass die Drähte einer Freileitung des elektrischen Ortsnetzes über dem Gebäude entgegen den aner- 66

89 BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzan schlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung – BK6p-06-003 – S. 1, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

90 Siehe hierzu auch *Stappert/Johannsen*, Kommentierung zu § 17 Rn. 42 ff.

91 BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VII ZR 341/11 – juris.

92 Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 16 Rn. 8.

93 *Ahnis/de Wyl*, IR 2007, 77, 82.

94 BGHZ 81, 353, 355; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 16 Rn. 7.

kannten Regeln der Technik durchhängen und gegeneinanderschlagen, sodass Kurzschlüsse und Überspannungen entstehen und zu einem Lichtbogenkurzschluss in der ordnungsgemäßen Kundenanlage führen.⁹⁵

- 67 Der höheren Gewalt gleichgestellt ist die wirtschaftliche Unzumutbarkeit, d.h. die Pflicht zur jederzeitigen Bereitstellung des Netzanschlusses entfällt auch dann, wenn und soweit die Beseitigung des störenden Ereignisses für den Netzbetreiber i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierunter können im Einzelfall auch Arbeitskämpfmaßnahmen fallen.⁹⁶ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber ihre Kosten nach Maßgabe der StromNEV und der ARegV grundsätzlich über die Netzentgelte – wenn auch mit Zeitverzug – refinanzieren können. Die Annahme einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit stellt daher einen Ausnahmefall dar.

II. Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 68 Sofern die Pflichten des Netzbetreibers zur Ermöglichung der Anschlussnutzung nicht aufgrund von höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ruhen, ist eine Unterbrechung der Anschlussnutzung nur in den durch die NAV geregelten Fällen zulässig. Die Verordnung lässt die Unterbrechung unter den Voraussetzungen des § 17 NAV zum einen aus technischen Gründen zu. Darüber hinaus ist die Unterbrechung nach Maßgabe des § 24 NAV auch zur Gefahrenabwehr zulässig sowie zur Wahrung der (wirtschaftlichen) Interessen des Lieferanten.⁹⁷

1. Unterbrechung der Anschlussnutzung aus technischen Gründen

- 69 Die Anschlussnutzung kann gem. § 17 NAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, haftet der Netzbetreiber grundsätzlich nicht für Schäden aufgrund der vorgenommenen Unterbrechung.⁹⁸ Mit dieser Privilegierung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Energieversorgungsnetz regelmäßig gewartet und instandgehalten werden muss und hierdurch bedingte Unterbrechungen unvermeidlich sind.⁹⁹ Müsste der Netzbetreiber hierfür haften, würde dies zu einer Verteuerung der Netznutzung zulasten der Allgemeinheit führen. Der Netzbetreiber ist indes verpflichtet, den Umfang der Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Er hat insbesondere jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 70 Ob die vorzunehmenden Arbeiten betriebsnotwendig sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.¹⁰⁰ Grundsätzlich ist die Betriebsnotwendigkeit zu bejahen, wenn es sich um Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten handelt, die nach dem jeweils einschlägigen technischen Regelwerk vorgeschrieben sind. In einem möglichen Schadensersatzprozess obliegt die Beweislast für die Betriebsnotwendigkeit nach allgemeinen Regeln dem Netzbetreiber.¹⁰¹ Dies ergibt sich daraus, dass der Netzbetreiber nur unter dieser Voraussetzung von der Vorhaltepflicht gem. § 16 NAV befreit ist. Es handelt sich mithin um eine ihn begünstigende Regelung, für die er beweispflichtig ist.
- 71 Im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Messwesens durch die §§ 21b ff. EnWG stellt § 17 Abs. 1 S. 3 NAV des Weiteren klar, dass der Netzbetreiber eine Unterbrechung auch dann nicht zu vertreten hat, wenn sie aufgrund eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen vom Anschlussnutzer ausgewählten Messstellenbetreiber erfolgt.
- 72 Nimmt der Netzbetreiber eine geplante Unterbrechung vor, insbesondere zur Wartung und Instandhaltung des Netzes, ist er nach § 17 Abs. 2 NAV grundsätzlich verpflichtet, die betroffenen Anschlussnutzer zuvor rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Hierbei handelt es sich um eine Nebenpflicht, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Eine Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie so zeitig erfolgt,

95 BGH MDR 1966, 492.

96 Morell, § 16 NDAV Rn. 5.

97 Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1073 f.

98 BR-Drucks. 367/06, S. 54; Morell, § 17 NDAV Rn. 1; Stenneken/Thomale, N&R 2007, 51, 55; vgl. auch BGH, Urt. v. 27.9.1971 – VIII ZR 12/70 – juris Rn. 8.

99 Morell, § 17 NDAV Rn. 1.

100 Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1075.

101 A.A. Morell, § 17 NDAV Rn. 2.

dass der Anschlussnutzer sich auf die Unterbrechung einstellen kann.¹⁰² Dies erfordert im Regelfall eine Mitteilung mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 24 Stunden. Welche Art der Mitteilung jeweils geeignet ist, ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Im Normalfall wird eine briefliche oder textliche Mitteilung geeignet sein; auch ein Aushang im Hausflur kommt in Betracht.¹⁰³ Letzterer sollte jedoch mit einem größeren Vorlauf als 24 Stunden erfolgen, da anders als bei einem Brief oder einer E-Mail nicht davon ausgegangen werden kann, dass er von jedem Hausbewohner zeitnah wahrgenommen wird.

Bei **kurzen Unterbrechungen** ist der Netzbetreiber abermals insoweit privilegiert, als er nur gegenüber solchen Anschlussnutzern zur Mitteilung verpflichtet ist, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Hierdurch wollte der Verordnungsgeber unangemessen hohen und kostenintensiven Verwaltungsaufwand aufseiten des Netzbetreibers vermeiden, um die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs nicht zu beeinträchtigen.¹⁰⁴ Durch die schriftliche Mitteilungspflicht der Anschlussnutzer besteht für den Netzbetreiber Rechtssicherheit darüber, welchen seiner Kunden er auch kurze Unterbrechungen zuvor ankündigen muss.

Ausfüllungsbedürftig ist hingegen der unbestimmte Rechtsbegriff der **kurzen Unterbrechung**. In Anlehnung an die DIN EN 50 60 (Ziff. 1.3.19) ist jedenfalls eine Unterbrechung von **bis zu drei Minuten** noch als kurz anzusehen.¹⁰⁵ Das LG Stuttgart hat die Ansicht vertreten, dass Unterbrechungen bis zu sechs Minuten generell noch als kurz einzustufen sind.¹⁰⁶ Nach einer Entscheidung des LG Kassel soll es indes maßgeblich darauf ankommen, ob aufgrund der Dauer des Stromausfalls in einem **Durchschnittshaushalt** mit Schädigungen zu rechnen ist. Dabei muss der Netzbetreiber nicht auf solche Kunden abstellen, bei denen schon jede Unterbrechung zu einer Schädigung von Geräten führen kann.¹⁰⁷

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt des Weiteren, wenn die Unterrichtung entweder nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Mitteilung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. Dies betrifft in erster Linie Fälle, in denen der Netzbetreiber ohne eigenes Verschulden zu kurzfristigem Handeln gezwungen ist, etwa wenn die Unterbrechung notwendig wird, um einen an anderer Stelle durch Dritte verursachten Schaden am Netz zu beseitigen. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber durch die Regelung in § 17 Abs. 2 S. 4 NAV verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage **nachträglich** mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Dies erleichtert dem Anschlussnutzer die Beurteilung, ob ihm eventuell Schadensersatzansprüche zustehen könnten.

2. Unterbrechung der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen und zur Gefahrenabwehr

§ 24 Abs. 1 NAV regelt weitere, unmittelbar einleuchtende Tatbestände, unter denen sowohl die Anschlussnutzung als auch der Netzanschluss selbst durch den Netzbetreiber unterbrochen werden können, ohne dass dieser sich haftbar macht.¹⁰⁸ Dies betrifft zunächst den Fall, dass eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen besteht, die durch die Unterbrechung abgewendet oder schon im Vorfeld verhindert werden kann. Dem gleichgestellt ist eine unmittelbare Gefahr für Sachen von erheblichem Wert. Wann eine Sache einen erheblichen Wert aufweist, ist eine Frage des Einzelfalls, die insbesondere in Abwägung dazu beantwortet werden muss, dass bei dem von der Unterbrechung betroffenen Anschlussnutzer ebenfalls ein Schaden eintreten kann.

Des Weiteren ist der Netzbetreiber in Fällen des „Schwarzbezugs“ zur Unterbrechung berechtigt, d.h. wenn die Anschlussnutzung unberechtigt erfolgt, indem der Anschlussnutzer die Messeinrichtung umgeht oder

102 Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 17 Rn. 12.

103 Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 17 Rn. 12; Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1075.

104 BR-Drucks. 367/06, S. 53.

105 So auch Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 17 Rn. 13.

106 LG Stuttgart RdE 1996, 224; ebenso Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1076.

107 LG Kassel RdE 1991, 69; ebenso Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 17 Rn. 13; Stenneken/Thomale, N&R 2007, 51, 56.

108 Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1077 ff.

beeinflusst. Eine Haftung des Netzbetreibers für Störungen des Netzanschlusses gegenüber Stromdieben ist daher ausgeschlossen.¹⁰⁹

- 78** Schließlich ist der Netzbetreiber auch zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung berechtigt, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen werden. Auch hier ist unter Umständen eine Abwägung zwischen den Interessen des zu unterbrechenden und der zu schützenden Anschlussnutzer vorzunehmen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der zu unterbrechende Anschlussnutzer in der Regel eine unrechtmäßige Nutzung vorgenommen hat (vgl. § 24 Abs. 2 NAV „andere Zuwiderhandlung“).
- 79** In allen vorgenannten Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer **auf Nachfrage** mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs gegenüber dem Netzbetreiber

- 80** § 24 Abs. 2 NAV berechtigt den Netzbetreiber bei einer „sonstigen Zuwiderhandlung“, die ihm gegenüber erfolgt, unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Sperrung des Netzanschlusses und einer damit einhergehenden Unterbrechung der Anschlussnutzung. Namentlich genannt ist der Fall des Zahlungsverzugs gegenüber dem Netzbetreiber. Dieser Fall ist allerdings wenig praxisrelevant, da die in der NAV selbst geregelten Zahlungspflichten (Netzanschlusskosten, eventuell Baukostenzuschüsse bei Leistung größer 30 kW) bereits bei der Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses anfallen, und der Netzbetreiber bei Zahlungsverweigerungen durch den Anschlussnehmer das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB geltend machen kann.¹¹⁰ Die darüber hinaus im Rahmen des Strombezugs anfallenden Netzentgelte schuldet im Bereich der Niederspannung hingegen in der Regel nicht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer, sondern dessen Lieferant, mit dem regelmäßig ein sog. All inclusive-Vertrag besteht, der die Netznutzung mit umfasst.
- 81** Sollte dennoch einmal ein Zahlungsverzug durch Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer entstehen, ist der Netzbetreiber gem. § 24 Abs. 2 NAV nur dann zur Sperrung des Netzanschlusses berechtigt, wenn er die Zahlung zuvor angemahnt und die Unterbrechung vier Wochen zuvor angedroht hat. Der Termin für die Unterbrechung ist zudem gem. § 24 Abs. 4 S. 1 NAV drei Werktage vorher anzukündigen, sodass der Anschlussnutzer noch eine letzte Gelegenheit erhält, die Unterbrechung abzuwenden. Mit dieser auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates in die Verordnung aufgenommenen Regelung sollte dem Kunden zudem aus Gründen der Billigkeit und der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Unterbrechung einzustellen, um nicht durch eine überraschende Unterbrechung der Versorgung Schäden, etwa an Gebrauchsgeräten oder durch den plötzlichen Ausfall solcher Geräte, zu erleiden.¹¹¹ Eine Unterbrechung ist zudem unzulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung im Einzelfall außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Hierbei ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den konkreten Folgen und der Schwere der Zuwiderhandlung, d.h. insbesondere des Umfangs des Zahlungsverzugs zu treffen.

4. Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten

- 82** § 24 Abs. 3 NAV regelt schließlich die Berechtigung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, die Nutzung zu unterbrechen, wenn dessen Lieferant dies verlangt. Auch in diesem Fall verletzt der Netzbetreiber nicht seine Pflicht aus § 16 Abs. 1 NAV. § 24 Abs. 3 NAV regelt allerdings nur das Rechtsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, nicht aber zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Dementsprechend ergibt sich aus dieser Vorschrift auch keine Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, einen Anschluss zu sperren.¹¹² Eine derartige Verpflichtung besteht gesetzlich gem. § 19 der Grundversorgungsverordnung ausschließlich gegenüber dem Grundversorger, d.h. der Netzbetreiber kann grundsätzlich

¹⁰⁹ A.A. Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 18 Rn. 37.

¹¹⁰ Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1080.

¹¹¹ BR-Drucks. 367/1/06, S. 5.

¹¹² OLG Frankfurt, Urt. v. 21.1.2014 – 11 U 56/13 (Kart) – juris Rn. 30 ff.; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 24 Rn. 20; Morell, § 24 NDAV Rn. 35.

frei darüber entscheiden, ob er einen Anschluss auf Aufforderung durch den Lieferanten sperrt.¹¹³ Er ist dabei jedoch gem. § 20 EnWG zu einem diskriminierungsfreien Vorgehen gegenüber allen Lieferanten verpflichtet. Diesbezügliche Regelungen finden sich daher meist in den Lieferantenrahmenverträgen über die Netznutzung, die Lieferanten und Netzbetreiber schließen.¹¹⁴ Hierin können zugunsten der Netzbetreiber insbesondere auch Regelungen zur Kostenübernahme durch den Lieferanten getroffen werden. Entscheidet sich der Netzbetreiber diskriminierungsfrei gegen eine Sperrung, bleibt der Lieferant für die vom Anschlussnutzer bezogenen Strommengen weiterhin zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet, bis er die entsprechende Abnahmestelle gem. § 14 StromNZV abgemeldet hat.

Die Berechtigung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten ist zunächst an die Voraussetzung geknüpft, dass der Lieferant seinerseits gegenüber dem Anschlussnutzer **vertraglich** bzw. nach § 19 Abs. 2 StromGVV zu einer Unterbrechung berechtigt ist. Der Lieferant muss zum einen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichern. Hiervon umfasst muss auch die Aussage sein, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Zum anderen muss der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Diese Pflichten sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es dem Netzbetreiber regelmäßig nicht möglich und auch nicht zumutbar ist, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbrechung durch den Lieferanten selbst zu überprüfen. Darüber hinaus wollte der Verordnungsgeber hierdurch auch den Anschlussnutzer vor unberechtigten Unterbrechungen schützen.¹¹⁵ Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen kommen in Anlehnung an § 294 ZPO alle Beweismittel in Betracht, insbesondere die Vorlage von Urkunden wie z.B. der Liefervertrag und Kontoauszüge;¹¹⁶ ggf. kann bzw. muss auch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen.¹¹⁷

Erfolgt die Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten, sieht § 24 NAV keine Pflicht zur Vorankündigung durch den Netzbetreiber vor. Im Rahmen der Grundversorgung ist dies unproblematisch, da § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV dem Grundversorger entsprechende Pflichten auferlegt.¹¹⁸ Im Rahmen von Normsonderkundenverträgen ist dies hingegen nicht immer gewährleistet, entsprechende vertragliche Regelungen sind jedoch an den AGB-rechtlichen Vorgaben und insbesondere dem Angemessenheitsgebot des § 307 BGB zu messen, wobei den Regelungen des § 19 StromGVV Leitbildfunktion zukommt.¹¹⁹ Der Netzbetreiber ist indes nicht verpflichtet, die vertraglichen Regelungen des Lieferanten auf ihre AGB-rechtliche Wirksamkeit zu prüfen.

Missverständlich ist die Regelung in § 24 Abs. 4 S. 2 NAV, wonach in den Fällen des Abs. 2 eine Vorankündigung drei Werktage vor der Unterbrechung durch den Netzbetreiber unterbleiben kann, wenn der Lieferant zu einer entsprechenden Vorankündigung verpflichtet ist. Abs. 2 regelt jedoch nur Fälle, in denen der Netzbetreiber und nicht der Lieferant aufgrund von Zuwiderhandlungen zur Unterbrechung verpflichtet ist. Wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien¹²⁰ ergibt, handelt es sich bei dem Verweis auf Abs. 2 in dieser nachträglich auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrates in die Verordnung aufgenommenen Regelung jedoch nicht etwa um ein Redaktionsversehen. Der Verordnungsgeber hat wohl vielmehr unterstellt, dass bei einem – ohnehin nur selten vorkommenden – Zahlungsverzug gegenüber dem Netzbetreiber oftmals auch ein Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferanten besteht, sodass zumindest im Rahmen der Grundversorgung eine Vorankündigung durch diesen erfolgt und damit eine zweite Vorankündigung durch den Netzbetreiber entbehrlich und wohl auch verwirrend wäre.

Steht dem Grundversorger oder sonstigen Lieferanten ein Recht zur Unterbrechung der Stromlieferung zu und ist der Netzbetreiber gem. § 19 StromGVV bzw. vertraglichen Regelungen gegenüber dem Lieferanten zur Unterbrechung verpflichtet, wird der Netzbetreiber bei der Durchführung der Unterbrechung als Beauftragter

113 A.A. Schöne/Schulz-Jander, Vhb StromWi, S. 1082 f.

114 Vgl. LG Lüneburg, Beschl. v. 16.4.2012 – O 283/11 – juris Rn. 30; Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 130.

115 BR-Drucks. 367/06, S. 63.

116 Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 24 Rn. 21.

117 Morell, § 24 NDAV Rn. 37.

118 Eder/Ahnis, ZNER 2007, 123, 130; Danner/Theobald/Hartmann, IV B2, § 24 Rn. 22.

119 OLG Hamm ZNER 2012, 548, 552 f.

120 BR-Drucks. 367/1/06, S. 5.